



C/2024/3661

26.6.2024

**Entscheidung des Europäischen Ausschusses der Regionen eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird. Reaktion des AdR auf den 9. Kohäsionsbericht und den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik**

(C/2024/3661)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

UNTER BEZUGNAHME AUF

- den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik (im Folgenden „Bericht der Hochrangigen Gruppe“),
- den Neunten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (im Folgenden „9. Kohäsionsbericht“),
- seine Stellungnahme vom 29. November 2023 „Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027“,
- die anstehende Debatte über eine strategische Agenda der Europäischen Union;

1. begrüßt den **Bericht der Hochrangigen Gruppe und den 9. Kohäsionsbericht** als wichtigen Beitrag zur Debatte über die Zukunft der Kohäsionspolitik;

2. weist darauf hin, dass der „wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt“ ein in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankertes **grundlegendes Ziel der EU** ist, das gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch ortsbezogene politische Maßnahmen umzusetzen ist, die die Unterschiede zwischen den einzelnen europäischen Regionen im Geiste der Subsidiarität und Solidarität verringern;

3. hebt den herausragenden Mehrwert der Kohäsionspolitik hervor, die zur Erreichung dieses Ziels beiträgt, indem sie strategische Investitionen unterstützt und die Konvergenz zwischen den Regionen, einschließlich der in Artikel 349 AEUV definierten Gebiete in äußerster Randlage, der ländlichen Gebiete und der anderen in Artikel 174 AEUV definierten Gebiete <sup>(1)</sup>, fördert;

4. fordert, dass die Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2027 eine spezifische regionale Ausrichtung und Zweckbindung auf EU-Ebene für Regionen mit in Artikel 174 AEUV genannten Gebieten umfasst, wobei in den Partnerschaftvereinbarungen ein Mindestwert für die Beihilfeintensität vorzusehen ist. Dies sollte möglichst auch andere Politikbereiche des EU-Haushalts umfassen, die eine territoriale Dimension aufweisen, einschließlich etwaiger an NextGenerationEU anschließender Maßnahmen;

5. hält es für erforderlich, eine umfassende haushaltspolitische Antwort auf die demografischen Herausforderungen mit bereichsübergreifender Zuweisung zusätzlicher Mittel für alle einschlägigen Programme und Maßnahmen der EU zu geben, insbesondere für alle Strukturfonds, um die soziale, wirtschaftliche und territoriale Kluft besser zu bekämpfen, unter der die von Entvölkerung betroffenen europäischen Regionen leiden; regt daher an, die Möglichkeit der Verwendung territorialer Klassifizierungen zu prüfen, die dem Problem des Bevölkerungsrückgangs in den einzelnen Gebieten besser angepasst sind, sei es auf NUTS-3-Ebene oder in einigen Fällen darunter auf der Ebene daran angrenzender lokaler Verwaltungseinheiten;

6. betont, dass dieser Erfolg auf den **Grundprinzipien** beruht, **die der Kohäsionspolitik seit jeher zugrunde liegen** – dem Modell der geteilten Mittelverwaltung auf der subnationalen Ebene, den Grundsätzen der Zusätzlichkeit, der Solidarität zwischen den EU-Gebieten, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance sowie der Unterstützung für ortsbezogene Lösungen;

7. betont, dass die Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung ist, um die Nachhaltigkeit des EU-Binnenmarkts sicherzustellen, die EU-Agenda für Wettbewerbsfähigkeit in allen europäischen Gebieten umzusetzen, nationale Hindernisse für den Binnenmarkt zu überwinden sowie unbeabsichtigte Auswirkungen seiner Entwicklung auf die Städte und Regionen abzumildern;

<sup>(1)</sup> Besondere Aufmerksamkeit gebührt nach Artikel 174 AEUV den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.

8. ist davon überzeugt, dass eine reformierte Kohäsionspolitik nach 2027 das wichtigste EU-Investitionsinstrument bleiben, auf diesen Grundprinzipien aufbauen und gleichzeitig die **neuen Ungleichheiten sowie die verschlimmerten bestehenden Schwachstellen und Unterschiede angehen** muss, die im 9. Kohäsionsbericht und im Bericht der Hochrangigen Gruppe aufgezeigt werden. Sie sollte auch dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu decken, den die Europäische Kommission für die nächsten zehn Jahren pro Jahr mit 650 Milliarden Euro an öffentlichen und privaten Investitionen ansetzt, damit die EU ihre Zusagen für den ökologischen und den digitalen Wandel einhalten kann;

9. hält es für erforderlich, die Verwaltung und Kontrolle der Mittel der Kohäsionspolitik zu vereinfachen und schlägt zu diesem Zweck vor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung der Besonderheiten und unterschiedlichen Aspekte und Ziele der Regionen bei der Festlegung der Beihilfen ermitteln; unterstreicht zudem die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage und der Gebiete mit naturbedingten Nachteilen und/oder demografischen Herausforderungen und fordert, Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen zu erwägen, die in den meisten Fällen nur von Begünstigten mit mehr Haushaltsmitteln, besserer Ausrüstung und einer größeren Bevölkerung wirksam übernommen werden können;

10. hält es für wichtig, jederzeit sicherzustellen, dass die Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen bei der Verwaltung der europäischen Fonds durch ein spezialisiertes Ökosystem europäischer Fondsverwalter vor Ort angemessen gestärkt wird;

11. unterstreicht die Schlüsselrolle, die der Kohäsionspolitik im Hinblick auf die Unterstützung von Gemeinschaften und Regionen bei der **Entwicklung lokaler Lösungen für den ökologischen, den digitalen und den demografischen Wandel** zukommt. Diese werden dringend benötigt, um die „Geografie der Unzufriedenheit“ zu überwinden und das Vertrauen in die Europäische Union dadurch zu erhalten, dass den Zielen für nachhaltige Entwicklung ebenso Rechnung getragen wird wie der Notwendigkeit, die demografischen Herausforderungen zu bewältigen, die Entvölkerung ländlicher Gebiete zu bekämpfen und einen gerechten Übergang für alle Regionen sicherzustellen;

12. schließt sich der in dem Bericht der Hochrangigen Gruppe vertretenen Auffassung an, dass **die Kohäsionspolitik um eine antizipatorische und transformative Dimension ergänzt werden muss**, um den **regionalen Wandel und Strategien für einen gerechten Übergang durch eine ortsbezogene Industrie- und Energiepolitik und ortsbezogene Innovation** zu unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt sowie ihre strategische Autonomie unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der außerordentlichen Anfälligkeit der Gebiete in äußerster Randlage zu stärken;

13. weist erneut darauf hin, dass ein berechenbarer und stabiler Rahmen für die Kohäsionspolitik erforderlich ist und gleichzeitig den subnationalen Gebietskörperschaften mehr Flexibilität ermöglicht werden muss;

14. betont in diesem Zusammenhang, dass auf den Erfahrungen mit interregionalen innovativen Investitionen (I3) im Rahmen der **Partnerschaften für regionale Innovation** als Brücke zwischen den Strategien für intelligente Spezialisierung und anderen EU-Politikbereichen aufgebaut werden muss, um einen innovationsorientierten territorialen Wandel zu fördern und gleichzeitig den territorialen Zusammenhalt zu stärken und die Entwicklungsfälle anzugehen, in der sich einige europäische Regionen befinden; betont, dass weniger innovative Regionen weiterhin dabei unterstützt werden müssen, sich an globalen Wertschöpfungsketten sowie an Partnerschaften mit anderen Regionen beteiligen zu können;

15. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 3 EUV **die Kohäsionspolitik und der Binnenmarkt** die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft in der EU bilden und sicherstellen, dass alle Regionen die Chancen des Binnenmarkts nutzen können;

16. fordert, dass die **Kohäsionspolitik eine tragende Säule des EU-Modells für nachhaltiges Wachstum** und die zentrale langfristige, dezentralisierte Investitionspolitik im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 **bleiben muss**, die allen Regionen offensteht; betont, dass die Kohäsionspolitik für viele Regionen zur wichtigsten Quelle öffentlicher Investitionen geworden ist;

17. begrüßt die Aufnahme einer „goldenen Kofinanzierungsregel“ in den reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung 2024, derzufolge die Kofinanzierung von EU-Mitteln bei der Berechnung der Nettoausgaben nicht berücksichtigt wird;

18. bekräftigt seinen bereits früher zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, dass eine **umfassende Reform der Kohäsionspolitik** erforderlich ist, um insbesondere die finanzielle Durchführung der Maßnahmen zu beschleunigen, ohne die oben genannten Grundprinzipien der Kohäsionspolitik in Frage zu stellen;

19. ist darüber hinaus der Ansicht, dass zur Gewährleistung der Anwendung des **Grundsatzes „Dem Zusammenhalt nicht schaden“** weitere Bereiche der Politik der EU und der Mitgliedstaaten zum Ziel der Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten innerhalb der EU beitragen sollten, und dass daher diese anderen Politikbereiche der EU und der Mitgliedstaaten reformiert werden müssen, wobei Kohärenz und Komplementarität zwischen den verschiedenen Strategien der EU zu gewährleisten ist;

20. weist insbesondere darauf hin, dass die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union neue und substanzielle Ressourcen erfordert, die auf unterschiedliche Weise beschafft werden müssen. Dies darf jedoch unter keinen Umständen zu einer Verringerung der pro Kopf verfügbaren Mittel der Kohäsionspolitik führen, die neben dem Binnenmarkt selbst eine der beiden tragenden Säulen der Europäischen Union ist;

21. warnt nachdrücklich davor, künftige politische Maßnahmen und Programme der EU im Namen der Effizienz so zu konzipieren, dass sie **den Zusammenhalt durch einen zentralisierten und für alle Städte und Regionen einheitlichen Ansatz stärken sollen**. Ein solcher zentralistischer Ansatz wäre nicht nur für die Bewältigung des Bedarfs der einzelnen Gebiete und im Hinblick auf das Ziel ungeeignet, regionale Unterschiede, einschließlich der Ungleichheiten innerhalb einzelner Regionen, zu verringern. Er würde auch daran scheitern, dass er nicht in allen Regionen die für langfristige Investitionen erforderliche Eigenverantwortung mobilisieren kann, und könnte sogar zu Mittelzuweisungen führen, die eher auf politischen Erwägungen als auf regionalen Herausforderungen beruhen. Daher ist es wichtig, dass die Kohäsionspolitik regional verwaltet wird; betont in diesem Zusammenhang, dass in mehreren Studien und im Sonderbericht Nr. 26/2023 des Europäischen Rechnungshofs die Grenzen des leistungsorientierten Umsetzungsmodells aufgezeigt wurden; fordert die Kommission daher auf, hieraus Lehren für die Zeit nach 2027 zu ziehen und die Empfehlungen des Berichts der Hochrangigen Gruppe zu diesem Thema gebührend zu berücksichtigen; weist ferner darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität als Notfallinstrument wesentlich weniger auf Umverteilung ausgerichtet ist als die Kohäsionspolitik;

22. spricht sich dafür aus, die kohäsionspolitischen Maßnahmen künftig in einem **einheitlichen strategischen Rahmen zusammenzufassen, um** eine Fragmentierung der Fonds und der Finanzvorschriften **zu vermeiden**; dringt darauf, dass dieser Rahmen den Klima-Sozialfonds, die Fördermittel für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere einschlägige Instrumente der EU abdeckt; ist der Auffassung, dass ein solcher „Europäischer Partnerschaftspakt“ auf früheren Initiativen aufbauen, eine kohärente und zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der Festlegung konkreter Ziele gewährleisten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mittelpunkt der Umsetzung stellen sollte;

23. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik seit jeher eine **Reformagenda** zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in die für den Erfolg erforderlichen Rahmenbedingungen **umfasst**; betont, dass es sich um die erste EU-Politik mit einem umfassenden Leistungsrahmen handelt; schlägt vor, dass diese Aspekte der Kohäsionspolitik künftig im Lichte der **bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität gewonnenen Erkenntnisse** bewertet werden, ohne dass die zentralen Grundsätze der Kohäsionspolitik in Frage gestellt werden;

24. begrüßt den Vorschlag, die Verwaltungsverfahren zu straffen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und effizientere Ansätze zur Vereinfachung und leichteren Nutzung der Verfahren zu verfolgen. Der Einsatz der Strukturfonds muss in den am stärksten vom Bevölkerungsrückgang betroffenen ländlichen Gebieten flexibler gestaltet werden, um ihre gemeinsame Nutzung für ein und dasselbe Projekt, die Gewährung von Mittelvorschüssen und ihre Komplementarität mit den Finanzierungsinstrumenten zu ermöglichen;

25. betont, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität als Notfallinstrument konzipiert wurde, um die krisenbedingten Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu bewältigen, wohingegen die **Kohäsionspolitik eine strategische langfristige Investitionspolitik ist**, die nach einem spezifischen Umsetzungsmodell mit Grundprinzipien, die beibehalten und weiter gestärkt werden müssen, gemeinsam ausgearbeitet und auf subnationaler Ebene umgesetzt wird;

26. bekräftigt, dass es die Kohäsionspolitik ist, die Europa zusammenhält; hebt hervor, dass **auch in Zukunft alle EU-Regionen kohäsionspolitische Mittel erhalten können sollen** und es dazu auch einer Stärkung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) bedarf;

27. betont den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Integration, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum **Aufbau von Kapazitäten in neuen Mitgliedstaaten sowie in (potenziellen) Kandidatenländern der Europäischen Union** (u. a. durch ETZ-Programme); es gilt, diese Aufgabe in der künftigen Kohäsionspolitik beizubehalten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend einzubeziehen;

28. betont, dass die Vorteile einer erneuerten Kohäsionspolitik nur dann genutzt werden können, wenn **die nächste Europäische Kommission für eine starke politische Sichtbarkeit und Führung sowie eine angemessene Verwaltungsstruktur** sorgt und die Kapazitäten auf nationaler und subnationaler Ebene u. a. durch nachhaltige Investitionen in die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden;

29. betont, dass im 9. Kohäsionsbericht hervorgehoben wird, dass ländliche Gebiete, Gebirgsregionen, Inselgebiete und dünn besiedelte Gebiete weiterhin vor besonderen Herausforderungen stehen, die das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung behindern, die auf eine geringere physische und digitale Konnektivität oder begrenzte Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zurückzuführen sind; hebt hervor, dass die Kohäsionspolitik der EU insbesondere in ländlichen Gebieten einen entscheidenden Anteil an der Armutsbekämpfung und an Fortschritten bei der sozialen Inklusion hatte, und fordert ein weiteres Engagement im nächsten Programmplanungszeitraum;

30. begrüßt den im März 2024 veröffentlichten Aufruf der Kohäsionsallianz (**#CohesionAlliance**) für eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird, und fordert alle Akteure auf, diesen zu unterzeichnen;

31. sieht den **Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Kohäsionspolitik** erwartungsvoll entgegen und geht davon aus, dass der Europäische Rat in der anzunehmenden Strategischen Agenda 2024–2029 den politischen Empfehlungen aus dem Bericht der Hochrangigen Gruppe Rechnung trägt;

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem belgischen, dem ungarischen und dem polnischen EU-Ratsvorsitz sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates zu übermitteln.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3662

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Erweiterungspaket 2023 – Ukraine,  
Moldau und Georgien  
(Initiativstimmungnahme)**

(C/2024/3662)

<b>Berichterstatte</b>	Antje GROTHEER (DE/SPE), Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
<b>Referenzdokument</b>	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU COM(2023) 690 final, SWD(2023) 697–699 final

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen und Georgien den Status eines Kandidatenlandes zuzuerkennen, sofern die Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 umgesetzt wird. In diesem Beschluss werden die von den genannten Ländern auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen anerkannt. Zudem stellt er einen weiteren Meilenstein in dem Prozess eines leistungsorientierten Beitritts dar. Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) erwartet, dass durch diese realistische Beitrittsperspektive die Umsetzung transformativer Reformen zur Erfüllung der Beitrittskriterien in diesen Ländern auch in Bereichen wie Demokratie auf mehreren Ebenen, Rechtsstaatlichkeit sowie Heranführung an den Binnenmarkt und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt gefördert wird, wodurch ihnen die Perspektive einer gerechteren, inklusiveren und prosperierenden Zukunft in der Europäischen Union eröffnet wird;
2. betont, dass der Erweiterungsprozess mit diesen drei Ländern, von denen jedes auf seine Weise russischer Aggression ausgesetzt ist, Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts ist, im geopolitischen Interesse der Europäischen Union liegt und im Rahmen der Wiederherstellung einer umfassenderen europäischen Friedensordnung erfolgt. Die Erweiterung sollte als Investition in die Sicherheit und Glaubwürdigkeit der EU, in die Möglichkeit, den Zusammenhalt in Europa zu stärken und Fortschritte bei der umfassenderen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erzielen, sowie in die allen zugutekommenden Vorteile eines erweiterten Binnenmarkts verstanden werden;
3. begrüßt, dass diese Investition durch die Vereinbarung der EU-Organe über die Einrichtung der Ukraine-Fazilität unterstützt wird. Sie muss schnellstmöglich eingesetzt werden und die Ukraine befähigen, vorausschauend die Grundsätze der EU-Regionalpolitik anzuwenden. Vor dem Hintergrund der jüngsten Zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung der Weltbank, die einen Bedarf von mindestens 8 Milliarden Euro im nächsten Jahrzehnt für die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine ergeben hat, teilt der AdR die Sorge des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>, dass die Mittel aus der Ukraine-Fazilität nicht ausreichen werden. Er fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich zu einer zusätzlichen langfristigen Finanzierung für die Ukraine zu verpflichten; ist ferner der Auffassung, dass Moldau und Georgien aufgrund der Bedrohung durch Russland von der Europäischen Union stärker finanziell unterstützt werden müssen;

<sup>(1)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0119\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0119_DE.html).

4. stimmt den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2023 zu, wonach die beitrittswilligen Länder ihre Reformanstrengungen insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit dem leistungsorientierten Charakter des Beitrittsprozesses sowie mit Unterstützung der EU verstärken müssen. Parallel dazu muss die EU die notwendigen internen Grundlagen schaffen und Reformen durchführen, um das reibungslose und effiziente Funktionieren ihrer Institutionen und Maßnahmen zu gewährleisten, das derzeit dadurch gefährdet ist, dass bei Erweiterungsangelegenheiten mit Einstimmigkeit abgestimmt werden muss. Anknüpfend an die Konferenz zur Zukunft Europas bekräftigt der AdR daher seinen Standpunkt, wonach diese grundlegenden Änderungen eine Reform der EU-Verträge erfordern. Der AdR fordert ferner eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Beratungen darüber, wie die langfristigen Ziele der EU angesichts der mit der Erweiterung einhergehenden Herausforderung neu festgelegt und erreicht werden können;

5. betont, dass ein integrativer Erweiterungsprozess auf der Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Kandidatenländern und in der Europäischen Union basieren sollte, da diese maßgeblich zur Umsetzung der Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU sowie zur Maximierung der Wirkung der EU-Finanzierungsprogramme beitragen. Darüber hinaus wäre eine Peer-to-Peer-Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene sehr sinnvoll für den Erweiterungsprozess, insbesondere in den Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für öffentliche Verwaltungen, Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzierungsprogrammen und bei der Auflage von Investitionsprogrammen sowie Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern. Der AdR betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung makroregionaler Strategien wie der EU-Strategie für den Donauraum bzw. einer künftigen eigenen Strategie für die Karpaten als Triebkräfte der europäischen Integration und des territorialen Zusammenhalts;

6. nimmt die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung<sup>(?)</sup> zur Kenntnis, in der eingehende politische Überprüfungen erst für Anfang 2025 angekündigt werden. Der AdR stimmt dem Ansatz der Kommission einer schrittweisen Integration zu. Er sieht in den Erweiterungen von 2004 und 2007 ein erfolgreiches, nachahmenswertes Modell, was auch für die schrittweise Einführung und die Begrenzungsmechanismen in der Gemeinsamen Agrarpolitik und in der Kohäsionspolitik gilt. Der AdR weist darauf hin, dass bereits mehrere Studien über die Durchführbarkeit der Erweiterung (insbesondere hinsichtlich der Ukraine) erstellt wurden, in denen die unterschiedlichen Deckelungsmechanismen, die Aufnahmekapazitäten und die Erfahrungen der EU mit dem schrittweisen, sowohl für die Erweiterungen 2004 und 2007 verwendeten Ansatz berücksichtigt wurden<sup>(?)</sup>. Zugleich betont der AdR, dass eine Folgenabschätzung nicht nur auf einer Extrapolation des Status quo beruhen darf, da viele Politikbereiche, darunter die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik, unabhängig von den erweiterungsbezogenen Herausforderungen reformiert werden müssen. Der AdR weist darauf hin, dass er Anfang 2024 eine eigene Studie über die institutionellen und politischen Auswirkungen der künftigen EU-Erweiterung in Auftrag gibt;

7. rät zum Zweck der Koordinierung zu einem stärkeren Austausch der Länder auf allen Ebenen unter Beteiligung georgischer, moldauischer und ukrainischer Beamter sowie gewählter Amtsträger. Dadurch würden die durchgeführten Reformen stärker wahrgenommen, der Erfahrungsaustausch würde erleichtert und die gemeinsamen Herausforderungen des „östlichen Trios“ könnten in Angriff genommen werden – eine einheitliche Herangehensweise würde gefördert;

8. betont, wie wichtig es ist, die lokale Demokratie und Autonomie in den Ländern des „östlichen Trios“ auf der Grundlage der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu unterstützen und für sie zu werben. Dadurch würde auch unterstrichen, dass die Menschen in der Erweiterungs- und Heranführungspolitik der EU über die ihnen vertrauten lokalen Gebietskörperschaften erreicht werden müssen;

9. teilt die Einschätzung der Kommission, dass die begrenzten verwaltungstechnischen Kapazitäten der Durchführungsbehörden sowie der Begünstigten in den Kandidatenländern und in den möglichen Bewerberländern Herausforderungen für die Absorption und die Qualität der Investitionen sein werden. Die territoriale Konvergenz muss ein vorrangiges Ziel sein, weshalb es der AdR bedauert, dass die Kommission die zentrale Rolle, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Kandidatenländern diesbezüglich zukommen müsste, nicht erwähnt;

10. fordert erneut eine bessere Kommunikation, auch auf lokaler und regionaler Ebene, um Desinformation entgegenzuwirken und die Vorteile einer künftigen EU-Erweiterung und einer anschließenden EU-Integration sowie insbesondere den konkreten Nutzen früherer Erweiterungen hervorzuheben;

<sup>(?)</sup> [https://commission.europa.eu/publications/communication-pre-enlargement-reforms-and-policy-reviews\\_en](https://commission.europa.eu/publications/communication-pre-enlargement-reforms-and-policy-reviews_en).

<sup>(?)</sup> Jacques-Delors-Institut, Strategiepapier, *What does it cost? Financial implications of the next enlargement*, 14. Dezember 2023; Strategiepapier des Zentrums für Europäische Politische Studien (CEPS); Emerson, M., *The Potential Impact of Ukrainian Accession on the EU's Budget – and the Importance of Control Valves*, September 2023; Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW), *Outlier or not – the Ukrainian economy's preparedness for EU accession*, November 2023.

11. verpflichtet sich anknüpfend an sein Zehn-Punkte-Unterstützungspaket für die Ukraine (\*) zu Folgendem:
- bilaterale Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Vertretern des „östlichen Trios“ als Grundlage für die Einrichtung gemischter beratender Ausschüsse;
  - Einladung der lokalen und regionalen Vertreter dieser Länder als „Beobachter mit Vorab-Status“, damit sie sich mit der Tätigkeit und den Netzwerken des AdR vertraut machen;
  - Einbeziehung dieser Länder in das Programm für junge Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (YEP);
  - Organisation von Schulungsprogrammen für Beamte von Kommunal- und Regionalbehörden (insbesondere über das bestehende Programm „Natalin4Capacity Building“ und TAIEX), kurze Studienbesuche, Praktika und Programme in Anlehnung an die Abordnung nationaler Sachverständiger sowie Fortsetzung des Engagements zugunsten einer Akademie für öffentliche Verwaltung für die Östliche Partnerschaft. In diesem Zusammenhang wird der AdR seine Vorarbeiten im Hinblick auf die Einrichtung einer Akademie für öffentliche Verwaltung für die Östliche Partnerschaft auf lokaler und regionaler Ebene fortsetzen, insbesondere durch eine für das erste Halbjahr 2024 geplante Machbarkeitsstudie;

### Ukraine

12. unterstützt die „unerschütterliche Entschlossenheit [des Europäischen Rates], der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin entschiedene politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten, solange dies nötig ist“ (?);

13. fordert die Ukraine auf, die **Dezentralisierungsreformen** und den Aufbau der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit ihren Partnern aus der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine (6) mit folgenden Maßnahmen fortzusetzen:

- rechtliche Klärung der Kriterien für die Einrichtung einer Vielzahl von Militärverwaltungen auf lokaler Ebene im Rahmen des Kriegsrechts sowie für die Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung in den befreiten bzw. in Frontnähe gelegenen Gebieten, sofern es die dortige Sicherheitslage demokratisch gewählten Gremien erlaubt, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die lokale Selbstverwaltung sollte dort, wo die Sicherheitslage dies zulässt, schrittweise wiederhergestellt werden;
- weitere Abgrenzung der Zuständigkeiten der zentralen und der lokalen Ebene sowie Schaffung geeigneter interner Strukturen für die Kommunalverwaltungen;
- Einführung des Konzepts der Gebietskörperschaft als juristischer Person, was eine in der EU gängige und in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung anerkannte Praxis ist;
- Verzicht auf die Umsetzung des Gesetzentwurfs über Stadtplanung in seiner derzeitigen Form bzw. seiner verschiedenen Bestimmungen durch Durchführungsgesetze, bringt die Übertragung zu weitreichender Kontrollbefugnisse im Bereich der Stadtplanung von öffentlichen auf private Einrichtungen doch Integritätsrisiken mit sich und führt zu einem Befugnisverlust für die lokalen Gebietskörperschaften;
- Stärkung der Haushaltsgrundlage der Kommunen, damit diese nicht übermäßig anfällig für finanzielle Risiken sind. Dies könnte durch eine gerechte Verteilung der Einkommenssteuer auf die Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen tatsächlich ansässig sind, oder durch die notwendige Ausweitung der Steuereinnahmequellen der Kommunen gewährleistet werden;
- vorrangiger Einsatz transparenter Mechanismen zur Verteilung von ausländischer Finanzhilfe und Haushaltsmitteln, insbesondere zur Stärkung der lokalen Resilienz und zur Bereitstellung von Betreuungs- und Pflegediensten, Rehabilitation und sozialem Schutz für besonders vulnerable Gruppen;

14. bekräftigt in Bezug auf den **Wiederaufbauprozess** seine Forderung, wonach im Zusammenhang mit der Ukraine-Fazilität im Hinblick auf die Heranführung des Landes an die EU-Regionalpolitik Folgendes gewährleistet werden sollte (?):

- Anwendung des Partnerschaftsprinzips gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds;

(\*) <https://cor.europa.eu/en/events/Documents/13%20-%20FINAL%20CoR%2010-point%20support%20package%20to%20UA.pdf>

(?) Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2023.

(6) <https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/European-Alliance-of-Cities-and-Regions-for-the-reconstruction-of-Ukraine.aspx>.

(7) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Fazilität für die Ukraine“ (ABl. C, C/2023/1332, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1332/oj>).

- Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine sowie ihrer Verbände in die Gestaltung und Umsetzung des Ukraine-Plans im Rahmen der Ukraine-Fazilität;
- Ausarbeitung des Ukraine-Plans auf der Grundlage regionaler Strategien der NUTS-2-Ebene, um insbesondere der regionalen Kriegslage und den besonderen Erfordernissen des Zusammenhalts sowie dem regionalen Bedarf im Hinblick auf Erholung und Wiederaufbau Rechnung zu tragen;
- Anwendung der Grundsätze eines „besseren Wiederaufbaus“ (Building Back Better) gemäß den OECD-Leitlinien, um die Ukraine weiter an die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und den europäischen Grünen Deal heranzuführen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der kriegsbedingten Umweltschäden und der durch Landminen verursachten Zerstörungen und Entwicklungshemmnisse zu unterstützen;
- Anwendung eines geschlechterbewussten Ansatzes für die Vorbereitung, Gestaltung, Mittelausstattung, Durchführung und den gesamten Entscheidungsprozess der Wiederaufbauprogramme zur Gewährleistung einer inklusiven und robusten Erholung der Ukraine;

fordert zudem, die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform um eine territoriale Komponente zu ergänzen, bei der die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine koordinierend tätig ist. Schließlich erwartet der AdR vom Ministerium für Wiederaufbau, dass es auf der Grundlage einer systematischen und koordinierten Einbeziehung der lokalen und regionalen Selbstverwaltungen und Gebietskörperschaften sowie ihrer Verbände in die Politikgestaltung und -umsetzung einen dezentralen Erholungs- und Wiederaufbauprozess fördert;

15. betont, dass der Krieg und die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als 20 Prozent der Flüchtlinge (davon viele Ukrainerinnen und Ukrainer im erwerbsfähigen Alter und ihre Kinder) nach dem Krieg nicht zurückkehren werden, die ohnehin schon negative demografische Entwicklungsperspektive der Ukraine noch erheblich verschlechtert haben, sodass der Arbeitskräftemangel insbesondere in bestimmten Landesteilen eines der größten Probleme für den Wiederaufbau nach dem Krieg darstellen dürfte<sup>(8)</sup>. Deshalb ist es nach Ansicht des AdR dringend erforderlich, die Voraussetzungen für die Rückkehr und (Wieder)eingliederung der Vertriebenen zu schaffen und Investitionen in das Humankapital, insbesondere in die allgemeine und berufliche Bildung, die Weiterqualifizierung und die Unterstützung von Jugendlichen, Frauen, Veteranen und ihren Familien sowie Binnenvertriebenen, Vorrang einzuräumen. Ratsam wäre auch, die nationale Migrationspolitik zu überprüfen und so neu auszurichten, dass die aktuellen Herausforderungen infolge der massiven Abwanderung aus der Ukraine und der damit verbundene Arbeitskräftemangel bewältigt werden können;

16. nimmt zur Kenntnis, dass das ukrainische Parlament infolge der am 8. November von der Kommission ausgesprochenen Empfehlung an den Rat zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen am 8. Dezember 2023 drei Gesetzesentwürfe angenommen hat: 1. zur Änderung spezifischer Gesetze über Minderheitenrechte, um der Bewertung der Sachverständigen des Europarates Rechnung zu tragen; 2. zur Stärkung des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung sowie der Autonomie und Unabhängigkeit der Spezialisierten Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (SAPO); und 3. zur Ausweitung der Befugnisse der Nationalen Behörde für Korruptionsprävention;

17. ist der Auffassung, dass die Verabschiedung eines Gesetzes zur Regulierung der Lobbyarbeit (im Einklang mit den europäischen Standards) und die konsequente Fortführung der **Reformen des Justizwesens und des öffentlichen Auftragswesens** hinsichtlich der **Korruptionsbekämpfung** die vordringlichsten Aufgaben sind;

18. begrüßt in Bezug auf die **Minderheitenrechte** den Passus des neuen Gesetzes, wonach Angehörige nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) in der Ukraine, deren Sprachen EU-Amtssprachen sind und die vor dem 1. September 2018 ihre allgemeine Sekundarbildung in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit (Gemeinschaft) begonnen haben, das Recht haben, diese im Einklang mit den Bestimmungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz des Status der ukrainischen Sprache als Staatssprache galten, vollständig abzuschließen. Der AdR erachtet das Gesetz als äußerst positiven Schritt in der Gesetzgebung zu Minderheiten und erwartet, dass die Ukraine ihre Agenda zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und zur Gewährleistung ihrer wirksamen Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten fortsetzt;

<sup>(8)</sup> Siehe WIIV, Tverdostup, M., *The Demographic Challenges to Ukraine's Economic Reconstruction* (wiiw.ac.at), Juli 2023.

19. betont, dass bei der Wiedereingliederung der derzeit von Russland besetzten Gebiete der Wahrung der Grundrechte besondere Aufmerksamkeit gebührt. Dementsprechend sollten die nationale Menschenrechtsstrategie und der dazugehörige Aktionsplan aktualisiert werden;

20. erwartet hinsichtlich der **Reform der öffentlichen Verwaltung**, dass das kürzlich verabschiedete Gesetz über die Bediensteten der kommunalen Selbstverwaltung echte Schritte hin zu leistungsorientierten Einstellungs- und Auswahlverfahren und eine Vergütungsreform auch für Beamtinnen und Beamten auf lokaler und regionaler Ebene umfasst. Der erhebliche Bedarf an technischer Unterstützung für die öffentliche Verwaltung der Ukraine im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses erfordert eine Aufstockung der dritten Säule der Ukraine-Fazilität;

21. begrüßt den Aktionsplan zur Umsetzung der nationalen Strategie für die Zivilgesellschaft. Mit seinen 43 Aufgabenbereichen soll er das System zur Einbindung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung durch die Regierung verbessern, günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer unabhängigen und vielfältigen Zivilgesellschaft schaffen sowie die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ukraine, an Programmen für nachhaltige Entwicklung unter der Federführung der lokalen Ebene und an der Unterstützung besonders vulnerabler Gemeinschaften fördern;

22. unterstützt die Einrichtung eines gemischten beratenden Ausschusses mit der Ukraine auf Antrag der ukrainischen Regierung und auf der Grundlage einer offiziellen Erklärung des Assoziationsrates EU-Ukraine;

### Moldau

23. würdigt die enormen Anstrengungen, die Moldau unter extrem schwierigen Bedingungen auf dem Weg zur europäischen Integration unternimmt. So ist Moldau das europäische Land, das im Vergleich zu seiner Bevölkerungszahl die meisten vor der russischen Aggression Flüchtenden aus der Ukraine aufgenommen hat. Zudem hat das Land mit Inflation, Bedrohungen der Energieversorgung sowie hybriden Angriffen wie Informationsmanipulation und Cyberangriffen zu kämpfen;

24. fordert Moldau auf, die **Reformen der lokalen Verwaltung** voranzutreiben, insbesondere hinsichtlich der fiskalischen Dezentralisierung und der Maßnahmen zur Umsetzung des im Juli 2023 verabschiedeten Gesetzes über die freiwillige Zusammenlegung von Kommunen, mit dem die Tragfähigkeit und die Kapazitäten der Kommunalverwaltung und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verbessert werden sollen;

25. erwartet von Moldau, dass es sicherstellt, dass seine Behörden für **Korruptionsbekämpfung** innerhalb einer klaren Organisationsstruktur und mit angemessenen Ressourcen arbeiten können. Moldau sollte den Aktionsplan zur „**Deoligarchisierung**“ weiter aktualisieren und umsetzen, insbesondere angesichts der Schlussfolgerung der Kommission, dass die dortigen unabhängigen Regulierungsagenturen weiterhin unter dem Einfluss privater Interessen sowie von Einrichtungen bzw. Branchen stehen, die sie eigentlich regulieren sollen;

26. betont, dass zwar zahlreiche neue Stellen geschaffen wurden, um die Kapazitäten der **öffentlichen Verwaltung** zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt zu stärken, und dass die Gehälter für bestimmte Kategorien öffentlicher Bediensteter zwar angehoben wurden, die öffentliche Verwaltung in Moldau jedoch nach wie vor unter einem chronischen Mangel an qualifiziertem Personal und der Dysfunktionalität des Systems für die berufliche Entwicklung der dortigen Beamtinnen und Beamten leidet. Deshalb müssen Investitionen in weitere Reformen und die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsprozess des Landes Vorrang haben;

27. fordert Moldau nachdrücklich auf, die Umsetzung des Programms zur Unterstützung der **Roma** für den Zeitraum 2022–2025 stärker voranzutreiben;

28. weist darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung Moldaus bereits die Unionsbürgerschaft besitzt, und erwartet daher positive Spillover-Effekte auf die Fähigkeit Moldaus, die Anforderungen in Bezug auf den freien Personenverkehr und die Unionsbürgerschaft zu erfüllen;

29. fordert die moldauische Regierung auf, beim Assoziationsrat EU-Moldau die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem AdR und den lokalen Gebietskörperschaften der Republik Moldau zu beantragen;

### Georgien

30. stellt fest, dass die **tiefe politische Polarisierung**, das Fehlen einer konstruktiven parteiübergreifenden Zusammenarbeit und die weit verbreitete Desinformation über die EU die größten Hindernisse auf dem Weg Georgiens zur europäischen Integration darstellen. Deshalb fordert der AdR Georgien auf, alle vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und von der Venedig-Kommission bemängelten Fragen anzugehen und insbesondere den Rahmen für Wahlen weiter zu verbessern;

31. ist der Ansicht, dass Georgien eine inklusive Politikgestaltung priorisieren und Maßnahmen der partizipativen Demokratie auf lokaler Ebene fördern muss. Die direkte Beteiligung der Bürger an lokalen Entscheidungsprozessen ist entscheidend, um die politische Einflussnahme wirksam zu minimieren. Dies kann erreicht werden, indem die Zuständigkeiten der Gemeinderäte erheblich gestärkt und ihnen – insbesondere im Zusammenhang mit der lokalen Haushaltsführung – mehr Befugnisse gewährt werden, um die Machtdynamik wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dies ist wesentlich, um der politischen Polarisierung entgegenzuwirken und eine direkte Einmischung der Zentralregierung in die Entscheidungen der Bürgermeister zu verhindern. Weiterhin teilt der AdR die tiefe Sorge über die mögliche erneute Vorlage des geplanten Gesetzes zur „Transparenz ausländischer Einflussnahme“, das an das russische Gesetz über ausländische Agenten erinnert. Ein solches Gesetz würde die Medienfreiheit und die Autonomie zivilgesellschaftlicher Organisationen gefährden, die Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie und den EU-Beitritt Georgiens sind.
32. betont, dass Georgien sein **Justizsystem** umfassend und wirksam reformieren muss und dabei einige der zentralen Empfehlungen der Venedig-Kommission zur Gewährleistung von effektiver Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit umsetzen muss;
33. ist besorgt über den Rückzug Georgiens aus dem **OECD-Netzwerk für Korruptionsbekämpfung**, begrüßt jedoch die Annahme des geänderten, auf früheren Empfehlungen der Venedig-Kommission basierenden Aktionsplans zur „**Deoligarchisierung**“ sowie des Aktionsplans 2023–2024 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
34. betont, dass sich die Fragmentierung und unzureichende Standardisierung negativ auf die **öffentliche Verwaltung** Georgiens auswirken, und in diesem Bereich zudem erheblicher Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung besteht. Der AdR begrüßt jedoch, dass in die Dezentralisierungsstrategie 2020–2025, die Strategie für die Reform der öffentlichen Verwaltung und den entsprechenden Aktionsplan sowie die nationale Entwicklungsstrategie für 2030 Bestimmungen zur Stärkung der **lokalen Governance und der kommunalen Dienste** aufgenommen wurden;
35. betont, dass die laufende Umsetzung trotz der gut konzipierten Dezentralisierungsstrategie in Georgien zusätzliche wirksame Monitoring-Instrumente erfordert. Die derzeitige Umsetzung unter der ausschließlichen Federführung der nationalen Regierung muss mithilfe weiterer Instrumente besser verteilt werden. Ein paralleles und unabhängiges Monitoring ist unerlässlich, um die Dezentralisierung und die Reformen der öffentlichen Verwaltung zu begleiten und ihre Ergebnisse zu messen;
36. betont, dass die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden müssen, damit EU-Programme, aus denen Mittel in verschiedene Ziele der lokalen und regionalen Entwicklung investiert werden, wirksam umgesetzt werden können. Dies ist insbesondere aufgrund der offensichtlichen Qualifikationslücken beim Projektmanagement auf lokaler Ebene entscheidend;
37. ist der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften zur **Bekämpfung von Diskriminierung** gestärkt und entschlossenere Maßnahmen gegen Hetze und Hassverbrechen ergriffen werden müssen. Es bedarf einer nationalen Strategie zur Bekämpfung jeglicher Form von Hass und Diskriminierung sowie zum Schutz ethnischer und religiöser Minderheiten;
38. begrüßt, dass Georgien die Empfehlungen der Europäischen Union zur Notwendigkeit, die **Gleichstellung der Geschlechter** zu verbessern und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, umgesetzt hat; ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass Frauen trotz der Einführung von Geschlechterquoten in öffentlichen Ämtern nach wie vor unterrepräsentiert sind<sup>(?)</sup>;
39. betont, dass die Mechanismen des strukturierten Dialogs mit zivilgesellschaftlichen Organisationen weiter gestärkt werden müssen, insbesondere durch die Einführung eines Instruments für öffentliche Online-Konsultationen bzw. durch Beiträge zu Gesetzesentwürfen oder Strategiepapieren. Der AdR bedauert, dass in dem Bericht der Europäischen Kommission offenbar zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale und regionale Gebietskörperschaften über einen Kamm geschert werden.

Brüssel, den 17. April 2024

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Vasco ALVES CORDEIRO

---

<sup>(?)</sup> Nur drei von 64 Gemeinden werden von Bürgermeisterinnen regiert.



C/2024/3663

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Lokale Energieerzeugung: die Rolle der geothermischen Energie  
(Initiativstimmungnahme)**

(C/2024/3663)

<b>Berichterstat-ter:</b>	József RIBÁNYI (HU/EKR), Mitglied einer Versammlung der regionalen Ebene: Komitatsrat von Tolna
---------------------------	---

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. betont, dass lokale Energie erhebliche Möglichkeiten mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger sowie die Sicherung erschwinglicher Energiepreise bietet und somit die Energieunabhängigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärkt. In diesem Zusammenhang hebt der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) das ungenutzte Potenzial der vor Ort erzeugten und umweltfreundlichen geothermischen Energie hervor;
2. erkennt an, dass Städte und Regionen in die Lage versetzt werden müssen, die Ziele der Europäischen Union für saubere und erneuerbare Energie und Energieeffizienz zu erreichen, wie sie in der Erklärung der COP 28, dem Paket „Fit für 55“, der EU-Strategie für Solarenergie, REPowerEU und dem Grünen Deal dargelegt sind;
3. weist darauf hin, dass in dieser Stellungnahme geothermische Energie als eine Energiequelle behandelt wird, die Vorteile bieten und die Anforderungen für eine lokale Energieerzeugung in Europa erfüllen kann;
4. ist der Ansicht, dass vor Ort erzeugte, erneuerbare Energie wie Geothermie eine wichtige Rolle dabei spielen könnte, die Resilienz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu erhöhen und gleichzeitig die Energieunabhängigkeit und Energieversorgungssicherheit der EU zu verbessern und einen Beitrag zu den Klimaneutralitätszielen zu leisten. Geothermische Energie bringt direkte Vorteile für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft, die von einer EU-weiten Strategie profitieren würden;
5. stellt fest, dass das Potenzial geothermischer Energie in verschiedenen europäischen Gremien wie dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments erörtert wird, der dieses Thema in seinem *Bericht über geothermische Energie* (2023/2111(INI)) beleuchtet. Diese Stellungnahme stützt sich auf einschlägige Stellungnahmen des AdR und knüpft an diese an (!);
6. unterstützt Mechanismen zum Aufbau gemeindeeigener Systeme für Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und anderer Energieerzeugungssysteme, die auf vor Ort verfügbaren erneuerbaren Energiequellen beruhen;
7. stellt fest, dass geothermische Energie trotz der für ihre Erkundung eingesetzten ausgereiften Technologien nach wie vor häufig relativ teuer ist und Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten sowie für mehr Unterstützung der Öffentlichkeit und Transparenz ergriffen werden müssen. Dazu gehört die Beschleunigung der Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren, damit die lokale Energieerzeugung ausgebaut werden kann und preislich wettbewerbsfähig ist;
8. betont, dass politische Maßnahmen insbesondere für umfangreiche Investitionen in geothermische Energie ergriffen werden müssen, die beträchtliche Kosten verursachen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wenn sie nicht umsichtig getätigt werden;
9. weist darauf hin, dass die Bestandsaufnahme, Planung und Erzeugung lokaler Energie durch vorhandene und neuartige technische Hilfe und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereits zur Verfügung stehende Finanzierungsinstrumente unterstützt werden müssen. Dies gilt für die gesamte lokale Energieerzeugung, ist jedoch besonders für geothermische Energie von Belang;

(!) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an die neuen Klimaziele für 2030 (ABl. C 301 vom 5.8.2022, p. 184). Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Gerechter und nachhaltiger Wandel im Kontext kohle- und energieintensiver Regionen (ABl. C 498 vom 30.12.2022, p. 36). Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Multi-Level-Governance für den Grünen Deal: Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. C, C/2024/1046, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1046/oj>).

10. unterstreicht, dass auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene vorhandene Beispiele bewährter Verfahren und Forschungsergebnisse im Bereich der lokalen und regionalen Energieerzeugung verbreitet und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Energieerzeugung vor Ort verdeutlicht werden müssen;
11. spricht sich dafür aus, diese Initiativstellungnahme und die ihr zugrundeliegende technische Analyse zu verwenden, um die breitere Einführung und Nutzung geothermischer Energie durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU und in der weiteren Nachbarschaft der EU zu fördern;
12. weist darauf hin, dass geothermische Energie einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann. Trotz der damit verbundenen Kosten zeichnet sich geothermische Energie aufgrund ihrer geringen Emissionen und ihres Potenzials aus, das bei der Energieerzeugung anfallende Wasser ständig wiederzuverwenden. Um die Wirksamkeit zu erhöhen, muss eine Kombination aus geothermischen Lösungen unterstützt werden, bei der Thermalwasser und Wärmepumpen eingesetzt werden; geothermische Fluide dürfen nach ihrer Verwendung nicht in den Untergrund eingebracht werden, wenn die Wassertemperatur über einer festgelegten Obergrenze liegt;
13. betont, dass lokale Energie große Bedeutung hat. Sie bietet erhebliche Möglichkeiten mit Blick auf die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie. Zudem ermöglicht sie erschwingliche Energiepreise und eine größere Energieunabhängigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. In diesem Zusammenhang hebt der AdR das ungenutzte Potenzial lokaler, sauberer geothermischer Energie hervor;

### **Energiepolitische Herausforderungen für Europa und Lösungen, die geothermische Energie bietet**

14. unterstreicht, dass die von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geförderte Nutzung geothermischer Energie auf lokaler Ebene dazu beiträgt, die energiepolitischen Herausforderungen Europas in Bezug auf Resilienz, Energieversorgungssicherheit, Dekarbonisierung und Flexibilität durch generische Energiespeichermodelle zu bewältigen;
15. unterstützt die Forderung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, bei der lokalen Energieerzeugung geothermische Energie weiter auszubauen. Dadurch würden das lokale Potenzial und lokale Wettbewerbsvorteile genutzt, die lokale Wirtschaft und Arbeitsplätze vor Ort unterstützt und lokale Wertschöpfungsketten entwickelt, mit denen die lokale Energieversorgung an die Nachfrage vor Ort angepasst würde. In diesem Zusammenhang müssen entsprechende Geschäftsmodelle entwickelt werden, darunter kommunale Energiegemeinschaften, Fernwärme- und -kälteunternehmen, Partnerschaften mit lokalen Energiedienstleistungsunternehmen, Endnutzern, Finanzinstituten und Forschungszentren;
16. stellt fest, dass es in der EU und weltweit dringend notwendig ist, die Energiepreise zu senken, innovative Technologien zu entwickeln und die Marktakzeptanz von Lösungen für erneuerbare Energie zu verbessern. Hier gilt geothermische Energie im Wärme-/Kälte- und im Elektrizitätssektor als technologisch ausgereifte, lokal verfügbare, nutzbare und kontrollierbare erneuerbare Energiequelle;
17. hebt hervor, dass mehrere lokale und regionale Gebietskörperschaften in der EU bezeugen, dass geothermische Energie den europäischen Regionen und Gemeinden ein erhebliches, bislang ungenutztes Potenzial bietet;
18. betont, dass die lokale Erzeugung geothermischer Energie durch die Bereitstellung geeigneter öffentlicher Garantien und Kreditlinien für die geothermische Wärme- und Kälteerzeugung sowie den Ausbau der Strominfrastruktur weiterentwickelt und dort, wo sie bereits besteht, ausgeweitet werden könnte;
19. weist darauf hin, dass durch die derzeitige geopolitische Lage die Preise für fossile Brennstoffe weiterhin nach oben getrieben werden und die Infrastruktur für fossile Brennstoffe der Gefahr von Angriffen (Sabotage) ausgesetzt ist, und dass der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen vollzogen werden muss, um die Ziele des Europäischen Klimagesetzes zu erreichen und die Zusagen zur Verwirklichung der Klimaneutralität einzulösen. Auf verschiedenen Ebenen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen neue Marktchancen bei der auf Geothermie gestützten Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung ausgelotet werden;

### **Die lokale und regionale Dimension der geothermischen Energie**

20. erkennt die große lokale und regionale Bedeutung der geothermischen Energie, das heißt der in der Erdkruste vorhandenen Wärme, an. Sie wird hauptsächlich für Heizung und Fernwärme, Stromerzeugung und industrielle Prozesse verwendet. Es gibt mehrere geothermische Technologien, die einen unterschiedlichem Reifegrad aufweisen. Wärme wird in der Regel mit Wärmepumpen oder geothermischen Brunnen aus dem Boden gewonnen, dabei reicht die Bandbreite von kleineren Gebäuden und oberflächennaher geothermischer Erdwärme bis hin zu Großanlagen, tiefliegenden Quellen und hohen Temperaturen. Ob Alternativen technisch und wirtschaftlich tragfähig sind, hängt unter anderem von unterschiedlichen geologischen und geothermischen Bedingungen ab. Die Erkundung von Erdwärme ist eine der sich am dynamischsten entwickelnden Formen der Nutzung geothermischer Wärme. Bei der Stromerzeugung wird unterirdisch gespeicherte Wärme verwendet und durch Dampftechniken in elektrische Energie umgewandelt. Einige der genannten Technologien eignen sich für die Gewinnung von Seltenerdmetallen aus Thermalwasser;

21. stellt fest, dass geothermische Energie die einzige erneuerbare Energiequelle ist, die nicht aus Solarenergie erzeugt werden kann. Solarenergie, Windenergie, Gezeitenenergie und Biomasse werden durch die Energiequelle gebildet, die von der Sonne auf die Erde gelangt. Geothermische Energie ist die einzige Energie, die aus der Wärme der Erde gewonnen wird. Gleichzeitig könnten diese beiden Arten erneuerbarer Energiequellen kombiniert werden, um die Effizienz zu steigern. Es gibt beispielsweise Anwendungen, bei denen Geothermie mit Solarenergie kombiniert wird, die saisonal in Bohrlöchern gespeichert wird;

22. weist darauf hin, dass geothermische Energie aus Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine erneuerbare, saubere und lokale Energiequelle ist, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, wenn sie richtig geplant, entwickelt und genutzt wird. Der grüne Wandel bringt erhebliche Vorlaufkosten mit sich, die ohne politisches Eingreifen und öffentliche Mittel nicht von allen Regionen und Städten aufgebracht werden können. Diese Interventionen sind äußerst wichtig, um einen fairen, gerechten und inklusiven Übergang für alle Regionen und Städte zu erreichen. Gleichzeitig stellt geothermische Energie aufgrund ihrer Eigenschaften für viele Regionen und Städte eine realisierbare Option dar und kann bei der Unterstützung eines gerechten und inklusiven Übergangs in der EU eine Schlüsselrolle spielen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Gewinnung geothermischer Energie stillgelegte Anlagen für fossile Brennstoffe wie Kohlebergwerke genutzt werden können, was für die lokalen Gemeinschaften und die Wirtschaft in diesen Regionen von Vorteil sein kann;

23. betont, dass der Datenmangel eine erhebliche Herausforderung für Gemeinden darstellt, die Zugang zu verschiedenen Arten von Daten über die geologischen und unterirdischen Gegebenheiten haben sollten, um Anträge prüfen und Baugenehmigungen für geothermische Anlagen erteilen zu können. Fehlendes Datenmaterial erschwert die Bemühungen, lokale Emissionen zu verringern, das Energiesystem zu dekarbonisieren und erschwingliche erneuerbare Energie für alle zu gewährleisten. Der Zugriff auf geothermische Daten erleichtert zudem die Ausarbeitung lokaler Bauvorschriften und Raumordnungspläne von Gemeinden. In der Baugenehmigungsphase lassen sich so die geothermischen Ressourcen eines bestimmten Gebiets besser berücksichtigen;

24. fordert nachdrücklich den Austausch von Informationen, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Nutzung geothermischen Wassers unterschiedlicher Temperatur zu ermuntern. Öffentliche und private Gebäude, die in die Verwaltungszuständigkeit lokaler und regionaler Gebietskörperschaften fallen, kommen ebenfalls für eine Kaskadennutzung geothermischer Energie in Frage. Bei der Kaskadennutzung wird geothermisches Wasser von hoher bis niedriger Temperatur auf verschiedene Weise verwendet. Hochtemperaturwasser wird in erster Linie für Wohngebäude und kommunale Fernwärmenetze eingesetzt, kühleres Wasser für gemeindeeigene Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen und den Tourismus, Niedrigtemperaturwasser für Landwirtschaft und Aquakultur. Sind geothermische Vorkommen höherer Temperatur vorhanden, könnte ebenfalls untersucht werden, inwieweit sich die Geothermie industriell für die Stromerzeugung vor Ort und die Deckung des industriellen Wärme- und Kältebedarfs nutzen lässt;

25. stellt fest, dass der Beitrag der geothermischen Energie zu Arbeitsplätzen vor Ort nicht unterschätzt werden darf. Aufgrund des Bedarfs lokaler Geothermiekraftwerke an Mitarbeitern, u. a. Geothermie-Ingenieuren und -Experten zur Unterstützung der Planung, Bereitstellung und Instandhaltung geothermischer Infrastrukturen, bestehen insbesondere in ländlichen Gebieten gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Erforderlichenfalls sollte die lokale Erzeugung geothermischer Energie durch Umschulungsprogramme für Arbeitnehmer unterstützt werden. Zudem könnte das für die Erkundung geothermischer Energie erforderliche Fachwissen aus der Öl- und Gasförderung bezogen werden. Hier bestehen daher ideale Möglichkeiten des Übergangs für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus diesem Bereich;

26. verweist auf Gewerkschaften, Bündnisse oder Dachverbände und Denkfabriken der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die bedarfsgerechte Informationen über geothermische Energie bereitstellen können. Dies gilt für Fragen der Genehmigung, der Technologie, der Finanzierung sowie der Nutzung von Geothermie;

27. betont, dass aus technologischer Sicht bei der Planung und Durchführung geothermischer Projekte dafür zu sorgen ist, dass lokale Boden-, Wasser- und Grundwasserressourcen nicht gefährdet werden. Sofern sie noch nicht bestehen, müssen wirksame Rechtsvorschriften und Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die speziell auf den Schutz der Wasser- und Bodenqualität abzielen, insbesondere angesichts des Potenzials der oberflächennahen geothermischen Energie geringer Temperatur, die in Europa weithin verfügbar ist. Eine geeignete, umweltfreundliche Technologie für Investitionen in dieses Potenzial und dessen Nutzung ist bereits verfügbar, die Vorlaufkosten für die Nutzung sind erschwinglich;

28. fordert weitere finanzielle Unterstützung beim Aufbau geeigneter Kapazitäten für die Nutzung des Potenzials der lokalen Erzeugung geothermischer Energie. Die anfänglichen Kosten für Machbarkeitsstudien, die Analyse bestimmter Standorte für Projekte und Probebohrungen können für die Gemeinden und Regionen zu hoch sein, was die Initiierung von Projekten im Bereich der geothermischen Energie behindert. In solchen Fällen können Finanzierungsmechanismen wie staatliche Kreditgarantieregelungen zur Unterstützung öffentlicher Unternehmen ein nützliches Instrument sein, um die Geothermie vor Ort zu fördern und die finanziellen Hindernisse abzubauen, mit denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den ersten Phasen der Projektentwicklung konfrontiert sind. Die bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich müssen zur Umsetzung geeignet sein und den gerechten Übergang unterstützen;

**Geothermie hat für den Energiemix der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften strategische Bedeutung**

29. erkennt an, dass die Erzeugung geothermischer Energie eine bedarfsgerechte Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen ermöglicht;
30. stellt fest, dass der derzeitige geopolitische Kontext die Bedeutung ortsgebundener erneuerbarer Energiequellen wie geothermischer Energie verdeutlicht hat und weiter verstärkt;
31. weist darauf hin, dass bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Regelungen und Geschäftsmodellen für unterschiedliche Bedingungen und Anwendungen der Geothermie ermittelt werden müssen, um Investitionen in geothermische Energie und den Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Netzen (Rohrleitungen) auf lokaler Ebene zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund könnte geothermische Energie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung ihres Energiemixes Wettbewerbsvorteile bringen;
32. betont, dass konkrete Empfehlungen abgegeben werden müssen, damit REPowerEU reibungslos umgesetzt werden kann. Diese Ratschläge können auch dazu beitragen, die Energiewende und damit den Übergang der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu sicherer und erschwinglicher erneuerbarer Energie durch eine breitere Nutzung geothermischer Energie zu beschleunigen;
33. unterstreicht, dass Energiegemeinschaften auf lokaler und regionaler Ebene eine Möglichkeit für eine nachhaltige, dezentrale und demokratische Energiewende unter aktiver Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bieten. Solche Energiegemeinschaften sollten von der Basis ausgehende, offene und demokratische Organisationsformen mit freiwilliger Mitwirkung sein. Auf der Grundlage der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) könnten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für die Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer Ressourcen (einschließlich geothermischer Energie) die juristische Person (z. B. gemeindeeigene Einrichtungen, Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zweckgesellschaften) wählen, die dem lokalen Energiebedarf und Kontext am besten entspricht;
34. betont die entscheidende Rolle der Bürgerbeteiligung bei der Dezentralisierung der Energieerzeugung und der Förderung einer aktiven Einbeziehung zur Unterstützung des ökologischen Wandels. Ein aktives Engagement stärkt nicht nur die Verbindung zwischen Produktion und Verbrauch, sondern fördert auch die Entwicklung einer lokalen Wertschöpfungskette;
35. befürwortet eine auf Geothermie gestützte Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung im Rahmen Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften. Dies würde auch zu einer breiteren Nutzung intelligenter Messsysteme vor Ort beitragen. Ebenso würde dadurch die Öffentlichkeit für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Erzeuger und Verbraucher (Prosumenten) der vor Ort verfügbaren Energie sensibilisiert;
36. stellt fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zwar als echte Energiegemeinschaften fungieren könnten, die geothermische Energie nutzen, die Tätigkeiten dieser Gemeinschaften aber langfristig angelegt sind. Tragfähige Geschäftsszenarien sind nötig, um die Investitionsausgaben zu Beginn der Investition abzudecken. Daher ist Vertrauen zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Mitgliedern der Energiegemeinschaft und den Energiedienstleistungsunternehmen sehr wichtig;
37. erkennt den Beitrag geothermischer Energie zur Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an. Dies kann in der Praxis durch CO<sub>2</sub>-neutrale Heizung und Kühlung sowie eine stabile und zuverlässige Grundlastleistung von Erdwärmekraftwerken erreicht werden. Dezentrale Energiesysteme geothermischer Infrastrukturen verringern Übertragungsverluste und verbessern die lokale Luftqualität, da für die Wärme- und Kälteversorgung keine fossilen Brennstoffe verbrannt werden müssen, was einen direkten Nutzen für die öffentliche Gesundheit mit sich bringt und gleichzeitig zu einer saubereren und gesünderen Umwelt beiträgt.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/3664

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Schutz der biologischen Vielfalt und Koexistenz mit Großraubtieren in Europa – Herausforderungen und Chancen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**

**(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3664)

**Berichterstat-ter:** Csaba BORBOLY (RO/EVP), Vorsitzender des Kreisrates Harghita, Rumänien

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. unterstreicht die Bedeutung der Multi-Level-Governance und des Subsidiaritätsprinzips. Da Maßnahmen für den Umgang mit Großraubtieren einen grenzüberschreitenden Ansatz erfordern, ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene sinnvoll; fordert insgesamt, auch weiterhin die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einzubinden und aktiv zu beteiligen, um nach Möglichkeit neue Wege einer nachhaltigen und sicheren Koexistenz von Nutztieren, Menschen und Großraubtieren zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu ermöglichen und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu fördern; schlägt vor, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Artenschutz im Einklang mit den Großraubtieren betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> auf technische Daten und Kriterien lokaler Gebietskörperschaften mit Verwaltungsbefugnissen und Zuständigkeiten für die Annahme und Durchführung der Entschlüsse über die Anwendung der Ausnahmeregelung zu stützen;

2. hebt die Bedeutung einer objektiven EU-Politik in Bezug auf Großraubtiere als Beitrag zur EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und zum europäischen Grünen Deal hervor. Der AdR verweist auf die Erfolge der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz gefährdeter Arten und zur Verbesserung von Natur und Biodiversität sowie auf die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft. Wo sich erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Koexistenz von Großraubtieren und menschlichen Aktivitäten stellen, spricht er sich für nachdrückliche Anstrengungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Bewältigung dieser Herausforderungen und zur Förderung eines konfliktarmen Nebeneinanders aus. Die zum Artenschutz ergriffenen Maßnahmen müssen stets den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderungen sowie den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen;

3. bekräftigt seine Einschätzung, dass die Habitat-Richtlinie ihren Zweck erfüllt; weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 16 bereits Ausnahmen möglich sind und die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bestimmte Bewirtschaftungspläne oder -projekte umsetzen können, sofern sie sich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (z. B. menschliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit usw.) als notwendig erweisen; betont, dass auf der Grundlage der Habitat-Richtlinie der Schutzstatus bestimmter Arten regelmäßig unter Berücksichtigung der Entwicklung ihrer Population anhand objektiver Kriterien neu bewertet werden muss, um die Koexistenz mit anderen Tierarten und Nutztieren zu ermöglichen sowie die biologische Vielfalt und die traditionelle Landwirtschaft in ländlichen Gebieten zu fördern. Nichtsdestotrotz sind die Bewertung und eine ins Auge gefasste Änderung des Schutzniveaus von Arten je nach der Entwicklung der Populationsdichte mit der nötigen Vorsicht vorzunehmen. Falls die Koexistenz mit in der Richtlinie genannten Arten, ungeachtet ihres Schutzniveaus, Probleme aufwirft, sollten die Verbesserung europarechtlich bereits zulässiger Präventions- und Flexibilitätsmaßnahmen, insbesondere die wirksame Anwendung von Ausnahmeregelungen, sowie Aufklärungsmaßnahmen Vorrang haben. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen muss die Kommission sicherstellen, dass diese Ausnahmen von den Mitgliedstaaten auch tatsächlich angewandt werden können, um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Systems durch nationale oder lokale Rechtsakte untergraben;

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

4. ist besorgt über die zunehmenden sozialen Konflikte infolge der Bewirtschaftung der Großraubtierbestände und ihre negativen Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur sowie die ländliche Entwicklung, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen die Koexistenz mit bestimmten Arten infolge eines starken Populationsanstiegs verstärkt zu Konflikten führt;

5. ist der Ansicht, dass Großraubtiere maßgeblich zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Gleichgewichts des Ökosystems beitragen können, insbesondere indem sie die Populationen anderer Arten regulieren. Großraubtiere spielen eine wichtige Rolle für das Naturerbe Europas, und ihre Rückkehr in Teile Europas, in denen die Art zuvor ausgerottet war, stellt einen Erfolg der Bemühungen um ihren Erhalt dar; dies kann allerdings auch erhebliche Herausforderungen mit sich bringen, die nicht ausgeblendet werden dürfen;

6. fordert einen echten „Bottom-up“-Ansatz bei Maßnahmen, die eine angemessene Rückkehr bestimmter Großraubtiere in das europäische Hoheitsgebiet unterstützen und insbesondere in den Bergregionen mit gezielten, anwendbaren Maßnahmen zum Schutz der Menschen und soweit möglich der Nutz- und Weidetiere einhergehen sollten; fördert ausdrücklich den grenzübergreifenden Austausch von Erfahrungen mit bewährten Verfahren;

7. unterstützt nachdrücklich die Arbeit der EU-Plattform zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren und spricht sich für die Verbreitung ihrer Arbeit auf lokaler und regionaler Ebene sowie für die Schaffung von Synergien mit ähnlichen Initiativen aus. Der AdR begrüßt das Pilotprojekt zur Schaffung regionaler Plattformen für Großraubtiere und regt an, diese Plattformen mit angemessener Unterstützung und Leitlinien der EU auszuweiten, um den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zu fördern; schlägt insbesondere vor, dass die Kommission zur Förderung der Koexistenz in Gebieten mit schwerwiegenden Konflikten zwischen Großraubtieren und extensiver Tierhaltung finanzielle Unterstützung für die Einrichtung regionaler Plattformen bereitstellt und die von der Basis ausgehende Beteiligung der Regionen, der lokalen Gebietskörperschaften und der Viehzüchter fördert und als messbares Kriterium für diese Finanzierung die Erzielung von Ergebnissen bewertet;

8. schlägt vor, über die regionalen Plattformen das Verhalten der verschiedenen Arten zu beobachten, die Viehzuchtbetriebe in der betreffenden Region angreifen; schlägt außerdem vor, das Verhalten von Großraubtieren wie Adlern und Geiern in Südeuropa zu beobachten, um Angriffen vorzubeugen;

9. warnt die Entscheidungsträger davor, die Tatsache zu übersehen, dass dieses Thema auch eng mit der Bedeutung der ländlichen Regionen, ihrer Bewohner und ihrer bäuerlichen Landwirtschaft zusammenhängt; angesichts der notwendigen Koexistenz von Großraubtieren und der traditionellen extensiven Tierhaltung müssen die Entscheidungsträger äußerst vorsichtig vorgehen und sich auf die aktuellsten technischen Berichte stützen, um bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, dass sowohl die Flora als auch die Fauna erhalten bleiben und in den ländlichen und dünn besiedelten Gebieten Europas die menschliche Wirtschaftstätigkeit aufrechterhalten wird;

10. hält eine 100 %ige EU-Finanzierung von Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung von Schäden oder zur Entschädigung für Schäden für wesentlich, die von Großraubtieren an Nutztieren oder an Kulturpflanzen, Obst und Gemüse verursacht werden. Die Europäische Kommission muss sicherstellen, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen in unbürokratischer Weise ausreichend Mittel für die Unterstützung betroffener Teile der Landbevölkerung vorgesehen werden, insbesondere in Gebieten mit einer großen Population von Großraubtieren. Diese Entschädigungsmaßnahmen dürfen unter keinen Umständen zu geringeren Beihilfen für Mehrkosten führen, die Landwirte eventuell als Ausgleich für in Gebieten mit extensiver Tierhaltung erbrachte Umweltdienstleistungen erhalten, oder ggf. zu einer geringeren Entschädigung für objektive Schäden aufgrund der Schadenersatzhaftungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder ihrer Regionen;

11. fordert den engen, fachlichen und grenzüberschreitenden Dialog der politisch Verantwortlichen mit Fachleuten für biologische Vielfalt, Forschern, Naturschützern, Landwirten, Viehzüchtern, Imkern, Fachleuten für Wildbewirtschaftung, Tierschutzorganisationen und Experten und Praktikern aus Jagdverbänden und dem Forstsektor;

12. betont, dass sichergestellt sein muss, dass für Schäden von Großraubtieren an Nutz- und Haustieren generell eine Verpflichtung zu nicht überbordend bürokratischer Entschädigung besteht. Entschädigungsregelungen sollten zeitnah greifen und den wirtschaftlichen Folgen der Schäden einschließlich eventueller Begleitschäden, die über die bloße Zahl getöteter Tiere hinausgehen, voll Rechnung tragen. Für Entschädigungsmechanismen sollte es ein zuverlässiges und verhältnismäßiges Überwachungssystem geben, das an den Nachweis einer angemessenen Durchführung von Präventionsmaßnahmen geknüpft und allen Landwirten zugänglich ist;

13. hält in diesem Zusammenhang den Gesichtspunkt eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses für wichtig, um die Rolle von Frauen in der Landwirtschaft und bei der Wahrung der Biodiversität zu stärken. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein europäischer Grundwert und ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union, das in den Verträgen sowie in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Gleichstellung kann der Landflucht in Europa entgegenwirken;

14. ist der Ansicht, dass ein Umfeld geschaffen werden muss, das ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis begünstigt und die aktive Mitwirkung und Führungsrolle von Frauen bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Verwirklichung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert. Daher wäre es wichtig, politische Maßnahmen zu propagieren, die die Gleichstellung der Geschlechter in ländlichen Sektoren voranbringen und für eine gerechte Vertretung und Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen sorgen. Die Entwicklung gezielter Bildungsprogramme mit Schwerpunkt auf landwirtschaftlichen Verfahren und Unternehmertum wird als wesentlich erachtet, um diese Bereiche für Frauen attraktiv zu machen. Das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sollte in der Zielarchitektur der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027 entsprechend prominent verankert werden;

15. erkennt an, dass die Koexistenz mit Großraubtieren generell eine Herausforderung für das Leben und die Sicherheit des Menschen darstellen kann und unterstreicht, dass diese Bedenken unbedingt aufgegriffen werden müssen. Aus Sicht des AdR muss Verständnis für die Sorgen und Nöte der örtlichen Bevölkerung aufgebracht werden, wobei klar ist, dass die Frage der Sicherheit über die Zahl der Angriffe und Risse hinausreicht; hält die Aufklärung der lokalen Bevölkerung für grundlegend wichtig, damit Verhaltensweisen vermieden werden, die das Risiko von Angriffen erhöhen könnten, wie z. B. eine unsachgemäße Handhabung von Lebensmittelabfällen. Für den Umgang mit gefährlichen Situationen wird neben gut geschulten und ausgerüsteten Krisenreaktionsteams ein effektives, zeitnahes System von Ausnahmeregelungen gebraucht. Der AdR betont, dass Sicherheitsmaßnahmen auf objektiven Kriterien beruhen müssen. Emotionale Haltungen, durch die die von Großraubtieren ausgehende Gefahr aufgebauscht wird, sind fehl am Platz;

16. weist darauf hin, dass in verschiedenen europäischen Regionen gezeigt wurde, dass ein erfolgreiches Nebeneinander von Menschen und Großraubtieren, insbesondere Wölfen, möglich ist. Hier wurden wirksame Präventivmaßnahmen, die zur Schadensreduzierung beitragen können, einschließlich der Errichtung verschiedener Arten von Zäunen, der Anschaffung von Herdenschutzhunden und der Schäferei, umgesetzt; ist sich jedoch bewusst, dass sich Präventionsmaßnahmen in bestimmten Betrieben der extensiven Landwirtschaft nur sehr eingeschränkt umsetzen lassen, was mit der Betriebsführung, z. B. einer extensiven Weidewirtschaft, zusammenhängt;

17. erkennt an, dass die Überwachung des Erhaltungszustands der Großraubtiere und die Anwendung von Ausnahmeregelungen nicht auf der Grundlage einer ohnehin nicht ermittelbaren Zahl von Exemplaren erfolgen kann, sondern nur auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten, die mit wissenschaftlich bewährten Methoden erhoben wurden;

18. weist darauf hin, dass es sehr wichtig ist, die Tiergesundheitssysteme, insbesondere grenzüberschreitende Warnsysteme und Zusammenarbeit, auf die zunehmende Gefahr von Seuchen vorzubereiten, die durch Faktoren wie den Klimawandel, generell den Verlust von Lebensräumen und in Regionen mit einer wachsenden Population von Großraubtieren auch durch eine verstärkte Interaktion zwischen wildlebenden Tieren, Nutztieren und Menschen bedingt werden; verweist zugleich auf den möglichen Beitrag von Großraubtieren zur Verhütung und Eindämmung der Ausbreitung von Zoonosen, indem sie altes und krankes Schalenwild erbeuten und so die Gesundheit von Nutztieren und Menschen schützen, da Reservoirs für Krankheitserreger und Krankheiten sowie deren Übertragung dezimiert werden;

19. betont, dass die Gemeinsame Agrarpolitik den Schutz der biologischen Vielfalt und den Tierschutz fördern muss. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums verfügt über ungenutztes Potenzial zur Förderung der Koexistenz, insbesondere durch Investitionen und verstärkte Zahlungen für die Bewirtschaftung von Flächen nach dem Ansatz der Agrarökologie in Gebieten, in denen die Präsenz von Großraubtieren einer ökologisch wertvollen Beweidung im Wege stehen könnte;

20. ist der Auffassung, dass die traditionelle Tierhaltung in Berggebieten für die Erhaltung wertvoller Ökosysteme von zentraler Bedeutung ist. Die Einhaltung der EU-Leitlinien für Grünland trägt entscheidend zur Erhaltung wertvoller Naturflächen wie Bergweiden und anderen Weideflächen bei;

21. stellt fest, dass sich typischerweise in vielen Fällen die Verbreitungsgebiete von Großraubtieren mit Flächen, auf denen Tierhaltung betrieben wird, überschneiden, daher müssen geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Konflikten ergriffen werden. Dazu gehören, sofern möglich, Präventivmaßnahmen sowie die wirksame Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen;

22. betont, dass im Zuge der EU-Erweiterung eine Unterstützung der Bewerberländer gesichert werden sollte, damit sie den EU-Standards für den Umweltschutz und für die Koexistenz mit Großraubtieren entsprechen können. Dabei ist sicherzustellen, dass die künftigen Mitgliedstaaten so bald wie möglich in geordneter Weise Zugang zum gegenwärtigen Bestand an bewährten Verfahren haben;

23. betont, dass das Leben und die Sicherheit der Menschen Vorrang haben müssen, wenn Großraubtiere in besiedelte Gebiete eindringen und eine Bedrohung für die dort lebenden Menschen und ihre Wirtschaftstätigkeit darstellen. Lokale und regionale Gebietskörperschaften sollten entsprechend unterstützt werden, damit sie mit dieser Situation gut umgehen können. Im Rahmen der Stadtplanung sind ferner Möglichkeiten für die sichere Evakuierung von Raubtieren vorzusehen, wenn dies erforderlich ist; hält in solchen Fällen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, die rechtzeitige Anwendung der Ausnahmeregelungen für erforderlich;

24. betont, dass Elektrozäune und Einfriedungen zwar sehr verbreitet sind, ihrer Nutzung in zerstückelten Landschaften, insbesondere in Gebieten mit kleinbäuerlicher Landwirtschaft, aber Grenzen gesetzt sind, da sie die praktische Anwendung von Präventionsmaßnahmen erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch für Schutzgebiete, in denen solche Einfriedungen die Verbindung der Lebensräume dieser und anderer Tierarten einschränken; fordert daher eine stärkere Diversifizierung der Präventionsmaßnahmen und den koordinierten Erfahrungsaustausch bewährter Methoden durch betroffene und bedrohte lokale Gemeinschaften, gesetzt den Fall, dass die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in bestimmten Gebieten oder Betrieben nicht möglich oder unwirksam ist;

25. regt an, die vorhandenen Daten zur biologischen Vielfalt von Eurostat durch Daten über Großraubtiere, die auf NUTS-3-Ebene erhoben werden, und andere für die Überwachung der Politik relevante Daten zu ergänzen, damit es möglich ist, Maßnahmen in diesem Politikbereich auf verifizierte, aktuelle und in allen Mitgliedstaaten nach einer einheitlichen Methodik erhobene Daten zu stützen;

26. hält es für äußerst wichtig, dass den Regionen, die Vorkehrungen für die Koexistenz mit Großraubtieren treffen, besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird, vor allem da sie in vielen Fällen auch mit anderen geografischen, wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen zu kämpfen haben. EU-Fonds und die Entwicklungsplanung der Mitgliedstaaten sollten einem ganzheitlichen Ansatz der Strategieentwicklung folgen;

27. Die extensive Viehwirtschaft ist in bestimmten Gebieten der EU von wesentlicher Bedeutung, da sie zur Pflege der Weideflächen, Versorgung mit hochwertigen Erzeugnissen, Landschaftsgestaltung, Waldbrandbekämpfung, Regulierung des Wasserkreislaufs und der Bodenqualität, Förderung der biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung des Kulturerbes und der territorialen Identität beiträgt. Es handelt sich somit um eine Tätigkeit, die sich zur Aufrechterhaltung ihrer Produktion notwendigerweise an die ökologischen Prozesse auf lokaler Ebene anpassen muss und diese daher integriert und schützt;

28. unterstreicht die Bedeutung der extensiven Viehwirtschaft als fester Bestandteil des Systems und Schlüsselfaktor für die Entwicklung, das Leben und die Wirtschaft im ländlichen Raum. Angesichts der zunehmenden Landflucht in Europa müssen wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt werden, die den Menschen in ländlichen Gebieten den Lebensunterhalt ermöglichen;

29. stellt fest, dass Entschädigungs- und Präventionsprogramme in vielen Mitgliedstaaten mit einem Verwaltungsaufwand für Verletzte und Landwirte verbunden sind; empfiehlt, EU-weite Empfehlungen zu Entschädigungen für Sach- und Personenschäden auszuarbeiten; fordert öffentliche Einrichtungen daher auf, unnötigen Verwaltungsaufwand zu beseitigen, da nur so ein gleichberechtigter Zugang und Chancengleichheit für Menschen mit geringer Qualifikation, die häufig in Armut und in abgelegenen Gegenden leben, sichergestellt werden können; regt daher an, bewährte Verfahren zu verbreiten, z. B. indem die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zur Schaffung regionaler Plattformen für Großraubtiere berücksichtigt werden;

30. ist der Ansicht, dass angesichts dessen, dass die extensive und kleinbäuerliche Tierhaltung insbesondere in ihren traditionellen, umweltfreundlichen Formen erheblich zur Erhaltung und Bereicherung der biologischen Vielfalt beiträgt, spezifische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um die mit dieser Tätigkeit verbundenen großen Probleme im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit anzugehen. Dazu gehören durch die Anwesenheit von Großraubtieren verursachte Probleme, wie ständige Rund-um-die-Uhr-Arbeit mit 24-Stunden-Schichten, Stress und unzureichende Ruhepausen. Daher ist es notwendig, zur wirksamen Bewältigung dieser Fragen zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

31. schlägt vor, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel erhalten sollten, um sämtliche Kosten für Präventiv- und Entschädigungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines konfliktarmen Nebeneinanders zu decken;

32. begrüßt die in vielen Mitgliedstaaten unternommenen Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Innovation, die zur Vermeidung oder Verringerung von Konflikten mit Großraubtieren und zu einem konfliktarmen Nebeneinander von Mensch und Großraubtier beitragen sollen; in vielen Fällen können intelligente Hilfsmittel für Landwirtschaft und Viehzucht, wie Drohnen, Wärmebildgeräte und auf dem Internet der Dinge basierende Systeme helfen, Schäden zu verringern oder gar nicht erst entstehen zu lassen;

33. weist darauf hin, dass der Einsatz intelligenter digitaler Hilfsmittel zur Verhinderung von Großraubtierangriffen einen umfassenden Breitbandausbau in allen Gebieten der Europäischen Union voraussetzt, insbesondere in ländlichen, abgelegenen und Berggebieten, die am stärksten von solchen Angriffen betroffen sind;

34. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten in ihrer bis 2025 zu erstellenden Berichterstattung über die Erhaltung der biologischen Vielfalt betroffene lokale und regionale Gebietskörperschaften zu Rate ziehen, um auch die lokale Sichtweise in ihren Berichten zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörden im Umgang mit Großraubtieren einbezogen werden und bei der Bewertung des Erhaltungszustands dieser Taxa objektive Methoden einfließen;

35. weist darauf hin, dass die Erhaltung von Großraubtieren, insbesondere von Wölfen, unsere gemeinsame europäische Priorität ist, weshalb die Datenerhebung und -auswertung und die Maßnahmenplanung für Großraubtiere unter den Mitgliedstaaten noch verbessert werden könnte. Er empfiehlt daher, dass die Kommission eine geeignete Methode entwickeln sollte, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erhaltungszustand von Großraubtieren anhand einheitlicher Kriterien zu messen und so realistische und kohärente Strategien zu konzipieren, die darauf abzielen, Großraubtiere zu erhalten und ihre Koexistenz mit menschlichen Tätigkeiten und insbesondere mit der Nutztierhaltung zu ermöglichen;

36. ist der Ansicht, dass die Zahl und die räumliche Verbreitung von Großraubtieren im Vergleich zur früheren Situation vor 1992 so stark zugenommen haben, dass sie nicht nur in ihren ehemaligen Lebensräumen, sondern auch in Gegenden vorkommen, wo sie seit Jahrhunderten verschwunden oder in einigen Fällen überhaupt nie präsent waren. Mittlerweile stellt sich in einem Viertel des Gebiets der EU unmittelbar die Frage der Koexistenz mit Großraubtieren. Daher ist es an der Zeit zu prüfen, ob die derzeitigen Unterstützungsregelungen und institutionellen Vorkehrungen den richtigen Umfang haben und eine wirkungsvolle Reaktion auf erheblich veränderte Umstände ermöglichen;

37. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten zu vermitteln, dass die Lösung von Konflikten aufgrund der übermäßigen Ausbreitung von Großraubtieren durch EU-rechtlich abgedeckte Maßnahmen vorangebracht werden muss. Dazu gehört in begrenztem Umfang und nach selektiven Kriterien auch die kontrollierte Entnahme einzelner Tiere unter Anwendung der in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Ausnahmeregelung, sofern es sich um Arten handelt, bei denen aufgrund ihres Erhaltungszustands auf lokaler Ebene eine neutrale Wirkung eines solchen Eingriffs gewährleistet ist;

38. sichert der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Unterstützung zu, wenn sie bei der Gestaltung von Maßnahmen und der Anpassung von Entwicklungs- und Unterstützungsregelungen für Großraubtiere neben den Grundsätzen der Multi-Level-Governance und der Subsidiarität eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum („Rural Proofing“) vornehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Großraubtiere fast ausschließlich in ländlichen Gebieten vorkommen;

39. fordert die Kommission auf, in der Politikgestaltung zu erwägen, der Unterstützung von Grundlagenforschung, technischer Entwicklung und Innovation in Fragen der Koexistenz mit Großraubtieren eine hohe Bedeutung einzuräumen, um Landwirten und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften effizientere, zugänglichere und erschwinglichere technische Mittel an die Hand zu geben;

40. betont, dass er mit Blick auf den geltenden Rechtsrahmen und künftige Maßnahmen auch offen für territoriale Folgenabschätzungen in Bezug auf Großraubtiere in Zusammenarbeit mit der Kommission ist;

41. weist darauf hin, dass Konflikte im Zusammenhang mit Großraubtieren dort, wo kein entsprechender gesellschaftlicher Konsens besteht, die Koexistenz bedrohen; er hält es daher für äußerst wichtig, geeignete Kommunikationskanäle zu nutzen, die den unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen und für alle zugänglich sind. Dies schließt die Notwendigkeit ein, Maßnahmen zu entwickeln, die auf objektiven, für die tatsächlichen Gegebenheiten in der Region passenden Daten beruhen, Informationen zu verbreiten, bewährte Verfahren auszutauschen, Ratschläge zu erteilen und Unterstützung für mehr Inklusivität zu leisten. Gegebenenfalls ist dabei auch die besondere Situation betroffener sprachlicher Minderheiten zu berücksichtigen;

42. unterstreicht, wie wichtig eine wirksame Ausbildung von Herdenschutz- und Hütehunden ist, um Menschen zu schützen und die Gefahren für andere Tiere zu verringern; regt ferner an, Tierschutzpraktiken für diese Hunde zu entwickeln und empfiehlt, Leitlinien für die Haltung und Pflege von älteren Hunden aufzustellen;

43. hebt die mit der Präsenz von Großraubtieren verbundenen wirtschaftlichen Chancen hervor, die durch nachhaltigen Tourismus, Forschung und die Entwicklung von Marken für lokale Erzeugnisse entstehen, und wirbt für die Verbreitung bewährter Verfahren;

44. ist der Ansicht, dass die weitere Ausbreitung von Großraubtieren in einigen Fällen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, die Zunahme von Großraubtierpopulationen in anderen Fällen jedoch Probleme für das Gemeinwohl im ländlichen Raum mit sich bringt. Die damit verbundenen negativen externen Effekte können nicht allein von den unmittelbar Betroffenen getragen werden; ruft daher städtische Gebiete und Stadtbewohner im Allgemeinen, in deren Nähe sich Großraubtiere bisher noch nicht gezeigt haben, zu Solidarität auf;

45. begrüßt die Bemühungen des Europäischen Parlaments, dafür Sorge zu tragen, die EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Biodiversität und Großraubtiere auch stärker mit den völkerrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen;

46. schlägt vor, dass die Kommission bei der Planung für die Zeit nach 2027 einschlägige Erkenntnisse anderer EU-Institutionen berücksichtigt, um festzustellen, wie über die EU-Fonds eine gezieltere Finanzierung für den Schutz der biologischen Vielfalt und die Koexistenz mit Großraubtieren bereitgestellt werden könnte. Eventuell müssten hierfür auch passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden;

47. spricht sich für die Einbeziehung lokaler Interessenträger (Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Forscher, Naturschützer, Jäger, Wildhüter, Förster, Viehzüchter u. a.) in den Wissenstransfer und die Verbreitung bewährter Verfahren aus, einschließlich solcher aus LIFE-Projekten und nachahmenswerter Beispiele für die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten;

48. ist der Ansicht, dass die Präsenz von Arten wie Wölfen und Bären im menschlichen Umfeld Anstrengungen zur Ermöglichung der Vereinbarkeit bestimmter wirtschaftlicher Nutzungsformen mit der Erhaltung des Wolfs erfordert. Dabei besteht das Ziel darin, die Auswirkungen von Rissen extensiv gehaltener Nutztiere möglichst gering zu halten. Damit entsprechende Populationen erhalten bleiben können, müssen Maßnahmen ergriffen werden, mit denen Schäden in der extensiven Nutztierhaltung angemessen eingedämmt und ausgeglichen werden;

49. hält es für wichtig, alle Großraubtierarten zu behandeln. Die öffentliche Debatte konzentriert sich oft nur auf Bären und Wölfe. Eurasische Luchse, Iberische Luchse, Goldschakale und Vielfraße, Adler, Aasgeier, Bartgeier und andere Greifvögel bringen ihre jeweils eigenen Herausforderungen und speziellen Konfliktlagen mit sich, die in einigen Fällen bestimmten geografischen Räumen zuzuordnen sind, z. B. in Schweden und Finnland, wo Vielfraße geringfügig domestizierte, halbwilde Rentiere reißen;

50. bringt seine Besorgnis über das Aufkommen von Mischlingen aus Wolf und Hund (sog. Wolfshybride oder Wolfshunde) zum Ausdruck, denn sie stellen Probleme für die biologische Vielfalt dar und könnten menschlichen Aktivitäten schaden. Maßnahmen zur Verhinderung der Hybridisierung sollten gefördert werden, insbesondere die Kontrolle streunender und freilebender Hunde. Wolfshybride sollten weiterhin nicht zu den geschützten Arten der EU gehören, es sollten jedoch Maßnahmen ergriffen werden, die einen absichtlichen oder versehentlichen Abschuss von Wölfen, die für Wolfshunde gehalten werden, verhindern;

51. unterstützt und legt großen Wert auf Projekte, die in einigen Berggebieten entwickelt und getestet werden, die in den Sommermonaten durch eine hohe Zahl von Weidetieren gekennzeichnet sind und verschiedene Elemente miteinander verbinden können, darunter die Wertschätzung der Geschichte, Kultur und Traditionen der Almwirtschaft. Diese spezifischen Projekte werten nicht nur die lokalen Besonderheiten auf, sondern verbinden auch den Einsatz traditioneller Präventionssysteme, einschließlich der Erprobung des Einsatzes technologischer Instrumente mithilfe künstlicher Intelligenz;

52. betont, wie wichtig es insbesondere für extensive Betriebe mit freier oder halbfreier Beweidung ist, dass das Personal der Landwirte finanziell unterstützt wird. Denn die Präsenz von Großraubtieren erfordert eine ständige Betreuung von Weidetieren bei Tag und bei Nacht. Gleichzeitig wird dadurch der Einsatz der wirksameren gelenkten Beweidung anstelle der freien Beweidung gefördert. Es ist belegt, dass – insbesondere bei dieser Art der Beweidung – Angriffe von Großraubtieren hauptsächlich in der Nacht erfolgen. Tatsächlich hat sich in den letzten Zyklen der Almwirtschaft eine natürliche Veränderung des Weidesystems vollzogen, da das Auftreten von Großraubtieren das im letzten Jahrhundert erreichte Gleichgewicht dramatisch verändert hat. Es wurde festgestellt, dass die Tiere auf vielen Almten aus Angst vor plötzlichen Angriffen durch Großraubtiere dazu neigen, weiter entfernte, an Waldrändern gelegene Weiden zu meiden und die unmittelbare Stallnähe zu bevorzugen. Dies führt zu einer Veränderung der Grasnarbe, einer Zunahme von Unkraut und Waldflächen und folglich zu einem Verlust an biologischer Vielfalt;

53. fordert die Kommission auf, gezieltere Finanzierungen zu erwägen und Projekte in ländlichen Berggebieten zu unterstützen, die derzeit hauptsächlich von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften finanziert werden und die durch extensive Viehzucht mit freier oder halbfreier Beweidung charakterisiert sind. Sehr häufig lassen sich bei dieser Form der Tierhaltung traditionelle Präventionssysteme kaum oder überhaupt nicht einsetzen. Gleichzeitig sichert und schützt eine solche Tierhaltung die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Traditionen der lokalen Kultur;

54. weist darauf hin, dass eine Ursache der aktuellen Proteste im Agrarsektor in der Wahrnehmung ökologischer und digitaler Herausforderungen besteht. Auf die Sorgen der Landwirte und Nutztierhalter muss eingegangen werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, bei denen sie einbezogen werden und ihnen vermittelt wird, dass ihre Anliegen ernstgenommen werden.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3665

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Vorschlag für eine europäische Erklärung zum Radverkehr**

**(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3665)

<b>Berichterstatte</b>	Arianna Maria CENSI (IT/SPE), Mitglied des Exekutivorgans der Stadt Mailand
<b>Referenzdokument</b>	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Vorschlag für eine europäische Erklärung zum Radverkehr COM(2023) 566 final

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Veröffentlichung der europäischen Erklärung zum Radverkehr, da einheitliche Leitlinien und dringende Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs, insbesondere in städtischen Gebieten und angesichts der zunehmenden Verbreitung von Elektrofahrrädern auch im ländlichen Raum, als wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssystems notwendig sind;
2. betont, dass das Verkehrsnetz eine Gesamtheit bildet und daher die Planung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ineinandergreifen muss. Um die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele einer nachhaltigen städtischen Umwelt und eines höheren Anteils des Radverkehrs zu schaffen, muss der Wandel in den Städten auf nationaler Ebene unterstützt werden. Die EU sollte Mechanismen dafür konzipieren, dass die nationale Planung der Mitgliedstaaten den Wandel in den Städten unterstützt, beispielsweise in Bezug auf die städtischen Knoten des transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-V;
3. macht auf die möglichen Probleme aufmerksam, falls die europäische Erklärung zum Radverkehr nicht vor Ablauf der laufenden Legislaturperiode förmlich angenommen werden sollte;
4. weist darauf hin, dass die Regionen und Städte am besten in der Lage sind, mit der willkommenen Unterstützung der Mitgliedstaaten die Ziele dieser Erklärung umzusetzen; ist in diesem Zusammenhang und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip der Auffassung, dass die künftigen Strategien der Europäischen Kommission unterstützenden Charakter haben und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen sollten; fordert, dass die Regionen und Städte in die Arbeiten der Europäischen Kommission einbezogen werden, und schlägt daher vor, dass der AdR die Erklärung unterzeichnet, um ein klares Signal für seine Beteiligung an ihrer Umsetzung zu setzen;
5. weist darauf hin, dass der motorisierte Individualverkehr neben zahlreichen Vorteilen für die Nutzer auch mit vielen negativen externen Effekten einhergeht. Dies betrifft sowohl die globale Ebene (Treibhausgasemissionen, Verbrauch von Ressourcen für die Herstellung einer ständig wachsenden Zahl von Fahrzeugen) als auch die lokale Ebene: gesundheitsschädliche Schadstoffemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Kohlenstoffmonoxide), Verkehrsüberlastung, die zur Entwertung und Einschränkung des öffentlichen Raums durch den (fließenden und ruhenden) Kraftverkehr führt, Behinderung des öffentlichen Verkehrs, der bisweilen so ineffizient wird, dass er kaum genutzt wird, und Verkehrsunfälle, bei denen die ungeschützten Verkehrsteilnehmer, d. h. die Nutzer des öffentlichen Raums, am stärksten gefährdet sind;

6. weist darauf hin, dass die derzeitige Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energiequellen die Weltwirtschaft anfällig für Ölpreisschwankungen und Unterbrechungen der Versorgung mit diesen Rohstoffen macht; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung von Elektrofahrzeugen und CO<sub>2</sub>-freien alternativen Kraftstoffen im Verkehr ergreifen müssen. Dabei kommt der Elektrifizierung des privaten Pkw-Verkehrs, des Luftverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des Schwerlastverkehrs sowie Lösungen für neue emissionsfreie Verkehrsträger große Bedeutung zu; unterstreicht zudem, dass trotz der zunehmenden Nutzung von Elektrofahrzeugen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in Europa nach wie vor einen erheblichen Anteil ausmachen, was auf die relativ hohen Preise für Elektrofahrzeuge und andere Faktoren wie den Mangel an Ladestationen und anderen Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge sowie auf das begrenzte Verbrauchervertrauen in die Zuverlässigkeit der Elektrofahrzeuge, insbesondere bei extremen Wetterbedingungen, zurückzuführen ist;

7. erinnert daran, dass in der am 13. Dezember 2023 angenommenen Vereinbarung der COP 28 eine schrittweise Abkehr von fossilen Brennstoffe für die Energieerzeugung vorgesehen ist, die auf gerechte, geordnete und ausgewogene Weise vollzogen werden soll. Dabei sollen die Maßnahmen in diesem kritischen Jahrzehnt beschleunigt werden, um im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 eine Netto-Null-Emission zu erreichen;

8. hält es für entscheidend, dass die europäische Unterstützung insbesondere in den Städten ansetzt, um die im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele der Klimaneutralität bis 2050 im Einklang mit den Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des COP 21-Übereinkommens von Paris zu erreichen. Für neue Maßnahmen müssen im Rahmen bestehender EU-Programme und nationaler Mittel ebenfalls ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden;

9. verweist darauf, dass in den europäischen Städten 75 % der Unionsbürgerinnen und -bürger leben. Auf globaler Ebene verbrauchen Städte mehr als 65 % der Energie und verursachen mehr als 70 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen;

#### **Nutzen der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs**

10. betont, dass der Nutzen der Maßnahmen zur Förderung des Fahrrads als Fortbewegungsmittel im Alltag und in der Freizeit, mit dem man Neues erkunden und erfahren kann, auf wissenschaftlicher, soziologischer und epidemiologischer Ebene untersucht wurde und weithin anerkannt wird;

11. betont, dass das Fahrrad für den Einzelnen ein aktives Verkehrsmittel ist, das einen gesunden Lebensstil fördert. Radfahren senkt den Stresslevel und wirkt sich positiv auf das Herz-Kreislauf-System aus;

12. weist darauf hin, dass Radfahren in der Gesellschaft den Zusammenhalt fördert. Es trägt dazu bei, öffentliche Räume für alle Bürger unabhängig vom Alter und von den Fortbewegungsfähigkeiten zu schaffen, es bringt Menschen zusammen und schafft Gemeinsamkeiten, und es zieht mehr Menschen in die Stadtviertel, die so lebendiger und sicherer werden;

13. weist darauf hin, dass eine fahrradfreundliche Gestaltung Städte für alle Nutzerkategorien sicherer, lebenswerter und zugänglicher machen kann. Das Fahrrad ist auch ein erschwingliches und zugängliches Transportmittel, das die sozioökonomischen Unterschiede beim Zugang zu Verkehrsmitteln verringert und es einer größeren Zahl von Menschen ermöglicht, sich kostengünstig und effizient fortzubewegen. Es bietet eine Transportmöglichkeit für Menschen ohne Auto und ohne Führerschein, die in ländlichen Gebieten rund um städtische Gebiete wohnen;

14. unterstreicht den entscheidenden Beitrag, den die Förderung des Radfahrens unmittelbar zur Bekämpfung der Luftverschmutzung leisten kann. Die Ausweitung des Radverkehrs verringert die Abhängigkeit von motorisierten Verkehrsmitteln, trägt zur Verringerung der Verkehrsüberlastung bei, senkt die Treibhausgasemissionen und den Verbrauch fossiler Brennstoffe und fördert eine nachhaltige Stadtentwicklung;

15. weist darauf hin, dass Radfahren nicht nur unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zur Verbesserung der städtischen Umwelt beiträgt, sondern auch zu positiven wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl auf sektoraler als auch auf lokaler Ebene führt;

16. macht darauf aufmerksam, dass das Radverkehrsökosystem bereits rund 1 Million Arbeitsplätze umfasst und bis 2030 auf bis zu 2 Millionen Arbeitsplätze expandieren kann, wie das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zur Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr<sup>(1)</sup> hervorgehoben hat;

(1) [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0058\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0058_DE.html).

17. verweist darauf, dass die Förderung des Fahrrads als Transportmittel auf lokaler Ebene zu allgemeinem Wohlstand führen kann: Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur fördern die Beschäftigung vor Ort, wobei wichtige Arbeitsplätze für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von Radwegen und Fahrrädern selbst geschaffen werden. Die Förderung des Fahrradtourismus kann auch zu einer Zunahme der Tourismusströme und deren Diversifizierung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit führen und sich so unmittelbar positiv auf die lokale Wirtschaft auswirken und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, die de facto nicht ausgelagert werden können;

### **Infrastruktur für den Fahrradverkehr**

18. weist darauf hin, dass eines der Hauptprobleme die Ausdehnung, die Qualität und die Anbindung des Infrastrukturnetzes für Fahrräder ist. Häufig fehlt es an einer durchgehenden Radverkehrsinfrastruktur mit sicheren Kreuzungen – die kritischsten Punkte im Straßenverkehrsfluss – und an der erforderlichen Trennung zwischen den Radfahrern und dem Kfz-Verkehr. Bei der Integration des Radinfrastrukturnetzes und der Verbesserung seiner Funktionsweise bedarf es der Zusammenarbeit zwischen den lokalen, regionalen und nationalen Infrastrukturbetreibern sowie kohärenter Ziele;

19. betont, dass mit Radverkehrsinfrastruktur Lösungen gemeint sind, die je nach Bedingungen unterschiedliche Trennungskonzepte zwischen Radfahrern und den anderen Verkehrsteilnehmern vorsehen; unterstreicht nachdrücklich, dass damit Radwege gemeint sind, die entweder gänzlich von der Straße abgetrennt oder durch einen Bordstein geschützt sind. Diese sind nach Möglichkeit lediglich markierten Radfahrstreifen vorzuziehen;

20. weist darauf hin, dass die starke Fragmentierung des Grundbesitzes in einigen Mitgliedstaaten ein ernsthaftes Hindernis bei der Planung komplexer Projekte der Radverkehrsinfrastruktur darstellt;

21. betont, dass die Sicherheit derzeit noch ein großes Hindernis bei der Verbreitung des Fahrrads als Transportmittel für alle Nutzerkategorien ist;

22. bekräftigt, dass eine größere Straßenverkehrssicherheit den Radverkehr, aber auch den Fußverkehr sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und anderer gemeinschaftlicher Mobilitätsoptionen positiv beeinflussen kann, was auch für stärker auf den Tourismus ausgerichtete Gebiete gilt. Gut funktionierende Verkehrsketten tragen zu einer reibungslosen Mobilität bei;

23. verweist darauf, dass das Fehlen sicherer Fahrradstellplätze sowohl im öffentlichen Raum städtischer Gebiete als auch in privaten Wohngebäuden Menschen davon abhält, sich im Rahmen ihres Mobilitätsbedarfs für das Fahrrad zu entscheiden;

24. betont, dass die Städte auf lokaler Ebene Infrastrukturprojekte für den Radverkehr umsetzen und dabei unter anderem Unterstützung von internationalen Netze in Anspruch nehmen können, die sich seit Jahrzehnten für die Umgestaltung des öffentlichen Raums im Sinne von mehr Nachhaltigkeit, Qualität und Lebensqualität einsetzen;

25. betont, dass Frauen bei der Verkehrsplanung nach wie vor unterrepräsentiert sind und häufiger vor verkehrsbedingten Sicherheitsrisiken zurückschrecken; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Frauen dadurch benachteiligt sind, dass sie bedauerlicherweise immer noch den Großteil der Betreuungs- und Pflegearbeit leisten müssen (insbesondere Kinderbetreuung) und deshalb besondere Fahrräder bzw. Ausrüstung benötigen (z. B. Lastenräder, Longtail-Räder, Kinder-Fahrradsitze), was abgetrennte Radfahrstreifen umso wichtiger macht;

26. betont, dass im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 3,2 Mrd. EUR (EU-Fonds) für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur vorgesehen sind, zuzüglich 1,25 Mrd. EUR an nationaler Kofinanzierung. Somit stehen für das Ziel von 12 000 km Radwegen bis 2027 rund 4,5 Mrd. EUR zur Verfügung (?);

27. betont, dass die lokalen Verwaltungen über die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen und entsprechende verfahrenstechnische Anpassungen vornehmen müssen, um diese Mittel in konkrete und zielführende Projekte umzusetzen;

(?) [https://ecf.com/system/files/ECF\\_Policy\\_Brief\\_EU\\_Structural\\_Funds\\_for\\_Cycling\\_Investments.pdf](https://ecf.com/system/files/ECF_Policy_Brief_EU_Structural_Funds_for_Cycling_Investments.pdf).

28. befürwortet die Ausarbeitung von unverbindlichen und unterstützenden Leitlinien zu Qualitätsanforderungen an die Infrastruktur für ungeschützte Verkehrsteilnehmer, um im Sinne der Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur die Qualität der Radverkehrsinfrastruktur in jedem Mitgliedstaat zu verbessern. Es müssen ganzjährig Maßnahmen zur Instandhaltung, Erhaltung und Reparatur von Radwegen geplant werden;
29. bekräftigt die Notwendigkeit einer „Strategie für eine sichere aktive Mobilität“, um auf Gemeinschaftsebene Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Fußgänger- und Radfahrersicherheit zu fördern (²);
30. fordert die Europäische Kommission auf, im Rahmen der nächsten Kohäsionspolitik Investitionen in die Mobilität der Menschen zu fördern. Die Mobilität im Alltag und insbesondere die Radverkehrsinfrastruktur sind für die Bürger sichtbare Investitionen, mit denen ihnen die EU-Politik wieder näher gebracht werden kann;
31. empfiehlt der Europäischen Kommission ferner, im Rahmen der Programmplanung von Horizont Europa Finanzmittel für eine innovative Planung und Umsetzung der Radverkehrsinfrastruktur bereitzustellen;
32. begrüßt die am 18. Dezember 2023 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat erzielte vorläufige Einigung über die Überarbeitung der TEN-V-Verordnung und betont nachdrücklich, dass die aktive Mobilitätsinfrastruktur (für Fußgänger und Radfahrer) für eine Kofinanzierung im Rahmen dieses Mechanismus in Betracht kommen sollte, da sie die Interoperabilität des Verkehrssystems erhöht;

### **Motorisierter Verkehr**

33. weist erneut darauf hin, dass die große Zahl von Autos in unseren Städten dazu führt, dass das feinmaschige Straßennetz vom fließenden, nach einer Parkmöglichkeit suchenden oder ordnungsgemäß bzw. im schlimmsten Fall ordnungswidrig abgestellten Kraftfahrzeugen dominiert wird;
34. bedauert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in vielen Mitgliedstaaten nicht angemessen in die Ausarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen wurden, und fordert den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur; betont deshalb, dass die Städte und Regionen in die Vorbereitung von EU-Programmen zur Unterstützung der Radverkehrsinfrastruktur im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance einbezogen werden müssen;
35. empfiehlt, dem Bau von Radwegen im Einklang mit den strategischen Dokumenten eine hohe Priorität einzuräumen. Solche Bauprojekte sollten in Anlehnung an Straßeninfrastrukturprojekte flexibler in Bezug auf das Eigentum und die rechtliche Regelung sein;
36. schlägt vor, ein europäisches System für die Entwicklung/Aktualisierung von Radverkehrskonzepten auf regionaler Ebene zu schaffen, auf der Regionen und Städte ihre Praktiken austauschen können. Diese Konzepte sollten die in der Erklärung zum Radverkehr festgelegten Prioritäten widerspiegeln, den die Regionen, Städte, Gemeinden, Entwickler, Radverbände und andere Interessenträger dann beim Bau von Radwegen Rechnung tragen;
37. betont, dass die Städte durch Einrichtung von Fußgängerzonen synergetische Lösungen für den Radverkehr umsetzen können, insbesondere in Straßen, in denen sich Bildungseinrichtungen befinden oder die aufgrund ihrer historischen Bedeutung oder geometrischer und funktionaler Merkmale für den motorisierten Verkehr gesperrt sein sollten;
38. stellt fest, dass derzeit die umweltschädlichsten Verkehrsträger in Städten, nämlich mit Benzin oder Diesel betriebene Individualfahrzeuge, den größten Teil des öffentlichen Mobilitätsraums einnehmen; fordert die Europäische Kommission dringend auf, die lokalen Gebietskörperschaften durch neue Fördermittel zu ermutigen, diesen Raum wieder aktiveren Mobilitätsformen wie Fuß- oder Radverkehr sowie einem starken, gut strukturierten und integrierten öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen, sowie den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen zu unterstützen;

(²) „Der neue Rahmen für urbane Mobilität“, Berichterstatterin: Linda Gaasch (LU/die Grünen), verabschiedet im Oktober 2022.

39. weist darauf hin, dass vom sonstigen Verkehr getrennte Radverkehrsinfrastrukturen in europäischen Städten eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit aller Arten von Nutzern sind, sich jedoch nicht in allen Straßen realisierbaren lassen. Deshalb könnte mancherorts die Durchführung von Maßnahmen erforderlich sein, um die Geschwindigkeit und das Verkehrsaufkommen motorisierter Fahrzeuge zu senken;

40. macht deutlich, dass sich ein neuer Ansatz für die Aufteilung des Straßenraums in städtischen Gebieten am spürbarsten auf die Sicherheit besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer auswirken und gleichzeitig Verhaltensänderungen fördern sowie sowohl die Luftverschmutzung als auch die Lärmbelastung und die Verkehrsüberlastung verringern wird;

41. betont daher, dass weitere Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Fahrzeuge auf der Straße in Städten und zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs auf die Schaffung verkehrsberuhigter Zonen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Umfangs abzielen müssen. In Frage kämen da u. a. einfache Anliegerzonen oder auch ganze Niedrig-/Null-Emissionszonen mit Zufahrtsverbot für die umweltschädlichsten Fahrzeugklassen; betont darüber hinaus, dass es in Städten von wesentlicher Bedeutung ist, Falschparken und ganz allgemein alle regelwidrigen Verhaltensweisen und Nutzungen des öffentlichen Raums zu kontrollieren und zu ahnden;

42. weist darauf hin, dass sich nicht nur der motorisierte Individualverkehr, sondern auch die Zunahme des elektronischen Handels und der Hauszustellung negativ auf die Umwelt, den Verkehr und die Nutzung des öffentlichen Raums durch die Logistik der letzten Meile auswirken können. Hier müssen Logistikdienstleister in der letzten Meile gebündelt, Liefersuchverkehre und Leerzustellungen vermieden werden. Viele gute Beispiele in Städten zeigen, dass das möglich ist;

43. betont, dass die Logistikdienste in der Stadt Fahrräder auf unterschiedliche Art und Weise nutzen können (sei es Räder mit Tretunterstützung oder Lastenräder), um die Logistik der letzten Meile nachhaltiger zu gestalten;

44. hebt hervor, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung bei etwa 30 % der tödlichen Straßenverkehrsunfälle eine große Rolle spielt und bei den meisten Unfällen einen erschwerenden Faktor darstellt; fordert die Kommission daher auf, die Einführung sicherer Geschwindigkeitsbegrenzungen für alle Straßentypen, insbesondere in Wohngebieten und in Gebieten mit starkem Rad- und Fußverkehr, zu empfehlen;

45. weist darauf hin, dass neben der Schaffung autofreier bzw. verkehrsberuhigter Zonen durch die lokalen Behörden auch Maßnahmen auf EU-Ebene notwendig sind, damit private Lieferdienste Instrumente wie CountEmissionsEU nutzen können, die eine Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen der Einkäufe (CO<sub>2</sub>-Äquivalente) bieten, was wiederum das Verhalten und die Entscheidungen der Verbraucher beeinflussen kann;

### **Der Beitrag der Intermodalität**

46. unterstreicht, dass die Intermodalität oftmals eine schwierige, unsichere und in Bezug auf Zeit und Kosten in der Praxis ineffiziente Verkehrsoption darstellt, weil es viele Kollisionspunkte zwischen Auto-, Rad- und Fußverkehr gibt, in nichtstädtischen Gebieten Infrastrukturverbindungen zwischen den Ortschaften rund um die Großstädte und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fehlen, es an sicheren Parkplätzen an diesen Haltestellen bzw. Bahnhöfen mangelt, die Fahrradmitnahme in Zügen und U-Bahnen problematisch ist und Tarifverbünde zwischen den verschiedenen Mobilitätssystemen (Bike-Sharing, öffentlicher Verkehr, Fahrradstationen) fehlen;

47. betont, wie wichtig eine Multi-Level-Governance und wirksame Zusammenarbeit unter Beteiligung der nationalen Regierungen, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Verkehrsunternehmen und anderen Interessenträgern ist, um effiziente Lösungen für den multimodalen Verkehr zu finden. Sichere Fahrradabstellbereiche und die Möglichkeit der Fahrradmitnahme in Bussen und Zügen erleichtern die kombinierte Nutzung verschiedener Verkehrsmittel;

48. betont, dass Straßen auf niedrige Geschwindigkeiten und bessere Sicherheit und Sichtbarkeit der am stärksten gefährdeten Nutzer des öffentlichen Raums ausgelegt werden müssen; hebt die Wirksamkeit von Infrastrukturen zur Verkehrsberuhigung sowie von Anstoßmaßnahmen hervor;

49. sieht es als wesentlich an, dass die Infrastrukturen nicht nur für die Stadtbewohner bereitgestellt werden, sondern für alle, die die Stadt nutzen, auch wenn sie außerhalb wohnen, u. a. Pendler, Touristen, Freizeit- und Einkaufsbesucher sowie gelegentliche Besucher. Die Fahrradnutzung kann durch digital verfügbare Fahrradkarten sowie durch Beschilderung und Kennzeichnung erhöht werden;

50. weist darauf hin, dass die nationalen Regierungen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Verkehrsunternehmen und andere Interessenträger in diesem Zusammenhang Sharing-Dienste mit spezifischen Tarifen für gelegentliche Nutzer einführen, sichere Fahrradabstellplätze an Umsteigebahnhöfen einrichten, die Fahrradmitnahme gewährleisten und im Sinne der Mobilität als Dienstleistung in die Tarifverbundsysteme zwischen den verschiedenen Mobilitätsdiensten – lokalen Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel und Betreibern von Sharing-Mobilitätsdiensten – investieren sollten, um den integrierten Zugang zu einem Paket von Mobilitätsangeboten zu gewährleisten;

51. fordert die Stärkung multimodaler Knotenpunkte, um ein nahtloses Umsteigen zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, u. a. indem der Zugang zur aktiven Mobilität verbessert und sichere Fahrradabstellplätze bereitgestellt werden, damit das Umsteigen von Personen und das Umladen von Gütern schneller und effizienter vonstattengeht;

### **Die Rolle der Rechtsvorschriften**

52. betont, dass die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums und der Straßen europäischer Städte, Regionen und Gemeinden durch Rechtsinstrumente geregelt werden sollte, die auch die neuen und dringenden Erfordernisse der Förderung einer aktiven und sanften Mobilität berücksichtigen;

53. unterstreicht die Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit allfälligen Handlungen auf Ebene der EU. Es gibt große Unterschiede innerhalb Europas beim Zugang zum Thema Radverkehr beziehungsweise hinsichtlich des erreichten Ausbauszustandes, der Tauglichkeit oder der Notwendigkeit der jeweiligen Radwegenetze;

54. betont den Beitrag, den die lokalen Gebietskörperschaften leisten können, indem sie die regionalen, nationalen und europäischen Gesetzgeber dazu aufrufen, diese Vorschriften zu überarbeiten und sie besser an die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Radverkehrs in der EU und weltweit anzupassen;

55. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten eine Überarbeitung der Rechtsrahmen für die Radverkehrsinfrastruktur durchführen und auf europäischer Ebene verfügbar machen sollten, um unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zunächst in einer Übergangsphase unverbindliche europäische Mindeststandards zum Beispiel zu Gestaltung und Qualität der Radverkehrsinfrastruktur festzulegen. Dabei sind die Flächennutzung auf lokaler Ebene und die Eignung der Lösungen für die verschiedenen Verkehrsumgebungen (z. B. für dicht oder locker bebaute Gebiete) zu berücksichtigen;

### **Die Bedeutung von Daten**

56. weist darauf hin, dass es in Ermangelung von Kampagnen zur Erhebung von Daten über die komplexen multimodalen, regelmäßigen oder gelegentlichen Verkehrsketten, die häufig von Nutzern alternativer Verkehrsmittel zum Auto genutzt werden, kaum möglich ist, die potenzielle Radverkehrsnachfrage in städtischen und außerstädtischen Gebieten angemessen zu erfassen;

57. weist darauf hin, dass die Datenerhebungsmethoden zwar im Allgemeinen zunehmend automatisiert werden, dies jedoch nicht auf den Radverkehr zutrifft, bei dem häufig manuelle Zählungen oder zumindest eine spezielle Sensortechnologie zum Einsatz kommen. Hier sollten verstärkt digitale Zähler zum Einsatz kommen und die dabei erhobenen Daten in der Verkehrsplanung genutzt werden;

58. betont, dass spezifische Datenerhebungskampagnen für die Entwicklung modaler Herkunft-Ziel-Matrizes für ein besseres Verständnis der Dynamik des Verkehrs in städtischen Gebieten und damit für eine bessere Planung und Programmierung der zur Förderung des Radverkehrs erforderlichen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sind;

59. betont, wie wichtig es ist, private Akteure einzubeziehen, damit die großen Datenmengen z. B. über GPS-Signale von Mobiltelefonen erhoben werden können, und betont die Rolle der Europäischen Union beim Aufbau solcher Formen der Zusammenarbeit;

60. betont, dass die Europäische Union im Rahmen der TEN-V-Berichterstattung die notwendigen Instrumente bereitstellen sollte, damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksam über die Indikatoren für den Radverkehr Bericht erstatten können;

### **Kenntnis der Vorschriften und deren Einhaltung**

61. weist darauf hin, dass zur Gewährleistung des sicheren Zusammenlebens und der sicheren Nutzung des öffentlichen Raums eine stärkere Sensibilisierung aller Verkehrsteilnehmer für die Vorschriften und deren Einhaltung erforderlich ist; betont in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Verkehrserziehung und Straßenverkehrssicherheit zur Schaffung von Verhaltensmustern, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern;

62. betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die technische Ausrüstung von (insbesondere größeren) neu zugelassenen (\*) oder älteren Kraftfahrzeugen zu verbessern und die Fahrzeuge mit Sensoren auszustatten, die ungeschützte Verkehrsteilnehmer erkennen und den Fahrer interaktiv warnen können;

63. weist darauf hin, dass die persönliche Sicherheitsausrüstung (Helm (†), Beleuchtung, Klingel und reflektierende Kleidung) die Sicherheit von Radfahrern verbessert;

64. weist darauf hin, dass den Städten auf den verschiedenen Ebenen und mithilfe der verschiedenen verfügbaren Instrumente eine Schlüsselrolle bei Schulungs- und Informationsmaßnahmen zukommt, so im Rahmen von Programmen für die Verkehrserziehung an Schulen, um die aktive Mobilität, die Kultur der achtsamen Nutzung des öffentlichen Raums und die Achtung der Bedürfnisse der schwächsten Nutzer zu fördern; spricht sich für die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die jüngeren Generationen aus;

65. betont, dass Städte und alle anderen zuständigen Behörden auch gezielte Sensibilisierungskampagnen für die Einhaltung der Vorschriften und die Straßenverkehrssicherheit sowie Schulungen für Lkw-Fahrer durchführen müssen, die auf zunehmend überlasteten Straßen fahren, welche immer häufiger von Nutzern aktiver Mobilitätsformen genutzt werden;

66. fordert die Städte, Regionen und Mitgliedstaaten auf, eine stärkere Fahrradnutzung auch im öffentlichen Dienst, z. B. bei Polizeikräften, zu fördern;

67. fordert die Europäische Kommission auf, für die Einführung mindestens eines europäischen autofreien Sonntags im Jahr zu werben, um das Bewusstsein für alternative Mobilitätslösungen zu schärfen;

68. fordert die Europäische Kommission auf, ihre Unterstützung für den Radverkehr mit verstärkten Kommunikationsmaßnahmen am 3. Juni – dem Weltfahrradtag – zu betonen und in Erwägung zu ziehen, in den kommenden Jahren ein Europäisches Jahr des Radfahrens auszurufen.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---

(\*) Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, p. 1).

(†) [https://road-safety.transport.ec.europa.eu/system/files/2022-01/Road%20Safety%20thematic%20report%20Serious%20injuries\\_final.pdf](https://road-safety.transport.ec.europa.eu/system/files/2022-01/Road%20Safety%20thematic%20report%20Serious%20injuries_final.pdf).



C/2024/3666

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Psychische Gesundheit  
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3666)

**Berichterstatter:** Mieczysław STRUK (PL/EVP), Marschall der Woiwodschaft Pommern (Pomorskie)

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Kernbotschaften**

1. begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit. In dem Dokument wird klargestellt, dass alle Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit ganzheitlich und bereichsübergreifend sein sowie über die Gesundheitspolitik hinausreichen sollten;
2. bekräftigt, dass psychische Gesundheit ein allgemeines Menschenrecht und von entscheidender Bedeutung für die menschliche Entwicklung, die Entwicklung der Gemeinschaft sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist. Die von der Weltgesundheitsorganisation auf 150 Mio. geschätzte Zahl von Personen mit Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit stellt eine Herausforderung in Bezug auf die umfassende Gewährleistung von Wohlergehen und nachhaltiger Entwicklung in den europäischen Gesellschaften dar;
3. weist darauf hin, dass die Tätigkeit der Union gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und unterstützt und auf die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, die Verhütung körperlicher und psychischer Krankheiten sowie die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet ist. Diese Maßnahmen sollten jedoch im Einklang mit der regionalen Gesundheitspolitik der EU-Mitgliedstaaten stehen, insbesondere in Bezug auf die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung;
4. weist auf seine früheren Stellungnahmen zum Thema Gesundheit hin und betont, dass körperliche und geistige Gesundheit untrennbar miteinander verbunden sind und im Rahmen einer angemessenen Finanzierung gleich behandelt werden müssen; hebt hervor, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung eine höhere Prävalenz von physischen Begleiterkrankungen und Mehrfacherkrankungen aufweisen. Deshalb bedarf es einer integrierten und holistischen Gesundheitsversorgung, bei der ihre Bedürfnisse im Bereich der psychischen wie auch der physischen Gesundheit berücksichtigt werden;
5. hält fest, dass psychische Erkrankungen nicht nur zum Verlust gesunder Lebensjahre führen, sondern auch ein Risikofaktor sind, der manchmal bei vorzeitigen Todesfällen zum Tragen kommt; betont, dass psychische Erkrankungen daher einen Risikofaktor im Zusammenhang mit Suizid darstellen, der zweithäufigsten Todesursache bei jungen Menschen (15-24 Jahre) in der Europäischen Union;
6. hebt hervor, dass bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie etwa 84 Mio. Menschen in der EU von psychischen Erkrankungen betroffen waren, was jährlich geschätzte Kosten von etwa 600 Mrd. EUR bzw. über 4 % des BIP verursacht hat. Darüber hinaus bestehen erhebliche soziale, geschlechtsspezifische und altersbezogene Ungleichheiten zwischen den Regionen, die eingehender analysiert werden müssen;
7. weist darauf hin, dass das Recht auf Zugang zu Gesundheitsvorsorge sowie jenes auf medizinische Versorgung in der EU-Grundrechtecharta <sup>(1)</sup> verankert sind;
8. ist besorgt über die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Hindernisse, die den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit über das öffentliche Gesundheitssystem einschränken, darunter zusätzliche Gebühren, überlange Wartezeiten auf Termine, der Mangel an Fachkräften im Bereich der psychischen Gesundheit und die weit verbreitete Stigmatisierung;
9. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2023, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Aktionspläne oder Strategien mit einem bereichsübergreifenden Ansatz für die psychische Gesundheit auszuarbeiten; ist bereit, sich über seine Mitglieder auf allen Ebenen der subnationalen Gebietskörperschaften sowie als beratende Einrichtung auf EU-Ebene an diesem Prozess zu beteiligen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

10. hebt hervor, dass sich Umweltfaktoren auf die psychische Gesundheit auswirken, und betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien für die psychische Gesundheit neben gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren auch Umweltstressoren wie Umweltverschmutzung, Lärm und Klimawandel angehen müssen;

### **Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Bedeutung der Datenerhebung**

11. unterstreicht die entscheidende Rolle der lokalen Gebietskörperschaften bei der Verwaltung der Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit<sup>(2)</sup> und hebt das Engagement der Städte und Regionen für eine hochwertige, patientenorientierte Gesundheitsversorgung hervor; weist zudem auf seinen Bericht aus dem Jahr 2022 zur Lage der Städte und Regionen<sup>(3)</sup> hin, der auch Beispiele für lokale Projekte im Bereich der psychischen Gesundheit enthält;

12. weist auf den sehr begrenzten und manchmal komplett fehlenden Zugang zu aktuellen lokalen und regionalen Daten zur psychischen Gesundheit hin, was wiederum die Entwicklung und Umsetzung von Förder-, Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit und des Zugangs zu grundlegender Gesundheitsversorgung erschwert;<sup>(4)</sup> fordert die Europäische Kommission daher auf, der Erhebung standardisierter lokaler und regionaler Daten Vorrang einzuräumen, um die Grundvoraussetzungen für die psychische Gesundheit und den Gesundheitsbedarf auf lokaler und regionaler Ebene zu ermitteln. Die erhobenen Daten würden eine kontinuierliche Überwachung und angemessene Reaktionen auf regionale und lokale Gesundheitslücken sowie auf die Unterschiede beim Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen ermöglichen; begrüßt daher die Absicht der Kommission, ab 2025 zusätzliche Daten zur psychischen Gesundheit in die Europäische Gesundheitsbefragung (EHIS) aufzunehmen; ruft die Kommission zudem auf, weitere Forschungsarbeiten im Bereich der psychischen Gesundheit zu unterstützen, lokale und regionale Projekte gründlich zu bewerten und die Umsetzung der vielversprechendsten Ergebnisse gemeinsamer Maßnahmen (z. B. JA IMPLEMENTAL) zu erproben;

13. unterstützt die Förderung aller Forschungsarbeiten, bei denen Gesundheitsdaten in digitaler Form verwendet werden, weist jedoch zugleich darauf hin, dass parallel zur zunehmenden Digitalisierung derart sensibler Informationen für ein angemessenes Maß an Sicherheit gesorgt werden muss. Die Bedrohungen für die Cybersicherheit nehmen immer weiter zu, und ein mögliches Leck bei Gesundheitsdaten sowie insbesondere Daten zur psychischen Gesundheit kann dem Wohlergehen der unmittelbar Betroffenen äußerst abträglich sein; ruft die Kommission zudem auf, sicherzustellen, dass der Nutzen und die Sicherheitsanforderungen an den Austausch von Daten über die geistige Gesundheit für die Primär- und Sekundärnutzung im Rahmen der EU-Initiative zur Schaffung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten<sup>(5)</sup> umfassend berücksichtigt und weiterentwickelt werden;

14. äußert den Wunsch, sich der Expertengruppe für öffentliche Gesundheit der Kommission mit Beobachterstatus anzuschließen, um den Transfer einschlägiger bewährter Verfahren von den Mitgliedstaaten und Interessenträgern an die Städte und Regionen zu unterstützen;

15. begrüßt die Absicht der Kommission, allen EU-Mitgliedstaaten durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für den Transfer und die Umsetzung bewährter Verfahren angemessene Unterstützung zukommen zu lassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dieses Angebot auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auszuweiten, da diese bezüglich Bedarf und Lösungen über besonderes Wissen und Erfahrungen verfügen und weitgehend für die anschließende Umsetzung von Lösungen auf lokaler und regionaler Ebene verantwortlich sind;

### **Unterstützung und Interventionen zur Förderung, Prävention und Behandlung im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit**

16. schließt sich der Feststellung an, dass die „Gesundheit der Menschen von ihren Erfahrungen und dem Umfeld, in dem sie leben, beeinflusst“ wird, da darin die wichtige Rolle des Umfelds einschließlich sozioökonomischer Faktoren für die psychische Gesundheit zum Ausdruck gelangt; fordert die Kommission daher erneut auf, eine neue Ausgabe des Berichts 2013 über Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in der EU<sup>(6)</sup> zu finanzieren, um der aktuellen Situation, d. h. den Auswirkungen von Kriegen, Pandemien sowie der Energie- und Wirtschaftskrise Rechnung zu tragen;

<sup>(2)</sup> <https://cor.europa.eu/en/engage/studies/Documents/health-systems/health-systems-en.pdf>.

<sup>(3)</sup> <https://cor.europa.eu/de/our-work/Pages/State-of-Regions-and-Cities-2022.aspx>.

<sup>(4)</sup> Eurostat verfügt in Bezug auf die Prävention und Gesundheitsversorgung im Bereich der psychischen Gesundheit nicht über spezifische Daten der regionalen Ebene (NUTS-2-Ebene), sondern stützt sich auf Daten der nationalen Ebene.

<sup>(5)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52022PC0197>.

<sup>(6)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e3d84056-2c24-4bd3-92db-2cb71a0d0bc4/language-en>.

17. weist darauf hin, dass insbesondere Angehörige der Gesundheitsberufe, aber auch Beschäftigte in den Bereichen Bildung, Sicherheit und grundlegende Dienstleistungen sowie Schichtarbeiter einer hohen Stressbelastung ausgesetzt sind und bei ihnen unverhältnismäßig hohe Suizidraten zu verzeichnen sind; fordert daher dringend gezielte Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Förderung der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlbefindens in diesen Berufen; betont, dass die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie eine gesunde Balance zwischen Berufs- und Privatleben ermöglichen und so eine langfristige Bindung von Fachkräften in diesen Bereichen sicherstellen;

18. betont, wie wichtig eine gesunde Entwicklung im Kindesalter ist, um die psychische Gesundheit zu fördern und Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit zu verhindern. 2022 waren 24,7 % der Kinder unter 18 Jahren in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht; <sup>(7)</sup> bekräftigt daher die Forderung nach einer Kinderunion für Europa sowie einer starken Europäischen Garantie für Kinder, um Kinderarmut zu beseitigen und den Zugang zu Rechten wie Gesundheitsversorgung und Bildung zu gewährleisten <sup>(8)</sup>. Dies würde Kindern nicht nur mehr Entwicklungsmöglichkeiten im Leben bieten, sondern auch die Fähigkeit der Hauptorganeberechtigten erhöhen, sichere Bindungen zu ihren Kindern zu fördern, die selbst im Erwachsenenalter von grundlegender Bedeutung für ihre psychische Gesundheit sind;

19. unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2023 zum Zusammenhang zwischen psychischer Gesundheit und Beschäftigung mit dem Schwerpunkt auf prekärer Beschäftigung <sup>(9)</sup>. Psychische Gesundheit und Arbeit sind eng miteinander verknüpft. Die psychische Gesundheit ist ein wichtiger Faktor für Arbeitsfähigkeit und Produktivität – umgekehrt können sich psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz negativ auf die psychische Gesundheit auswirken. So kann insbesondere prekäre Beschäftigung, einschließlich schlecht bezahlter und ungeschützter Beschäftigung, zu Erkrankungen wie Angstzuständen und Depressionen führen. Darüber hinaus zeigen Studien, dass es Gruppen von Arbeitnehmern gibt, die aufgrund der spezifischen Merkmale ihrer Aufgaben besonders anfällig für psychische Erkrankungen sind und besonders betreut und geschützt werden müssen, da sie noch dazu wesentliche Dienstleistungen für die Gemeinschaft erbringen. Das gilt vor allem für Pflege-, Rettungs- und Sicherheitskräfte, die hohem Stress und starken Emotionen ausgesetzt sind. Durch Maßnahmen zur Überwachung der psychischen Gesundheit in Situationen mit psychischen Risiken lässt sich die Gesundheit dieser Gruppen besser schützen;

20. begrüßt den Aufruf, bewährte Verfahren zur Förderung der Gesundheit und der psychischen Gesundheit über das EU-Portal für bewährte Verfahren zu übermitteln; <sup>(10)</sup> fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, Beispiele für innovative oder vielversprechende Projekte in ihren Gebieten auf dem Portal einzustellen;

21. erinnert die Kommission daran, dass die Gesundheitssysteme in den meisten Mitgliedstaaten dezentralisiert sind, und empfiehlt daher, auf den geplanten nationalen Websites für Bürgerinnen und Bürger (Leitinitiative 4) auch Links zu regionalen Internetangeboten anzugeben, um den Zugang zu Behandlung, Unterstützung und Pflege zu verbessern;

22. verweist auf die Erklärung von Venedig <sup>(11)</sup>, die sich auf Ziel 11 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung konzentriert, mit dem Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, dauerhaft und nachhaltig gemacht werden sollen. In der Erklärung von Venedig wird betont, dass die Organisation von Kampagnen zur Förderung einer gesunden Lebensweise eine sehr wichtige Rolle bei der Förderung der psychischen Gesundheit und der Verhinderung psychischer Probleme spielen kann; fordert in diesem Zusammenhang weitere Städte und Regionen zur Unterzeichnung der Erklärung auf, damit noch mehr einschlägige bewährte Verfahren zusammengetragen und ausgetauscht werden können;

23. unterstützt die Kampagne der Weltgesundheitsorganisation „Jede Bewegung zählt“ <sup>(12)</sup> und weist auf den positiven Zusammenhang zwischen körperlicher Betätigung und psychischer Gesundheit hin. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass körperliche Aktivität die Symptome von Angstzuständen und Depressionen verringert. Maßnahmen für körperliche Betätigung sind für Menschen mit Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit besonders wichtig, da bei ihnen das Risiko einer schlechteren körperlichen Gesundheit größer ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Programme für körperliche Aktivität mit spezifischen Kapiteln für die Unterschiede in Bezug auf Alter, Geschlecht und sozioökonomischen Status aufzustellen und Sportinfrastrukturen, Kurse und Vereine leichter zugänglich zu machen;

<sup>(7)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Children\\_at\\_risk\\_of\\_poverty\\_or\\_social\\_exclusion](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Children_at_risk_of_poverty_or_social_exclusion).

<sup>(8)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Verbesserung der Inklusion von Kindern durch Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder auf lokaler und regionaler Ebene (ABl. C, C/2024/3669, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3669/oj>).

<sup>(9)</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13937-2023-INIT/de/pdf>.

<sup>(10)</sup> Portal BP (europa.eu).

<sup>(11)</sup> <https://familyperspective.org/wp-content/uploads/2023/02/2023-updated-venice-declaration-1.pdf>.

<sup>(12)</sup> <https://www.who.int/news-room/feature-stories/detail/physical-activity---great-for-your-body---great-for-your-mind>.

## Drogenmissbrauch und psychische Gesundheit

24. ist besorgt über die enge Wechselbeziehung zwischen psychischen Gesundheitskrisen und Drogenkonsum bzw. -missbrauch. So haben nach Angaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in manchen Drogentherapiegruppen bis zu 80 % der Patienten zusätzlich andere psychische Probleme; <sup>(13)</sup>

25. teilt die Auffassung, dass Menschen, die mit psychischen Problemen zu kämpfen haben, anfälliger für den Missbrauch psychoaktiver Substanzen sind, die von manchen genutzt werden können, um das an der Wurzel ihrer psychischen Probleme stehende emotionale Leid zu lindern <sup>(14)</sup>. Aufgrund des Drogenmissbrauchs werden diese Menschen häufig abhängig und dadurch anfälliger für Arbeits- und Obdachlosigkeit sowie Verhaltensweisen, durch die sie sich einem hohen Risiko für Infektionen mit Viren wie HIV und Hepatitis C aussetzen. Es sollten besondere Anstrengungen zur Erkennung dieser Gesundheitsprobleme unternommen sowie multidisziplinäre und ganzheitliche Ansätze verfolgt werden, um eine enge Koordinierung und Integration zwischen den verschiedenen Diensten des Netzwerks der psychischen Gesundheitsversorgung auf der regionalen und nationalen Ebene zu gewährleisten;

26. weist auf die Stigmatisierung von Sucht und Drogenmissbrauch hin, die Betroffene davon abhalten kann, Hilfe zu suchen, und spricht sich daher dafür aus, diese als komplexes Gesundheitsproblem zu behandeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Forschungsengagement zu verstärken und organisatorische Lösungen für Personen zu schaffen, die mit Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit und Süchten zu kämpfen haben; ist sich der verheerenden Auswirkungen des Handelns von Drogenkartellen sowohl in Europa als auch auf anderen Kontinenten bewusst und begrüßt deshalb den neuen EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität; betont, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit Programmen zur Unterstützung der Suchtbekämpfung und der Prävention des Drogenkonsums, insbesondere unter Minderjährigen, einhergehen muss;

## Besonders schutzbedürftige und diskriminierte Gruppen

27. weist auf die Auswirkungen von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf die psychische Gesundheit hin;

28. betont, wie wichtig sozialpolitische Maßnahmen sind, mit denen gegen soziale Ausgrenzung, Armut, Obdachlosigkeit, Substanzgebrauchsstörungen, Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Notlagen vorgegangen wird, um psychische Erkrankungen zu verhindern und ihre Ursachen anzugehen; hebt hervor, dass bessere Instrumente bereitgestellt werden müssen, um Menschen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen;

29. verurteilt die Kriminalisierung und Diskriminierung von HIV in der EU und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, solchen Praktiken, einschließlich solcher, die den Zugang zu Gesundheitsdiensten behindern, unverzüglich ein Ende zu setzen;

30. weist zudem darauf hin, dass Frauen doppelt so häufig an Depressionen erkranken und dass ihre Erfahrungen sowie gesellschaftliche Rollenbilder die Wahrnehmung, die Erwartungen und das psychische Wohlbefinden prägen; <sup>(15)</sup> begrüßt daher die Annahme der Richtlinie über Lohntransparenz <sup>(16)</sup> im Frühjahr 2023 und fordert alle Mitgliedstaaten auf, sie unverzüglich in nationales Recht umzusetzen; hofft, dass die Richtlinie (EU) 2023/970 dazu beitragen wird, das in der EU derzeit bei etwa 13 % liegende geschlechtsspezifische Lohngefälle schneller zu verringern;

31. ist schockiert, dass ein Drittel aller Frauen in Europa mindestens einmal im Erwachsenenalter körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt, 20 % der jungen Frauen Opfer sexueller Belästigung im Internet werden, jede fünfte Frau verfolgt, jede zwanzigste Frau vergewaltigt und mehr als jede zehnte Frau Opfer sexueller Gewalt wird. Derartige Erfahrungen hinterlassen dauerhafte Spuren in der Psyche von Frauen; fordert, dass auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen effizientere Maßnahmen ergriffen werden, um die strafrechtliche Verfolgung von Sexualstraftätern sicherzustellen, sowie dass der Schwerpunkt auf die Verhütung von Gewalt, die Unterstützung und die gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung der Opfer von Gewalt gelegt wird;

<sup>(13)</sup> [https://www.emcdda.europa.eu/media-library/motion-graphic-drug-use-problems-and-mental-health-%E2%80%94-comorbidity-explained\\_en](https://www.emcdda.europa.eu/media-library/motion-graphic-drug-use-problems-and-mental-health-%E2%80%94-comorbidity-explained_en).

<sup>(14)</sup> [https://www.emcdda.europa.eu/publications/pods/comorbidity-substance-use-mental-health\\_en](https://www.emcdda.europa.eu/publications/pods/comorbidity-substance-use-mental-health_en).

<sup>(15)</sup> [https://eige.europa.eu/publications-resources/toolkits-guides/gender-equality-index-2021-report/women-report-poorer-mental-well-being-men?language\\_content\\_entity=en](https://eige.europa.eu/publications-resources/toolkits-guides/gender-equality-index-2021-report/women-report-poorer-mental-well-being-men?language_content_entity=en).

<sup>(16)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52022PC0197>.

32. verweist darauf, dass das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen <sup>(17)</sup> in der EU am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist, und fordert die wenigen Mitgliedstaaten, die es noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun;
33. weist darauf hin, dass Migranten und Flüchtlinge aufgrund ihrer Situation anfälliger für eine psychische Krise sind. In dieser Gruppe ist die Prävalenz von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit aus den Krankheitsgruppen Depression, Angstzustände und posttraumatische Belastungsstörungen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung deutlich höher (1:3). Darüber hinaus haben viele Migranten Probleme beim Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit; <sup>(18)</sup>
34. hebt die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Diskriminierung von LGBTQ+-Personen hervor. Die anhaltende Stigmatisierung und Diskriminierung beeinträchtigen deren allgemeines Wohlergehen und erhöhen die Gefahr von Depressionen und Selbstmordversuchen; <sup>(19)</sup>
35. weiß um die in zahlreichen europäischen und internationalen Studien <sup>(20)</sup>dargelegte Situation und den psychischen Gesundheitszustand von Obdachlosen und fordert die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Unterstützung von Obdachlosen aufzulegen, damit bei der Versorgung und Unterstützung die psychische Gesundheit im Mittelpunkt steht;
36. verurteilt jede Form der Diskriminierung von LGBTQIA+-Personen, da sie eine erhebliche Bedrohung für deren psychische Gesundheit und eine Menschenrechtsverletzung darstellt;
37. weist auf den häufig übersehenen Zusammenhang zwischen psychischer Gesundheit und Schwangerschaft sowie auf die besorgniserregende Prävalenz von Depressionen und Angstzuständen bei Schwangeren hin; betont, wie wichtig eine umfassende und leicht zugängliche Unterstützung von der Zeugung bis zur Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie die Aufklärung über die Auswirkungen der psychischen Gesundheit auf Mutter und Kind sind, um deren Sicherheit und Wohlbefinden während und nach dieser kritischen Phase sicherzustellen;
38. betont, dass der Alterungsprozess das Risiko der sozialen Isolation, des Verlusts der Eigenständigkeit und des Auftretens chronischer Krankheiten erhöht, was sich gleichzeitig negativ auf die psychische Gesundheit auswirkt; ist besorgt über die Häufigkeit von Depressionen und die höheren Selbstmordraten bei älteren Menschen und fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, Projekten in den Bereichen menschenwürdiges Altern sowie Förderung der körperlichen Betätigung und der Sozialkontakte älterer Menschen Vorrang einzuräumen, da sich solche Projekte positiv auf deren psychisches Wohlbefinden auswirken;
39. betont, wie wichtig der Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere im schulischen und familiären Umfeld als einem zentralen Faktor für ihre Entwicklung im Erwachsenenalter ist; hebt die wichtige Rolle von schulischer Bildung bei der Prävention von Mobbing und Cybermobbing zur Vermeidung von Problemen mit der psychischen Gesundheit und dem Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern hervor;
40. weist nachdrücklich auf die positiven Auswirkungen von körperlicher Aktivität, Bewegung und Spiel als förderliche Faktoren für eine positive psychische Gesundheit insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hin;
41. begrüßt die angekündigten Programme zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Netzwerk für psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Leitinitiative 7), das Präventions-Instrumentarium gegen das Risiko von Mobbing in der Schule (Leitinitiative 8), die Entwicklung von Instrumenten für Kinder und Jugendliche, um beispielsweise einen gesunden Lebensstil aktiv anzugehen (Leitinitiative 9) sowie das Programm zum gesunden Bildschirmverhalten (Leitinitiative 10);
42. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine ganzheitliche Strategie für den Umgang mit Neurodivergenzen und versteckten Behinderungen wie Autismus und ADHS zu entwickeln; betont, dass eine frühzeitige Diagnose entscheidend für die Gewährleistung einer rechtzeitigen und verbesserten Unterstützung sowie für die Schaffung eines Bildungsumfelds ist, das kontinuierliches Lernen und die entsprechend unterstützte Integration von Kindern mit Neurodivergenzen fördert, um für mehr Inklusivität sowie dafür zu sorgen, dass Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen von der Gesellschaft Wertschätzung erfahren und ihre Autonomie gestärkt wird;
43. ist besorgt über die steigende Zahl von Selbstmordversuchen unter Kindern und Jugendlichen; ist der Auffassung, dass die Gründe hierfür vielschichtig sind und integrierte bereichsübergreifende Maßnahmen erfordern (Gesundheit, Bildung, Justiz, Sozialhilfe); fordert eine bessere Finanzierung von Programmen zur Integration dieser Maßnahmenbereiche, was im Einklang mit einer umfassenden Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit steht; plädiert dafür, den Medien und den für digitale Inhalte Verantwortlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

<sup>(17)</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/01/combating-violence-against-women-council-adopts-decision-about-eu-s-accession-to-istanbul-convention/>.

<sup>(18)</sup> <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/mental-health-and-forced-displacement>.

<sup>(19)</sup> <https://ilga-europe.org/report/annual-review-2022/>.

<sup>(20)</sup> Siehe Hwang, 2001; Baggett et al., 2010; Chin et al., 2011; Kertesz, 2014; Davies und Wood, 2018.

44. betont, dass es für eine gute psychische Gesundheit von wesentlicher Bedeutung ist, familienfreundlichen politischen Maßnahmen, mit denen anerkannt wird, dass Familien Einzelpersonen ein Gefühl der Sicherheit, Liebe und Zugehörigkeit vermitteln, Vorrang einzuräumen. In den Familien kann viel zur Bekämpfung psychischer Probleme getan werden, wenn die richtigen Strukturen geschaffen und Eltern und Betreuungspersonen angemessen unterstützt werden;

### **Privatisierung der psychischen Gesundheitsfürsorge**

45. weist auf den Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen in fast allen Regionen und Städten hin; zeigt sich insbesondere über den Mangel an Fachkräften für Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit in verschiedenen Berufsgruppen besorgt. Der Personalmangel betrifft das medizinische Personal in der Psychiatrie, Fachkräfte für klinische Psychologie und auf psychische Gesundheit spezialisierte Pflegefachkräfte sowie sonstiges therapeutisches Personal sowohl im ambulanten Bereich als auch in Krankenhäusern; fordert die Mitgliedstaaten auf, zur Lösung dieses Problems mit Versicherern, Universitäten und Gesundheitsdiensten zusammenzuarbeiten, um die richtigen Bedingungen für die Ausbildung, Kompetenzentwicklung und ein nachhaltig gestaltetes Arbeitsleben von Fachkräften für psychische Gesundheit zu schaffen;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Unterstützungsprogramme für Familienangehörige und informelle Betreuer von Menschen mit psychischen Problemen zu fördern und zu entwickeln, da ihr eigenes psychisches Wohlbefinden durch den ständigen und erheblichen Stress, unter dem sie selbst leiden, ernsthaft beeinträchtigt werden kann;

47. betont, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger zwar Zugang zur Gesundheitsversorgung haben mögen, viele Menschen jedoch aufgrund der langen Wartezeiten gezwungen sind, diese Dienstleistungen selbst zu finanzieren. Dies führt zu einem eingeschränkten Zugang für weniger wohlhabende Bevölkerungsgruppen und auf längere Sicht sogar zu deren sozialer Ausgrenzung; <sup>(21)</sup>

48. fordert eine Aufstockung der Mittel für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie mehr strukturelle Unterstützung für gemeindenahere Dienstleistungen zur Verhinderung psychischer Krisen von Minderjährigen;

### **Deinstitutionalisierung und Kosten des Nichthandelns**

49. fordert alle nationalen Regierungen auf, bewährte Verfahren der Deinstitutionalisierung im Bereich der psychischen Gesundheit umzusetzen. Dazu müssen gemeindenahere Instrumente gestärkt und die entsprechenden Ressourcen aufgestockt werden;

50. äußert seine Besorgnis in Bezug auf die zunehmende gewinnorientierte Ausrichtung psychiatrischer Gesundheitsdienste, was zu zunehmenden Ungleichheiten beim Zugang zu solchen Dienstleistungen unter den Betroffenen führen wird; betont deshalb die Bedeutung des öffentlichen Charakters und der Universalität der Gesundheitsdienste in Europa;

51. betont, dass die Forschung im Bereich der Gesundheitswirtschaft <sup>(22)</sup> zeigt, dass die Entwicklung von Sozialdiensten im Bereich der psychischen Gesundheit die Kosten für Krankenhausleistungen erheblich senkt und zugleich die Wirksamkeit der Behandlung erhöht. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Gesundheit können mehr Menschen erwerbstätig werden. Dies erhöht das Produktionsniveau und die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt;

52. betont, dass ein Nichthandeln langfristig zu einer größeren wirtschaftlichen Belastung einschließlich höherer Gesundheitskosten führen, aber auch soziale Auswirkungen haben kann, da sich unbehandelte psychische Probleme mit der Zeit verstärken, was wiederum dazu führt, dass die Betroffenen in prekäre Situationen geraten, keine Beschäftigung finden und von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind;

53. spricht sich für die Entwicklung von Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit in Einrichtungen der primären Gesundheits- und Sozialfürsorge aus. Durch einen leichteren Zugang zu diesen Einrichtungen wird das kostenintensive Krankenhausversorgungssystem entlastet. Auch die Entwicklung von Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit durch die Gesundheitsdienste innerhalb der Strukturen zur Prävention berufsbedingter Risiken sollte gefördert werden. Bei der Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer gibt es Möglichkeiten, Anzeichen und Symptome im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit frühzeitig zu erkennen. Es gilt, diese Möglichkeiten wirksamer und effizienter zu nutzen;

54. erkennt an, dass digitale Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit den Zugang für junge Menschen insbesondere in abgelegenen oder unterversorgten Gebieten hin verbessern können; räumt ein, dass die digitale Kluft und Hindernisse bei der Lese- und Schreibkompetenz manche jungen Menschen daran hindern können, Online-Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit in Anspruch zu nehmen;

<sup>(21)</sup> <https://www.independent.ie/irish-news/stark-divide-between-private-and-public-mental-health-units-revealed-in-new-watchdog-report/41803889.html#:~:text=Irish%20News-,Stark%20divide%20between%20private%20and%20public%20mental,revealed%20in%20new%20watchdog%20report&text=Only%20a%20select%20number%20of,new%20watchdog%20report%20has%20warned.>

<sup>(22)</sup> <https://deinstitutionalisationdotcom.files.wordpress.com/2017/07/guidelines-final-english.pdf>.

55. weist darauf hin, dass laut WHO-Studien jeder Dollar, der in eine wirksamere Behandlung von Depressionen und Angstzuständen investiert wird, eine Rendite in Höhe von vier Dollar in Form von besserer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit darstellt. Daher sind Ausgaben für die psychische Gesundheit nicht nur Kosten, sondern Investitionen mit hoher Rendite;

### **Integration der psychischen Gesundheit in alle Politikfelder**

56. begrüßt das Konzept einer durchgängigen Berücksichtigung der psychischen Gesundheit in allen Politikbereichen und unterstützt Maßnahmen für psychisches Wohlbefinden u. a. in den Bereichen Bildung, Kunst und Kultur, Umwelt, Arbeitsrecht, Arbeitslosigkeit, Zusammenhalt, Forschung und Innovation, Sozialschutz, nachhaltige regionale Entwicklung, nachhaltige Stadtentwicklung und Digitales;

57. betont, wie wichtig es ist, strenge Überwachungs- und Bewertungssysteme einzuführen, um die Wirksamkeit der Programme im Bereich der psychischen Gesundheit zu erhöhen und jene Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungen notwendig sind;

58. fordert die Mitgliedstaaten auf, Programme für psychische Gesundheit in Schulen zu entwickeln und umzusetzen, damit sich Kinder in einem nicht stigmatisierenden und an ihren emotionalen Kompass angepassten Umfeld entfalten können. Kinder müssen dazu befähigt werden, mit Stress und anderen Faktoren mit negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit zurecht zu kommen; empfiehlt der Kommission, ein Archiv für Schulprogramme einzurichten, um den diesbezüglichen Wissensaustausch zu erleichtern;

59. fordert die Mitgliedstaaten und ihre Behörden auf, der psychischen Gesundheit von Kindern in allen städtischen, regionalen und nationalen Strategien Vorrang einzuräumen sowie u. a. in den freien Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, Jugendorganisationen und außerschulischen Vereinen zu investieren;

60. ist besorgt über die Verbreitung von Cybergewalt und begrüßt das Gesetz über digitale Dienste<sup>(23)</sup> sowie insbesondere dessen Artikel 34, nach dem Anbieter großer Plattformen oder Suchmaschinen verpflichtet sind, eine systemische Risikobewertung durchzuführen, darunter insbesondere von Bedrohungen „mit tatsächlichen oder absehbaren negativen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder von Minderjährigen und schwerwiegenden negativen Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person oder in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt“;

61. empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die mit der Nutzung digitaler Dienste verbundenen Risiken zu unterstützen, indem sie die digitale Kompetenz verbessern und gleichzeitig die Online-Identität schützen;

62. empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften des Weiteren, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität auf lokaler Ebene durch Raumplanung, Mobilität und Verkehr, städtische Ökologie und andere politische Maßnahmen zu verstärken; weist auf den von den Vereinten Nationen aufgezeigten Zusammenhang zwischen schlechter Luftqualität und psychischen und verhaltensbezogenen Problemen bei Kindern wie dem Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS), Angstzuständen und Depressionen hin;

63. fordert die Stadträte erneut auf<sup>(24)</sup>, Stadtgestaltungsstrategien zu fördern und zu erleichtern, mit denen fußgänger- und radfahrerfreundliche, sichere, attraktive und barrierefreie öffentliche Räume geschaffen werden, und weist darauf hin, dass sich Grünflächen positiv auf die psychische Gesundheit auswirken;<sup>(25)</sup>

### **Finanzierung**

64. begrüßt die Bereitstellung von 1,23 Mrd. EUR für Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit, ist jedoch der Auffassung, dass diese Mittel möglicherweise nicht ausreichen, um alle von der Kommission vorgeschlagenen Initiativen zu unterstützen;

65. weist darauf hin, dass im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa 765 Mio. EUR für die Unterstützung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Bereich der psychischen Gesundheit bereitgestellt wurden, und fordert die Behörden und Forschungszentren auf, diese Möglichkeiten zu nutzen;

66. ist besorgt darüber, dass der Zugang zu EU-Mitteln insbesondere für kleinere Einrichtungen nach wie vor zu kompliziert ist; fordert die Schaffung eines Instruments nach dem Vorbild des Instruments für technische Unterstützung für die Regionen und Städte;

67. unterstützt den Vorschlag des Parlaments, im Rahmen von Horizont Europa und des künftigen Programms im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2035 eine Mission zur psychischen Gesundheit einzurichten;

<sup>(23)</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, p. 1).

<sup>(24)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die Bedeutung der Städte für die Gesundheitsförderung (ABl. C, C/2024/1045, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1045/oj>).

<sup>(25)</sup> <https://www.nature.com/articles/s41598-021-87675-0>.

**Psychische Gesundheit in Europa – Zukunftsperspektive**

68. unterstützt die Forderung nach einem Europäischen Jahr der psychischen Gesundheit und einem EU-Plan für psychische Gesundheit;
69. fordert die Kommission auf, die umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit als einen ersten Schritt auf dem Weg hin zu einem vollwertigen Rechtsakt zu diesem Thema zu betrachten;
70. fordert die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegebenen Empfehlungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienstleistungen und das Recht der Europäerinnen und Europäer auf Gesundheit haben; hebt insbesondere hervor, dass Sparmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitsdienste in den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen dürfen.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3667

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Intelligenter, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum als Instrument der lokalen Gebietskörperschaften zur Bewältigung vielfältiger Herausforderungen**

**(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3667)

**Berichterstat-ter:** Andres JAADLA (EE/Renew Europe), Mitglied des Stadtrates von Rakvere

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. stellt fest, dass sich die Wohnungskrise in Europa durch die rasche Verstädterung und Migration, und insbesondere durch die aufeinanderfolgenden Krisen wie die COVID-Pandemie sowie steigende Energiekosten und Inflation aufgrund des Krieges in der Ukraine verschärft. Deshalb stoßen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an ihre Grenzen, wenn es darum geht, genug erschwinglichen Wohnraum, ein inklusives soziales Umfeld und angemessene, gesunde und nachhaltige Lebensbedingungen zu gewährleisten;
2. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Überbelastung durch Wohnkosten und der stetige Anstieg der Mieten und Wohnimmobilienpreise in Großstädten und Ballungsräumen zunehmend nicht nur Haushalte mit niedrigem, sondern auch solche mit mittlerem Einkommen betreffen, wobei 10,4 % der städtischen Bevölkerung in der EU in einem Haushalt leben, in dem die Gesamtwohnkosten über 40 % des verfügbaren Einkommens ausmachen. Gentrifizierung und Touristifizierung (Kurzzeitvermietung an Touristen) treiben die Preise und führen zu mehr Energiearmut, von der rund 34 Mio. Menschen in Europa betroffen sind. Überdies erhöhen sie das Risiko von Zwangsräumungen und verschärfen die Obdachlosigkeit, insbesondere für Haushalte mit niedrigem Einkommen, junge Leute, Menschen mit Behinderungen, Senioren, große Familien mit Kindern, Migrant\*innen sowie bestimmte kulturelle bzw. ethnische Gruppen und LGBTQIA+;
3. bekräftigt das Recht eines jeden auf erschwinglichen, zugänglichen und gesunden Wohnraum im Einklang mit Grundsatz 19 der Europäischen Säule sozialer Rechte, dem Nachhaltigkeitsziel 11 der Vereinten Nationen (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und der Genfer UN-Charta zu nachhaltigem Wohnen;
4. betont, dass in erster Linie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Deckung des Wohnungsbedarfs und die Verwaltung großer Bestände an öffentlichen Immobilien und öffentlichen Räumen verantwortlich sind, wobei ihnen eine vorrangige Rolle bei der Planung und Finanzierung zukommt;
5. warnt davor, dass die Wohnkostenüberbelastung sich nicht nur nachteilig auf die lokale und regionale Wirtschaft, sondern auch auf die Mobilität im Binnenmarkt auswirkt. Für Hochqualifizierte und Personen mit Hochschulabschluss ist es oft übermäßig teuer, dorthin zu ziehen, wo sich berufliche Möglichkeiten in ihrem Fachgebiet auftun. Ebenso werden viele in Schlüsselberufen tätige Menschen wie Lehrkräfte, Polizeibeamte und Krankenpfleger auf dem Wohnungsmarkt aus den Städten verdrängt und systemrelevante Arbeitskräfte in Niedriglohnjobs müssen täglich mehrere Stunden pendeln. In vielen Fällen haben lokale und regionale Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, extreme Schwierigkeiten, einige dieser Schlüsselposten zu besetzen;
6. ist der Auffassung, dass das Recht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere im Wohnungswesen und bei der Stadtplanung innerhalb des einschlägigen Rechtsrahmens festzulegen, welche Ziele von der öffentlichen Hand verfolgt werden, ein Schlüsselement für die Verwirklichung des Zusammenhalts und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips ist;
7. verweist auf die Probleme, die sich durch teure Wohnungen im Hinblick auf den Zugang zu Bildung ergeben, insbesondere in größeren Städten mit vielen Hochschulen, wo die Mieten am höchsten sind. Der Mangel an erschwinglichem Wohnraum schränkt den Zugang zu Bildung ein und unterstreicht die Notwendigkeit politischer Maßnahmen, die die Chancengleichheit im Bildungswesen gewährleisten und die Handlungskompetenz junger Menschen stärken;

8. betont die soziale Schutzbedürftigkeit, die eine Folge hoher Wohnkosten ist, wodurch die individuelle Entscheidung, ein ungesundes oder missbräuchliches Umfeld zu verlassen, eingeschränkt wird. Dies macht deutlich, dass eine umfassende Wohnungspolitik erforderlich ist, die sich nicht nur auf wirtschaftliche Aspekte, sondern auch auf das Wohlergehen des Einzelnen bezieht und die Problematik als Anliegen der öffentlichen Gesundheit und der persönlichen Sicherheit versteht;

9. nimmt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zur Kenntnis, in der Maßnahmen zur Lösung der Wohnungskrise und die Anerkennung von angemessenem Wohnraum als grundlegendes Menschenrecht in der Europäischen Union (EU) gefordert werden, und begrüßt die Debatte im Europäischen Parlament über angemessenen Wohnraum für alle (Oktober 2023) sowie die Forderung nach einem starken Sozialinvestitionsplan, einer angemessenen Finanzierung und einem ganzheitlichen politischen Ansatz, um für die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Angemessenheit von Wohnraum in Europa zu sorgen;

10. begrüßt nachdrücklich die Erklärung von Gijón aus dem Jahr 2023 sowie die Erklärung von Nizza aus dem Jahr 2022, die von den Ministern für Wohnungswesen und Stadtentwicklung der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden und in denen anerkannt wird, dass bei der Entwicklung wohnungspolitischer Strategien in der EU die Grundsätze der Subsidiarität und der Multi-Level-Governance angewandt werden müssen; heißt insbesondere gut, dass in der jüngsten Erklärung von Lüttich vom 5. März 2024 konkrete Schritte zur Beschleunigung der Renovierung, zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen, zur Verbesserung der Steuerung, zu Synergien und zur Förderung von Innovationen in diesem Bereich untersucht werden;

11. fordert, den Schwerpunkt erneut auf die laufenden Initiativen im Zusammenhang mit kooperativem, öffentlichem und sozialem Wohnungsbau, auf direkt auf öffentlich-privaten Partnerschaften basierendem Wohnungsbau, gemeinnützigem Wohnungsbau sowie erschwingliche private Wohnungsbauinitiativen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu legen und ihre Umsetzung finanziell zu fördern, damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über Instrumente verfügen, mit denen sie die anhaltenden Krisen bewältigen können. Der EFRE sollte für den Bau neuer Sozialwohnungen und für die Gebäudesanierung und die Regeneration des Wohnumfelds in allen europäischen Regionen genutzt werden. Höhere Investitionen in Wohnraum würden die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit verbessern, die lokale wirtschaftliche Basis stärken, zur Umkehr der demografischen Trends, zur Erreichung der Klimaziele und zur Stärkung der Klimaresilienz der Kommunen beitragen und zugleich die Bemühungen um die Integration sowohl von Flüchtlingen als auch von Migrantinnen unterstützen;

12. plädiert für eine bessere Koordinierung der EU-Politik mit den politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie für eine **EU-Agenda für den Wohnungsbau** ähnlich der EU-Städteagenda, um durch eine stärkere Abstimmung der politischen Maßnahmen, der Finanzierung und der Wohnmodelle in Europa auf eine gemeinsame, mehrere Ebenen und Interessenträger umfassende institutionelle Antwort auf die Herausforderungen im Bereich des Wohnungswesens hinzuwirken;

13. betont, dass die Wohnungspolitik zwar weiterhin in die Zuständigkeit der entsprechenden Regierungsebene innerhalb der EU-Mitgliedstaaten fällt, mehrere EU-Verordnungen – in den Bereichen Sozialschutz, Sozialwirtschaft, Stadtentwicklung, Energieeffizienz, Regulierung der Märkte und staatliche Beihilfen – jedoch erhebliche Auswirkungen auf das lokale Wohnungswesen haben; unterstützt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahingehend zu ändern, dass eine Zuständigkeit der Europäischen Union bei der Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus eingeführt wird<sup>(1)</sup>, als Beitrag zu einer positiven EU-Agenda für den Wohnungsbau;

14. fordert die Europäische Kommission bezüglich der Regulierung der Märkte auf, das Problem der Spekulation und der Geldwäsche auf dem Immobilienmarkt auf europäischer Ebene durch ein EU-Transparenzregister für Immobilien anzugehen, das die Namen der Eigentümer der verschiedenen Grundstücke enthält, wodurch sichergestellt wird, dass jeder Mieter über die tatsächliche Identität seines Vermieters informiert ist. Ein solches Register könnte dazu beitragen, die Gier einer Reihe großer Immobilienunternehmen und von Einzelpersonen, die Eigentümer zahlreicher Objekte sind, zu zügeln und Gebäudeleerstand zu verhindern;

15. begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen aus dem Jahr 2022 über die Evaluierung der EU-Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gesundheits- und Sozialbereich, in der festgestellt wurde, dass das DAWI-Paket von 2012 in Bezug auf Gesundheits- und Sozialdienstleistungen im Großen und Ganzen seinen Zweck erfüllt, aber noch Verbesserungsbedarf besteht, wobei insbesondere bestimmte Begriffe wie jener des sozialen Wohnungsbaus und des „erschwinglichen Wohnraums“ zu klären sind, damit die Definition in allen Mitgliedstaaten gleich ist;

16. nimmt ferner die Brüsseler Erklärung europäischer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 24. Januar 2024 und das Eurocities-Manifest zu den Europawahlen vom Dezember 2023 zur Kenntnis, in denen ebenso wie in weiteren ähnlichen Dokumenten gefordert wird, Wohnraum zu einer der wichtigsten Prioritäten des nächsten Europäischen Parlaments und der Kommission zu machen; verpflichtet sich dazu, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass dies Wirklichkeit wird;

(<sup>1</sup>) [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0427\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0427_DE.html).

17. ist der Ansicht, dass Mechanismen zur Regulierung von Wohnungsleerstand erwogen werden sollten, um dem Mangel an erschwinglichem Wohnraum abhelfen zu können;

18. fordert die Europäische Kommission erneut auf, den Beschluss 2012/21/EU <sup>(2)</sup> zu staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI zu überprüfen und zu erwägen, umfassendere Investitionen in den Wohnungsbau im Rahmen der Beihilfavorschriften zu ermöglichen und die darin enthaltene Definition des Begriffs „sozialer Wohnungsbau“ über die Zielgruppe „benachteiligte Bürger oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen“ hinaus auszuweiten. Ziel muss es sein, dem Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Planung, Bereitstellung, Finanzierung und Organisation des Baus von Sozialwohnungen Rechnung zu tragen, das demokratische Recht auf freie Wahl zu gewährleisten und Zugang zu angemessenen und erschwinglichen Unterkünften zu bieten, sind die derzeitigen Wohnungsmärkte in einigen Gegenden doch nicht in der Lage, den Wohnraumbedarf zu decken. Dies betrifft nicht nur Menschen, die überhaupt keinen Zugang zu Wohnraum haben, sondern auch solche, die in gesundheitsgefährdenden, unangemessenen oder überfüllten Unterkünften wohnen, sowie für Personen, die den größten Teil ihres Einkommens für Miete oder monatliche Hypothekenzahlungen ausgeben müssen;

19. ruft dazu auf, im Rahmen des Europäischen Semesters städtebezogenen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die wirtschafts- und sozialpolitische Koordinierung in der EU muss sich auch auf erschwinglichen Wohnraum, Ungleichheit und langfristige Investitionen erstrecken;

20. hebt die geschlechtsspezifische Dimension der Wohnungspolitik hervor und betont, dass geschlechtsspezifische Lohnunterschiede für Frauen häufig erhebliche Auswirkungen haben. Frauen, insbesondere alleinerziehende Mütter und Frauen im Rentenalter, sind angesichts des nach wie vor bestehenden geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles stärker gefährdet; fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften daher auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gleiche Chancen für alle zu schaffen. Er weist vor allem auf die besonders prekäre Lage von Alleinerziehenden und deren Diskriminierung bei der Suche nach Wohnraum hin und fordert, dass die Situation von Alleinerziehenden, bei denen es sich überwiegend um Frauen mit kürzeren beruflichen Laufbahnen handelt, bei den Kriterien für den Zugang zu Sozialwohnungen ebenfalls vorrangig berücksichtigt wird;

21. begrüßt, dass gemäß der Richtlinie (EU) 2022/542 <sup>(3)</sup> des Rates auf die Bereitstellung und den Bau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sowie die Renovierung und den Umbau von Wohnungen und Privatwohnungen weiterhin ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden dürfen;

22. hebt hervor, dass sich viele in die Zuständigkeit der nationalen Regierungen fallende Politikbereiche wie Besteuerung, öffentliche Ausgaben und Sozialpolitik erheblich auf die im Bereich des Wohnungswesens erzielten Ergebnisse auswirken, und fordert eine starke Multi-Level-Governance und Partnerschaft zwischen öffentlichen Akteuren mit vielfältigen, abgestimmten Instrumenten zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum; weist darauf hin, dass gut konzipierte periodische Steuern auf Wohneigentum dazu beitragen können, Ungleichheiten zu bekämpfen, einen nachhaltigeren Anstieg von Wohneigentumspreisen zu fördern und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit den für die Investitionen in kritische Infrastrukturen und den grünen Wandel bitter benötigten Ressourcen auszustatten;

23. weist darauf hin, dass Wohnungsdienste für Bedürftige als ein Recht verstanden werden sollten und die Sicherung von Unterkünften Teil eines umfassenden Ansatzes sein sollte, der die Bereitstellung struktureller und personalisierter Dienstleistungen gewährleistet. Überdies sollte der Schwerpunkt auf Prävention und einer Unterstützung besonders schutzbedürftiger und von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen liegen, womit auch zum Gemeinwohl beigetragen wird; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, sich dem Programm „Housing First“ anzuschließen, um Obdachlosigkeit zu bekämpfen und Diskriminierungen im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit in Europa zu unterbinden;

24. erkennt an, dass es in der EU erfolgreiche Modelle für den sozialen Wohnungsbau gibt, und fordert, die bewährten Konzepte der EU zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit und der Mietsicherheit für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen und der sozialen Integration besonders schutzbedürftiger Menschen ohne Obdach stärker bekannt zu machen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf jenen jungen Menschen liegen sollte, die in der EU von Obdachlosigkeit betroffen sind oder Gefahr laufen, obdachlos zu werden;

<sup>(2)</sup> 2012/21/EU: Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (Abl. L 7 vom 11.1.2012, p. 3).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/54 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen an den Eingang in die Union von bestimmten Huftieren, die aus der Union stammen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Shows in ein Drittland oder Gebiet und anschließend wieder zurück in die Union verbracht werden (Abl. L 10 vom 17.1.2022, p. 1).

25. weist darauf hin, dass es in den europäischen Städten und Regionen unterschiedliche Traditionen in Bezug auf Wohnen zur Miete, Wohneigentum und Wohnungspolitik gibt und diese im politischen Instrumentarium berücksichtigt werden sollten; betont jedoch, dass sich nur eine gesunde Mischung aus öffentlichem, kooperativem, sozialem und privatem Wohnungsbau sowie eine breite Vielfalt an Finanzierungsmechanismen, einschließlich öffentlich-privater, als wirksam zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit Unterkünften erwiesen hat, die den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger entsprechen;

26. betont, dass bei der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften Gemeinwohlziele wie die Verfügbarkeit erschwinglichen Wohnraums und der Schutz städtischer Zentren vor übermäßiger „Touristifizierung“ gewahrt werden müssen. Damit die Lebensqualität der Stadtviertel erhalten bleibt, müssen die Bedürfnisse von Einheimischen, Unternehmern und Touristen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, ohne die hohe Akzeptanz und den wirtschaftlichen Nutzen des Tourismus in den Regionen und Städten Europas in Frage zu stellen;

27. begrüßt in diesem Zusammenhang die im November 2023 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung über die Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs im Bereich der Kurzzeitvermietung und sieht darin einen wichtigen Schritt in Richtung einer angemessenen Kontrolle dieses Markts durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften; fordert eine vollständige und rasche Umsetzung dieses neuen EU-Rahmens zur Regulierung der Auswirkungen digitaler Plattformen auf die Immobilienmärkte, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Plattformen, lokale und regionale Vorschriften einzuhalten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über für die kurzfristige Vermietung genutzte Wohneinheiten zu informieren;

28. stellt fest, dass viele ländliche Gebiete zwar mit demografischen Herausforderungen und Bevölkerungsrückgang konfrontiert sind, die Preise für Wohnimmobilien jedoch aufgrund des Erwerbs von Zweitwohnsitzen durch Stadtbewohner häufig stabil bleiben oder sogar steigen; weist insbesondere auf die Herausforderungen hin, die sich auf dem Markt für Ferienwohnungen stellen und aufgrund derer sich die Einheimischen angesichts der zahlungskräftigeren auswärtigen Konkurrenz immer weniger eine Wohnimmobilie leisten können; um das Problem zu lösen, sollten Programme für öffentliche Zuschüsse und Darlehensbürgschaften für junge Menschen zwecks Erwerb, Sanierung und eigenständigen Bau von dauerhaften Hauptwohnungen in kleinen Gemeinden gefördert werden;

29. stellt fest, dass der Gebäudebestand in der EU mehr als 220 Mio. vor 2001 errichtete Einzelgebäude umfasst (85 % des Gesamtgebäudebestands in der EU), und Wohnimmobilien (bebaute Fläche) in den meisten EU-Mitgliedstaaten über 66 % des Gebäudebestands ausmachen;

30. weist darauf hin, dass die gewichtete Jahresquote für die energetische Sanierung von Wohngebäuden in einigen Mitgliedstaaten zwar über 2 % beträgt, insgesamt jedoch immer noch bei 1,0 % liegt, wobei weniger Wohngebäude als Nichtwohngebäude umfassend saniert wurden; fordert mehr Anreize und finanzielle Unterstützung sowie eine günstigere Besteuerung, wobei Beträge, die als Subventionen und Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit, Erhaltung, energetischen Sanierung und des Gesundheitsschutzes wie Asbestsanierung von einer öffentlichen Stelle gewährt wurden, gänzlich von der Steuer auszunehmen sind. Das Ziel ist eine umfassende Sanierung von Wohngebäuden in der EU bei gleichzeitiger Beibehaltung der sozialen Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsräumungen von Mietern und Eigentümern, wobei das Augenmerk insbesondere auf schutzbedürftigen Personen und benachteiligten Gruppen liegen muss. Ein weiterer Faktor, der die energetische Sanierung auf der Grundlage von EU-Beihilfen beeinflusst, ist das – insbesondere für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen – komplexe Verwaltungsverfahren, um in den Genuss dieser Beihilfen zu kommen;

31. hebt hervor, dass die Renovierung von Wohngebäuden von mehreren Faktoren abhängt, etwa hohen Eigentumsquoten, geringen rechtlichen Befugnissen der lokalen Gebietskörperschaften, unzureichender Planung im Hinblick auf eine umweltgerechte und nachhaltige Sanierung von Gebäuden sowie unzureichenden Mitteln für standortbezogene Investitionen, bei denen den lokalen Bedürfnissen Rechnung getragen und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, der Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung vor Ort gestärkt werden;

32. ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Bauweise ein zukunftsträchtiges Modell ist, mit dem die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, die Mengen von Abfall und toxischen Materialien möglichst gering gehalten sowie ein gesundes und förderliches Umfeld für die Bewohner geschaffen werden können. Zugleich wird die Architektur in einen viel breiteren kulturellen Rahmen der Beziehung zwischen Mensch und Natur eingebettet; stellt daher fest, dass das Neue Europäische Bauhaus, die innovativen Maßnahmen der EU für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die EU-Initiative für erschwinglichen Wohnraum nützliche Instrumente sein können, um die vielfältigen Herausforderungen für die lokalen Gebietskörperschaften zu bewältigen;

33. nimmt die neueren Entwicklungen zur Kenntnis, wie etwa Wohngemeinschaften junger Berufstätiger in größeren Städten oder die zunehmende Verbreitung von 1-Zimmer-Wohnungen und Singlewohnungen mit nur wenig Raum für Kochen und Sozialleben, die die städtischen Zentren verdichten und das Leben dort für jüngere Generationen erschwinglich, ökologisch nachhaltiger und für ihre Lebensstile und Werte besser geeignet machen, warnt jedoch davor, dass diese Marktreaktion in einigen Fällen möglicherweise nur eine partielle Lösung darstellt, die eigene Probleme schafft, wie z. B. eine unzureichende Unterstützungsinfrastruktur für die größere Zahl von Einwohnern und größere Wohndichte. Diese Initiativen sollten unterstützt werden, um die dauerhafte Wohnraumnutzung in Stadtzentren und die Verjüngung der Stadtbevölkerung zu begünstigen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Mittel nicht überbeansprucht werden. Besteht diese Gefahr, sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Lage sein, gemeinschaftliches Wohnen zu regulieren, damit die lokale Infrastruktur und die lokalen Dienste mit der Verdichtung städtischer Zentren Schritt halten können;

34. würdigt den erheblichen Beitrag, den die EU mit ihren Fördermitteln sowie insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zu Investitionen in die Energieeffizienz von Wohnraum, den Erwerb und die Renovierung von Gemeinschaftsunterkünften, die Sanierung von Stadtvierteln und Sozialwohnungen und die Entwicklung von sozialem und geschütztem Wohnraum leistet; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, nationale Pläne für erschwinglichen Wohnraum in ihre nationalen Reformprogramme aufzunehmen. Im Zeitraum 2021–2027 sind im Rahmen des EFRE, der ARF und des Kohäsionsfonds insgesamt rund 22,3 Mrd. EUR für Energieeffizienz im Wohnungsbau sowie Investitionen in den Wohnungsbau zur Stärkung der sozialen Inklusion vorgesehen. Darüber hinaus werden über den Europäischen Sozialfonds+ Programme zur Wohnraumbeschaffung, zum Kapazitätsaufbau und zur Bereitstellung sozialer Dienstleistungen für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen unterstützt. Dennoch beläuft sich die jährliche Investitionslücke in Bezug auf sozialen und erschwinglichen Wohnraum auf 57 Mrd. EUR (\*);

35. unterstützt die Förderung und den Austausch bewährter Verfahren für dezentrale, sozial innovative Wohnlösungen und betont die Bedeutung generationsübergreifender Wohnformen, insbesondere mit älteren Menschen und Studierenden, Auszubildenden oder Praktikanten, die hierdurch einen generationsübergreifenden Austausch und Wohnen zu Vorzugskonditionen genießen; spricht sich gleichfalls für eine breitere Umsetzung von Projekten für eine zeitweilige Unterbringung aus, mit denen die Obdachlosigkeit bekämpft und die Integration und die Kreislaufwirtschaft durch die Schaffung lebendiger vielfältiger Gemeinschaften gefördert werden, womit auch der illegalen Besetzung leerstehender Gebäude vorgebeugt wird, was dort, wo die Menschen keine andere Wahl haben, in wachsendes Problem darstellt;

36. vertritt die Ansicht, dass die lokalen Behörden, die nationalen Regierungen und die Wissenschaft im Rahmen von Horizont Europa und anderen Initiativen bei der vergleichenden Bewertung und Weiterentwicklung von Förderprogrammen für Renovierungen und anderen Anreize zusammenarbeiten müssen, um zu gewährleisten, dass bei Renovierungen wirksame und in hohem Maße reproduzierbare Verfahren zum Einsatz gelangen, bei denen beispielsweise kostengünstige vorgefertigte Elemente und Finanzierungsprogramme genutzt werden, die von Energiearmut betroffene Bewohner nicht zusätzlich belasten;

37. fordert einen besseren Zugang zu Darlehen und Hypotheken für junge Menschen mit schwächerem finanziellen Hintergrund, auch z. B. durch öffentliche Kreditgarantiesysteme; betont, dass sich die Interessenträger auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene an den Werten der Stärkung der Handlungskompetenz junger Menschen und des Wirtschaftswachstums orientieren müssen und es sehr wichtig ist, die jüngere Generation in die Lage zu versetzen, durch Hauseigentum in ihre Zukunft zu investieren;

38. ist der festen Überzeugung, dass die energetische Sanierung mit einer strukturellen Modernisierung der Gebäude einhergehen und dazu beitragen muss, dass diese den neuesten Erdbeben-, Brand- und sonstigen Sicherheitsnormen sowie der allgemeinen Barrierefreiheit für alle Menschen entsprechen. Sanierte Wohnungen sollten die höchsten Standards in Bezug auf Klimaresilienz erfüllen, damit sie extremen Klimaereignissen standhalten; fordert, den Wohnungsbestand ggf. schneller für Extremwetterereignisse wie intensive Hitzewellen zu rüsten, die sich besonders stark auf ältere Menschen und schutzbedürftige Gruppen in dicht besiedelten städtischen Gebieten auswirken;

39. weist darauf hin, dass Mietpreiskontrollen als vorübergehende Maßnahme wirksam gegen einen raschen Mietanstieg sind, warnt jedoch davor, diese langfristig einzusetzen. Eine Eindämmung des Mietanstiegs ist zwar nach wie vor dringend notwendig, jedoch müssen unbedingt nachhaltige, marktorientierte Lösungen zur Gewährleistung erschwinglichen Wohnraums angestrebt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass parallel zum Markt für kommerziellen Wohnraum ein Markt für Mietwohnungen mit kontrolliertem Mietzins geschaffen wird;

(\*) Einleitende Bemerkungen von Kommissionsmitglied Schmit während der Plenardebatte zum Thema „Angemessener Wohnraum für alle“ im Europäischen Parlament.

40. fordert die Kommission auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dazu anzuhalten, integrierte Renovierungspakete für die Beheizung, Belüftung und Kühlung von Gebäuden vorzulegen und die Ausbildung von Arbeitskräften im Bereich Renovierung im Rahmen der aus dem Europäischen Sozialfonds+ und REPowerEU finanzierten Programme zu unterstützen. Der Übergang hin zu einer systematischen Anwendung des kreislaforientierten Ansatzes auf die Gebäuderenovierung erfordert nämlich sowohl vom öffentlichen als auch vom privaten Sektor erhebliche Anstrengungen in Bezug auf Umschulungen und die Stärkung der Kompetenzen vor Ort. Diese integrierten Pakete sind natürlich dann sinnvoll, wenn sie mit verbesserter Dämmung der Wohngebäude einhergehen;

41. hebt hervor, dass die naheliegende Lösung bezüglich der hohen Preise für Wohnraum der Bau neuer Gebäude ist, wodurch das Angebot erhöht und folglich die Herstellungskosten, die Bodenpreise und die Preise für Kauf und Miete von Wohnraum gesenkt werden; betont in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass angemessene Vorschriften, eine geeignete Infrastruktur und entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, um den Bau neuer Wohnungen zu ermöglichen und hierfür Anreize zu schaffen. Deshalb sollten Schritte unternommen werden, um die Stadtplanungsverfahren zu vereinfachen;

42. betont, dass die Gebäude mit der schlechtesten Energiebilanz und dem größten Potenzial für Energieeinsparungen im Blickpunkt stehen müssen; unterstreicht den Bedarf an Fachkräften und Unternehmern und ist sich der Auswirkungen auf den Wert von Gebäuden und die Immobilienmärkte bewusst, wobei diese nicht zu steigenden Kosten für Mieter führen dürfen; fordert daher die rechtliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Verlängerung der angegebenen Fristen zu beantragen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist;

43. erkennt jedoch an, dass ein höheres Entwicklungsvolumen und der verstärkte Bau neuer Wohnungen eine, aber nicht die einzige und allumfassende Lösung zur Senkung der Wohnkosten sind, und betont die Notwendigkeit einer parallelen und umfassenderen Umsetzung anderer innovativer Lösungen auf der Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, mit denen Hindernisse für den Zugang zu gutem und stabilem Wohnraum abgebaut werden. Diese Lösungen können die Umwidmung leerstehender Immobilien und deren Umwandlung in Wohnraum oder einen konsequenteren Rückgriff auf bestehende, aber ungenutzte Wohnungskapazitäten durch Unterstützungszentren und kommunale Wohnungsvermittlungsstellen umfassen, die als verlässliche Partner für private Hauseigentümer fungieren und Menschen in Wohnungsnot unterstützen. Sie bieten Hauseigentümern eine Reihe von Garantien und Dienstleistungen, etwa die regelmäßige Zahlung garantierter Einkommen oder die Instandsetzung von Wohnungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Standards hinaus, während sie Menschen in Wohnungsnot Unterstützung bei der Wohnungssuche bieten, gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung anderer sozialer Dienstleistungen;

44. betont, wie wichtig es ist, die Ergebnisse lokal bewährter Verfahren zu nutzen und Wissen über Stadtplanungsverfahren, Wohnmodelle, Maßnahmen für Innovation im Bauwesen und intelligente Technologien zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU auszutauschen; würdigt daher den gelungenen Start des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB) mit 22 inspirierenden Projektideen zu Wohnraum, die Umsetzung der EU-Städteagenda mit ihrer Partnerschaft Wohnungswesen sowie die Einrichtung eines der ersten Zentren im Rahmen der Exzellenzzentren der Genfer UN-Charta;

45. ist der Auffassung, dass ein systematischer und integrierter Renovierungsansatz für denkmalgeschützte Ortskerne in Europa von großem Nutzen ist, und fordert die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten daher auf, Leitlinien zur Verbesserung der Energieeffizienz historischer Gebäude bereitzustellen, unter anderem durch Rückgriff auf die Arbeit des Neuen Europäischen Bauhauses. Die Renovierung dieser Gebäude sollte durch spezielle Finanzierungsprogramme und einen ausreichend flexiblen Zeitrahmen unterstützt werden;

46. begrüßt ferner den Start der Initiative für erschwinglichen Wohnraum im Rahmen der Strategie der Kommission „Eine Renovierungswelle für Europa“, bei der mit 100 Leuchtturm-Pilotvorhaben zur Renovierung ganzer Bezirke versucht wird, die Renovierungsquoten bis 2030 zu verdoppeln. Viele Kommunen setzen bereits Wohnungsbauprojekte mit intelligenten Lösungen für die Energieeffizienz kommunaler Gebäude um;

47. bekräftigt, dass die Renovierungswelle zur Umsetzung des Rechts auf erschwinglichen, zugänglichen und gesunden Wohnraum beitragen dürfte, und ist der Ansicht, dass Energiearmut durch Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz strukturell bekämpft werden kann;

48. schlägt vor, die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem und dem Klima-Sozialfonds für die Finanzierung von Zuschüssen für schutzbedürftige Bürgerinnen und Bürger der EU zur Wohnungsrenovierung und für ein Klimawohngeld für Bedürftige zu verwenden, wobei dieses Programm gemeinsam mit den Regionen verwaltet würde, sowie eine umfassende Politik zur Bekämpfung der Energiearmut festzulegen und sicherzustellen, dass die Renovierungswelle und die Initiative für erschwinglichen Wohnraum zu erschwinglicherem Wohnraum in der gesamten EU beitragen;

49. stellt ferner fest, dass das Lebenszykluskonzept bei der Bestimmung des Begriffs „emissionsfreies Gebäude“ und „beinahe emissionsfreies Gebäude“ einbezogen werden muss, um einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu fördern;

50. weist erneut darauf hin, dass – wie in der Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dargelegt – eine massive Gebäudesanierung die Chance bietet, Energiearmut zu bekämpfen und Gebäude schutzbedürftiger Haushalte zu Plusenergiegebäuden umzubauen; bedauert jedoch, dass aufgrund der Richtlinie vielfach höhere Modernisierungskosten anfallen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, für die die steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten und die Inflation ohnehin schon eine Herausforderung darstellen. Er fordert daher nachdrücklich umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut mit besonderem Fokus auf Geschlechtergleichheit, um zu vermeiden, dass sich dieses Problem in der EU verschlimmert. Deshalb ruft er die Kommission auf, eine umfassende Strategie zur Beseitigung der Energiearmut zu entwickeln, und bekräftigt seine Bereitschaft, mit der neu eingerichteten Koordinierungsgruppe „Energiearmut und schutzbedürftige Verbraucher“ zusammenzuarbeiten, um eine für die Umsetzung auf lokaler und regionaler Ebene geeignete Strategie zu entwickeln;

51. fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, darüber nachzudenken, ob die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem und dem Klima-Sozialfonds zur Finanzierung von Zuschüssen für die besonders gefährdeten EU-Bürgerinnen und Bürger verwendet werden können, um ihnen im Rahmen von Programmen, die von den Verwaltungsbehörden der Strukturfonds verwaltet werden, bei der Sanierung ihrer Wohnungen zu helfen. Des Weiteren könnte eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut entwickelt und hiermit sichergestellt werden, dass der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in Europa durch die Renovierungswelle verbessert wird. Die Verwaltungsverfahren für den Zugang zu solchen Unterstützungen sollten weitestgehend vereinfacht werden;

52. begrüßt die am 20. Oktober 2023 veröffentlichten Empfehlungen der Kommission zu möglichen Maßnahmen und Strategien der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Energiearmut, von denen einige das Thema Wohnraum betreffen. Dazu zählen Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien als strukturelle Maßnahmen mit langfristiger Wirkung, die bei den Ursachen der Energiearmut wie geringe Energieeffizienz von Wohnungen und Haushaltsgeräten, im Verhältnis zum verfügbaren Haushaltseinkommen hohe Energieausgaben und ein niedrigeres, aufgrund der Inflation weiter sinkendes Einkommensniveau ansetzen; weist gleichzeitig darauf hin, dass die Energiearmut Teil der Armutsproblematik ist und wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen erfordert;

53. unterstützt dezentrale Systeme für erneuerbare Energien und lokale Energiegemeinschaften im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau und fordert eine weitere Analyse und die Beseitigung der diesbezüglichen rechtlichen Hindernisse, die einer breiteren gemeinsamen Energienutzung entgegenstehen, damit deren Potenzial voll ausgeschöpft werden kann; fordert insbesondere eine europäische Regulierung der Wärme- und Kältenetze, damit die Maßnahmen, die in den im Einklang mit der Energieeffizienzrichtlinie zu erstellenden Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung vorgesehen sind, besser greifen. Es gilt, die Probleme ihrer Förderung und Bewirtschaftung sowohl in Neubaugebieten als auch in gewachsenen Stadtgebieten, z. B. die Frage der Nutzerrechte, anzugehen;

54. unterstützt eine schnellere Einführung digitaler und intelligenter Energielösungen durch die Förderung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Systemen, der Bereitstellung ausreichender technischer Hilfe für die Haushalte durch die Unternehmen, der Förderung der digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten der Endnutzer auf lokaler Ebene sowie die Unterstützung des Technologietransfers an lokale Bauunternehmen und Installateure;

55. betont die Bedeutung der **nationalen Energie- und Klimapläne** sowie der **Klima-Sozialpläne** und der **nationalen Gebäuderenovierungspläne**, die den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften neue Möglichkeiten zur Förderung von intelligentem und erschwinglichem Wohnraum in der gesamten EU eröffnen;

56. plädiert für eine gezielte finanzielle Unterstützung von Städten und Regionen, damit sie die Herausforderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen bewältigen können, da angemessener Wohnraum der erste Schritt auf dem Weg zur Integration ist; bekundet in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für die Europäische Bürgerinitiative für eine menschenwürdige Aufnahme von Migranten<sup>(?)</sup>;

57. begrüßt die Initiativen für Partnerschaften und Städtepartnerschaften mit ukrainischen Städten im Hinblick auf einen schnellen und nachhaltigen Wiederaufbau; bekräftigt, dass die Städte und Regionen der EU am besten in der Lage sind, den Ukrainerinnen und Ukrainern Fachwissen zu vermitteln und direkt umsetzbare Lösungen anzubieten, damit diese so bald wie möglich in sichere und warme Häuser zurückkehren können. Allen genannten wohnraumbezogenen Initiativen der EU sollten für den Wiederaufbau des ukrainischen Wohnungsbestands genutzt werden können;

(?) [https://citizens-initiative.europa.eu/news/new-initiative-registered-ensuring-dignified-reception-migrants-europe\\_de](https://citizens-initiative.europa.eu/news/new-initiative-registered-ensuring-dignified-reception-migrants-europe_de).

58. ist der Ansicht, dass auch die Städte und Regionen in der Nachbarschaft, insbesondere in den Erweiterungsländern, unabhängig davon, ob sie von Naturkatastrophen wie Erdbeben, von Migration oder von negativen demografischen Trends betroffen sind, Zugang zu politischen Instrumenten und Fachkenntnissen haben sollten, um mit Unterstützung durch geeignete Finanzierungsinstrumente ihren Wohnungsbestand verbessern zu können.

59. fordert die Europäische Kommission auf, in Partnerschaft mit dem AdR jährlich einen EU-Gipfel zu sozialem und erschwinglichem Wohnraum zu veranstalten, bei dem alle Interessenträger zusammenkommen, die an der Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für sozialen und erschwinglichen Wohnraum beteiligt sind; Grundlage dabei sollten ein Mehrebenenansatz und die Achtung des Subsidiaritätsprinzips sein.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3668

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Kompetenz- und Fachkräftemobilität  
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3668)

<b>Berichterstatter:</b>	François Decoster (FR/Renew Europe), Mitglied des Regionalrates der Region Hauts-de-France
<b>Referenzdokumente:</b>	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle COM(2023) 719 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Kompetenz- und Fachkräftemobilität COM(2023) 715 final Befassung durch den belgischen Ratsvorsitz zum Thema Bildung

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle  
(COM(2023) 719 final)**

**Änderung 1**

Präambel, Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um auf die Forderungen <sup>(59)</sup> zu reagieren, ein ehrgeizigeres Ziel für die Lernmobilität im Ausland für Lernende in der Berufsbildung festzulegen als das derzeitige Ziel von 8 %, wird in dieser Empfehlung vorgeschlagen, das Teilnahmeziel für Lernende in der Berufsbildung, einschließlich Auszubildende, bis 2030 auf <b>15 %</b> zu erhöhen. Das Ziel für Lernende in der Berufsbildung stützt sich auf den Indikator, der in den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für Lernmobilität (2011/C372/08) <sup>(60)</sup> und in der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz festgelegt wurde. Dieser wird gemessen als Anteil der	Um auf die Forderungen <sup>(59)</sup> zu reagieren, ein ehrgeizigeres Ziel für die Lernmobilität im Ausland für Lernende in der Berufsbildung festzulegen als das derzeitige Ziel von 8 %, wird in dieser Empfehlung vorgeschlagen, das Teilnahmeziel für Lernende in der Berufsbildung, einschließlich Auszubildende, bis 2030 auf <b>20 %</b> zu erhöhen, <b>wobei die Mobilität der Auszubildenden (von den jetzigen 19 %) auf 40 % der Lernenden in der Berufsbildung erhöht werden sollte</b> . Das Ziel für Lernende in der Berufsbildung stützt sich auf den Indikator, der in den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für Lernmobilität (2011/C372/08) <sup>(60)</sup> und in der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiter-

<p>Lernenden und Auszubildenden, die in berufsbildenden Programmen der Sekundarstufe II und der postsekundären Ebene eingeschrieben sind und während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt absolviert haben. Er umfasst Personen, die an flexiblen Mobilitätsmöglichkeiten wie Erasmus + teilnehmen (z. B. Kurzzeitmobilität, Gruppenmobilität, gemischte Mobilität, Mobilität im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kompetenzwettbewerben).</p>	<p>bildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz festgelegt wurde. Dieser wird gemessen als Anteil der Lernenden und Auszubildenden, die in berufsbildenden Programmen der Sekundarstufe II, <b>einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung</b>, und der postsekundären Ebene eingeschrieben sind und während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt absolviert haben. Er umfasst Personen, die an flexiblen Mobilitätsmöglichkeiten wie Erasmus+ teilnehmen (z. B. Kurzzeitmobilität, Gruppenmobilität, gemischte Mobilität, Mobilität im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kompetenzwettbewerben). <b>Mithilfe spezifischer Maßnahmen sollten die Chancen unterrepräsentierter Gesellschaftsgruppen registriert und verbessert werden, wozu gezielte Informationsprogramme, finanzielle Unterstützung, maßgeschneiderte Unterstützungsdienste und Erleichterungen bei der kulturellen Anpassung eingesetzt werden könnten.</b></p>
<p><sup>(59)</sup> Einschließlich der Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung des Rates für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz.</p>	<p><sup>(59)</sup> Einschließlich der Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung des Rates für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz.</p>
<p><sup>(60)</sup> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2011.372.01.0031.01.DEU&amp;toc=OJ:C:2011:372:TOC">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2011.372.01.0031.01.DEU&amp;toc=OJ:C:2011:372:TOC</a>.</p>	<p><sup>(60)</sup> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2011.372.01.0031.01.DEU&amp;toc=OJ:C:2011:372:TOC">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2011.372.01.0031.01.DEU&amp;toc=OJ:C:2011:372:TOC</a>.</p>

**Begründung**

Die Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erfordert ehrgeizigere Ziele und die Mobilität der Auszubildenden angesichts ihrer besonderen Merkmale und Hürden konkrete Ziele und Maßnahmen.

**Änderung 2**

Präambel, neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Menschen mit geringeren Chancen, einschließlich solcher mit sozioökonomischen Benachteiligungen, Behinderungen und kulturellen Hindernissen, sowie andere marginalisierte Gruppen gleichberechtigten Zugang zu Mobilitätsprogrammen haben. Der Zugang zu und die Chance auf Mobilität müssen für alle Menschen gewährleistet sein, unabhängig von den Herausforderungen, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind.</b></p>

**Begründung**

Die Bedeutung der Inklusion und des gleichberechtigten Zugangs zu Mobilitätsprogrammen für alle Menschen unabhängig von ihrem Hintergrund oder den Herausforderungen, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind, sollen herausgestellt werden.

**Änderung 3**

Präambel, Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Für die Zwecke dieser Empfehlung und im Einklang mit den Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps+ <sup>(61)</sup> <b>zählen zu den Hindernissen für die Lernmobilität <i>Behinderungen, gesundheitliche Probleme, Hindernisse im Zusammenhang mit den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, kulturelle Unterschiede, soziale Hindernisse, wirtschaftliche Hindernisse, Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung und geografische Hindernisse.</i></b></p> <p><sup>(61)</sup> Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps, Link: <a href="https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy">https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy</a>.</p>	<p>Für die Zwecke dieser Empfehlung und im Einklang mit den Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps+ <sup>(61)</sup> <b>mus</b>s Lernmobilität <b>barrierefrei sein.</b></p> <p><sup>(61)</sup> Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps, Link: <a href="https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy">https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy</a>.</p>

**Begründung**

Diese Formulierung ist umfassender und soll alle potenziellen Hindernisse für die Lernmobilität abdecken.

**Änderung 4**

Präambel, Erwägungsgrund 27

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>die Ausarbeitung von Leitlinien für die Erstellung von Aktionsplänen gemäß Nummer 12 der vorliegenden Empfehlung sowie die Abfassung eines zusammenfassenden</p>	<p>die Ausarbeitung von Leitlinien für die Erstellung von Aktionsplänen gemäß Nummer 12 der vorliegenden Empfehlung sowie die Abfassung eines zusammenfassenden</p>

<p>Berichts über diese Pläne, um Peer-Learning-Möglichkeiten und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern;</p>	<p>Berichts über diese Pläne, um Peer-Learning-Möglichkeiten und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern. <b>Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten in die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Aktionspläne einbezogen werden und anhand der Leitlinien regionale Strategien entwickeln und Peer-Learning-Möglichkeiten nutzen. Die herausragende Bedeutung von Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen oder Berufsbildungseinrichtungen und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften muss anerkannt werden. Die Rolle dieser Partnerschaften sollte auf die Entwicklung gemeinsamer Pläne für die Verbreitung der durchgeführten Initiativen und Maßnahmen sowie von Plänen zu deren Bewertung ausgeweitet werden. Initiativen wie Praktika, spezifische Programme für Engagement wie die europäische Freiwilligentätigkeit und die Würdigung von außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sind sinnvolle Chancen, Bildungserfahrungen zu sammeln und Gemeinschaften zu befähigen;</b></p>
--	--

**Begründung**

Angesichts ihrer Zuständigkeiten müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf nationaler und regionaler Ebene aktiv in die Aktionspläne 2025-2030 einbezogen werden und jeder Aktionsplan muss einen Plan zur Verbreitung der darin vorgesehenen Initiativen und Maßnahmen sowie einen Plan zur Bewertung derer Auswirkungen auf den verschiedenen Ebenen umfassen.

**Änderung 5**

Präambel, Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>die Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung – im Rahmen des Programms Erasmus+ – <b>der Nutzung</b> von EU-Instrumenten, mit denen die Transparenz und Validierung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland und von Zertifikaten erleichtert wird, insbesondere von Youthpass und der Europass-Plattform/des Europass Mobilitätsnachweises, unter anderem durch die semantische Interoperabilität über das Europäische Lernmodell und europäische digitale Zertifikate;</p>	<p>die Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung <b>der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“</b> im Rahmen des Programms Erasmus+ <b>für eine gemeinsame und einvernehmlich vereinbarte Erhebung und Analyse</b> von EU-Instrumenten, mit denen die Transparenz, <b>Überwachung</b> und Validierung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland und von Zertifikaten erleichtert wird, insbesondere von Youthpass und der Europass-Plattform/des Europass-Mobilitätsnachweises, unter anderem durch die semantische Interoperabilität über das Europäische Lernmodell und europäische digitale Zertifikate. <b>Das Modell der Microcredentials wird im Rahmen der europäischen Strategie für lebenslanges Lernen und Umschulung gestärkt, um dafür zu sorgen, dass die studentische und berufliche Mobilität in einem offenen und multidisziplinären Bildungsraum erfolgt, bei einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen, wodurch letztlich in der gesamten Europäischen Union die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird;</b></p>

**Begründung**

Es gilt, sowohl die Analyse der Verfahren zu spezifizieren als auch die Transparenz zu erhöhen, indem Verbesserungen bei den Prozessen und ihren Ergebnissen gefördert werden, wobei Staaten und Regionen stets gemeinsam vorgehen und sich koordinieren.

**Änderung 6**

Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
die nahtlose Mobilität von Lernenden, Lehrkräften und Personal innerhalb des Europäischen Bildungsraums zu fördern, um die allgemeine Entwicklung ihrer Kompetenzen und insbesondere derjenigen Kompetenzen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von wesentlicher Bedeutung sind, zu unterstützen, Vertrauen in und Verständnis für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und die Bereiche Jugend und Sport zu schaffen und bürgerschaftliches Engagement zu fördern;	<b>unter aktiver Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> die nahtlose Mobilität von Lernenden, Lehrkräften und Personal innerhalb des Europäischen Bildungsraums zu fördern, um die allgemeine Entwicklung ihrer Kompetenzen zu unterstützen. <b>Dies bezieht sich insbesondere auf diejenigen Kompetenzen, die wesentlich sind für den ökologischen und den digitalen Wandel, die Schaffung von</b> Vertrauen und Verständnis <b>bei gleichzeitiger Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der</b> Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, <b>der Wirtschaft, der Sozialpartner, des Dritten Sektors und der</b> Bereiche Jugend und Sport <b>sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements;</b>

**Begründung**

Vertrauen, auch gegenüber dem Privatsektor, einem wichtigen Partner im Bereich der Mobilität, insbesondere bei beruflicher Aus- und Weiterbildung/Auszubildenden, ist ein wichtiges Element.

**Änderung 7**

Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
auf Lernmobilitätsmaßnahmen hinarbeiten, die inklusiv <b>und ökologisch nachhaltig</b> sind, von der Nutzung digitaler Technologien profitieren und gemeinsame Werte der EU fördern;	auf Lernmobilitätsmaßnahmen hinarbeiten, die inklusiv sind, <b>die ökologische Nachhaltigkeit durch emissionsarme und kreislaufwirtschaftliche Methoden maximieren</b> , von der Nutzung digitaler Technologien profitieren, <b>soziale Ungleichheit bekämpfen</b> und gemeinsame Werte der EU fördern;

**Begründung**

Es sollen Methoden und Grundsätze in die Mobilitätsprogramme aufgenommen werden, mit denen das Engagement gestärkt wird und Studierende auf ihre Rolle als Führungskräfte vorbereitet werden, die weltweit zu grüneren Volkswirtschaften beitragen. Die Lernmobilität muss unterstützt werden, damit globale ökologische Herausforderungen besser angegangen werden können. Soziale Ungleichheiten dürfen nicht vernachlässigt werden, um für ein möglichst großes Engagement junger Menschen zu sorgen.

**Änderung 8**

Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
— in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollte der Anteil der Lernenden in der Berufsausbildung, die in den Genuss von Lernmobilität im Ausland kommen, mindestens <b>15 %</b> betragen;	— in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollte der Anteil der Lernenden in der Berufsausbildung, die in den Genuss von Lernmobilität im Ausland kommen, mindestens <b>20 % und der Anteil der Auszubildenden an der Mobilität Lernender in der Berufsbildung mindestens 40 %</b> betragen;

**Begründung**

Die Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. der Auszubildenden ist für einen gerechten Übergang und eine wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft zwingend erforderlich.

**Änderung 9**

Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
eine strukturelle Zusammenarbeit mit Interessenträgern im Bereich Lernmobilität aufzubauen, um diese Empfehlung umzusetzen;	eine strukturelle Zusammenarbeit mit <b>privaten und öffentlichen</b> Interessenträgern <b>und Zentren der beruflichen Exzellenz sowie den Sozialpartnern</b> im Bereich Lernmobilität aufzubauen, um diese Empfehlung umzusetzen. <b>Hierzu gehört auch die Bildung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um ihre einzigartigen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der praktischen Anwendung dieser Leitlinien zu nutzen;</b>

**Begründung**

Die Einbeziehung der Sozialpartner ist von entscheidender Bedeutung, um den umfassenden Erfolg von Initiativen zur Lernmobilität zu gewährleisten und ihre Wirkung zu maximieren.

**Änderung 10**

Neuer Buchstabe nach Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>auf der Grundlage sektorspezifischer Ökosysteme in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Zentren der beruflichen Exzellenz formalisierte grenzüberschreitende Makroregionen für die berufliche Aus- und Weiterbildung und Auszubildende zu schaffen;</b>

**Begründung**

Zur Förderung der Mobilität im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Auszubildenden ist ein anderer Ansatz erforderlich.

**Änderung 11**

Nummer 2 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
das Erlernen von Sprachen in allen Phasen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport verbessern, unter anderem durch Bereitstellung eines Teils der Lehrpläne in anderen EU-Sprachen als der/den Landessprache(n), um die Möglichkeiten und Optionen für Lernmobilität zu fördern;	das Erlernen von Sprachen in allen Phasen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport verbessern, unter anderem durch Bereitstellung eines Teils der Lehrpläne in anderen EU-Sprachen als der/den Landessprache(n), um die Möglichkeiten und Optionen für Lernmobilität zu fördern. <b>Darüber hinaus sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere in Grenzregionen, das Erlernen von Sprachen fördern und dabei der sprachlichen Vielfalt benachbarter Regionen Rechnung tragen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, und auf diese Weise den grenzübergreifenden sprachlichen und kulturellen Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern, auch im Rahmen der Förderung der Mobilität auf makroregionaler Ebene. Schließlich sollte der Einbeziehung weniger verbreiteter Sprachen besondere Beachtung geschenkt werden;</b>

**Begründung**

Es soll hervorgehoben werden, wie wichtig es ist, das Augenmerk auf Grenzregionen, die sprachliche Vielfalt und kleinere Sprachen in der EU zu richten.

**Änderung 12**

Nummer 2 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
den Zugang zu Sprachunterricht und -erwerb erleichtern, auch für Erwachsene, um die fremdsprachlichen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, damit sie die Lernmobilität, den Europäischen Bildungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten in vollem Umfang nutzen können;	den Zugang zu Sprachunterricht und -erwerb erleichtern, auch für Erwachsene <b>und unter besonderer Berücksichtigung der Inklusivität und der Erschwinglichkeit derartiger Maßnahmen</b> , um die fremdsprachlichen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, damit sie die Lernmobilität, den Europäischen Bildungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten in vollem Umfang nutzen können;

**Begründung**

Erschwinglichkeit ist ein Schlüsselfaktor beim Sprachenlernen.

**Änderung 13**

Nummer 4 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Förderer von Lernmobilitätsprojekten – Koordinatoren, Kontaktstellen, Botschafter oder spezielle Informationszentren für Lernmobilität – auf regionaler oder lokaler Ebene einrichten, die ihr Fachwissen mit regionalen und lokalen Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung, Organisationen der Zivilgesellschaft und privaten Einrichtungen austauschen, die Teilnahme an Lernmobilitätsmaßnahmen unterstützen und diese Koordinatoren ermutigen, sich auf nationaler und EU-Ebene zu vernetzen;	Förderer von Lernmobilitätsprojekten – Koordinatoren, Kontaktstellen, Botschafter oder spezielle Informationszentren für Lernmobilität – auf regionaler oder lokaler Ebene einrichten, die ihr Fachwissen mit regionalen und lokalen Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung, Organisationen der Zivilgesellschaft und privaten Einrichtungen austauschen, die Teilnahme an Lernmobilitätsmaßnahmen unterstützen und diese Koordinatoren ermutigen, sich auf nationaler und EU-Ebene zu vernetzen. <b>Der AdR fordert das Europäische Netz der Regional- und Gemeinderäte auf, bei der Verbreitung von Informationen über die Lernmobilität eine angemessene Rolle zu übernehmen, da sie in den Gebieten bereits sehr präsent und den Bürgerinnen und Bürger nahe sind;</b>

**Begründung**

Die Einbeziehung der Teilnehmer des Programms für europäische Regional- und Gemeinderäte in die Förderung der Mobilität sollte Teil der Lösung sein.

**Änderung 14**

Nummer 4 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Lernenden gezielte Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten während des gesamten lebenslangen Lernprozesses zur Verfügung stellen, einschließlich in Schulen und Jugendzentren, bei Anbietern von beruflicher Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung, Trägern von Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten, Hochschuleinrichtungen und Arbeitgebern, indem auf der Arbeit der Förderer von Lernmobilitätsprojekten aufgebaut wird und Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten in die Studien- und Berufsberatung integriert werden;	Lernenden gezielte Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten während des gesamten lebenslangen Lernprozesses zur Verfügung stellen, <b>wobei die Bildungsanbieter nachdrücklich zur Information über die verbindlichen Teile der jeweils geeigneten Mobilitätsprogramme anzuhalten sind</b> , einschließlich in Schulen und Jugendzentren, bei Anbietern von beruflicher Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung, Trägern von Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten, Hochschuleinrichtungen und Arbeitgebern, indem auf der Arbeit der Förderer von Lernmobilitätsprojekten aufgebaut wird und Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten in die Studien- und Berufsberatung integriert werden. <b>Regionale und nationale Ausbildungsprogramme für Lehr- und Ausbildungskräfte sollten Maßnahmen zur Förderung von Mobilitätsmöglichkeiten umfassen;</b>

**Begründung**

Ausbildungsprogramme, insbesondere regionale, die sich an Lehr- und Ausbildungskräfte in Einrichtungen und Zentren für allgemeine und berufliche Bildung richten, sind für die Förderung von Mobilitätsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung.

**Änderung 15**

Nummer 4 Buchstabe g

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>die Systeme zur Bewertung und Überwachung der für die verschiedenen Mobilitätsarten eingeführten Modelle bündeln, unter Gewährleistung eines digitalen Systems, mit dem ein Instrument für eine automatische Anerkennung von Qualifikationen, gemeinsame Bewertung und Analyse der Systeme zur Mobilitätsüberwachung geschaffen wird, damit die bei diesem Prozess unternommenen Anstrengungen einen gemeinsamen Zweck und Nutzen haben.</i>

**Begründung**

Es müssen präzise Instrumente, sowohl für die Überwachung als auch für die Bewertung der Lernmobilitätsergebnisse, entwickelt und eingesetzt werden.

**Änderung 16**

Nummer 5 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung dazu animieren, ihre Entscheidungen über die Anerkennung von Lernergebnissen schriftlich festzuhalten, um die Kohärenz und Transparenz der Entscheidungsfindung im Laufe der Zeit sowie zwischen den verschiedenen Organisationsstrukturen der Einrichtungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Konzept und die Definition der automatischen Anerkennung verstanden werden;	Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung dazu animieren, ihre Entscheidungen über die Anerkennung von Lernergebnissen schriftlich festzuhalten, um die Kohärenz und Transparenz der Entscheidungsfindung im Laufe der Zeit <b>mithilfe verlässlicher Aufzeichnungen über die Lernergebnisse der Teilnehmenden</b> sowie zwischen den verschiedenen Organisationsstrukturen der Einrichtungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Konzept und die Definition der automatischen Anerkennung verstanden werden. <b>Die Daten werden in ein gemeinsames Konsultationssystem eingespeist, das den Abgleich und die Verbesserung aller Systeme ermöglicht, wobei stets den Datenschutzvorschriften Rechnung zu tragen ist;</b>

**Begründung**

Potenzielle Teilnehmende dürfen nicht durch Zweifel an der Anerkennung ihrer im Rahmen eines Mobilitätsprogramms erbrachten Leistungen abgeschreckt werden.

**Änderung 17**

Nummer 7 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b><i>dafür sorgen, dass Menschen aller Geschlechter von der Lernmobilität profitieren können, wofür umfassende Strukturen zur Unterstützung geschaffen werden müssen, um der Diskriminierung, etwa in Gestalt von Sexismus, Homophobie und Transphobie oder sonstiger Art zu begegnen, indem für ein inklusives und einladendes Umfeld für alle Teilnehmenden gesorgt wird;</i></b>

**Begründung**

Potenzielle Teilnehmende dürfen nicht durch Angst vor Sexismus, Homophobie und Transphobie abgeschreckt werden.

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt das Kompetenz- und Mobilitätspaket und stellt fest, dass es dazu beitragen kann, die EU für Fachkräfte aus aller Welt attraktiver zu machen und die interne Mobilität zu fördern; betont, dass es für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften insofern von Bedeutung ist, als die Fachkräfte- und Kompetenzmobilität ein stärkeres Wirtschaftswachstum, die Einrichtung regionaler Hubs der beruflichen Exzellenz und eine größere Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt begünstigt. Diese Bemühungen stehen im Einklang mit der Entwicklung der Berufsbildung und von Zentren der beruflichen Exzellenz sowie der Einrichtung des EU-Talentpools;

2. stellt fest, dass Kompetenzen auch nach dem Europäischen Jahr der Kompetenzen auf der europäischen Agenda weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen. In einer Zeit, in der Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung, demografische Veränderungen und globale Gesundheitskrisen kooperative Lösungen erfordern, und da nur noch ein Jahr bis zur Erreichung der Ziele des Europäischen Bildungsraums und der Europäischen Kompetenzagenda bleibt, ist dies unabdingbar;

3. betont, dass Städten und Regionen über die Integration mobiler Lernender hinaus eine wichtige Rolle zukommt. Sie tragen aktiv zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums auf subnationaler Ebene bei <sup>(1)</sup>, fördern lokale Lernkulturen, schaffen wirksame Rahmen für die Entsendung und Aufnahme von Lernenden, investieren in den Informationsaustausch und die Infrastrukturentwicklung und schaffen Ökosysteme für die allgemeine und berufliche Bildung <sup>(2)</sup>. Verschiedene flexible und wirksame Mechanismen für die Abstimmung und Kommunikation zwischen Bildungseinrichtungen, Ausbildungszentren, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und lokalen Unternehmen müssen definiert und eingeführt werden;

4. fordert Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und betont, wie wichtig ihr Beitrag zur Förderung, Umsetzung und Verbreitung von Mobilitätsprogrammen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung und des grünen Wandels sowie der demografischen Herausforderungen. Solide institutionelle Rahmenbedingungen, die Anerkennung von Qualifikationen und Finanzmittel sind wesentlich, doch wird der Austausch, insbesondere im Rahmen der Berufsbildung und bei Auszubildenden, aufgrund mangelnder Kapazitäten der lokalen öffentlichen Verwaltungen behindert. Es sollte in umfassende Schulungsprogramme, Plattformen für den Wissensaustausch, einen groß angelegten Kommunikationsplan und technische Hilfe investiert werden. Diese Investitionen sollen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur wirksamen Beteiligung an Mobilitätsinitiativen und deren Unterstützung befähigen, sodass sie ihren Bürgerinnen und Bürgern chancengleiche Möglichkeiten bieten können;

5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission in diesem Zusammenhang auf, auf dem Europäischen Netz der Regional- und Gemeinderäte aufzubauen, das zur Sensibilisierung für die Lernmobilitätsmöglichkeiten vor Ort beitragen kann;

<sup>(1)</sup> AdR-Studie *The Role of Local and Regional Authorities in Achieving a European Education Area by 2025*, 2021.

<sup>(2)</sup> Wie z. B. die Stadt Plovdiv oder die Internationalisierung des Berufsbildungszentrums von Tartu.

6. fordert das Europäische Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die Netze der 100 grünen Städte und der Mission für klimaneutrale Städte nach dem Vorbild der Programme des US-amerikanischen Klimakorps ein Pilotprojekt „Erasmus für grüne Städte“ auf den Weg zu bringen, mit dem jungen Menschen über Erasmus+ finanzierte Praktika angeboten werden, in denen sie mit den für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen ausgerüstet und konkret in grüne Projekte lokaler Gemeinschaften eingebunden werden;

### **Makroregionen – Förderung der Mobilität**

7. begrüßt die seit 2011 bei der Lernmobilität erzielten Fortschritte und die Ausweitung der Maßnahmen auf die Gesamtheit der Lernenden, der Lehrkräfte und des Personals; ist jedoch darüber besorgt, dass es ihnen an Ehrgeiz mangelt und die Ziele für die berufliche Aus- und Weiterbildung an die der Mobilität von Auszubildenden geknüpft werden; fordert, für die Berufsbildung und für Auszubildende getrennt ehrgeizige Ziele zu setzen, da die Bedingungen und Hürden für die Mobilität nicht vergleichbar sind;

8. fordert, auf der Grundlage bewährter Verfahren<sup>(3)</sup> ein „Europa der Lernmobilität“ zu schaffen, insbesondere in Grenzregionen, in denen Mobilität an der Tagesordnung ist. Mit dieser Initiative wird sichergestellt, dass Menschen mit unterschiedlichen sozioökonomischen, kulturellen und geografischen Hintergründen Mobilitätschancen bekommen; plädiert insbesondere dafür, in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Zentren der beruflichen Exzellenz formalisierte grenzüberschreitende Makroregionen für die Berufsbildung und für Auszubildende zu schaffen, bei denen die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des interkulturellen Verständnisses der Lernenden besonders gewichtet werden sollten. Diese Initiative zielt darauf ab, den Zugang zu Informationen zu verbessern, Vertrauen aufzubauen, durch europäische Berufsbildungswege die Lernwege zu vereinfachen und letztlich die Lernmobilität zu erhöhen;

9. fordert, Makroregionen für Mobilität zu schaffen bzw. auszuweiten, und hält es für wichtig, soweit wie möglich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Zentren der beruflichen Exzellenz, Sozialpartner und KMU einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten; betont, wie wichtig ein gemeinschaftlicher Ansatz ist, um Vertrauen aufzubauen, die Motivation zu erhöhen und die Programme den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Makroregionen anzupassen. Ziel sind auf bestimmte Berufsfelder oder Industriezweige ausgerichtete Netze für eine eng auf die lokalen Ökosysteme, einschließlich ihrer Unternehmen, abgestimmte hochwertige Ausbildung;

10. hält es für wichtig, dass alle Anbieter der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Zentren der beruflichen Exzellenz über spezielles Personal für die internationale Mobilität verfügen;

### **MEHRSPRACHIGKEIT – Teil des Problems und Teil der Lösung**

11. weist darauf hin, dass die Mobilität stark durch Sprachbarrieren behindert wird; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es in Europa inner- und außerhalb des Mobilitätsrahmens immer weniger kostenlose Sprachkurse für Studierende gibt;<sup>(4)</sup> fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mehr in die Förderung der Mehrsprachigkeit sowie in zugängliche und digitale Angebote insbesondere für kleinere Sprachen zu investieren; plädiert außerdem für die Vermittlung von mindestens zwei Sprachen neben der/den Hauptsprache(n) und einen obligatorischen Sprachunterricht in Berufsbildungsprogrammen;

12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, lokale Projekte zur Mehrsprachigkeit zu unterstützen, auch im Rahmen des lebenslangen Lernens aller EU-Bürgerinnen und -Bürger, insbesondere junger Menschen. Zwar gibt es auf lokaler Ebene viele Programme für den Spracherwerb, doch sind sie hauptsächlich projektbezogen und richten sich häufig an Neankömmlinge;<sup>(5)</sup>

### **MOBILITÄT im Hinblick auf Drittländer**

13. weist auf die jüngste AdR-Stellungnahme zur legalen Migration<sup>(6)</sup> hin, in der die Position der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern dargelegt wird; fordert die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in der Stellungnahme dargelegten Punkten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Bereitstellung von Daten über die Lebensbedingungen in den Gemeinden und Regionen für den EU-Talentpool einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den nationalen Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe zu berücksichtigen und so ihr wertvolles Wissen in Bezug auf das Kompetenz- sowie Fachkräfteangebot und die entsprechende Nachfrage anzuerkennen;

14. weist erneut darauf hin, dass der EU-Talentpool ein den Mitgliedstaaten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestelltes, rein wirtschaftliches Instrument ist, das dazu dient, Angebot und Nachfrage bei Arbeitsplätzen und Qualifikationen aufeinander abzustimmen;

<sup>(3)</sup> Beispielsweise länderübergreifende Lehrlingsausbildungsprogramme der Region Kärnten, Österreich.

<sup>(4)</sup> Siehe *Bologna With Student Eyes*, 2020, S. 64.

<sup>(5)</sup> AdR-Studie *The Role of Local and Regional Authorities in Achieving a European Education Area by 2025*, S. 65.

<sup>(6)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Legale Migration — Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern (ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 59).

**LEHRKRÄFTE – Mangel und Mobilität**

15. stellt beunruhigt fest, dass der Lehrberuf in der gesamten EU an Attraktivität verloren hat, und fordert daher, die Ausbildung und Mobilität von Lehrkräften in den Mittelpunkt des Europäischen Bildungsraum zu stellen;
16. macht darauf aufmerksam, dass beim Lehrkräftemangel ein Ungleichgewicht zwischen städtischen und ländlichen bzw. abgelegenen Gebieten besteht, und fordert gezielte Maßnahmen, um alle gleichermaßen attraktiv für Lehrkräfte zu machen und die Lehrkräfte gleichmäßig auf sämtliche Gebiete zu verteilen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mobilität als Möglichkeit zur Entwicklung sozialer Kompetenzen zu fördern und sie zu einem wesentlichen Bestandteil der kontinuierlichen beruflichen Entwicklung der Lehrkräfte zu machen; weist darauf hin, dass es auf regionaler Ebene positive Beispiele (7) gibt, die als Inspiration dienen könnten;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die für die verschiedenen Arten von Lehrkräften erforderlichen sozialen Kompetenzen zu ermitteln, grenzübergreifende Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen zu fördern und für eine Anerkennung der durch Mobilität erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen zu sorgen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene und rasche Umsetzung der gemeinsamen europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe zu sorgen;
20. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen EU-Aktionsplan zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels in der EU (8), ist allerdings erstaunt, dass sich die Mitteilung nur an die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner richtet und die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung unterrepräsentierter Gruppen, den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt, die Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmern innerhalb der EU und nicht zuletzt die Erhebung von Daten über Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel völlig außer Acht lässt;
21. fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den AdR als ihren institutionellen Vertreter umfassend in die Einrichtung und Umsetzung neuer sektoraler und regionaler Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts und der Kompetenzakademien einzubeziehen;
22. fordert, in die für 2025 geplante Annahme der neuen Erklärung zur beruflichen Bildung eingebunden zu werden;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Entwicklung maßgeschneiderter Kompetenzstrategien einzubeziehen, die über die nationalen Besonderheiten hinausgehen und darauf abzielen müssen, ortsbezogene subnationale Strategien zu entwickeln;
24. begrüßt die angekündigte Förderung der Mobilität von Auszubildenden durch die Europäische Ausbildungsallianz und das Instrumentarium für die Mobilität von Auszubildenden sowie die transnationalen Pilotprojekte von Erasmus+; fordert in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der in dieser AdR-Stellungnahme vorgeschlagenen regionenübergreifenden Mobilitätscluster.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---

(7) Zu den Zielen der regionalen Strategie für Berufsbildung und ständige Fortbildung von Murcia gehören Mobilitätsanreize für Lehrkräfte.

(8) COM(2024) 131 final.



C/2024/3669

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Verbesserung der Inklusion von Kindern durch Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder auf lokaler und regionaler Ebene  
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3669)

<b>Berichterstat- ter:</b>	Enzo LATTUCA (IT/SPE), Präsident der Provinz Forlì-Cesena und Bürgermeister von Cesena
--------------------------------	--

## **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

### **Einleitende Bemerkungen**

1. stellt besorgt fest, dass Kinderarmut eine der größten sozialen Herausforderungen unserer Zeit ist. Kinder machen ungefähr 20 % der EU-Bevölkerung aus, und etwa 25 % von ihnen sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Somit bilden Kinder die am stärksten gefährdete Bevölkerungsgruppe, in der Armut und soziale Ausgrenzung am häufigsten vorkommen. Diese Situation hat sich aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der steigenden Lebenshaltungskosten noch verschlechtert;
2. konstatiert, dass Armut in Europa folglich eng mit dem Alter und mit der Zusammensetzung der Familie sowie mit den entsprechenden Herausforderungen, gefährdeten Gruppen und sehr unterschiedlichen Indikatoren in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen der EU zusammenhängt; fordert in jedem Fall einen besonderen Fokus auf Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit Kindern und ein abgestimmtes Handeln, damit die in der Europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Ziele zur Armutsverringerung nicht verfehlt werden;
3. bestätigt das große Gefälle bei der Kinderarmutsquote in den einzelnen Mitgliedstaaten, das die komplexen Herausforderungen der verschiedenen Regionen und Städte und die Notwendigkeit einer ganzheitlichen und vielschichtigen politischen Reaktion deutlich macht; konstatiert zudem, dass – entsprechend dem jüngsten UNICEF-Bericht Report Card 18 – der nationale Wohlstand eines Landes nicht zwangsläufig mit einer niedrigen Kinderarmutsquote korreliert. Vielmehr ist die Kinderarmut in einigen der reichsten Länder in den letzten zehn Jahren erheblich gestiegen;
4. begrüßt die gestiegenen Sozialinvestitionen in der Europäischen Union und insbesondere die Bemühungen zur Förderung des Baus von Kinderkrippen bzw. der Kinderbetreuung in der gesamten EU. Diese Investitionen verbessern nicht nur die Lebensqualität der europäischen Bürgerinnen und Bürger, sondern wirken sich auch positiv auf die Wirtschaft aus, da sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Unterstützung der Elternschaft und zum Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten beitragen;
5. weist auf die reale Gefahr hin, dass das Ziel des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte, die Zahl der fünf Millionen von Armut betroffenen Kinder in Europa zu verringern, verfehlt wird; fordert darüber hinaus eine Überarbeitung der Steuervorschriften, um die notwendigen Investitionen zur Unterstützung von Familien und Kindern in prekären Verhältnissen zu mobilisieren;
6. betont die strategische Bedeutung von Investitionen in die frühen Lebensjahre, insbesondere während der ersten 1 000 Lebenstage, als Grundlage für die Entwicklung gesunder Menschen und wohlhabender Gesellschaften; unterstreicht zudem, dass die EU und die Mitgliedstaaten hierzu einen angemessenen finanziellen und regulatorischen Beitrag leisten müssen. Somit sind Investitionen in die Kinderfürsorge keine Ausgaben, sondern eine strategische Maßnahme zur Gewährleistung der besseren Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes und der Chancengleichheit für alle, zur Überwindung des Bildungsgefälles zwischen Kindern aus Familien mit unterschiedlichem Einkommen und zur Förderung gleicher Bildungschancen ab dem frühen Kindesalter;
7. unterstreicht zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut und dabei insbesondere der Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, wesentlich sind, auch um geschlechtsspezifische Ungleichheiten anzugehen und so die – oftmals durch ein unzureichendes Kinderbetreuungsangebot gehemmte – Erwerbsbeteiligung von Frauen zu steigern;

8. weist erneut auf die besonders besorgniserregenden Situationen in Krisenkontexten hin. Es handelt sich hierbei um Kriegssituationen, die sich unmittelbar auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Mitgliedstaaten auswirken, etwa die Krise in der Ukraine und im Nahen Osten, und in denen die Kinder noch stärker von Missbrauch, Ausbeutung und fehlender Grundversorgung bedroht sind, sodass gezielte und angemessen finanzierte Maßnahmen noch dringlicher werden;

9. stellt von den Maßnahmen, die die EU im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte ergriffen hat, insbesondere die Europäische Kindergarantie, d. h. die Empfehlung des Rates vom 14. Juni 2021 heraus. Hauptziel dieser Initiative ist es, den Zugang bedürftiger Kinder zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung, angemessener Wohnraum, gute Ernährung und Gesundheitsschutz im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern zu verbessern;

10. begrüßt sowohl die dritte (mit Hilfe und technischer Unterstützung von UNICEF durchgeführte) Phase der Erprobung der Kindergarantie als auch die von allen Mitgliedstaaten aufgestellten nationalen Aktionspläne, die trotz ihrer erheblichen Unterschiede allesamt den lokalen Gebietskörperschaften zentralen Stellenwert einräumen. Die lokale Ebene ist entscheidend für die Verwaltung vieler wesentlicher Dienstleistungen, z. B. frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung bzw. Sozial- und Gesundheitsversorgung sowie für messbare Ziele, die Verarbeitung und Erhebung von Daten, den Austausch bewährter Verfahren, die Überwachung, aber auch für die Beteiligung Minderjähriger und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Politikgestaltung;

11. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten ihren nationalen Plan erst knapp zwei Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Frist vorgelegt und andere Mitgliedstaaten den vorgelegten Plan weder umgesetzt noch entsprechende konkrete Maßnahmen ergriffen haben; hofft, dass die lokalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den europäischen Institutionen die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Pläne bewegen können, und fordert die Europäische Kommission auf, die Umsetzung der Maßnahmen für die Kindergarantie und insbesondere die wirksame und kohärente Verwendung der im Rahmen des ESF+ für die Bekämpfung der Kinderarmut vorgesehenen Mittel effektiv und entschlossen zu überwachen;

12. ruft die Europäische Kommission angesichts der gravierenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf Kinder und Familien daher auf, die für diese Initiative zugewiesenen ESF+-Mittel aufzustocken und weiterhin Unterstützungspakete für Kinder in Notsituationen zu finanzieren, mit denen insbesondere die lokalen Gebietskörperschaften bei der Krisenbewältigung unterstützt werden.

### **Die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der Kinderarmut und Umsetzung der Kindergarantie**

13. erachtet es als notwendig, dass die EU-Institutionen mit Blick auf die von der Kommission geplante zweijährliche Überprüfung der Umsetzung der nationalen Pläne für die Kindergarantie (März 2024) sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Ressourcen für die so wichtigen Investitionen in Kinder verfügen und sich, insbesondere angesichts der anstehenden Europawahlen, auf die Umsetzung der nationalen Pläne für die Kindergarantie sowie die zentrale Rolle der lokalen Gebietskörperschaften konzentrieren können;

14. erkennt die strategische Rolle der Gemeinden für das Verständnis der gebietsspezifischen Ursachen der Kinderarmut an und fordert die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften auf, die Erstellung lokaler und regionaler Aktionspläne für die Kindergarantie zu unterstützen, die den Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gemeinden Rechnung tragen, die soziale Inklusion von Kindern fördern und auf die Gewährleistung eines Mindestpakets grundlegender Dienstleistungen für die am stärksten gefährdeten Kinder abzielen, darunter frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Schulspeisung, Sozialfürsorge und Gesundheit;

15. erachtet im Hinblick auf die Bekämpfung der Kinderarmut das Verständnis ihrer komplexen und vielfältigen Ursachen als erforderlich: Deshalb müssen die Maßnahmen auf mehreren, über den lokalen Kontext hinausreichenden Handlungsebenen basieren. Daher sind genaue Daten über das Ausmaß der Armut in den einzelnen Gebieten erforderlich, damit die Mittel und die Unterstützung angemessen zugewiesen und die Handlungsstrategien der EU umgesetzt werden können;

16. unterstützt ein Modell der dezentralen und Multi-Level-Governance unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene, bei dem die lokalen Gebietskörperschaften immer aktiver und entschiedener in die Mittelverwaltung und Planung wirksamer sozial-, gesundheits- und bildungspolitischer Maßnahmen, insbesondere zur unmittelbaren Deckung der Bedürfnisse von Kindern, eingebunden werden;

17. plädiert für die Förderung lokaler Kooperationen und Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften unter der Aufsicht einer öffentlich verantwortlichen Einrichtung, bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, um diese leichter zugänglich zu machen und besser auf die Bedürfnisse der Kinder abzustimmen; betont zudem, dass die Mitarbeiter der lokalen Gebietskörperschaften kontinuierlich geschult und unterstützt werden müssen, damit sie die Programme für Kinder kompetenter und wirksamer umsetzen;

18. fordert, den direkten Zugang der lokalen Gebietskörperschaften zu EU-Mitteln für Kinder durch vereinfachte Verfahren und einen geringeren Verwaltungsaufwand zu erleichtern, und erkennt an, wie wichtig die Einbeziehung der Gemeinden in die Ausgabenentscheidungen und Umsetzung von Initiativen ist; dies gilt insbesondere für den Europäischen Sozialfonds+, aber auch für das Instrument für technische Unterstützung und für NextGenerationEU;

19. plädiert für eine stärkere technische Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei den Maßnahmen für Kinder, indem lokale und regionale bewährte Verfahren ausgetauscht sowie Kapazitäten und Überprüfung ausgebaut werden. Diese technische Unterstützung könnte aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert werden und sollte primär auf die Verbreitung bewährter europäischer Verfahren für Gemeinden und Regionen abzielen, die über geringere Kapazitäten und Befugnisse verfügen, jedoch Mittel in Maßnahmen für Kinder und insbesondere in die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung investieren wollen;

20. fordert, Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung von Diensten für Kinder in den abgelegeneren und insbesondere den am stärksten von Entvölkerung bedrohten Gebieten im Rahmen der europäischen und nationalen Programme kontinuierlich zu berücksichtigen und besser abzustimmen;

### **Wichtigste Herausforderungen und Maßnahmen**

21. hebt von den in der Europäischen Kindergarantie genannten verschiedenen Dienstleistungen der AdR insbesondere die direkt von den lokalen Gebietskörperschaften verwalteten Dienste wie Kinderbetreuung und -pflege sowie Kindergärten (in einigen Mitgliedstaaten direkt im Bildungssystem integriert), Ernährung und Gesundheit hervor; ist diesbezüglich der Ansicht, dass das angestrebte Mindestpaket universeller grundlegender Dienstleistungen, die garantiert und von den lokalen Gebietskörperschaften kostenlos bereitgestellt werden, darunter Kinderbetreuung, eine erschwingliche und hochwertige, für benachteiligte Kinder kostenlose Schulspeisung sowie ein gutes Gesundheitssystem, in Europa ansässigen Kindern die beste Möglichkeit für Chancengleichheit bietet; weist zugleich auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens hin;

22. sieht vor allem Investitionen in den Ausbau des Erziehungs- und Bildungsangebots als strategisch sinnvoll an, das für alle in Europa ansässigen Kinder kostenfrei (bzw. gegebenenfalls zu erschwinglichen Preisen) angeboten werden sollte, um das Barcelona-Ziel einer 50 % igen öffentlichen Abdeckung bis 2030 zu erreichen und somit die Ungleichheiten beim Zugang insbesondere der am stärksten gefährdeten Kinder zu verringern und um die Bildungsarmut zu bekämpfen;

23. hält es für eine vorrangige Aufgabe, dass für alle in Europa ansässigen Kinder eine gesunde, angemessene und hochwertige Ernährung über einen universellen Zugang zu einer erschwinglichen, für benachteiligte Kinder kostenlosen Schulspeisung als wesentliches und universelles Recht auf allen Bildungsstufen der Altersgruppen 0 bis 6 Jahre und Grundschulalter (6 bis 11 Jahre) gewährleistet wird;

24. sieht es als wesentlich an, die Investitionen zur Unterstützung der physischen und psychischen Gesundheit von Kindern durch Programme zu erhöhen, die über den Gesundheitsbereich hinaus auch Sport- und Freizeitaktivitäten umfassen und die insbesondere auch Kindern mit Behinderungen zugänglich sind;

25. erachtet es als vorrangig, dass im Gesundheitsbereich inklusive und gezielte Ansätze zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien verfolgt werden. Dienstleistungen, Unterstützung für Familien, Teilhabe und Ausbildung müssen insbesondere für Kinder mit Behinderungen zugänglich sein und auch für die lokalen Behörden zur Verfügung stehen, die dabei immer häufiger als Ansprechpartner fungieren und oftmals nicht über die zur Gewährleistung grundlegender Rechte notwendigen Instrumente und Mittel verfügen;

26. betont, wie wichtig es ist, bestimmte spezifische Kategorien wie Minderjährige ohne Rechtsstatus, Minderheiten angehörende Kinder, obdachlose Kinder, Kinder in alternativen Betreuungseinrichtungen, Kinder mit Behinderungen, minderjährige Flüchtlinge oder Kinder mit Migrationshintergrund einzubeziehen und zu unterstützen, zugleich jedoch auch gezielte Maßnahmen zugunsten gefährdeter Kinder in grenzüberschreitenden Kontexten zu ergreifen und die lokalen Behörden bei der Koordinierung der Aufnahmedienste für minderjährige Flüchtlinge zu unterstützen.

### **Mitwirkung und Teilhabe**

27. fordert die Stärkung der Instrumente für die Teilhabe von Kindern sowie aller Bürgerinnen und Bürger, um das Bewusstsein für die Kinderrechte und die inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an dem Gemeinwesen und an der Gestaltung der politischen Maßnahmen für Kinder zu schärfen. Daher sollte ein umfassenderer Dialog zwischen den lokalen Gebietskörperschaften, Bildungseinrichtungen, der Zivilgesellschaft und Vertretern von Kindern und Jugendlichen gefördert werden, damit Letztere in allen Phasen der sie betreffenden Entscheidungsfindung Gehör finden;

28. unterstützt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, nach dem Vorbild der Kulturhauptstadt Europas eine Kinderhauptstadt Europas mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, ihren Rechten und Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe ins Leben zu rufen; weist zugleich darauf hin, wie wichtig die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern auf lokaler und regionaler Ebene ist, und erkennt den Erfolg von Initiativen wie der Kulturhauptstadt Europas bei der Förderung des kulturellen Austauschs und der kulturellen Entwicklung an;

29. betont, dass öffentliche Sensibilisierungskampagnen und Bildungsinitiativen zu Kinderrechten mit finanzieller und logistischer Unterstützung durch die EU sowie verstärkten Kommunikationsbemühungen und -strategien durchgeführt werden müssen;

30. weist darauf hin, dass die Europäische Kindergarantie und die Jugendgarantie einander ergänzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Kohärenz und Synergien zwischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die die gesamte Kindheit bis ins Erwachsenenalter umfassen;

31. ruft die Mitgliedstaaten auf, alle einschlägigen Interessenträger in die Umsetzung und Verwirklichung der nationalen Aktionspläne einzubeziehen. Die lokalen Pläne für die Kindergarantie müssen durch verlässliche örtliche Partnerschaften der für die Dienste zuständigen öffentlichen Einrichtungen und weiterer örtlicher Akteure, darunter Eltern, Schulen und Vertreter des Privatsektors, unterstützt werden;

32. hält es für wesentlich, die lokalen Akteure auch in die Bedarfsanalyse und Überwachung einzubeziehen, da nationale und regionale Erhebungen über die Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern sowie über die Lebensqualität hierzu – auch aufgrund einer dünnen Datenlage – möglicherweise keine umfassenden Informationen auf lokaler Ebene liefern;

33. betont im Hinblick auf eine wirksamere Überwachung, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten über die Arbeit und die Ergebnisse des Ausschusses für Sozialschutz und der Untergruppe „Indikatoren“ dieses Ausschusses kontinuierlich aktuelle Informationen veröffentlichen sollten, damit insbesondere für die Umsetzung der Garantie für Kinder Überwachungs- und Bewertungsindikatoren festgelegt werden können.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/3670

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Stärkung der Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften im Rahmen integrierter Kinderschutzsysteme**

**(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3670)

**Berichterstat-ter:** Peter KAISER (AT/SPE), Landeshauptmann von Kärnten

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

**Priorisierung kindersensibler Sozialschutzsysteme**

1. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie <sup>(1)</sup> und der EU-Strategie für die Rechte des Kindes <sup>(2)</sup>. Diese Initiativen sind neben der UN-Kinderrechtskonvention <sup>(3)</sup> und den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) der Agenda 2030 von immenser Bedeutung, da sie darauf abzielen, die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aktiv an der Bekämpfung der Kinderarmut und an der Stärkung der Rechte von Kindern – definiert nach dem Verständnis der UN Kinderrechtskonvention als jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Rechts nicht früher eintritt –, zu beteiligen und so mehr Gerechtigkeit und Inklusivität innerhalb der Union zu fördern;
2. unterstreicht in Erwartung der bevorstehenden Empfehlung der Europäischen Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen <sup>(4)</sup>, die als vorrangige Initiative für das Arbeitsprogramm 2024 der Europäischen Kommission eingestuft wurde, die Notwendigkeit, kindersensiblen Sozialschutzsystemen eine hohe Priorität einzuräumen. Unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips sollten diese Schutzmaßnahmen kontextspezifisch, kinderzentriert und auf der am besten geeigneten Verwaltungsebene umgesetzt werden, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen lokalen, regionalen, nationalen und EU- Behörden zu erleichtern, um integrierte Kinderschutzsysteme zu schaffen, die das Wohlergehen von Kindern im Sinne von Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wirksam schützen, sowohl unter Bezugnahme auf die Verhütung von Gewalt als auch den Schutz vor Armut, Anfälligkeit und sozialer Ausgrenzung in der gesamten Europäischen Union;
3. hebt den Zusammenhang zwischen Kinderschutz und Armut hervor, da Armut und soziale Ausgrenzung die Anfälligkeit von Kindern gegenüber Gewalt verschlimmern können. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Vulnerabilität von Kindern und durch Armut begünstigte Kinderarbeit sind die Ziele des ILO-Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu bekräftigen. Stress, begrenzte Ressourcen und ein eingeschränkter Zugang zu Unterstützungsdiensten in verarmten Umgebungen können zu erhöhten Risiken von Gewalt gegen Kinder beitragen. Die Bewältigung dieser miteinander verbundenen Fragen erfordert umfassende Strategien, die den Schutz von Kindern und die Armutsbekämpfung verbinden;
4. unterstreicht die fundamentale Rolle der Verwirklichung von Kinderrechten für das Erreichen des Ziels 16 für nachhaltige Entwicklung (SDG 16), kein Kind zurückzulassen und die in ihrer Vulnerabilität besonders von Armut, Gewalt und sozialer Exklusion bedrohten Kinder in der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 spezifisch zu priorisieren;
5. betont die Notwendigkeit, beispielhafte Ansätze zu entwickeln, die darauf abzielen, die Bemühungen um den Schutz von Kindern zu stärken und den Zugang zu lebenswichtigen Dienstleistungen für Kinder zu verbessern; befürwortet in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Initiativen zur Sensibilisierung und zum Austausch bewährter Verfahren in der gesamten Union;

<sup>(1)</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9106-2021-INIT/de/pdf>

<sup>(2)</sup> COM(2021) 142 final vom 24. März 2021.

<sup>(3)</sup> Konvention über die Rechte des Kindes | UNICEF.

<sup>(4)</sup> Auf Grundlage von Artikel 292 des Vertrages über die Funktionsweise der Europäischen Union.

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Strategie für die Rechte des Kindes die notwendige und solide finanzielle Unterstützung erhält, wobei die zentrale Rolle des Kinderschutzes hervorgehoben wird. Diese finanzielle Verpflichtung ist von größter Bedeutung für die Gewährleistung robuster Kinderschutzdienste, die darauf abzielen, sowohl die wirtschaftliche Anfälligkeit als auch den Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt zu verhindern;

7. betont mit umfassendem Verweis auf die SDG-Ziele der Agenda 2030, dass sich der Schutz von Kindern mit verschiedenen Themenbereichen wie Gesundheit, darunter psychische Gesundheit, Armut, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Geschlecht, Bildung und Justiz überschneidet und dass ein ganzheitlicher Ansatz unerlässlich ist, um diese sich überschneidenden Fragen umfassend anzugehen;

8. hebt hervor, dass Kinder im Rahmen des Europäischen Semesters gebührend berücksichtigt werden müssen, um eine Kinderpolitik zu gewährleisten, die umfassend, gerecht und zukunftsorientiert ist und letztlich sowohl heutigen als auch künftigen Generationen zugutekommt. Mit der Zielsetzung, zum Wohlergehen und zur Zukunft der Europäischen Union insgesamt beizutragen, ist die Einbeziehung der Eliminierung von Kinderarmut und Kinderarbeit in den Prozess des Europäischen Semesters zu begrüßen;

9. fordert nachdrücklich im Sinne des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern <sup>(5)</sup> und des SDG 16 eine Multi-Ebenen-Koordinierung, bei der die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Strafverfolgungsbehörden, das Gesundheitswesen und die Bildungs- und Sozialdienste zusammenarbeiten, um wirksam auf Kinderschutzbelange zu reagieren; fordert in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Systemen zur Datenerhebung und -überwachung auch auf regionaler und auf jeder anderen für den Schutz von Kindern zuständigen Ebene, um Fortschritte zu verfolgen, Trends zu ermitteln und Ressourcen wirksam bereitzustellen;

10. besteht unter Berücksichtigung des SDG 5 darauf, dass geschlechtsspezifische Fragen integraler Bestandteil der Kinderschutzpolitik sein sollten, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, unter anderem durch Menschenhandel, religiöse Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Praktiken wie Kinder-, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung, zu schützen und gleichstellungsorientierte Politik mit durchsetzbaren Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu forcieren;

11. betont das besondere Bewusstsein für spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen aus intersektionaler Perspektive, wie Kinder mit Behinderungen oder Migranten, und somit die Notwendigkeit integrativer Unterstützungsmaßnahmen, z. B. in Bezug auf (physische) Zugänglichkeit, Sprachbarrieren und die erheblichen Auswirkungen möglicher Traumata von Kindern;

12. erkennt an, wie wichtig Sensibilisierungsmaßnahmen für Berufstätige und Freiwillige sind, die mit Kindern in verschiedenen Bereichen (Sozialdienste, Rechtssysteme, Bildung, Sport, Freizeit) zusammenarbeiten, um Missbrauch, Schaden, Viktimisierung zu verhindern und bewährte Verfahren zu fördern und damit zu inklusiveren sowie sicheren Städten und Regionen für Kinder im Sinne des SDG 11 beizutragen;

#### Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beim Kinderschutz

13. betont, dass die Systeme für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern auf lokaler und regionaler Ebene am wirksamsten sind, wobei soziale Dienste, Gesundheitseinrichtungen, Schulen und Gemeinschaftsorganisationen einbezogen werden müssen;

14. erkennt die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beim Schutz benachteiligter Kinder vor Gewalt in ihren Gemeinschaften an und unterstreicht die Bedeutung gemeinschaftlicher Maßnahmen für den Kinderschutz und die Förderung einer Null-Toleranz-Kultur für Gewalt gegen Kinder; regt an, regelmäßig Forschung und Bedarfsanalysen durchzuführen, um spezifische Schwachstellen und Risiken, denen benachteiligte Kinder in der Gemeinschaft ausgesetzt sind, zu ermitteln und Maßnahmen entsprechend anzupassen;

<sup>(5)</sup> Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (ABl. L 151 vom 11.6.2008, p. 39).

15. befürwortet die Einrichtung lokaler Kinderhilfsstellen, die Gewährleistung der Zugänglichkeit und Vertraulichkeit für die Meldung von Missbrauch und die Suche nach Hilfe; empfiehlt auch den Einsatz mobiler Outreach-Teams, die in der Lage sind, Kinderschutzrisiken zu bewerten und bedürftigen Familien Unterstützung zu bieten;

16. betont die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes bei der engen Zusammenarbeit einschlägiger Interessenträger, die mit Kindern zusammenarbeiten, z. B. in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Gesundheit, Sozialdienste, Justizsysteme, Strafverfolgung, Sport und Freizeit, mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die den Dialog mit den Gemeinschaften fördern, um den Schutz der Rechte von Kindern zu verbessern; spricht sich darüber hinaus für EU-finanzierte lokale und regionale Informationskampagnen aus, die darauf abzielen, das Bewusstsein für ein integriertes Kinderschutzsystem zu schärfen, das der Prävention von Gewalt und wirtschaftlicher Anfälligkeit von Kindern Rechnung trägt, was sowohl der Gesellschaft als auch den Kindern als Ganzem zugutekommt;

17. fordert die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf, wirksame und zugängliche Kinder- und Jugendschutzdienste einzurichten, die einem sicheren und inklusiven Umfeld, präventiven Maßnahmen, frühzeitigen Interventionen und der Unterstützung schutzbedürftiger Familien Vorrang einräumen; empfiehlt daher die Schaffung sicherer Räume innerhalb der Gemeinschaften, die Kindern Zuflucht und Unterstützung in Zeiten von Gewalt oder Missbrauch bieten;

18. betont, wie wichtig es ist, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Ressourcen bereitstellen und aktiv an Initiativen teilnehmen, die auf die Förderung positiver Erziehungspraktiken abzielen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung gewaltfreier Formen der Disziplin und der Verhinderung schädlicher Verhaltensweisen; fordert die Erleichterung von Unterstützungsgruppen für die Erziehung, um Eltern und Betreuer mit grundlegenden Leitlinien für positive Disziplin und Stressbewältigung auszustatten;

19. betont die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung und Verbesserung von Strategien, die die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfebehörden, Strafverfolgungsbehörden und Medienorganisationen fördern, um Fälle von vermissten Kindern wirksam anzugehen, einschließlich Situationen, in denen Kinder aus verschiedenen Gründen wie Angst vor Gewalt, Verfolgung oder aufgrund ihrer Situation als irreguläre Migranten in dem System nicht sichtbar sind;

20. unterstreicht die Rolle von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei, Schulen in ihren Hoheitsgebieten zu ermächtigen, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Kindern umzusetzen, die robuste Maßnahmen zur Bekämpfung von Mobbing online und offline umfassen sollten, um so ein sicheres Lernumfeld für alle Schüler zu gewährleisten; betont insbesondere die Notwendigkeit zugänglicher und inklusiver Dienstleistungen zur Unterstützung von Kindern, die von psychischen Problemen betroffen sind; betont zu diesem Zweck die Bedeutung von nationalen oder bei entsprechender Zuständigkeit regionalen schulbasierten Programmen, die Kinder über ihre Rechte, ihre persönliche Sicherheit und die Meldung von Missbrauch informieren, während sie gleichzeitig Pädagogen darin ausbilden, Anzeichen für Missbrauch zu erkennen;

21. bekräftigt die Forderung, auf alle verfügbaren Ressourcen, wie ESF+, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, InvestEU, ReactEU, den Aufbau- und Resilienzfonds (RRF) und Erasmus+, zuzugreifen und sie umfassend<sup>(9)</sup> zu nutzen, um integrierte Kinderschutzsysteme wirksam umzusetzen; erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten mindestens 5 % ihrer ESF+-Mittel für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereitstellen sollten, wobei diese Schwelle nur ein Minimum darstellt und die Mitgliedstaaten ermutigt werden sollten, einen höheren Anteil des ESF+ zur Bekämpfung der Kinderarmut einzusetzen; hebt auch hervor, dass gemäß der ESF+-Verordnung der Finanzierungssatz zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen 90 % betragen muss, was den Zugang zu dieser Finanzierung für die Entwicklung integrierter Kinderschutzsysteme für Kinder, die unter den Satz fallen, erleichtern sollte;

<sup>(9)</sup> Bericht über die Verringerung von Ungleichheiten und die Förderung der sozialen Eingliederung in Krisenzeiten für Kinder und ihre Familien | A9-0360/2023 | Europäisches Parlament (europa.eu).

## Ein sicheres Umfeld für Kinder

22. unterstreicht, wie wichtig es ist, jedwede, auch physische und psychische Gewalt gegen Kinder, und sowohl in physischen Räumen (wie Familie, Schule, Sport und Freizeit) als auch in der digitalen Welt (einschließlich Cybermobbing, Online-Missbrauch und sonstiger aufkommender digitaler Gefahren im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und virtuellen Welten) auszumerzen und präventive Ansätze zu entwickeln, durch die eine gute Behandlung gefördert und ein schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche in allen Bereichen ihres Lebens geschaffen wird; hebt hervor, dass Jugendliche besonders anfällig für spezifische Formen von Gewalt sind;

23. fordert die Europäische Kommission auf, ihre direkten Finanzierungsmechanismen zu stärken und die Verfahren zu vereinfachen, um den lokalen Gebietskörperschaften einen leichteren Zugang zu EU-Mitteln zu ermöglichen und so schnellere und gezieltere Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut zu fördern;

24. betont, dass kinderfreundliche Justizsysteme mit inklusiven Verfahren erforderlich sind, um das Recht von Kindern auf Anhörung in allen sie betreffenden Angelegenheiten, bei Bedarf mit Zugang zu rechtlicher Unterstützung, darunter eine kostenfreie und effektive Rechtshilfe (einschließlich Rechtsberatung und -vertretung), kostenfreie Dolmetsch- und Übersetzungsdienste und Unterstützung zu gewährleisten;

25. fordert eine enge Überwachung der Kinder durch die für den Kinderschutz zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, die darauf vorbereitet sein sollten, gegen gewalttätiges Verhalten bei Kindern vorzugehen und bei der Wiedereingliederung junger Straftäter zu helfen; unterstreicht, dass eine Prüfung des Kindeswohls durchgeführt werden muss, bevor über eine Überwachung entschieden wird. Die Maßnahmen, die beschlossen werden, um gegen gewalttätiges Verhalten bei Kindern vorzugehen, sollten evidenzbasiert sein;

26. betont, wie wichtig es ist, Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, einen einfachen Zugang zu sozialen und psychischen Gesundheitsdiensten für ihre Genesung zu erleichtern;

27. erkennt die Forderung in der Kinderbeteiligungsplattform<sup>(7)</sup> an, dass sich die Kinder in Schuleinrichtungen sicherer fühlen müssen. Über die Schule hinaus sind verstärkte Maßnahmen für sichere Spielplätze und Parks und Straßenbeleuchtung sowie mehr Informationen und Schulungen für Erwachsene und Kinder zum sicheren Online-Verhalten unabdingbar;

28. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Verweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie auf, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld zu ergreifen, die sich mit verschiedenen Aspekten wie der Beschränkung des Zugangs zu unangemessenen Inhalten, der Überwachung von Algorithmen und automatischen Verarbeitungssystemen, der Prävention im Sinne einer sicheren und verantwortungsvollen Nutzung, der altersgerechten Gestaltung digitaler Produkte und Dienste und einer verantwortungsvollen digitalen staatsbürgerlichen Bildung befassen;

## Partizipation & Empowerment von Kindern

29. bekräftigt mit Verweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie, wie wichtig es ist, Kindern die Möglichkeit zu geben, sich an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben betreffen, und fordert die Mitgliedstaaten und Regionen nachdrücklich auf, die Beteiligung von Kindern auf allen Ebenen mit angemessenen Ressourcen zu verbessern; begrüßt in diesem Zusammenhang die EU-Beteiligungsplattform für Kinder als bewährtes Verfahren für das Zuhören und zur Stärkung der Teilhabe für und mit Kindern und eine konkrete Folgemaßnahme zu den Empfehlungen zur Bürgerbeteiligung der Konferenz zur Zukunft Europas; begrüßt die der kontinuierlichen Unterstützung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beigemessene Bedeutung, wie sie in der EU-Jugendstrategie 2019–2027<sup>(8)</sup> propagiert und in der Mitteilung über das Europäische Jahr der Jugend 2022<sup>(9)</sup> bekräftigt wird;

30. fordert die Europäische Union und insbesondere die Europäische Kommission auf, die verfügbaren Finanzinstrumente zu stärken, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei ihrem Ansatz gegenüber unbegleiteten Minderjährigen angesichts ihrer erheblich gestiegenen Zahl auf dem EU-Gebiet zu unterstützen, und die EU-Rechtsvorschriften über den Schutz und die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger zu harmonisieren;

<sup>(7)</sup> vgl. Feeling Safe | EU Child Participation (europa.eu).

<sup>(8)</sup> Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019–2027 (ABl. L 456 vom 18.12.2018, p. 1).

<sup>(9)</sup> COM(2024) 1 final vom 10. Januar 2024.

31. betont eines der wichtigsten Ergebnisse aus der Kinderkonsultation im Rahmen der EU-Beteiligungsplattform für Kinder, dass Kinder in Entscheidungsprozesse einbezogen werden wollen, wie ihre Sicherheit zu Hause, in Schulen, in lokalen Gebieten oder in Gesundheitseinrichtungen gewährleistet werden kann; fordert seinerseits einen integrativen Ansatz, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, zu stärken, wobei die Vielfalt in Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Behinderung zu achten ist und sichergestellt werden muss, dass ihre Stimmen gehört und berücksichtigt werden;

32. bekräftigt ein weiteres wichtiges Ergebnis der Kinderkonsultation zur Notwendigkeit der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Vielzahl von direkten Kommunikations- und Feedbackkanälen für Kinder, die als Schlüsselmerkmal integrierter Kinderschutzsysteme betrachtet werden sollten;

33. weist darauf hin, dass das Wohl des Kindes alle politischen Maßnahmen und Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene leiten sollte, um die Übereinstimmung mit den internationalen und EU-Kinderrechtsnormen und die Kohärenz politischen Handelns zum Schutze des Kindes auf allen Ebenen zu gewährleisten;

34. betont, wie wichtig ein langfristiger Ansatz für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern ist, indem Maßnahmen und Strategien zur Förderung stabiler und kontinuierlicher Dienstleistungen für Kinder entwickelt werden; ruft die Mitgliedstaaten und bei entsprechender Zuständigkeit die regionale und lokale Ebene dazu auf, ihre Verfahren und Strategien zum Schutz von Kindern unter Berücksichtigung europäischer Empfehlungen und internationaler bewährter Verfahren regelmäßig zu überprüfen, um ihre Antwort auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien stets zu verbessern.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3671

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Erweiterungspaket 2023 – Westbalkan und Türkei**

**(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/3671)

<b>Berichterstatter:</b>	Nikola DOBROSLAVIĆ (HR/EVP), Gespan der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva
<b>Referenzdokumente:</b>	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU COM(2023) 690 final (SWD(2023) 690 final) – (SWD(2023) 691 final) – (SWD(2023) 692 final) – (SWD(2023) 693 final) – (SWD(2023) 694 final) – (SWD(2023) 695 final) – (SWD(2023) 696 final)  Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan COM(2023) 691 final

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

**Allgemeine Bemerkungen**

1. nimmt mit großem Interesse die Mitteilung 2023 der Europäischen Kommission über die Erweiterungspolitik der EU, die Berichte über die Bewerberländer Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Türkei sowie die Berichte über das Kosovo <sup>(1)</sup> als mögliches Bewerberland sowie über die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien auf ihrem jeweiligen Weg zum Beitritt zur Europäischen Union sowie den neuen Wachstumsplan für den Westbalkan zur Kenntnis;
2. betont die geostrategische Bedeutung der EU-Erweiterung – die sich in der Vergangenheit als das wirksamste außenpolitische Instrument der EU erwiesen hat – für alle Länder des Westbalkans und befürwortet sie als leistungs-basierten Prozess und als Investition in die dauerhafte Verwirklichung von Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent;
3. hält es für wesentlich, dass die EU ihre Erweiterungsstrategie immer wieder neu belebt, indem sie erhebliche Anreize zur Durchführung von Reformen setzt, und weiterhin die schrittweise Integration in Bereichen wie dem Binnenmarkt, der Energiewende, der Digitalisierung und dem grünen Wandel unterstützt. Im Gegenzug wird erwartet, dass die Bewerberländer und möglichen Bewerberländer ihr Engagement und ihren politischen Willen aktiv unter Beweis stellen, indem sie die zur Erfüllung aller Beitrittskriterien nötigen Reformen durchführen und eigenverantwortlich ihre Integration in die EU voranbringen; nimmt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung <sup>(2)</sup> zur Kenntnis; stellt fest, dass die Kommission darin zwar den Ansatz der schrittweisen Integration unterstützt, aber nicht auf die Rolle eingeht, die die subnationale Ebene dabei spielen sollte;

<sup>(1)</sup> Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024) 146 final).

4. betont die Wichtigkeit weiterer Anstrengungen in der gesamten Region in Schlüsselbereichen der Rechtsstaatlichkeit, wie Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Medienfreiheit, Gleichstellung der Geschlechter, geschlechtsspezifische Gewalt und Minderheitenrechte;
5. stellt fest, dass die EU mit ihrer finanziellen und politischen Unterstützung wesentlich dazu beitragen kann, die Entwicklungen in der Region und die damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich anzugehen, und begrüßt den vorgeschlagenen EU-Wachstumsplan für den Westbalkan als wichtigen Schritt, um das volle Potenzial des Westbalkans für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu nutzen und bestimmte Vorteile und zusätzliche Anreize für Reformen im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft vor dem eigentlichen Beitritt herauszustellen;
6. fordert eine rasche Umsetzung des Wachstumsplans und die umgehende Annahme der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan. Dabei muss eine inklusive, transparente Programmplanung und Umsetzung der künftigen Fazilität in allen Ländern der Region gewährleistet sein, verbunden mit einer offenen Überwachung der Leistungsindikatoren und der Erfüllung der Konditionalitätskriterien für die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel;
7. verweist auf seine derzeitige verstärkte Mitwirkung am Erweiterungsprozess durch seine gemischten beratenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Abhaltung der jährlichen Konferenz zum Tag der Erweiterung, die er fortzusetzen beabsichtigt; betont, dass die politische Vielfalt in diesen Gremien sowie die aktive Beteiligung beider Seiten am Austausch als integraler Bestandteil des Beitrittsprozesses sichergestellt werden müssen;
8. betont, dass die strategische Kommunikation auf lokaler Ebene in den Ländern der Region wirksam von der EU unterstützt werden muss, um die Vorteile der EU-Integration hervorzuheben und der Desinformation entgegenzuwirken;
9. hält günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung einer unabhängigen und vielfältigen Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien für wichtig, um die lokale Demokratie und beitriffsbezogene Reformen zu unterstützen;
10. sieht es als entscheidend wichtig an, dass sich die Erweiterungsländer der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU anschließen, weil sich darin ein starkes Bekenntnis zu den Werten der EU äußert und das Engagement dieser Länder für die gemeinsamen Grundsätze und strategischen Ziele, die dem auswärtigen Handeln und der Sicherheitsagenda der EU zugrunde liegen, verstärkt wird;
11. hält es für besonders wichtig, die regionale Zusammenarbeit zwischen den Westbalkanländern sowie konstruktive, friedliche Ansätze zur Lösung offener bilateraler Fragen, u. a. auch durch Städtediplomatie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, zu fördern, und warnt zugleich vor den gefährlichen und inakzeptablen Vorstellungen einer neuen Grenzziehung in der Region;

### **Länderspezifische Bemerkungen**

#### **ALBANIEN**

12. würdigt die anhaltenden Bemühungen Albaniens um eine Integration in die EU und lobt das starke Engagement des Landes für den Abschluss des Screening-Prozesses mit Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen;
13. erkennt die Fortschritte an, die im Hinblick auf eine umfassende Justizreform und das Überprüfungsverfahren erzielt wurden, und unterstreicht die Bedeutung weiterer Anstrengungen in Schlüsselbereichen der Rechtsstaatlichkeit, wie der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität;
14. begrüßt die vollständige Angleichung Albaniens an die GASP-Positionen der EU, was ein starkes Signal für das strategische Engagement des Landes auf seinem Weg in die EU ist;
15. nimmt zur Kenntnis, dass die 2023 abgehaltenen regulären Kommunalwahlen von unabhängigen Beobachtern positiv bewertet wurden, sieht jedoch auch die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung des Wahlprozesses und einer stärkeren politischen Beteiligung; fordert die politischen Akteure nachdrücklich auf, ihren Einsatz für den Dialog zu intensivieren und die demokratischen Institutionen zu stärken;
16. hegt Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien, einschließlich der Problemlagen, die sich aus politischen und wirtschaftlichen Interessen ergeben;
17. würdigt Albaniens konstruktiven Ansatz bei der Sicherstellung legaler Einwanderungsmöglichkeiten in die EU und die Zusage des Landes, seinen einschlägigen Rahmen an den Besitzstand der EU anzupassen;
18. sieht Fortschritte bei der lokalen Regierungsführung und der Dezentralisierung und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Verwaltungskapazität und die Abgabenaufonomie lokaler Gebietskörperschaften zu stärken;

19. hebt die Fortschritte und anhaltenden Probleme beim Schutz der Rechte von Minderheiten hervor, einschließlich der Notwendigkeit einer wirksameren Umsetzung einschlägiger Maßnahmen auf lokaler Ebene; begrüßt die Annahme der sekundärrechtlichen Vorschriften zu Minderheiten und fordert Albanien weiterhin nachdrücklich auf, die damit verbundenen noch ausstehenden Durchführungsgesetze zum Rahmengesetz von 2017 über den Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, im Einklang mit europäischen Standards und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger rasch anzunehmen und umzusetzen; ermutigt zur Umsetzung einer umfassenden Landreform und zur transparenten Konsolidierung der Eigentumsrechte, auch indem Konsultationen mit allen einschlägigen Akteuren geführt werden und unter anderem Fälle von Dokumentenfälschung angegangen und Registrierungs- und Entschädigungsverfahren zügig vorangebracht werden; ermutigt Albanien ferner, alle Verfahren im Zusammenhang mit der nationalen Volkszählung in vollständiger Transparenz und im Einklang mit internationalen Standards abzuschließen;

20. zeigt sich besorgt über die Festnahme (und erstinstanzliche Verurteilung) des neuen Bürgermeisters von Himara, Freddy Beleris, am Vorabend der Kommunalwahlen im Mai, durch die sowohl gegen die Unschuldsvermutung verstoßen als auch verhindert wurde, dass der gewählte Bürgermeister sein Amt antritt, da er bis zum heutigen Tag weiter in Haft sitzt; betont, dass diese Angelegenheit in einem Zusammenhang mit der allgemeinen Achtung der Grundrechte, der ungelösten Frage des Eigentums von Angehörigen der griechischen Minderheit auf dem Gebiet der Gemeinde und den Vorwürfen von Übergriffen durch den Staat steht;

21. bekräftigt, dass die Reform der öffentlichen Verwaltung fortgesetzt werden muss, mit einem Schwerpunkt auf der Notwendigkeit einer leistungsorientierten Personaleinstellung und einer verbesserten Transparenz, insbesondere auf kommunaler Ebene;

22. spricht den Gemeinden, die lokale Aktionspläne für die Gleichstellung angenommen haben, seine Anerkennung aus und ruft zu weiteren Anstrengungen auf, um den Bedürfnissen, Rechten und Ansprüchen von Frauen im rechtlichen und politischen Rahmen auf lokaler Ebene systematisch Rechnung zu tragen;

23. stellt fest, dass die Rolle des Beirats zwischen Zentralregierung und Lokalregierungen als wichtigstes Forum für den institutionellen Dialog und die Koordinierung zwischen diesen Ebenen gestärkt werden muss, insbesondere durch die Einbeziehung lokaler Gebietskörperschaften und ihrer Verbände in den Frühphasen von Gesetzgebungsinitiativen;

24. sieht der Einsetzung eines gemischten beratenden Ausschusses zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Albaniens und den im Europäischen Ausschuss der Regionen vertretenen Gebietskörperschaften erwartungsvoll entgegen;

25. fordert die vollständige Umsetzung und Überwachung der Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die strategische Umweltprüfung sowie eine stärkere Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit bei der einschlägigen Beschlussfassung, insbesondere auf lokaler Ebene;

## **BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

26. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, und erkennt die wichtigen Fortschritte an, die nach der Zuerkennung des Kandidatenstatus im Dezember 2022 erzielt wurden;

27. nimmt eine Reihe positiver Entwicklungen auf gesamtstaatlicher Ebene zur Kenntnis, die in scharfem Kontrast zu negativen Entwicklungen auf Ebene der Republika Srpska stehen, mit Folgen für das ganze Land;

28. betont, dass bei den verbleibenden Prioritäten, die im Bericht der Kommission 2023 über Bosnien und Herzegowina und in der Empfehlung der Kommission vom 12. Oktober 2022 dargelegt sind, entschiedener gehandelt werden muss, um die Kriterien für die Annahme des Verhandlungsrahmens durch den Rat zu erfüllen;

29. würdigt, dass Bosnien und Herzegowina erhebliche Schritte zur Verbesserung des Justiz- und Staatsanwaltschaftssystems, zur Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie zur Verbesserung der Migrationssteuerung unternommen hat, wobei ein Mandat zur Aushandlung einer Frontex-Statusvereinbarung erteilt wurde;

30. fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina umzusetzen und das Wahlgesetz dahingehend zu ändern, dass die drei konstituierenden Völker in den staatlichen Organen angemessen vertreten sind und alle Bürgerinnen und Bürger in sämtliche Organe gewählt werden können;

31. nimmt die Bildung neuer Exekutivorgane im Jahr 2023 zur Kenntnis und fordert nachdrücklich eine stärkere Koordinierung in EU-Angelegenheiten und die Annahme von Reformen im Einklang mit den EU-Standards;

32. ist besorgt über Gesetzgebungsinitiativen der Republika Srpska, die die Grundfreiheiten gefährden und der Verfassungsrechtsprechung widersprechen;

33. betont die Notwendigkeit legislativer und institutioneller Reformen, insbesondere in den Bereichen Vereinigungsfreiheit, Medienfreiheit und Korruptionsbekämpfung; fordert die Behörden auf, günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige und vielfältige Zivilgesellschaft zu fördern und sicherzustellen;
34. empfiehlt die Einrichtung eines gemischten beratenden Ausschusses mit dem AdR zum Zweck einer systematischen Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den EU-Beitrittsprozess;
35. spricht sich für verstärkte Bemühungen um die Integration in die EU aus, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung beitriffsbezogener Reformen und der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Stabilität liegen sollte;

#### **KOSOVO**

36. begrüßt das Inkrafttreten der seit langem erwarteten EU-Visaliberalisierungsregelung, die kosovarischen Bürgern die Einreise in den europäischen Raum ohne Grenzkontrollen ermöglicht;
37. betont unter Hinweis auf den gewaltsamen Angriff auf die kosovarische Polizei und die anhaltenden Krisen im Nord-Kosovo, einschließlich der Beeinträchtigungen der Freizügigkeit, die Notwendigkeit der Wahrung der Stabilität und der friedlichen Beilegung politischer Spannungen;
38. ist besorgt über die geringe Wahlbeteiligung und den Boykott von Kommunalwahlen und betont die Notwendigkeit einer inklusiven Regierungsführung im Norden;
39. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Brüsseler Abkommens zwischen Serbien und dem Kosovo von 2013 nachdrücklich auf Lösungen für die Schaffung eines Verbands der Kommunen mit serbischer Mehrheit im Kosovo hinzuwirken, wobei der Europäische Ausschuss der Regionen aufgrund seiner Rolle und seines Fachwissens konkrete Unterstützung und Zusammenarbeit anbietet;
40. erkennt die Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zu Serbien an und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die unterzeichneten Abkommen effektiv umzusetzen, um auf dem europäischen Weg voranzukommen;
41. sieht es als wichtig an, die Erbringung kommunaler Dienstleistungen zu verbessern, von Gemeinde zu Gemeinde bestehende Ungleichheiten zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen Regierung und kommunaler Ebene weiter zu stärken;
42. dringt darauf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Beteiligung von Frauen an lokalen Regierungs- und Entscheidungsprozessen zu verbessern;
43. hält es für wichtig, Integritätspläne im öffentlichen Dienst einzuführen, um Korruption auch auf kommunaler Ebene zu verhindern;

#### **MONTENEGRO**

44. würdigt das Engagement, mit dem Montenegro die Integration in die EU und seine neue Regierung den raschen Abschluss der Beitrittsverhandlungen anstreben;
45. nimmt die kontinuierliche Angleichung Montenegros an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU zur Kenntnis, wodurch die von ausländischen Desinformationskampagnen herrührenden Herausforderungen angegangen werden;
46. fordert die politischen Akteure nachdrücklich auf, einen breiten politischen Konsens über wichtige Reformen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, zu erzielen;
47. fordert die Regierung auf, im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen die Anstrengungen zu verstärken und Reformen zu beschleunigen, wobei sie den Schwerpunkt auf die Erfüllung der Vorgaben in den Kapiteln 23 und 24 legen sollte;
48. betont, dass transparentes, verantwortliches Handeln zur Bekämpfung der Korruption und zur Entpolitisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen erforderlich ist;
49. erkennt das wirkungsvolle Vorgehen Montenegros gegen die organisierte Kriminalität an, mahnt aber auch dringend Verbesserungen bei der Bearbeitung von Fällen organisierter Kriminalität in der Justiz an;
50. weist darauf hin, dass bei der Reform der öffentlichen Verwaltung nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden; würdigt, dass ein neues Programm zur Reform der öffentlichen Finanzverwaltung beschlossen wurde, bemängelt aber auch ausbleibende Änderungen im Recht des öffentlichen Dienstes;
51. weist auf die Annahme von Änderungen am Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung hin, mit denen gelockerte Qualifikationsanforderungen und ein großer Ermessensspielraum für Anstellungsbehörden bei der Entlassung von Leitern von Verwaltungsorganen eingeführt wurden, wodurch die Empfehlung der Europäischen Kommission, dieses Gesetz mit dem Recht des öffentlichen Dienstes in Einklang zu bringen, missachtet wird;
52. ruft die Europäische Kommission auf, Montenegro im Hinblick auf eine transparente und inklusive Politikgestaltung und qualitativ bessere öffentliche Konsultationen von Interessenträgern zu unterstützen;
53. dringt angesichts der externen finanziellen Anfälligkeit Montenegros darauf, der Transparenz der öffentlichen Finanzen dauerhaft Aufmerksamkeit zu schenken;

**NORDMAZEDONIEN**

54. erkennt die guten Fortschritte im Screening-Prozess für den EU-Beitritt an und sieht darin eine Bekräftigung des Engagements Nordmazedoniens für die Integration in die EU;
55. betont, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind, um die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission umzusetzen;
56. fordert die politischen Akteure auf, gemeinsam an nationalen Reformen zu arbeiten, um Polarisierung und Erweiterungsmüdigkeit zu überwinden;
57. weist auf die begrenzten Fortschritte bei den Reformen der kommunalen Selbstverwaltung hin, insbesondere im Bereich der fiskalischen Dezentralisierung und des interinstitutionellen Dialogs, und fordert nachdrücklich Verbesserungen bei der Finanzstabilität der Kommunen und die Einrichtung dauerhafter Kooperationsmechanismen mit dem Ziel, den interinstitutionellen Dialog zwischen den verschiedenen Regierungsebenen wiederzubeleben, insbesondere im Hinblick auf den Prozess der EU-Beitrittsverhandlungen;
58. äußert ernste Bedenken hinsichtlich der weit verbreiteten Korruption und der Verzögerungen bei der Bearbeitung großer Korruptionsfälle, wobei die jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, durch die die Höchststrafen für bestimmte korruptionsbezogene Straftaten gesenkt wurden, sich negativ auf diesen Bereich auswirken könnten;
59. empfiehlt Reformen zum Schutz von Journalisten und zur Stärkung der Unabhängigkeit und finanziellen Tragfähigkeit des öffentlichen Rundfunks;
60. fordert, institutionenübergreifende Mechanismen zur Umsetzung und Überwachung von Gleichstellungsmaßnahmen durch Verbesserungen in Bezug auf Struktur, technische Kapazität, angemessene Finanzierung und geschulte Fachkräfte zu stärken;
61. begrüßt, dass sich das Land vollständig den Positionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU anschließt und damit seine strategische Entscheidung für den EU-Beitritt untermauert;
62. würdigt die aktive Rolle Nordmazedoniens bei regionalen Initiativen und der regionalen Zusammenarbeit, was zu den Zielen der regionalen Stabilität und der Integration in die EU beiträgt; stellt fest, dass gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind; weist darauf hin, wie wichtig das Erzielen greifbarer Ergebnisse und die Durchführung bilateraler Abkommen nach Treu und Glauben, einschließlich des Prespa-Abkommens mit Griechenland und des Vertrags über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien, sind;
63. empfiehlt, konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Luft- und Wasserverschmutzung auf lokaler und nationaler Ebene zu ergreifen, das regionale Abfallbewirtschaftungssystem in den östlichen und nordöstlichen Regionen in Betrieb zu nehmen und das Übereinkommen von Paris umzusetzen, unter anderem durch die Annahme eines Klimagesetzes im Einklang mit dem EU-Klimagesetz und eines nationalen Klimaanpassungsplans;

**SERBIEN**

64. betont, dass auf dem Weg zum EU-Beitritt weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, die Medienfreiheit und die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo;
65. begrüßt, dass Serbien mit der rechtzeitigen Verabschiedung der Rechtsvorschriften, die den Verfassungsänderungen von 2022 praktische Wirksamkeit verliehen haben, Schritte zur Stärkung der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Justiz unternommen hat;
66. fordert Serbien auf, sich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU anzuschließen und restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation umzusetzen;
67. ist besorgt über den rückläufigen Trend der öffentlichen Unterstützung für die EU-Mitgliedschaft in Serbien, die an einem bisherigen Tiefpunkt angelangt ist;
68. nimmt die Verabschiedung des Programms zur Reform des Systems der Kommunalverwaltung 2021-2025 zur Kenntnis, mit dem Mängel in der Funktionsweise der Kommunalverwaltungen beseitigt werden sollen, und betont, dass die Umsetzung von entscheidender Bedeutung ist;
69. stellt fest, dass die Regierungsführung und die Verwaltungskapazität auf lokaler Ebene gestärkt und von Gemeinde zu Gemeinde bestehende Ungleichheiten beseitigt werden müssen, und bedauert, dass die lokalen Gebietskörperschaften nach wie vor schwach sind;
70. betont, dass die Multi-Level-Governance und die Achtung der auf der jeweils zuständigen Ebene getroffenen Entscheidungen sichergestellt werden müssen;
71. fordert Serbien auf, stärker gegen Korruption und organisierte Kriminalität vorzugehen, und betont die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftspflicht auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen;

72. begrüßt, dass Serbien neue Mediengesetze ausgearbeitet und verabschiedet hat, mit deren Umsetzung das Regelungsumfeld erheblich verbessert werden kann; hebt zugleich die Bedeutung freier Medien hervor und ist darüber besorgt, dass verurteilte Kriegsverbrecher weiterhin Hetze in staatlich kontrollierten Medien verbreiten;

73. betont, dass der Kritik an Wahlvorgängen Rechnung getragen werden muss, insbesondere angesichts der bei den Wahlen in Belgrad festgestellten Unregelmäßigkeiten;

74. begrüßt, dass Serbien sich weiterhin am von der EU unterstützten Dialog über die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo beteiligt, und schließt sich der Ansicht an, dass das Land ein entschlosseneres Engagement zeigen, mehr Anstrengungen unternehmen und Kompromisse eingehen muss, um den Prozess der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo voranzubringen;

75. fordert die vollständige Umsetzung und Überwachung der Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die strategische Umweltprüfung sowie eine stärkere Transparenz, Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit bei der einschlägigen Beschlussfassung, insbesondere auf lokaler Ebene;

## TÜRKEI

76. ist ernstlich besorgt über die Verschlechterung der demokratischen Standards, der Rechtsstaatlichkeit und der in den EU-Verträgen verankerten Grundrechte und -werte; dringt darauf, dass die Türkei ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat verstärkt, die Europäische Menschenrechtskonvention uneingeschränkt umsetzt sowie im Einklang mit Artikel 46 der EMRK alle Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchführt; fordert die Türkei auf, sich den GASP-Standpunkten und restriktiven Maßnahmen der EU, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassen wurden, anzuschließen;

77. bekräftigt, dass es im strategischen Interesse der EU liegt, eine kooperative und für beide Seiten vorteilhafte Beziehung zur Türkei in wesentlichen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Terrorismusbekämpfung, Handel, Energie, Ernährungssicherheit, Migration und Verkehr aufzubauen; betont, wie wichtig es ist, Kommunikationskanäle offenzuhalten, um im Wege des Dialogs und im Einklang mit dem EU-Recht sowie dem Völkerrecht Meinungsverschiedenheiten beizulegen und Spannungen abzubauen;

78. begrüßt die gemeinsame Mitteilung über den Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei und fordert zugleich eine energischere Beteiligung der EU, um eine umfassende Lösung der Zypernfrage im Anschluss an die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu erreichen; verurteilt die einseitigen Schritte der Türkei in Varosia und fordert die Türkei auf, weitere Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zur Republik Zypern zu erzielen, betont jedoch, dass weitere einseitige Maßnahmen, die Spannungen hervorrufen und die Aussichten auf eine friedliche Beilegung untergraben könnten, unterlassen werden müssen;

79. lobt die wichtige Arbeit des aus Angehörigen beider Volksgruppen zusammengesetzten Ausschusses für die Vermissten und fordert die Türkei auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um wichtige Informationen aus ihren Militärarchiven bereitzustellen und den Zugang zu Zeugen in abgeriegelten Gebieten zu ermöglichen; fordert die Türkei auf, bei der Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels und der vorsätzlichen Zerstörung von Kulturerbe mit den maßgeblichen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Europarat; verurteilt die wiederholten Versuche der Türkei, türkisch-zyprische Journalisten und progressive Bürger der türkisch-zyprischen Gemeinschaft einzuschüchtern und mundtot zu machen, womit sie deren Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt; fordert die Türkei auf, die Grundrechte der in Enklaven lebenden griechischen Zypriern einschließlich ihrer Rechte im Bereich der Bildung in vollem Umfang zu achten;

80. sieht Probleme im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Macht – die den politischen Pluralismus untergräbt – und dem Druck auf Oppositionsparteien;

81. betont die Schwächung der lokalen Demokratie aufgrund des Drucks der Regierung auf Bürgermeister, die der Opposition angehören, mit Folgen für die Unabhängigkeit der Justiz und die lokale Regierungsführung;

82. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Praxis, gewählte Bürgermeister willkürlich abzusetzen und durch von der Regierung ernannte Amtsträger zu ersetzen, sowie über die Inhaftierung weiterer Kommunalvertreter und betont, dass die Türkei den Rechtsrahmen für lokale Mandatsträger im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung überarbeiten sollte;

83. fordert Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung und der Justiz und stellt gravierende Rückschritte und nicht behobene strukturelle Mängel fest;

84. fordert nachdrücklich Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung der Kurdenfrage und eine bessere Unterstützung der Zivilgesellschaft;

85. fordert die Türkei auf, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wieder beizutreten;

86. empfiehlt Schritte hin zu einer konstruktiveren Mitarbeit in Schlüsselbereichen wie der Zollunion und der Visumpolitik unter Wahrung der Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
87. würdigt, dass die Türkei weiter beträchtliche Anstrengungen zur Unterbringung und Versorgung von fast vier Millionen Flüchtlingen unternimmt; fordert die Türkei auf, die vollständige und nichtdiskriminierende Umsetzung der Erklärung EU-Türkei von 2016, auch gegenüber der Republik Zypern, zu gewährleisten, was ihre Pflicht einschließt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um neue See- oder Landrouten für die illegale Migration aus der Türkei in die EU zu unterbinden, und mit Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten; fordert des Weiteren die vollständige und wirksame Umsetzung des Rückübernahmeabkommens EU-Türkei gegenüber allen Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass er Versuche von Drittländern, Migranten für politische Zwecke zu instrumentalisieren, keinesfalls hinnehmen wird; betont, dass die Türkei ihre Visumpolitik an die der EU angleichen muss;
88. verweist auf die erheblichen Auswirkungen der Erdbeben vom Februar 2023 und würdigt die Soforthilfe der EU;
89. begrüßt die Deeskalation im östlichen Mittelmeerraum, die fortgesetzt werden muss;

### **Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Erweiterungsprozess**

90. hebt die wesentliche Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Besitzstand hervor und betont die Notwendigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit und Einbeziehung in erweiterungsbezogenen Fragen;
91. sieht es als äußerst wichtig an, dass die EU den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Erweiterungsländern finanzielle Unterstützung gewährt, damit sie ihre Verwaltungskapazitäten ausbauen und die Aussichten und Lebensbedingungen ihrer lokalen Bevölkerung verbessern können;
92. betont, dass alle Programme zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der zentralstaatlichen Ebene mit parallelen und entsprechenden Prozessen auf lokaler und regionaler Ebene einhergehen sollten, und spricht sich für den Einsatz von EU-Instrumenten für Kapazitätsaufbau wie TAIEX aus, um die institutionelle Entwicklung auf lokaler Ebene und Partnerschaften zwischen Städten in der EU und den Bewerberländern zu fördern;
93. unterstreicht die Bedeutung der aktiven Mitwirkung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften an der Planung und Überwachung der Umsetzung neuer EU-Förderinstrumente, wie des Wachstumsplans für den Westbalkan, der Digitalen und Grünen Agenda für den Westbalkan und des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan;
94. fordert die Europäische Kommission auf, genauere Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei den Reformen der öffentlichen Verwaltung aufzustellen, einschließlich präziserer Leistungsindikatoren für die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, wie etwa fiskalische Dezentralisierung, Verwaltungszusammenarbeit und Multi-Level-Governance, die Befähigung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Entwicklung und Erbringung hochwertiger Dienstleistungen für Allgemeinheit und Unternehmen sowie die Förderung einer inklusiven und faktengestützten Politikgestaltung auf lokaler und regionaler Ebene;
95. unterstreicht die Bedeutung einer aktiven Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Überwachung der finanziellen Unterstützung der EU. Eine angemessene und inklusive Überwachung der EU-Finanzhilfe würde der Qualitätssicherung und Sichtbarkeit dienen;
96. empfiehlt der Europäischen Kommission, eine direkte Kommunikation und Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über bestehende regionale Netze wie NALAS aufzunehmen;
97. weist auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration in den Ländern der Region hin; empfiehlt die Entwicklung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kapazitäten lokaler Akteure (insbesondere örtlicher Behörden) für die Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen und zur Förderung ihrer soziokulturellen Teilhabe an der örtlichen Aufnahmegesellschaft, wodurch ein Umfeld geschaffen werden kann, das der sozialen Interaktion und dem friedlichen Miteinander förderlich ist;
98. hebt die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung und der Verbesserung des Geschäftsklimas hervor und spricht sich für besser strukturierte Dialoge und Konsultationen mit den Kommunen bei der Umsetzung regionaler Kooperationsinitiativen aus.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Vasco ALVES CORDEIRO



**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext – Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen**

(C/2024/3672)

<b>Berichterstatlerin:</b>	Magali ALTOUNIAN (FR/Renew Europe), Mitglied des Regionalrates der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur
<b>Referenzdokument:</b>	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext COM(2023) 790 final

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. verweist auf seine Stellungnahme zu dem „Europäischen grenzübergreifenden Mechanismus 2.0“, die auf der AdR-Plenartagung am 10. Oktober 2023 <sup>(1)</sup> verabschiedet wurde, und dankt der Europäischen Kommission dafür, dass sie den Großteil der Empfehlungen aus dieser Stellungnahme aufgegriffen hat. Die geänderte Verordnung spiegelt nun die Ansicht des AdR dazu wider, auf welche Weise die Verordnung am besten im Interesse der Grenzregionen, Städte und Bürger der Europäischen Union umgesetzt werden kann;
2. ist der Auffassung, dass die Bedenken einiger Mitgliedstaaten, die gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahr 2018 geäußert wurden, inzwischen teilweise ausgeräumt sind, denn es wurde klargestellt, dass das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen freiwillig ist und die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten nicht antastet, da die Mitgliedstaaten Grenzhindernisse so beseitigen können, wie sie es für richtig halten, sei es mit dem vorgeschlagenen Instrument oder mit einem nationalen oder multinationalen Instrument;
3. weist darauf hin, dass in der geänderten Verordnung auch klargestellt wird, bei welchen grenzübergreifenden Hindernissen das Instrument genutzt werden kann. Die Verordnung ist somit auf Einzelfallbasis anwendbar und muss nicht ständig an jeder Grenze angewandt werden;
4. begrüßt die Vereinfachung der Verordnung und das vorgeschlagene Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen, das ein sehr klares Verfahren beinhaltet;
5. unterstreicht die Bedeutung der nationalen oder regionalen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, so wie sie in der Verordnung definiert werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, die diese Koordinierungsstellen einrichten, auf, sie wirklich mit den für die weitestgehende Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse erforderlichen Befugnissen auszustatten oder sie engmaschig (sofern gegeben) mit bestehenden Gremien und Organisationen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu verzahnen, um Doppelstrukturen zu vermeiden;
6. hält es in jedem Mitgliedstaat bzw. in den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen für erforderlich, die Koordinierungsstellen einem geeigneten Ministerium zu unterstellen, um ihre Wirkung zu verstärken und zugleich die administrative und finanzielle Belastung möglichst gering zu halten;
7. betont, dass sich grenzübergreifende Hindernisse vielfach durch einfache Ausnahmeregelungen oder geänderte Verwaltungsverfahren beseitigen lassen, was die schnellste, kostengünstigste, verwaltungstechnisch einfachste und wirkungsvollste Lösung sein kann;
8. regt an, im Sinne der Bürokratievermeidung auf starre Berichts- und Unterrichtungspflichten zu verzichten;

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer grenzübergreifender Mechanismus 2.0 (ABl. C, C/2023/1326, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1326/oj>).

9. weist darauf hin, dass es wichtig ist, in allen Mitgliedstaaten und ggf. Grenzregionen mit Gesetzgebungsbefugnissen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass die Koordinierungsstellen von allen Grenzgängern leicht ausfindig gemacht werden können; begrüßt, dass die Mitgliedstaaten zur Beseitigung eines der Koordinierungsstelle gemeldeten grenzübergreifenden Hindernisses gemäß der Verordnung entscheiden können, eigene Instrumente anstelle des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen anzuwenden; fordert die Europäische Kommission hinsichtlich der Finanzierung der Koordinierungsstellen auf, über die Interreg-Mittel hinaus weitere Finanzierungsquellen zu nennen, insbesondere im Rahmen der kohäsionspolitischen Mittel für technische Hilfe;
10. betont, dass sich die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bei der Beseitigung von Grenzhindernissen an jeder Grenze untereinander absprechen und erforderlichenfalls die entsprechenden Stellen in benachbarten Mitgliedstaaten hinzuziehen bzw. direkt binational eingerichtet werden sollten;
11. fordert die Kommission auf, eine ständige Arbeitsgruppe nationaler und regionaler Kontaktstellen auf europäischer Ebene einzurichten, an der auch regionale Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) mitwirken können, damit sie ihre Erfahrungen austauschen und gemeinsame Lösungen entwickeln können und dabei von der Europäischen Kommission unterstützt werden, insbesondere durch die in der GD REGIO eingerichtete europäische grenzübergreifende Koordinierungsstelle;
12. schlägt vor, dass die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung auch präventiv tätig werden sollten, um zu verhindern, dass aufgrund neuer nationaler Rechtsvorschriften und einer unkoordinierten Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht neue rechtliche und administrative Hindernisse entstehen. Zudem sollten sie die Gesetzgeber auf die grenzübergreifenden Auswirkungen von Rechtsakten aufmerksam machen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, unvoreingenommen in die Verhandlungen über die Verordnung zu gehen und zu bedenken, dass die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse das Wirtschaftswachstum in den wirtschaftlich oft weniger leistungsstarken Grenzregionen erheblich stärken könnte<sup>(?)</sup>. Auf diese Weise würden sie dafür sorgen, dass der Lebensstandard ihrer Bürger und das Umfeld der Unternehmen eine vergleichbare Qualität wie in anderen Regionen ihres Landes erreicht.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---

<sup>(?)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (COM(2017) 534 final).



## Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Verteidigung der Demokratie

(C/2024/3673)

<b>Hauptberichterstatte</b>	József KÓBOR (HU/EA), Vertreter der Kommunalverwaltung der Stadt mit Komitatsrechten Pécs
<b>Referenzdokumente</b>	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Verteidigung der Demokratie COM(2023) 630 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 2018/1724 hinsichtlich bestimmter in der Richtlinie (EU) XXXX/XXXX festgelegter Anforderungen COM(2023) 636 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 COM(2023) 637 final Empfehlung der Kommission für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament C(2023) 8626 Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen C(2023) 8627

### POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

### Allgemeine Bemerkungen

1. betont, dass Stabilität, Sicherheit und Wohlstand der EU auf der strikten Wahrung der demokratischen Grundsätze, Werte und Institutionen auf allen Ebenen beruhen; weist darauf hin, dass zu den äußeren Voraussetzungen für die Wahrung dieser Werte weltweiter Frieden und internationale Sicherheit sowie die Aufrechterhaltung normaler wirtschaftlicher und politischer Beziehungen auf globaler Ebene gehören. Unter Kriegsbedingungen gibt es keine Demokratie, herrschen Armut oder Ungewissheit, gibt es keine Demokratie, und auch wenn die Menschen Angst um ihre Zukunft haben, gibt es keine Demokratie. Folglich kommt der Führung der Europäischen Union, darunter der Europäischen Kommission und den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, eine besondere Verantwortung zu;
2. tritt für Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewaltenteilung ein, denn sie bilden die Grundlage der Demokratie und untermauern den gemeinschaftlichen Besitzstand, auf dem die EU beruht;
3. begrüßt, dass die Arbeit an den im Europäischen Aktionsplan für Demokratie vorgestellten Maßnahmen auf einem guten Weg ist und dazu beiträgt, die demokratische Widerstandskraft durch die Förderung der Integrität von Wahlen, den Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien und die Intensivierung des Kampfes gegen Desinformation, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu stärken;

4. erachtet stabile, möglichst störungsfreie Wahlsysteme und -verfahren als Grundvoraussetzungen für Demokratien, wobei die Bürgerinnen und Bürger von öffentlichen Bediensteten ein hohes Maß an Integrität erwarten; warnt davor, dass Korruptionsfälle auf EU-Ebene das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU-Institutionen ernsthaft untergraben;
5. unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, die europäische Demokratie zu fördern, zu schützen und zu stärken sowie den Gesellschaften und Behörden bessere Mittel an die Hand zu geben, um gemeinsamen externen Bedrohungen des demokratischen Prozesses entgegenzutreten;
6. ist der Ansicht, dass die Gewaltenteilung für das Funktionieren der Demokratie von grundlegender Bedeutung ist. Ebenso wichtig ist das Erfordernis, dass sich Vertreter der Öffentlichkeit ihre Führungsrolle vorbildlich wahrnehmen und sich respektvoll und integer verhalten. Dementsprechend hält der Ausschuss es für wesentlich, dass diese Vertreter das Engagement aktiv fördern, dem Gemeinwohl gewissenhaft dienen und ihre Bemühungen mit den Erwartungen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, denen sie dienen, in Einklang bringen;
7. hält in dem derzeitigen, sich rasch wandelnden Sicherheitsumfeld spezifische Maßnahmen für erforderlich, um die Herausforderungen für die demokratischen Werte und Institutionen – darunter Polarisierung, verdeckte Einflussnahme, Gewalt und Hetze gegen gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstige Einmischung – zeitnah und wirksam anzugehen;
8. ist überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, eine andere Meinung zu vertreten und durch Wahlen ohne jegliche aus- bzw. inländische Einflussnahme einen Regierungswechsel herbeizuführen;
9. weist darauf hin, dass die Konferenz zur Zukunft Europas eine wichtige Übung in Demokratie war, ihre Schlussfolgerungen jedoch noch umgesetzt werden müssen;
10. unterstützt nachdrücklich den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung bewährter Verfahren zur Stärkung der Demokratie in der EU;
11. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über spezifische Kenntnisse verfügen, um potenzielle Bedrohungen der Integrität demokratischer Prozesse zu erkennen und die demokratischen Verfahren vor Ort zu festigen; sie tragen zur Stärkung der europäischen Demokratie bei, indem sie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und damit an den Wahlen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern und erleichtern; bedauert, dass dies in EU-Initiativen zur Stärkung der Demokratie in Europa nicht anerkannt wird;
12. bekräftigt seine Forderung nach einem ortsbezogenen Mechanismus für den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, der von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unterstützt wird und einen Austausch zwischen der Bevölkerung und den EU-Organen gewährleistet;

### **Förderung inklusiver und stabiler Wahlverfahren**

13. spricht sich dafür aus, dass inklusive und stabile Wahlverfahren in der EU höchsten demokratischen Standards entsprechen, und unterstützt Initiativen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Wahlen und zur Stärkung des politischen Engagements weit vor den eigentlichen Wahlen, um so eine hohe Wahlbeteiligung zu fördern;
14. unterstützt sämtliche Bemühungen, um den europäischen Charakter und die wirksame Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament weiter zu verbessern, alle Bürgerinnen und Bürger an den Wahlen zu beteiligen und die Ausübung der damit verbundenen Wahlrechte zu erleichtern;
15. hält es für entscheidend, dass durch die Wahlgesetze eine stärkere Beteiligung und Vertretung auf lokaler Ebene gewährleistet wird;
16. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung freier, fairer und stabiler Wahlen in den EU-Mitgliedstaaten spielen;
17. fordert, dass die Resilienz von Wahlprozessen unter vollständiger Einhaltung der in europäischen und internationalen Standards verankerten Grundrechte und demokratischen Werte weiter gestärkt wird;

18. weist darauf hin, dass die Gemeinden und Regionen auch eine besondere Verantwortung für den Schutz des Informationsumfelds im Kontext von Wahlen tragen, indem sie in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern sicherstellen, dass die Wählerinnen und Wähler zeitnah korrekte Informationen auf leicht zugängliche und verständliche Weise erhalten, und indem sie gegen wahlrelevante Informationsmanipulation, Einflussnahme und Desinformation vorgehen;

19. betont, wie wichtig es ist, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften allen Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern, auch jüngeren Menschen sowie Bürgerinnen und Bürgern in prekären Situationen wie Menschen mit Behinderungen und Personen, die eine Minderheitensprache sprechen, Informationen über die grundlegenden Regeln und praktischen Vorkehrungen für die Ausübung ihres Wahlrechts zur Verfügung stellen und gewährleisten, dass sie ihre Stimme in ihren Ländern weiterhin auf herkömmliche Weise abgeben können;

20. erkennt den entscheidenden Beitrag der Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Resilienz, die Unterstützung von Initiativen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen am Wahlprozess als Wählerinnen wie auch als Kandidatinnen sowie die Verdeutlichung der Notwendigkeit politischer Maßnahmen zur Bewältigung der Hindernisse für das politische Engagement von Frauen an;

21. begrüßt die Bemühungen zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Bereich der demokratischen Resilienz und der Widerstandsfähigkeit bei Wahlen auf europäischer Ebene, auch im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen (ECNE); bedauert jedoch, dass die lokale und regionale Dimension bei dieser Zusammenarbeit nicht hinreichend berücksichtigt wird, obwohl das Netz dem Schutz von Wahlen auf allen Ebenen dient; fordert daher, dass eine Sitzung des ECNE dem Schutz von Kommunal- und Regionalwahlen gewidmet wird;

22. besondere Aufmerksamkeit sollte der Informierung von Unionsbürgerinnen und -bürgern und in die EU eingebürgerten Personen mit Wohnsitz in einem Drittland gelten, damit sie angemessen an Wahlen in Europa teilnehmen können;

### **Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Politikgestaltung**

23. plädiert für die inklusive und wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern an der Politikgestaltung;

24. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung einer umfassenden und inklusiven demokratischen Teilhabe sowie bei der Gewährleistung eines unterstützenden und inklusiven Umfelds spielen, das den Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Teilhabe ermöglicht;

25. erkennt an, dass digitale Lösungen für eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit wichtig sind, jedoch gegebenenfalls auch weiterhin eine persönliche Beteiligung möglich sein muss;

26. unterstreicht, wie wichtig die Stärkung der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben der EU ist, und verweist auf die gemeinsamen Empfehlungen des Europäischen Ausschusses der Regionen und des Europäischen Jugendforums in der Charta für Jugend und Demokratie; hebt die Rolle der lokalen Jugendräte als wichtige Plattformen für die Beteiligung junger Menschen an demokratischen Governance- und Entscheidungsprozessen hervor; verweist auf seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ernsthaft die Absenkung des Wahlalters für alle Kommunal- und Regionalwahlen in Europa auf 16 Jahre zu erwägen, und fordert einen Daten- und Wissensaustausch über die Auswirkungen institutioneller Regelungen auf die politische Teilhabe junger Menschen, beispielsweise auf das Mindestalter für das aktive und passive Wahlrecht; <sup>(1)</sup>

27. hält Verfahren der Bürgerbeteiligung, bei denen Vertreter unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen über die Verwendung eines Teils der öffentlichen Mittel entscheiden und hierfür öffentlich finanzierte Vorhaben ermitteln und priorisieren, für besonders wichtig. Die partizipative Mittelzuweisung führt zur Vertiefung der Demokratie, zur Stärkung der einzelnen Bevölkerungsgruppen und zu einer gerechteren Verteilung der öffentlichen Mittel;

28. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wesentliche Säulen einer funktionierenden Demokratie sind, denn sie ermutigen und befähigen die Bürgerinnen und Bürger, sich auf unterschiedliche Weise aktiv an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, z. B. im Rahmen von Bürgerforen, Bürgerdialogen oder Bürgerversammlungen, die sowohl online als auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können;

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Die künftige EU-Jugendpolitik — Überlegungen zur Jugendpolitik und zur durchgängigen Berücksichtigung der Jugend im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022“ (ABl. C 79 vom 2.3.2023, p. 30).

29. weist darauf hin, dass die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit gehört und nur dann eine wirksame und inklusive Teilhabe gewährleistet ist, wenn diese Organisationen in einem sicheren Umfeld arbeiten können, in dem ihre Grundrechte und die ihrer Mitglieder geachtet werden;
30. unterstreicht, dass die Sensibilisierung für erfolgreiche Beispiele der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in den für sie wichtigsten Bereichen wesentlich ist, um ihre stärkere Beteiligung an der Politikgestaltung zu fördern; nennt in diesem Zusammenhang das Beispiel des Übereinkommens von Aarhus der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), dem die EU im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sowie sämtliche Mitgliedstaaten beigetreten sind, das die Verfahrensrechte von Mitgliedern der Öffentlichkeit garantiert, darunter die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren, und somit den Bürgerinnen und Bürgern Gehör verschafft, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen;
31. betont, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gemeinschaften mit angemessenen Mitteln auszustatten sowie öffentliche und private Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitzustellen; begrüßt, dass die Europäische Union den Gemeinden und Regionen sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Projekten bietet, die zur Förderung der Werte der EU beitragen, wobei die Bedeutung europäischer Strategien hervorzuheben ist, die der Verwirklichung der Union der Gleichheit dienen;
32. fordert die EU-Organe auf, die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie ihrer europäischen und nationalen Spitzenverbände zu verstärken und deren Einbeziehung zu verstetigen;
33. wird die Kommunikation zwischen den EU-Organen, den Gemeinschaften vor Ort sowie den Bürgerinnen und Bürgern auch in Zukunft über sein Netz der Regional- und Gemeinderäte in Synergie mit dem Projekt der Europäischen Kommission „Europa fängt in der Gemeinde an“ ebenso wie die Organisation lokaler Dialoge und die Einbeziehung junger Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in seine Tätigkeiten stärken;
34. spricht sich dafür aus, die Bürgerinnen und Bürger an der Festlegung und/oder Änderung der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Politik zu beteiligen. Die Bürgerbeteiligung an diesem Prozess ist für die Akzeptanz solcher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung. Ohne vorherige Beteiligung könnte die Umsetzung der Maßnahmen möglicherweise auf Ablehnung in der Öffentlichkeit stoßen;

### **Mehr Transparenz bei Tätigkeiten der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern**

35. fordert das Europäische Parlament und den Rat der EU nachdrücklich auf, die vorgeschlagene Richtlinie gründlich zu prüfen und notwendige Änderungen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und demokratischen Werte vorzuschlagen;
36. stellt fest, dass die Definition der Tätigkeit der Interessenvertretung etwas unklar ist. Deshalb müssen möglichst umfassende, allgemeine, ideologisch neutrale und praktische Ansätze angewandt werden, um eine klar erkennbare und transparente Interessenvertretung zu gewährleisten. Selbstverständlich muss jede im öffentlichen Raum agierende Person ihre Identität preisgeben und sich transparent verhalten;
37. gibt zu bedenken, dass in dem betreffenden Vorschlag zwischen der Behandlung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Interessenvertretung im Auftrag von Einrichtungen aus Drittländern und solchen im Auftrag von Einrichtungen multilateraler Organisationen unterschieden wird, deren politisches und wirtschaftliches Potenzial und Interessenvertretung weitgehend außerhalb der Europäischen Union liegen dürften;
38. ist besorgt über die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie mit unbeabsichtigten und unverhältnismäßigen Folgen (für aus dem Ausland finanzierte Einrichtungen), ohne dass die tatsächlichen Bedrohungen für die Demokratie wirksam angegangen würden;
39. fordert, dass vertretbare und verhältnismäßige Transparenzstandards für alle gelten müssen, und angesichts der möglichen Schneeballeffekte der vorgeschlagenen Richtlinie in anderen Teilen der Welt Vorsicht walten zu lassen;
40. verurteilt jede unangemessene Beschränkung der Grundfreiheiten sowie Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen und des politischen Raums unter Verletzung der Menschenrechte, darunter sogenannte „Gesetze über ausländische Agenten“;
41. ist der Ansicht, dass bestimmte Organisationen der Zivilgesellschaft in Anbetracht der von ihnen verfolgten Ziele und der Mittel, über die sie verfügen, erheblichen Einfluss auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte haben können und somit davon auszugehen ist, dass das Ziel, die Transparenz der finanziellen Unterstützungen für diese Organisationen zu erhöhen, auch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann. Beschränkungen sollten jedoch zu legitimen Zwecken auferlegt werden, z. B. im Interesse der nationalen und der öffentlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung, sie sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes dieser Interessen stehen, und es sollten die am wenigsten einschneidenden Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels ergriffen werden; (²)

(²) Siehe etwa die Rechtssache C-78/18.

**Schlussfolgerungen**

42. begrüßt die Vorschläge der Kommission, die Bürgerinnen und Bürger in den Wahlprozess einzubinden, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wahlen zu stärken und Maßnahmen zu ergreifen, damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Bürgerorganisationen sich an der öffentlichen Debatte und der Politikgestaltung beteiligen können;

43. betont, dass die Gemeinden und Regionen eine zentrale Rolle bei der Verteidigung der europäischen Demokratie spielen und einen unverzichtbaren Baustein des demokratischen Gefüges in Europa bilden, innerhalb dessen Entscheidungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union so bürgernah wie möglich getroffen werden müssen;

44. fordert die Europäische Kommission auf, der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Vorrang einzuräumen, um die Demokratie in der EU wirksam zu schützen und zugleich die Grundsätze der Subsidiarität und der Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/3674

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neue genomische Techniken und Pflanzenvermehrungsmaterial**

(C/2024/3674)

<b>Berichterstatter:</b>	Erik KONCZER (HU/SPE), Mitglied der Bezirksregierung Komárom-Esztergom
<b>Referenzdokumente:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625  COM(2023) 411 final  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)  COM(2023) 414 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625**

(COM(2023) 411 final)

**Änderung 1**

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken. <sup>(2)</sup> Dazu gehören Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegenüber Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltbelastungen, verbesserte Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz, Pflanzen mit höheren Erträgen und Widerstandsfähigkeit sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. <b>Diese Arten neuer Pflanzen könnten in Verbindung mit der relativ einfachen und schnellen Anwendung dieser neuen Tech-</b>	In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken. <sup>(2)</sup> Dazu gehören Pflanzen mit <b>potenziell</b> verbesserter Toleranz oder Resistenz gegenüber Pflanzenkrankheiten und -schädlingen <b>bzw. Toleranz gegenüber Herbiziden</b> , Pflanzen mit <b>potenziell</b> verbesserter Toleranz oder Resistenz gegen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltbelastungen, verbesserte Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz, Pflanzen mit höheren Erträgen und Widerstandsfähigkeit sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. So haben NGT <b>möglicherweise</b> das Potenzial, zu den Innova-

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>niken den Landwirten, Verbrauchern und der Umwelt Vorteile bringen.</b> So haben NGT das Potenzial, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals<sup>(3)</sup> und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>(4)</sup>, der Biodiversitätsstrategie und Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>(6)</sup>, zur globalen Ernährungssicherheit<sup>(7)</sup>, zur Bioökonomie-Strategie<sup>(8)</sup> und zur strategischen Autonomie der Union<sup>(9)</sup> beizutragen.</p>	<p>tions- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals<sup>(3)</sup> und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>(4)</sup>, der Biodiversitätsstrategie und Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>(6)</sup>, zur globalen Ernährungssicherheit<sup>(7)</sup>, zur Bioökonomie-Strategie<sup>(8)</sup> und zur strategischen Autonomie der Union<sup>(9)</sup> beizutragen. <b>Eine beträchtliche Zahl von NGT in der vorkommerziellen Phase betrifft jedoch die Pestizidtoleranz. Ein erhöhter Herbizideinsatz durch den Anbau von NGT in der Europäischen Union muss vermieden werden. Darüber hinaus dürfen sich die verschiedenen Aktionswege zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals<sup>(3)</sup> und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>(4)</sup>, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>(6)</sup>, zur globalen Ernährungssicherheit<sup>(7)</sup>, zur Bioökonomie-Strategie<sup>(8)</sup> und zur strategischen Autonomie der Union<sup>(9)</sup> nicht gegenseitig beeinträchtigen.</b></p>

### Begründung

Wir möchten die Entscheidungsträger und die Bürger darauf hinweisen, dass das Nachhaltigkeitspotenzial von NGT aufgrund der begrenzten praktischen Erfahrung mit dem Anbau von NGT weltweit weitgehend theoretischer Natur ist. Einer Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle von 2021 zufolge sind sechs von 16 NGT-Produkten, die sich derzeit im vorkommerziellen Stadium befinden, vor allem auf Herbizidtoleranz ausgerichtet. Die Aussagen zur Nachhaltigkeit müssen differenziert werden und die theoretischen Annahmen widerspiegeln. Darüber hinaus sind Schnelligkeit, Einfachheit und Effizienz dieser Züchtungsmethoden nach wie vor weitgehend hypothetisch. Um keine Fehlinformationen zu verbreiten, sollte ihr Potenzial in der Verordnung nicht zu hoch angesetzt werden.

### Änderung 2

Erwägungsgrund 3a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Die Entwicklung von NGT wird dazu führen, dass einige wenige multinationale Unternehmen mittels Patenten für genetische Verfahren und deren Ausdehnung auf die gewonnenen Pflanzen eine verstärkte Kontrolle über Pflanzenvermehrungsmaterial ausüben. Diese Entwicklung ist nicht ohne Risiko für die Nachhaltigkeit des Systems der Pflanzenzucht in der Europäischen Union, das die gemeinsame Bewirtschaftung pflanzengenetischer Ressourcen ermöglicht, wodurch sichergestellt wird, dass Innovationen von verschiedenen Züchtern unterschiedlicher Größe genutzt werden können. Die Kommission hat die Bedeutung dieser Frage erkannt, zu der zusätzlich geprüft werden muss, wie sich Patente auf NGT auswirken, was die strategische Autonomie der Europäischen Union, die Konzentration auf die Saatgutbranche, die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sowie die Lebensmittelkosten für die Verbraucher anbelangt. Da das gesamte genetisch veränderte pflanzliche Vermehrungsmaterial Gegenstand eines oder mehrerer Patente sein kann, sollten die Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsmaßnahmen für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorien 1 und 2 für verbindlich erklärt werden, um zum einen die Rechte</b></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>von Patentinhabern durchzusetzen und zum anderen sicherzustellen, dass andere Züchter, Landwirte und weitere Wirtschaftsakteure vollständig informiert werden, da es andernfalls dazu kommen kann, dass sie patentgeschützte Pflanzen oder Erzeugnisse verwenden, ohne sich dessen bewusst zu sein, wodurch sie Gefahr laufen, von den Patentinhabern zur Zahlung von Lizenzgebühren aufgefordert zu werden.</i></p>

### Änderung 3

Erwägungsgrund 3b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Unterstützung für die öffentliche Forschung auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu verstärken, und zwar sowohl zur Kontrolle von NGT-Pflanzen, zur Bewertung der Risiken und Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt als auch zur Suche nach Lösungen, bei denen ein umweltfreundlicher Wandel und die Ernährungssouveränität miteinander in Einklang gebracht werden.</i></p>

### Änderung 4

Erwägungsgrund 3c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Da die Nachhaltigkeit ein äußerst komplexes Thema ist, sind klare und transparente Kriterien für eine angemessene technologische Bewertung erforderlich, bevor Schlussfolgerungen in Bezug auf den potenziellen Nutzen der spezifischen Merkmale von NGT gezogen werden können.</i></p>

**Änderung 5**

Erwägungsgrund 3d (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Mit dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie wird der ökologische/biologische Landbau zu einem zentralen Bestandteil der Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme, wobei das Ziel verfolgt wird, den Anteil der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in Europa bis 2030 auf 25 % auszuweiten. Dies ist eine deutliche Anerkennung der Umweltvorteile der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Interesse einer geringen Abhängigkeit der Landwirte von Betriebsmitteln sowie einer stabilen Nahrungsmittelversorgung und Ernährungssouveränität. Diese Verordnung darf den Weg zu einer Umstellung der europäischen Lebensmittelsysteme auf einen Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus in Höhe von 25 % bis 2030 nicht beeinträchtigen.</i></p>

**Begründung**

Der europäische Grüne Deal umfasst verschiedene Ziele und politische Ansätze, und NGT sind nur ein Teil der Gesamtstrategie. Entscheidend ist, dass der Legislativvorschlag nicht zu Konflikten zwischen den verschiedenen Ansätzen führt. Insbesondere sollten neue Vorschriften für NGT die Entwicklung eines ökologischen/biologischen Anbaus ohne GVO (das heißt auch ohne mit NGT gewonnenen GVO) nicht beeinträchtigen.

**Änderung 6**

Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die absichtliche Freisetzung von durch NGT gewonnenen Organismen in die Umwelt, einschließlich Erzeugnissen, die solche Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie das Inverkehrbringen von aus diesen Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln unterliegen der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 <sup>(10)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, im Falle von Lebens- und Futtermitteln, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 <sup>(11)</sup>, während die Anwendung von Pflanzenzellen in geschlossenen Systemen der Richtlinie 2009/1/EG unterliegt und die grenzüberschreitende Verbringung von NGT-Pflanzen in Drittländer durch die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 (im Folgenden „GVO-Rechtsvorschriften der Union“) geregelt wird.</p>	<p>Die absichtliche Freisetzung von durch NGT gewonnenen Organismen in die Umwelt, einschließlich Erzeugnissen, die solche Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie das Inverkehrbringen von aus diesen Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln unterliegen der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 <sup>(10)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, im Falle von Lebens- und Futtermitteln, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 <sup>(11)</sup>, während die Anwendung von Pflanzenzellen in geschlossenen Systemen der Richtlinie 2009/1/EG unterliegt und die grenzüberschreitende Verbringung von NGT-Pflanzen in Drittländer <b>gemäß dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit</b> durch die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 (im Folgenden „GVO-Rechtsvorschriften der Union“) geregelt wird.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
( <sup>10</sup> ) Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).	( <sup>10</sup> ) Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).
( <sup>11</sup> ) Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).	( <sup>11</sup> ) Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

**Begründung**

Die EU hat das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit unterzeichnet, das die grenzüberschreitende Verbringung, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen regelt und die Unterzeichner verpflichtet, diese Organismen eindeutig zu identifizieren. NGT-Saatgut und NGT-Kulturen im Sinne des Vorschlags fallen unter die Definition des Begriffs „lebender veränderter Organismus“ im Protokoll von Cartagena. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls sind Risikobeurteilungen „streng wissenschaftlich“ durchzuführen.

**Änderung 7**

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16, Confédération paysanne u. a. <sup>(12)</sup> , hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass GVO, die mithilfe neuer Techniken/Methoden der Mutagenese hergestellt wurden, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG aufgetaucht sind oder größtenteils entwickelt wurden, nicht als vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen angesehen werden können.	In seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16, Confédération paysanne u. a. <sup>(12)</sup> , hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass GVO, die mithilfe neuer Techniken/Methoden der Mutagenese hergestellt wurden, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG aufgetaucht sind oder größtenteils entwickelt wurden, nicht als vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen angesehen werden können, <b>da die Risiken der neuen Techniken/Methoden der Mutagenese mit denen vergleichbar sind, die bei transgenen Pflanzen auftreten können. Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssten deshalb die GVO-Vorschriften angewendet werden (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18, Erwägungsgründe 4, 8 und 25). Diese Organismen und alle aus ihnen gewonnenen Produkte müssen deshalb einer umfassenden Bewertung ihrer Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Ebenso müssen sie rückverfolgbar und gekennzeichnet sein.</b>

**Begründung**

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2018 sind durch neue Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnene Organismen, die seit dem Erlass der Richtlinie 2001/18/EG<sup>(1)</sup> entstanden sind oder sich hauptsächlich entwickelt haben, grundsätzlich als genetisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen und unterliegen deshalb dem Gentechnikgesetz (Richtlinie 2001/18/EG). Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sind deshalb obligatorisch, um die Information aller Interessenträger und Kunden in der gesamten Wertschöpfungskette sicherzustellen.

**Änderung 8**

Erwägungsgrund 6a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Der Europäische Ausschuss der Regionen hat in seiner Stellungnahme NAT-VII/033 „Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme“ seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass durch den Vorschlag für eine EU-Verordnung über Pflanzen, die durch neue genomische Verfahren (NGT) erzeugt werden, möglicherweise erneut genetisch veränderte Organismen (GVO) in die europäischen Lebensmittel gelangen könnten. Dies sollte auf einer soliden Bewertung und fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beruhen. In jedem Fall sollte jedes Lebensmittel, das GVO enthält, durch ein auf der Vorderseite der Verpackung angebrachtes Etikett als solches gekennzeichnet werden.</i></p>

**Änderung 9**

Erwägungsgrund 6b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Das Europäische Parlament hat in seiner Reaktion auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem das Vorsorgeprinzip und die Tatsache hervorgehoben, dass Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirte, Verarbeiter und Verbraucher gewährleistet sein müssen. Es betonte zudem, dass alle Maßnahmen in Bezug auf NGT Risikobewertungen sowie einen umfassenden Überblick und eine umfassende Bewertung der Optionen für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung umfassen sollten, damit eine angemessene Regulierungsaufsicht gegeben ist, und dass den Verbrauchern einschlägige Informationen, auch über Produkte aus Drittländern, zur Verfügung gestellt werden sollten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind.</i></p>

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

**Änderung 10**

Erwägungsgrund 6c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Das Europäische Parlament <sup>(13a)</sup> hat eine umfassende Analyse der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen von auf Züchtungsverfahren, Pflanzenvermehrungsmaterial und Teilen davon erteilten Patenten auf das Lebensmittelsystem, einschließlich ihres Potenzials für eine verstärkte Marktkonzentration und Monopolisierung in der Lebensmittelkette, sowie auf die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Lebensmitteln gefordert und die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, keine Patente auf biologisches Material zu erteilen und die Handlungsfreiheit und die Ausnahmeregelung für Züchter für Sorten zu wahren. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass patentierte Pflanzen nicht von den GVO-Rechtsvorschriften der Union ausgenommen werden.</i></p> <hr/> <p><i><sup>(13a)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU (2022/2183(INI)) P9_TA(2023)0238.</i></p>

**Änderung 11**

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Kommission kam in der Untersuchung zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren<sup>(14)</sup> zu dem Schluss, dass die GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht dazu geeignet sind, die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mithilfe bestimmter NGT gewonnen werden, und das Inverkehrbringen verwandter Erzeugnisse, einschließlich Lebens- und Futtermitteln, zu regeln. Insbesondere wurde in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass das Zulassungsverfahren und die Anforderungen an die Risikobewertung von GVO nach den GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht an die Vielfalt potenzieller Organismen und Erzeugnisse angepasst sind, die mit einigen NGT gewonnen werden können, nämlich gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Intragenese), und dass diese Anforderungen <b>unverhältnismäßig oder unzureichend</b> sein können. Angesichts der Menge wissenschaftlicher Erkenntnisse, die bereits vorliegen, vor allem in Bezug auf ihre Sicherheit, hat die Untersuchung gezeigt, dass dies insbesondere bei Pflanzen der Fall ist, die mit diesen Techniken gewonnen werden. Darüber hinaus sind die GVO-</p>	<p>Die Kommission kam in der Untersuchung zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren<sup>(14)</sup> zu dem Schluss, dass die GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht dazu geeignet sind, die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mithilfe bestimmter NGT gewonnen werden, und das Inverkehrbringen verwandter Erzeugnisse, einschließlich Lebens- und Futtermitteln, zu regeln. Insbesondere wurde in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass das Zulassungsverfahren und die Anforderungen an die Risikobewertung von GVO nach den GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht an die Vielfalt potenzieller Organismen und Erzeugnisse angepasst sind, die mit einigen NGT gewonnen werden können, nämlich gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Intragenese), und dass diese Anforderungen <b>hinderlich für den Anbau und die Freisetzung von GVO in die Umwelt und ihr Inverkehrbringen</b> sein können. Angesichts der Menge wissenschaftlicher Erkenntnisse, die bereits vorliegen, vor allem in Bezug auf ihre Sicherheit, hat die Untersuchung gezeigt, dass dies insbesondere bei Pflanzen der Fall ist, die</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Rechtsvorschriften der Union für Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und verwandte Erzeugnisse gewonnen werden, schwer um- und durchzusetzen. In bestimmten Fällen <b>lassen sich</b> genetische Veränderungen, die durch diese Techniken vorgenommen werden, mit Analysemethoden nicht von natürlichen Mutationen oder genetischen Veränderungen, die durch herkömmliche Züchtungstechniken vorgenommen werden, <b>unterscheiden</b>, während die Unterscheidung bei genetischen Veränderungen durch Transgenese im Allgemeinen möglich ist. <b>Die GVO-Rechtsvorschriften der Union sind auch nicht geeignet, um die Entwicklung innovativer und vorteilhafter Erzeugnisse zu fördern, die zur Nachhaltigkeit, Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelkette beitragen könnten.</b></p>	<p>mit diesen Techniken gewonnen werden. Darüber hinaus sind die GVO-Rechtsvorschriften der Union für Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und verwandte Erzeugnisse gewonnen werden, schwer um- und durchzusetzen. In bestimmten Fällen <b>können</b> genetische Veränderungen, die durch diese Techniken vorgenommen werden, <b>bis zum heutigen Tage als</b> mit Analysemethoden nicht von natürlichen Mutationen oder genetischen Veränderungen, die durch herkömmliche Züchtungstechniken vorgenommen werden, <b>unterscheidbar angesehen werden</b>, während die Unterscheidung bei genetischen Veränderungen durch Transgenese im Allgemeinen möglich ist. <b>Wissenschaftler und Experten halten es für sehr wahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft Nachweismethoden entwickelt werden. Die Forschung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gentechnik und der Nachweismethoden werden konsequent vorangetrieben. Um die Entwicklung analytischer Nachweismethoden zu beschleunigen, sind weitere Forschungen erforderlich. Die Existenz von Nachweismethoden ist keine Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit. Einige bestehende Qualitätssysteme und -kennzeichnungen beruhen auf dokumentarischer Rückverfolgbarkeit, für die derzeit keine Nachweismethoden verfügbar oder erforderlich sind.</b></p>

### Begründung

Es ist wichtig, die Entwicklung analytischer Nachweismethoden zu unterstützen und anzuerkennen, dass das Fehlen solcher Methoden für bestimmte NGT derzeit lediglich aus einer Forschungslücke resultiert. Wissenschaftler, z. B. des norwegischen Forschungszentrums (NORCE), sind zuversichtlich, dass solche Nachweismethoden in den kommenden Jahren entwickelt werden.

### Änderung 12

Erwägungsgrund 7a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Derzeit wird die Debatte über den Einsatz von NGT in der Pflanzenzüchtung fast ausschließlich unter Wissenschaftlern, Wissenschafts- und Industrieverbänden, Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie einigen wenigen nichtstaatlichen Organisationen geführt. Bei der Gestaltung einer neuen Politik für NGT ist es jedoch wichtig, die Stimme der Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, nicht nur, weil Biotechnologien die Macht haben, das Leben neu zu gestalten, sondern auch, weil sie das Potenzial haben, die Praxis der Landwirtschaft und die Zukunft unseres Lebensmittel(system)s grundlegend zu verändern. Die Art und Weise, wie wir Lebensmittel produzieren, ist mit der Frage verbunden, wie wir auf diesem Planeten leben und wie wir mit anderen Arten umgehen wollen. Im Sinne der Demokratie müssen die Bürgerinnen und Bürger ein Mitspracherecht haben, welche öffentlichen Werte in eine neue Politik für NGT einfließen sollen.</b></p>

**Änderung 13**

Erwägungsgrund 7b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Einer der wenigen Untersuchungen, die zur Einstellung der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, zufolge <sup>(15a)</sup> haben die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen eher Vorbehalte und Bedenken gegenüber dem Einsatz von NGT und gentechnischen Veränderungen bei Nutzpflanzen. Die Bürgerinnen und Bürger bezweifelten vor allem, dass diese Pflanzen einen sinnvollen Beitrag zur Lösung unserer aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen im Ernährungssystem leisten können und dass sie tatsächlich der richtige Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind. Sie fragten sich, ob alternative Lösungen besser sein könnten und wie diese mit weniger unvorhergesehenen, langfristigen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme einhergehen könnten. Darüber hinaus bezweifelten die Bürgerinnen und Bürger in dieser Untersuchung, dass die Unternehmen in der Praxis für die Gesellschaft wertvolle Sorten entwickeln werden, da die Logik der Unternehmenswelt eher auf Kapitalakkumulation und Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die Bürgerinnen und Bürger waren einhellig der Meinung, dass eine Regulierung der NGT-Kulturen aus verschiedenen Gründen notwendig ist: um Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden, um den Verbrauchern Wahlfreiheit zu geben, um zu verhindern, dass die Technologie Formen der Ungleichheit verstärkt, und um sicherzustellen, dass die Technologie zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beiträgt. Letzteres wird als eine wichtige Voraussetzung für die Markteinführung von NGT-Produkten angesehen. Nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger sollten NGT nicht aus rein kommerziellen Motiven entwickelt werden, die von der Logik des Marktes bestimmt werden. Es muss ein klarer gesellschaftlicher Zweck für ihre Einführung bestehen. In Bezug auf die Politik würde dies eine Einzelfallprüfung von NGT-Kulturen im Hinblick auf umfassendere Erwägungen wie den Zweck und den Wert für die Gesellschaft erfordern.</i></p> <hr/> <p><sup>(15a)</sup> Rathenau Instituut (2023). <i>Editing under provision – Dutch citizens’ views on new genomic techniques in food crops</i>. Den Haag. Habets M., Pirson I, Macnaghten P and Verhoef P.</p>

**Änderung 14**

Erwägungsgrund 7c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Diese Verordnung muss Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen, in dem der Grundsatz des Verbraucherschutzes verankert ist, wonach die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher geschützt werden müssen und ihr Recht auf Information gefördert werden muss.</i></p>

**Änderung 15**

Erwägungsgrund 7c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Das in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, ein höheres Niveau des Umwelt- und Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu gewährleisten, indem bei Risiken präventive Entscheidungen getroffen werden. Diese Verordnung muss mit dem Vorsorgeprinzip in Einklang stehen, insbesondere da NGT-Pflanzen zur Freisetzung in die Umwelt und zum Anbau bestimmt sind.</i></p>

**Änderung 16**

Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Es ist daher erforderlich, einen spezifischen Rechtsrahmen für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene GVO sowie verwandte Erzeugnisse zu erlassen, wenn sie absichtlich in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Es ist daher erforderlich, einen spezifischen Rechtsrahmen für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene GVO sowie verwandte Erzeugnisse zu erlassen, wenn sie absichtlich in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, <b>wobei die zentralen Grundsätze der seit über 20 Jahren geltenden Rechtsvorschriften über GVO beizubehalten sind, nämlich gute Information und Wahlfreiheit für Verbraucher und Landwirte, Risikobewertung und -überwachung durch die Gesundheitsbehörden, Vorsorgeprinzip und Umkehrbarkeit sowie Koexistenz der Wirtschaftszweige. Es muss eine regelmäßige Überprüfung der Vorgehensweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Züchtungsmethoden vorgenommen werden, um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritten Rechnung zu tragen.</b></p>

**Änderung 17**

Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Rechtsrahmen für NGT-Pflanzen sollte den Zielen der GVO-Rechtsvorschriften der Union entsprechen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die betreffenden Pflanzen und Erzeugnisse zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten von NGT-Pflanzen Rechnung zu tragen. Dieser Rechtsrahmen sollte die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln, die NGT-Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt werden, und anderen Erzeugnissen, die NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen (im Folgenden „NGT-Erzeugnisse“), ermöglichen, um zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union auf Unionsebene und weltweit zu stärken.</p>	<p>Der Rechtsrahmen für NGT-Pflanzen sollte den Zielen der GVO-Rechtsvorschriften der Union entsprechen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt <b>auf der Grundlage des in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgeprinzips</b> und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die betreffenden Pflanzen und Erzeugnisse zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten von NGT-Pflanzen Rechnung zu tragen. <b>Das Vorsorgeprinzip sollte uneingeschränkt umgesetzt werden, um angemessene Risikobewertungs- und Überwachungsrahmen für die Freisetzung von NGT-Pflanzen in die Umwelt sicherzustellen.</b> Dieser Rechtsrahmen sollte die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln, die NGT-Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt werden, und anderen Erzeugnissen, die NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen (im Folgenden „NGT-Erzeugnisse“), ermöglichen, um zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union auf Unionsebene und weltweit zu stärken.</p>

**Begründung**

Das Vorsorgeprinzip muss unbedingt in diese Verordnung aufgenommen werden, da die Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen in die Umwelt und ihr Anbau erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben kann. Der neue Rechtsrahmen muss solide Standards für Vorsorge und Prävention umfassen, um die Vitalität und Resilienz der Lebensmittelproduktion in Europa sicherzustellen, die wiederum auf gesunden und florierenden Ökosystemen beruht.

**Änderung 18**

Erwägungsgrund 10a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Erteilung von Patenten auf genetisches Material, Pflanzeigenschaften und Merkmale im Zusammenhang mit der Gentechnik, auch in Bezug auf konventionell gezüchtete Sorten, darf nicht vom neuen Rechtsrahmen für NGT abgekoppelt werden. Ziel dieser Verordnung ist es, Feldversuche, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen und NGT-Produkten in der Europäischen Union zu erleichtern, eine Entwicklung, die die bestehenden Herausforderungen, die die ungehinderte Verbreitung von genetischem Material und die Innovation in der Zucht in Europa behindern, voraussichtlich noch verschärfen wird. Angesichts des wirtschaftlichen Potenzials des europäischen KMU-Zuchtsektors und der Bedeutung einer Umkehr der genetischen Erosion in der Pflanzenzüchtung im Interesse der Biodiversität und der Resilienz von Pflanzen muss die Innovationsfähigkeit des europäischen Zuchtsektors gesichert werden. Da davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte mit Gentechnik modifizierte Pflanzenvermehrungsmaterial (einschließlich NGT) patentpflichtig ist, dienen verbindliche Rückverfolgbarkeitsvorschriften für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorien 1 und 2 als wichtige vorübergehende Schutzmaßnahmen. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann festgestellt werden, ob genetisch veränderte Pflanzen oder Erzeugnisse in der gesamten Lieferkette verwendet oder eingeführt wurden.</i></p>

**Begründung**

Wir müssen es Züchtern und Landwirten ermöglichen, auf dieses Material zu verzichten, und sie so vor potenziellen negativen rechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit unbeabsichtigten Patentverletzungen oder der Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren an Patentinhaber schützen.

**Änderung 19**

Erwägungsgrund 10b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Bei allen europäischen Qualitätsregelungen und geografischen Angaben sollte die Möglichkeit bestehen, den Verzicht auf die Verwendung von NGT in den geltenden Normen zu verankern.</i></p>

**Begründung**

Qualitätsregelungen und geografische Indikatoren stellen einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor in Europa dar. Dabei sollte die Möglichkeit bestehen, unter anderem eigene Standards festzulegen, die auf die Erwartungen der Verbraucher zugeschnitten sind.

**Änderung 20**

Erwägungsgrund 10c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Ökologische/biologische und konventionelle Unternehmen sollten das Recht und die Freiheit haben, bei ihren Produktionsverfahren und in ihrer gesamten Lieferkette keine NGT zu verwenden. Diese Verordnung muss angemessene Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass die Unternehmer frei entscheiden können, bei ihren Produktionsverfahren NGT-Pflanzen und NGT-Saatgut der Kategorien 1 und 2 nicht zu verwenden. Den Landwirten und Unternehmern, die keine NGT verwenden möchten, sollten keine zusätzlichen finanziellen oder gesetzlichen Pflichten zur Erbringung des Nachweises auferlegt werden, dass bei der Produktion keine GVO und keine NGT verwendet werden. Wirtschaftliche Verluste, die auf das zufällige Vorhandensein von GVO zurückzuführen sind, dürfen nicht zu Lasten der NGT-freien konventionellen und ökologischen/biologischen Unternehmen gehen. Angesichts der Probleme bei der Feststellung von Ursachen, Mängeln und Verantwortlichkeiten in den meisten Fällen eines zufälliges Vorhandenseins sollten in dieser Verordnung Maßnahmen zur Koexistenz festgelegt werden, die die Grundlage für nationale Haftungsbestimmungen und Entschädigungsfonds bilden.</i></p>

**Änderung 21**

## Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Die potenziellen Risiken von NGT-Pflanzen sind unterschiedlich und reichen von Risikoprofilen, die denen herkömmlich gezüchteter Pflanzen ähneln, bis zu verschiedenen Arten und Graden von Gefahren und Risiken, die denen von durch Transgenese gewonnenen Pflanzen ähneln könnten. In dieser Verordnung sollten daher besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Anforderungen an die Risikobewertung und das Risikomanagement an die potenziellen oder nicht vorhandenen Risiken anzupassen, die von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen ausgehen.</i></p>	

**Begründung**

Ohne Folgenabschätzung ist es nicht möglich, vorherzusagen, ob einige dieser Pflanzen Risiken aufweisen, die denen konventionell gezüchteter Pflanzen ähneln. Keines der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Kriterien zur Definition der verschiedenen Kategorien von NGT-Pflanzen bezieht sich auf ein erhöhtes oder verringertes Risikoprofil.

**Änderung 22**

## Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 <b>sollten</b> weder den Vorschriften und Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union noch den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die für GVO gelten, unterliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmer und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingeholt werden.</p>	<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 <b>dürfen</b> weder den Vorschriften und Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union noch den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die für GVO gelten, unterliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmer und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingeholt werden.</p>

**Änderung 23**

Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) sollten strengen Fristen unterliegen, um sicherzustellen, dass die Erklärungen über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.</i>	

**Begründung**

Die Behörden sollten für die Prüfung der NGT-Pflanzen ausreichend Zeit haben, um sicherzustellen, dass sie keine Risiken mit sich bringen. Bei den derzeitigen Vorschlägen ist eine realistische Planung für die Behörden gänzlich unmöglich.

**Änderung 24**

Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>Die Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist technischer Natur und beinhaltet keine Risikobewertung oder Risikomanagementerwägungen, und die Entscheidung über den Status hat lediglich deklaratorischen Charakter. Wenn das Verfahren auf Unionsebene durchgeführt wird, sollten die Durchführungsbeschlüsse <b>deshalb</b> im Rahmen des Beratungsverfahrens erlassen und durch wissenschaftliche und technische Hilfe vonseiten der Behörde untermauert werden.</i>	<i>Alle NGT-Pflanzen sollten im Einzelfall auf ihre Risiken hin geprüft und bewertet werden, bevor sie in Verkehr gebracht und zum Anbau zugelassen werden, da unerwartete Auswirkungen auf den Phänotyp und die agronomischen Merkmale der veränderten Pflanzen immer möglich sind und auch unerwartete Veränderungen der Zusammensetzung der Pflanzen oder der daraus gewonnenen Lebensmittel unabhängig vom veränderten Merkmal beobachtet werden können. Wenn das <b>Bewertungsverfahren</b> auf Unionsebene durchgeführt wird, sollten die Durchführungsbeschlüsse im Rahmen des Beratungsverfahrens erlassen und durch wissenschaftliche und technische Hilfe vonseiten der Behörde untermauert werden.</i>

**Begründung**

Die ANSES (Stellungnahme der ANSES, Befassung Nr. 2021-SA-0019) empfiehlt eine Einzelfallbewertung der mit NGT verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken, bei der die Merkmale der durchgeführten genetischen Veränderung und des entstandenen Produkts zu berücksichtigen und die Auswirkungen der genetischen Veränderung auf die agronomischen, phänotypischen und zusammensetzungsbezogenen Merkmale sowie auf immunologische, toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte zu analysieren sind.

**Änderung 25**

## Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <b>als NGT der Kategorie 1</b> gekennzeichnet werden.</p>	<p>Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz <b>und Rückverfolgbarkeit</b> bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <b>durch einen Hinweis in den nationalen und europäischen Sortenregistern</b> gekennzeichnet werden.</p>

**Begründung**

Die Entscheidung, ob NGT verwendet werden oder nicht, ist ein wesentliches Recht der Landwirte und Lebensmittelherzeuger sowohl im konventionellen als im ökologischen/biologischen Landbau, das nur durch die Einführung der Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann. NGT der Kat. 1 sollten auch durch einen Hinweis in den nationalen und europäischen Sortenregistern ausgewiesen werden.

**Änderung 26**

## Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>NGT-Pflanzen <b>der Kategorie 2</b> sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.</p>	<p>NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.</p>

Änderung 27

Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse <b>der Kategorie 2</b> sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt <b>dieser</b> NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. <b>Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese <sup>(17)</sup> entwickelten Pflanzen und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen <sup>(18)</sup> Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“ <sup>(19)</sup> der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.</b></p> <hr/> <p><sup>(17)</sup> GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis. EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten. <a href="https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621">https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621</a>.</p>	<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt <b>von</b> NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(<sup>18</sup>) GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, <i>Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis</i>. <i>EFSA Journal</i> 2020;18(11):6299, 14 Seiten, <a href="https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299">https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299</a>.</p>	
<p>(<sup>19</sup>) GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, <i>Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis</i>. <i>EFSA Journal</i> 2022;20(10):7618, 12 Seiten, <a href="https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618">https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618</a>.</p>	

### Änderung 28

#### Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können <b>von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin</b> zu komplexen Veränderungen, die eine <b>gründlichere</b> Analyse potenzieller Risiken erfordern, <b>reichen</b>. Die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten deshalb unter Berücksichtigung der</p>	<p>Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können zu komplexen Veränderungen führen, die eine <b>gründliche</b> Analyse potenzieller Risiken erfordern. Die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten deshalb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. <b><i>Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.</i></b></p>	<p>betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden.</p>

**Begründung**

NGT-Pflanzen werden ein weitaus breiteres Spektrum an Arten umfassen als transgene Pflanzen. Damit vervielfachen sich die Risiken unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Ökosysteme, vor allem infolge der Kreuzung mit Wildpflanzen. Die Überwachung gemäß den derzeit geltenden GVO-Rechtsvorschriften muss deshalb beibehalten werden.

**Änderung 29**

Erwägungsgrund 30

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b><i>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.</i></b></p>	

**Begründung**

Es entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip, unbefristet Zulassungen für Erzeugnisse zu erteilen, die reproduktionsfähig sind und mit wild lebenden Pflanzen und Ökosystemen interagieren können. Dies ist besonders besorgniserregend, da der Vorschlag keine Schutzklausel enthält, die die Kommission daran hindert, eine Zulassung zu widerrufen, wenn ein Problem festgestellt wird.

**Änderung 30**

## Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, <b>sollte es den Unternehmern gestattet sein</b> , die Kennzeichnung <b>von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO</b> durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal <b>zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden</b> , sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.	Um die Transparenz <b>zu erhöhen</b> und die <b>Verbraucherinformationen zu verbessern, sollten die Unternehmer alle NGT-Erzeugnisse mit der Angabe „Neue genomische Techniken“ kennzeichnen. Wenn Unternehmer</b> die Kennzeichnung durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal ergänzen <b>möchten</b> , sollte zur Vermeidung von Irreführung ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.

**Begründung**

Das hohe Verbraucherschutzniveau, insbesondere das Recht der Verbraucher auf Information, wird in Artikel 169 AEUV eindeutig anerkannt: „Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.“

**Änderung 31**

## Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union <b>erleichtert</b> werden. <b>Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde</b> die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit <b>für die Mitgliedstaaten</b> , Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen <b>der Kategorie 2</b> in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, <b>diese Ziele untergraben.</b>	Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union <b>überwacht</b> werden. <b>Zeigen die Überwachungsergebnisse, dass ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht, oder werden diese Risiken durch neue wissenschaftliche Daten gestützt, sollte den Mitgliedstaaten</b> die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit <b>ingeräumt werden</b> , Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen <b>beider Kategorien</b> in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen.

**Begründung**

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Artikel und Fallstudien kommt die ANSES (Stellungnahme der ASES Befassung Nr. 2021-SA-0019) zu dem Schluss, dass mit aus NGT gewonnenen Pflanzen potenzielle neue Gesundheits- und Umweltrisiken verbunden sind. Sie empfiehlt ferner, für aus NGT gewonnene Pflanzen einen Plan für die Überwachung der Umweltrisiken nach der Zulassung über die gesamte Dauer der Zulassung aufzustellen.

**Änderung 32**

Erwägungsgrund 38

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.</p>	<p>Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird. <b>Um die Kohärenz der Koexistenzmaßnahmen zu wahren, sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem insbesondere für jede Kulturart die Größe der Pufferstreifen zwischen herkömmlichen Pflanzen und ökologischen/biologischen Pflanzen sowie NGT-Pflanzen festgelegt wird.</b></p>

**Änderung 33**

Erwägungsgrund 39a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, müssen EU-weit rechtsverbindliche Koexistenzmaßnahmen für NGT der Kategorien 1 und 2 erlassen werden.</b></p>

**Begründung**

Damit der Binnenmarkt für die ökologische/biologische Landwirtschaft auch in Zukunft gut funktioniert, reicht es nicht aus, die Koexistenzmaßnahmen auf nationaler Ebene zu belassen. Es werden EU-weite Regelungen gebraucht. Die Kommission sollte deshalb entsprechende Regelungen vorlegen.

## Änderung 34

Erwägungsgrund 40

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.</p>	<p><b>In seinem Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/1610 kam der Gerichtshof der Europäischen Union zu dem Ergebnis, dass Organismen, die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die nicht herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und nicht seit langem als sicher gelten, gewonnen wurden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen und deshalb den sich darauf ergebenden Verpflichtungen unterliegen.</b> Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.</p>

## Begründung

Nach Artikel 114 Absatz 3 AEUV geht die Kommission von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Bei NGT-Pflanzen wurden bereits viele Probleme dokumentiert. Zum Beispiel hat es sich erwiesen, dass CRISPR-Anwendungen Toxizität und Mosaizismus verursachen können, während die Auswirkungen und negativen Effekte auf Nichtzielorganismen und unbeabsichtigt exponierte Organismen noch unbekannt sind. Dieses Wissen wird nur erworben, wenn Risikobewertungen vorgeschrieben sind und durchgeführt werden und sowohl die Auswirkungen als auch die Unwägbarkeiten eingeschätzt und zur Kenntnis genommen werden.

## Änderung 35

Erwägungsgrund 42

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, damit NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse im Binnenmarkt frei verkehren können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.</b> Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.</p>	<p><b>Im</b> Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip <b>müssen die Mitgliedstaaten das Recht haben, zu entscheiden, dass sie die Verordnung nicht anwenden.</b> Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.</p>

**Änderung 36**

Erwägungsgrund 45

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebensmitteln und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(24)</sup> ausgeübt werden.</i></p> <hr/> <p><sup>(24)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).</p>	

**Änderung 37**

Erwägungsgrund 45a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Frage der Patente auf NGT wurde von vielen Interessenträgern im Rahmen der Konsultation angesprochen. Es sollte sichergestellt werden, dass Züchter uneingeschränkter Zugang zu dem genetischen Material von NGT-Pflanzen haben. Da nach den derzeitigen Bestimmungen im Patentrecht keine vollständige Ausnahme für Züchter vorgesehen ist, sollte dafür gesorgt werden, dass die Nutzung von NGT-Pflanzen durch Züchter und Landwirte durch Patente nicht eingeschränkt wird. Der Zugang zu genetischem Material lässt sich am besten sicherstellen, wenn das Recht der Patentinhaber auf Züchter nicht anwendbar ist (Züchteraussnahme). Ferner sollte vermieden werden, dass Patente erteilt werden oder Patentanträge gestellt werden können, während sich infolge der Untersuchung, die die Kommission beabsichtigt, weitere Rechtsvorschriften im Hinblick auf diese Frage verzögern können. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass NGT-Pflanzenmaterial und Material aus einem patentierten NGT-Verfahren ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung von der Patentierbarkeit ausgenommen wird. Darüber hinaus sollte die Kommission in der angekündigten kommenden</i></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b><i>Untersuchung beurteilen, wie in der Zukunft das allgemeine Problem behandelt werden sollte, dass trotz früherer Bemühungen, Schlupflöcher zu schließen, für Pflanzenmaterial direkt oder indirekt Patente erteilt werden.</i></b>

### Änderung 38

#### Artikel 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Diese Verordnung enthält besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.	Diese Verordnung <b><i>entspricht den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18 und erweitert diese Bestimmungen auf die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“). Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sowie mit dem vorrangigen Ziel, ein hohes Niveau an Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen, enthält diese Verordnung</i></b> besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.

#### Begründung

Nach Artikel 114 Absatz 3 AEUV geht die Kommission von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Bei NGT-Pflanzen wurden bereits viele Probleme dokumentiert. Zum Beispiel hat es sich erwiesen, dass bei CRISPR-Anwendungen Toxizität und Mosaizismus verursacht werden, während die Auswirkungen und negativen Effekte auf Nichtzielorganismen und unbeabsichtigt exponierte Organismen noch unbekannt sind. Dieses Wissen wird nur erworben, wenn Risikobewertungen vorgeschrieben sind und durchgeführt werden und sowohl die Auswirkungen als auch die Unwägbarkeiten eingeschätzt und zur Kenntnis genommen werden.

**Änderung 39**

Artikel 2 Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b><i>Diese Verordnung gilt nicht für:</i></b></p> <p>(1) <b><i>Material aus einem patentierten NGT-Verfahren oder Material, für das eine Patentanmeldung anhängig ist;</i></b></p> <p>(2) <b><i>herbizidtolerante Pflanzen;</i></b></p> <p>(3) <b><i>Wildpflanzen, Bäume und Algen.</i></b></p>

**Begründung**

Die Patentierbarkeit von Pflanzen wird nicht durch die GVO-Rechtsvorschriften, sondern durch das Europäische Patentübereinkommen sowie in zweiter Linie durch die Richtlinie 98/44/EG<sup>(?)</sup> (Biotech-Richtlinie) geregelt, die durch diesen Vorschlag nicht geändert wird. Daher sind die meisten oder alle NGT-Pflanzen patentierbar, wenn sich die jeweiligen Entwickler dafür entscheiden, ein Patent zu beantragen. Patentiertes Material sollte in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung den strengsten Vorschriften unterliegen, damit Landwirte, Züchter und Verbraucher fundierte Entscheidungen in voller Kenntnis der Vorschriften und der Haftung im Zusammenhang mit dieser Form des geistigen Eigentums treffen können.

**Änderung 40**

Artikel 3, Absatz 7 Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b><i>nicht durch Patente oder ausschließliche Rechte geschützt ist und für die kein Antrag auf Erteilung solcher Patente oder ausschließlicher Rechte gestellt wurde;</i></b></p>

<sup>(?)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

**Änderung 41**

Artikel 4 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts <b>und unter strikter Beachtung des Vorsorgeprinzips</b> darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn <b>es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt und sie gemäß Kapitel III zugelassen wurde und wenn</b>

**Änderung 42**

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>und eine europäische oder nationale Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) eingeführt wurde, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken und die möglichen künftigen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt oder einer Kreuzkontamination von ökologischen/biologischen Lebensmitteln und GVO-freien Lebensmitteln entsprechend dem Verursacherprinzip finanziert werden.</b>

**Änderung 43**

Artikel 5 Absätze 1 und 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1, <b>außer wenn bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 der Verdacht besteht, dass sie potenzielle Gesundheits- und Umweltrisiken haben, bis zum Beweis des Gegenteils.</b>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.

**Begründung**

Der Inhalt von Anhang I ist für diesen Legislativvorschlag von zentraler Bedeutung, da er erhebliche praktische Auswirkungen darauf haben kann, welche NGT-Pflanzen in welche Kategorie fallen. Er darf daher nicht im Anhang aufgeführt werden, da er so durch einen einfachen delegierten Rechtsakt geändert werden kann. Stattdessen muss er ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, damit eine gründliche und demokratische Beschlussfassung gewährleistet ist.

**Änderung 44**

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.</i>	

**Änderung 45**

Artikel 6 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde <b>eines dieser</b> Mitgliedstaaten.	Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde <b>der einzelnen</b> Mitgliedstaaten.

**Änderung 46**

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>in den in Absatz 2 genannten Fällen die Angabe der Mitgliedstaaten, in denen der Antragsteller beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung vorzunehmen;</i>	

**Änderung 47**

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe ea (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach den Grundsätzen und Kriterien in Anhang II Teile 1 und 2 und mit dem gemäß Artikel 27 Buchstabe c erlassenen Durchführungsrechtsakt durchgeführt wurde;</i>

**Änderung 48**

Artikel 6 Absatz 3, Buchstabe eb (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang II Teile 1 und 2;</i>

**Änderung 49**

Artikel 6 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von <b>30 Arbeitstagen</b> nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.</p>	<p>Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von <b>zwei Monaten</b> nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.</p>

**Änderung 50**

Artikel 6 Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I erfüllt, <b>und</b> erstellt innerhalb von <b>30 Arbeitstagen</b> nach Eingang <b>eines</b> Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.</p>	<p>Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I <b>und Anhang IV</b> erfüllt. <b>Zu diesem Zweck leitet die zuständige Behörde den Antrag unverzüglich an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weiter. Innerhalb von sechs Monaten gibt die Behörde eine Erklärung dazu ab, ob es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt, die die in Anhang I festgelegten Kriterien erfüllt, und ob sie genetisches Material enthält, das von außerhalb des Genpools des Züchters stammt. Die Erklärung wird allen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt und veröffentlicht. Nach Erhalt dieser Erklärung erstellt die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.</b></p>

**Änderung 51**

Artikel 6 Absatz 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Überprüfungsberichts <b>Stellungnahmen</b> zu dem Überprüfungsbericht <b>abgeben</b> .	Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Überprüfungsberichts <b>begründete Einwände</b> zu dem Überprüfungsbericht <b>erheben. Diese begründeten Einwände beziehen sich ausschließlich auf die in Anhang I aufgeführten Kriterien und enthalten eine wissenschaftliche Begründung.</b>

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 52**

Artikel 6 Absatz 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist keine Stellungnahme, so erlässt die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, innerhalb von <b>zehn Arbeitstagen</b> einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. Sie übermittelt den Beschluss unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.	Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist keine Stellungnahme, so erlässt die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, innerhalb von <b>einem Monat</b> einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. Sie übermittelt den Beschluss unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

**Änderung 53**

Artikel 6 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Legt ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist eine Stellungnahme vor, so leitet die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, die Stellungnahmen unverzüglich an die Kommission weiter.	Legt ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist eine Stellungnahme vor, so leitet die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, die Stellungnahmen unverzüglich an die Kommission <b>und an die anderen Mitgliedstaaten</b> weiter.

**Änderung 54**

Artikel 6 Absatz 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission erstellt nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) innerhalb von <b>45 Arbeitstagen</b> nach Eingang der Stellungnahme(n) einen Beschlussentwurf, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei den Stellungnahmen Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.	Die Kommission erstellt nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) innerhalb von <b>drei Monaten</b> nach Eingang der Stellungnahme(n) einen Beschlussentwurf, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei den Stellungnahmen Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

**Änderung 55**

Artikel 6 Absatz 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<b>Die</b> Kommission <b>veröffentlicht eine Zusammenfassung der</b> in den Absätzen 8 und 10 genannten Erklärungen <b>im</b> Amtsblatt der Europäischen Union.	<b>Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Überprüfungsersuchen gestellt wurde, und gegebenenfalls die</b> Kommission <b>veröffentlichen das Überprüfungsersuchen, den Überprüfungsbericht nach Absatz 6, die Bemerkungen gemäß Absatz 7 und die</b> in den Absätzen 8 und 10 genannten Erklärungen <b>binnen 15 Tagen nach ihrer vollständigen Übermittlung.</b>

**Änderung 56**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach den Grundsätzen und Kriterien in Anhang II Teile 1 und 2 und mit dem gemäß Artikel 27 Buchstabe c erlassenen Durchführungsrechtsakt durchgeführt wurde;</b>

**Änderung 57**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang II Teile 1 und 2;</i>

**Änderung 58**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe dc (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>eine Erklärung des Antragstellers, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>i) keine Patente oder ausschließlichen Rechte für das Verfahren zur Entwicklung der Pflanze bestehen,</i></li> <li><i>ii) keine Patente oder ausschließlichen Rechte für die Pflanze, Teile davon oder die darin enthaltene genetische Information bestehen und</i></li> <li><i>iii) kein Antrag auf Erteilung solcher Patente oder ausschließlicher Rechte gestellt wurde;</i></li> </ul>

**Begründung**

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Vermarktung von NGT-Pflanzen in Europa zu erleichtern. Ohne spezifische Garantien könnte dies zu einem Anstieg bei patentiertem Saatgut in der EU führen. Züchter und Landwirte könnten dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, dass NGT-Entwickler rechtliche Schritte einleiten, wenn sie ihre patentierten genetischen Sequenzen versehentlich nutzen.

**Änderung 59**

Artikel 7 Absatz 2, Buchstabe dd (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>eine Erklärung, dass das Inverkehrbringen nicht gegen das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt verstößt, sowie eine Erläuterung, wie die Anforderungen des Protokolls erfüllt werden;</i>

### Änderung 60

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe de (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>eine Erklärung, dass das Inverkehrbringen im Einklang mit der Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel sowie mit den Rechtsvorschriften über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel steht, sowie eine Erläuterung, wie die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden;</i></p>

### Änderung 61

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe ea (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>eine Erklärung über die Nichtanwendbarkeit der Verordnung (EU) 2015/2283 vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel bzw. über die ordnungsgemäße Anwendung möglicher Verpflichtungen aus dieser Verordnung;</i></p>

### Änderung 62

Artikel 7 Absatz 2, Buchstabe eb (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Dossier, einschließlich der möglichen Ablehnung, Rücknahme oder Annahme früherer Anträge oder Entscheidungen auf nationaler oder europäischer Ebene.</i></p>

**Änderung 63**

## Artikel 7 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der Behörde innerhalb von <b>30 Arbeitstagen</b> nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die Behörde unterrichtet den Antragsteller, die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.	Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der Behörde innerhalb von <b>60</b> Arbeitstagen nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die Behörde unterrichtet den Antragsteller, die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.

**Änderung 64**

## Artikel 7 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 4 als unzulässig erachtet, so gibt die Behörde innerhalb von <b>30 Arbeitstagen</b> nach Eingang eines Überprüfungsersuchens ihre Erklärung dazu ab, ob die NGT-Pflanze die Kriterien in Anhang I erfüllt. Die Behörde stellt die Erklärung der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, nachdem sie alle gemäß den Artikeln 39 bis 39e der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 11 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen ausgelassen hat.	Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 4 als unzulässig erachtet, so gibt die Behörde innerhalb von <b>sechs Monaten</b> nach Eingang eines Überprüfungsersuchens ihre Erklärung dazu ab, ob die NGT-Pflanze die Kriterien in Anhang I erfüllt. Die Behörde stellt die Erklärung der Kommission und den Mitgliedstaaten <b>ohne unnötige Verzögerung</b> zur Verfügung. <b>Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung Anmerkungen zu der Erklärung machen.</b> Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 <b>sowie gegebenenfalls die Anmerkungen der Mitgliedstaaten</b> , nachdem sie alle gemäß den Artikeln 39 bis 39e der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 11 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen ausgelassen hat.

**Änderung 65**

Artikel 7 Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission erstellt innerhalb von <b>30 Arbeitstagen</b> nach Eingang der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf eines Beschlusses, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei der Stellungnahme Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.	Die Kommission erstellt innerhalb von <b>drei Monaten</b> nach Eingang der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf eines Beschlusses, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei der Stellungnahme Rechnung. <b>Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Entwurfs eines Beschlusses Anmerkungen zu diesem Entwurf machen.</b> Der Beschluss wird <b>innerhalb der drei darauf folgenden Monate</b> nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

**Änderung 66**

Artikel 7 Absatz 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission veröffentlicht <b>eine Zusammenfassung des Beschlusses im</b> Amtsblatt der Europäischen Union.	Die Kommission veröffentlicht <b>ihren Beschlussentwurf, die in Absatz 6 genannten Anmerkungen sowie ihren Beschluss.</b>

**Änderung 67**

Artikel 10 — Überschrift

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<b>Kennzeichnung</b> von NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial der Kategorie 1, einschließlich Zuchtmaterial	<b>Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung</b> von NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial der Kategorie 1, einschließlich Zuchtmaterial

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 68**

## Artikel 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <b>enthält</b> oder aus solchen <b>besteht</b> und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt <b>wird, trägt ein Etikett mit der</b> Angabe „Kat. 1 NGT“, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde.	Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, <b>sowie Lebens- und Futtermittel und andere Erzeugnisse, die</b> NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <b>enthalten</b> oder aus solchen <b>bestehen</b> und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt <b>werden, erhalten einen Eintrag im nationalen Sortenregister, der automatisch an das in den Rechtsvorschriften für Pflanzen-/forstliches Vermehrungsmaterial vorgesehene gemeinsame EU-Register übermittelt wird, unter</b> Angabe von „Kat. 1 NGT“, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen <b>sie</b> gewonnen <b>wurden, und müssen auch durch die Endverbraucher rückverfolgbar sein.</b>

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 69**

## Artikel 10a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Rückverfolgbarkeit von NGT der Kategorie 1</b></p> <p><b>(1) Beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus NGT-Pflanzen oder -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden, stellen die Unternehmer sicher, dass dem Unternehmer, der das Produkt erhält, folgende Informationen schriftlich übermittelt werden:</b></p> <p><b>a) die Angabe aller Lebensmittelzutaten, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden;</b></p> <p><b>b) die Angabe aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder -Zusatzstoffe, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden;</b></p> <p><b>c) bei Erzeugnissen ohne Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis darauf, dass das Erzeugnis aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurde.</b></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>(2) <i>Unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 müssen die Unternehmen über Systeme und standardisierte Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach Absatz 1 gespeichert werden können und mit deren Hilfe während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und für welches Unternehmen das in Absatz 1 genannte Erzeugnis bereitgestellt worden ist.</i></p> <p>(3) <i>Die Absätze 1 und 2 lassen andere spezifische Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unberührt.</i></p> <p>(4) <i>Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Spuren von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 in Erzeugnissen für Lebens- und Futtermittel, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt werden, die die für diese GVO gemäß den Artikeln 12, 24 oder 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen, sofern diese Spuren von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 zufällig oder technisch unvermeidbar sind.</i></p>

**Begründung**

Entlang der gesamten Lieferkette sind Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit erforderlich, damit Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Unternehmer das unbeabsichtigte oder unvermeidbare Vorhandensein von NGT in ihrem Produktionsprozess vermeiden können. In Ermangelung eines Rückverfolgbarkeitssystems wären alle Lebensmittelhersteller, auch in der ökologischen/biologischen Erzeugung, gezwungen, NGT in den Produktionsstrom aufzunehmen. Die Wahlfreiheit bezüglich der Verwendung von NGT ist ein wesentliches Recht von sowohl konventionell als auch ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirten und Lebensmittelherstellern in ganz Europa.

**Änderung 70**

Artikel 10b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p style="text-align: center;"><b>Opt-out-Möglichkeit für Mitgliedstaaten</b></p> <p><i>Während des Zulassungsverfahrens für bestimmte NGT der Kategorie 1 oder während der Erneuerung der Zustimmung/Zulassung kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass der geografische Geltungsbereich der schriftlichen Zustimmung oder Zulassung dahingehend angepasst wird, dass das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder ein Teil davon vom Anbau gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ausgeschlossen wird.</i></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT der Kategorie 1 zu verhindern, wobei dies auch die Möglichkeit eines Opt-out einschließt. Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten kulturspezifische und angepasste Maßnahmen auf der Grundlage der neuesten unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Unternehmen im Falle einer Kontamination zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Pflanzen, für die das Opt-out gilt, aus Drittländern eingeführt werden.</i></p>

### Änderung 71

#### Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;"><b>Vertraulichkeit</b></p> <p>(1) <i>Der in den Artikeln 6 und 7 genannte Antragsteller kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bei der Behörde beantragen, dass bestimmte Teile der im Rahmen dieses Titels übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden, wobei eine nachprüf-bare Begründung gemäß den Absätzen 3 und 6 beizufügen ist.</i></p> <p>(2) <i>Die zuständige Behörde bzw. die Behörde prüft das in Absatz 1 genannte Ersuchen um vertrauliche Behandlung.</i></p>	

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Die zuständige Behörde bzw. die Behörde darf eine vertrauliche Behandlung nur für die folgenden Informationen gewähren, wenn der Antragsteller unter Angabe nachprüfbarer Gründe darlegt, dass deren Offenlegung seinen Interessen erheblich schaden könnte:</p> <p>a) Informationen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;</p> <p>b) DNA-Sequenzinformationen; und</p> <p>c) Zuchtprofile und Zuchtstrategien.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bzw. die Behörde entscheidet nach Rücksprache mit dem Antragsteller, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung mit.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemäß diesem Kapitel angemeldeten oder ausgetauschten vertraulichen Informationen nicht veröffentlicht werden.</p> <p>(6) Die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 39e und Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Im Falle einer Rücknahme des Überprüfungsersuchens durch den Antragsteller wahren die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde die von der zuständigen Behörde oder der Behörde gemäß diesem Artikel eingeräumte Vertraulichkeit. Wird die Anmeldung zurückgezogen, bevor die zuständige Behörde über das entsprechende Vertraulichkeitsersuchen befunden hat, sehen die Mitgliedstaaten, die Kommission und der/die betreffende(n) Wissenschaftliche(n) Ausschuss/Ausschüsse davon ab, die Informationen, deren vertrauliche Behandlung beantragt wurde, öffentlich zu machen.</p>	

**Änderung 72**

Artikel 11 Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Dritte können Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, sofern sie stichhaltige Argumente wie einen erheblichen Schaden für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier vorbringen. Zu diesem Zweck müssen sie einen Antrag an die zuständige nationale Behörde, die Kommission oder die Behörde richten.</i></p>

**Änderung 73**

Artikel 11a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von NGT-Pflanzen der Kategorie 1</b></p> <p>(1) <i>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in anderen Erzeugnissen zu vermeiden, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission gemäß Artikel 26 vorgeschlagenen delegierten Rechtsakts zur Festlegung insbesondere der Größe des Pufferstreifens für die einzelnen Pflanzenarten und der Verpflichtung der NGT-Erzeuger, ökologische/biologische und zertifizierte Erzeuger, die gentechnisch nicht veränderte Pflanzen anbauen und deren Feldparzellen an solche angrenzen, auf denen NGT-Pflanzen angebaut werden, hierüber zu informieren.</i></p> <p>(2) <i>Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten die Definition kulturspezifischer und angepasster Maßnahmen im Sinne der Subsidiarität auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und experimentellen Erkenntnisse.</i></p> <p>(3) <i>Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Betreiber im Falle einer Kontamination gemäß dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung zu entschädigen.</i></p> <p>(4) <i>Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf Unions-ebene und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von NGT-Kulturen, herkömmlichen Kulturen und ökologischen/biologischen Kulturen.</i></p>

**Änderung 74**

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG;</b>

**Änderung 75**

Artikel 17 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erteilte Zustimmung ist nach <b>der ersten</b> Erneuerung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2001/18/EG <b>unbefristet</b> gültig, es sei denn, der in Artikel 17 Absatz 6 oder 8 genannte Beschluss sieht vor, dass die Erneuerung für einen <b>begrenzten</b> Zeitraum erfolgt, sofern dies auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zustimmung angegeben ist, gerechtfertigt ist.	Die gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erteilte Zustimmung ist nach <b>jeder</b> Erneuerung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2001/18/EG <b>für einen Zeitraum von zehn Jahren</b> gültig, es sei denn, der in Artikel 17 Absatz 6 oder 8 genannte Beschluss sieht vor, dass <b>nach dreimaliger Erneuerung</b> die Erneuerung für einen <b>unbegrenzten</b> Zeitraum erfolgt, sofern dies auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zustimmung angegeben ist, gerechtfertigt ist.

**Begründung**

Da es noch keine Erfahrungswerte für eine sichere Verwendung für neue genomische Verfahren bestehen, ist es wichtig, die Gültigkeit der Zustimmung alle zehn Jahre zu überprüfen, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Markttrends Rechnung zu tragen.

**Änderung 76**

Artikel 17 Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Ergibt sich aus den Überwachungsergebnissen, dass ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht, oder stützen neue wissenschaftliche Daten diese Hypothese, so kann die zuständige Behörde ihre Entscheidung aufheben.</i></p> <p><i>Die Entscheidung über den Widerruf ist dem Empfänger der Entscheidung per Einschreiben zu übermitteln, der binnen 15 Tagen Stellung nehmen kann. In diesem Fall ist die Vermarktung der NGT-Pflanze oder des NGT-Erzeugnisses ab dem Tag nach Eingang des Einschreibens verboten.</i></p>

**Änderung 77**

Artikel 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung <b>unbefristet</b>, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.</p>	<p>Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung <b>für einen Zeitraum von zehn Jahren</b>, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.</p>

**Änderung 78**

Artikel 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>(1) Die Anreize dieses Artikels gelten für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2, wenn mindestens eines der durch die genetische Veränderung übertragenen Merkmale der NGT-Pflanze in Anhang III Teil 1 enthalten ist und keine Merkmale gemäß Teil 2 des genannten Anhangs vorhanden sind.</b></p> <p><b>(2) Für Anträge auf Zulassung, die gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 gestellt werden, gelten folgende Anreize:</b></p> <p><b>a) abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung gibt die Behörde ihre Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags ab, es sei denn, die Komplexität des Erzeugnisses erfordert die Anwendung der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Frist. Die Frist kann unter den in Artikel 20 Absatz 1 Unterabschnitt 2 genannten Bedingungen verlängert werden;</b></p> <p><b>b) handelt es sich bei dem Antragsteller um ein KMU, so wird er von der Zahlung der finanziellen Beiträge an das Referenzlaboratorium der Europäischen Union und das Europäische Netz der GVO-Laboratorien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ausgenommen.</b></p>	

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Für die Zwecke der Risikobewertung gemäß Anhang II gilt zusätzlich zu Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 folgende Beratung vor Antragstellung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG in Verbindung mit Artikel 14 und für Zulassungsanträge gemäß Artikel 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19:</p> <p>a) auf Ersuchen eines potenziellen Antragstellers oder Anmelders geben die Mitarbeiter der Behörde Ratschläge zu plausiblen Risikohypothesen, die der potenzielle Antragsteller oder Anmelder auf der Grundlage der Eigenschaften einer Pflanze, eines Erzeugnisses oder einer hypothetischen Pflanze oder eines hypothetischen Erzeugnisses ermittelt hat und die durch die Bereitstellung der Informationen gemäß Anhang II Teile 2 und 3 behandelt werden müssen. Die Beratung erstreckt sich jedoch nicht auf die Gestaltung von Studien zur Untersuchung der Risikohypothesen;</p> <p>b) handelt es sich bei dem potenziellen Antragsteller oder Anmelder um ein KMU, so kann er der Behörde mitteilen, wie er die unter Buchstabe a genannten plausiblen Risikohypothesen zu behandeln gedenkt, die er auf der Grundlage der Eigenschaften einer Pflanze, eines Erzeugnisses oder einer hypothetischen Pflanze oder eines hypothetischen Erzeugnisses ermittelt hat, einschließlich der Gestaltung der Studien, die er gemäß den Anforderungen von Anhang II Teile 2 und 3 durchzuführen gedenkt. Die Behörde berät zu den angemeldeten Informationen, einschließlich der Gestaltung der Studien.</p> <p>(4) Die in Absatz 3 genannte Beratung vor Antragstellung muss folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>a) sie greift einer späteren Bewertung von Anträgen oder Anmeldungen durch das Gremium für genetisch veränderte Organismen der Behörde nicht vor und ist unverbindlich. Die Mitarbeiter der Behörde, die den Rat erteilen, dürfen nicht an wissenschaftlichen oder technischen Arbeiten beteiligt sein, die direkt oder indirekt für den Antrag oder die Anmeldung, der oder die Gegenstand der Beratung ist, relevant sind;</p>	

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) für potenzielle Anmeldungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG in Verbindung mit Artikel 14 und für potenzielle Anträge gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 betreffend eine NGT-Pflanze der Kategorie 2, die als Saatgut oder anderes Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, erteilt die Behörde gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die Anmeldung oder der Antrag eingereicht werden soll, eine Beratung vor der Antragstellung;</p> <p>c) sobald ein Antrag oder eine Anmeldung als gültig erachtet wurde, veröffentlicht die Behörde unverzüglich eine Zusammenfassung der Beratung vor der Einreichung. Artikel 38 Absatz 1a gilt entsprechend;</p> <p>d) potenzielle Antragsteller oder Antragsteller, die nachweisen, dass sie ein KMU sind, können die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Beratung vor Antragstellung zu verschiedenen Zeitpunkten anfordern.</p> <p>(5) Anträge auf Gewährung von Anreizen sind bei der Behörde zum Zeitpunkt des Ersuchens um Beratung gemäß Absatz 3 oder des Antrags gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 zusammen mit folgenden Informationen einzureichen:</p> <p>a) die Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass das/die durch die genetische Veränderung der NGT-Pflanze der Kategorie 2 übertragene(n) beabsichtigte(n) Merkmal(e) die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt/erfüllen;</p> <p>b) gegebenenfalls die Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei dem (potenziellen) Antragsteller oder Anmelder um ein KMU handelt;</p> <p>c) für die Zwecke von Absatz 3 Informationen über die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Aspekte, soweit sie bereits bereitgestellt werden können, sowie sonstige relevante Informationen.</p> <p>(6) Artikel 26 der Richtlinie 2001/18/EG und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gelten gegebenenfalls für Informationen, die der Behörde gemäß diesem Artikel vorgelegt werden.</p> <p>(7) Die Behörde legt die praktischen Modalitäten für die Durchführung der Absätze 3 bis 6 fest.</p>	

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(8) <i>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Listen der Merkmale von NGT-Pflanzen in Anhang III zu erlassen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Merkmale auf die Nachhaltigkeit anzupassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</i></p> <p>a) <i>die Kommission berücksichtigt die Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung gemäß Artikel 30 Absatz 3;</i></p> <p>b) <i>die Kommission führt eine aktuelle wissenschaftliche Literaturlauswertung der Auswirkungen der Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit durch, die sie in die Liste in Anhang III aufzunehmen oder daraus zu streichen beabsichtigt;</i></p> <p>c) <i>gegebenenfalls berücksichtigt die Kommission die Ergebnisse der gemäß Artikel 14 Buchstabe h oder Artikel 19 Absatz 3 durchgeführten Überwachung von NGT-Pflanzen, die die durch ihre genetische Veränderung übertragenen Merkmale beherbergen.</i></p>	

### Begründung

Das behauptete Nachhaltigkeitspotenzial von NGT bleibt ein hypothetisches Versprechen, da es weltweit nur sehr wenige praktische Erfahrungen mit dem Anbau von NGT gibt. Vielmehr zeigt die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2021, dass 6 von den 16 NGT-Produkten, die sich derzeit in der vorkommerziellen Phase befinden und daher am meisten Chancen haben, in Kürze in Verkehr gebracht zu werden, Herbizidtoleranz betreffen.

### Änderung 79

#### Artikel 23

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2001/18/EG, den Artikeln 12, 13, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 4 Absätze 6 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 <b>und unbeschadet der Anforderungen anderer Rechtsvorschriften</b></p>	<p>Zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2001/18/EG, den Artikeln 12, 13, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 4 Absätze 6 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 <b>werden</b> bei der Kennzeichnung zugelassener NGT-Erzeugnisse der</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>ten der Union können</b> bei der Kennzeichnung zugelassener NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 auch die Merkmale angegeben <b>werden</b>, die durch die genetische Veränderung übertragen werden, wie in der Zustimmung oder Zulassung gemäß Kapitel III Abschnitte 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.</p>	<p>Kategorie 2 auch die Merkmale angegeben, die durch die genetische Veränderung übertragen werden, wie in der Zustimmung oder Zulassung gemäß Kapitel III Abschnitte 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung angegeben. <b>Ist diese Angabe jedoch als Umweltaussage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern einzustufen, so muss sie den Anforderungen der Richtlinie 2023/85/EG über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation entsprechen.</b></p>

**Begründung**

Im Einklang mit den aktuellen Zielen der Union, Händler daran zu hindern, neben den Angaben zu den Produktmerkmalen auch Umweltaussagen treffen, sollte diese Kennzeichnung den verschiedenen künftigen Rechtsvorschriften zu Verbraucherrechten und Umweltaussagen Rechnung tragen: Wollen Hersteller angeben, dass das durch die genetische Veränderung übertragene Merkmal besser für die Umwelt ist, so müssen sie dies wie jede andere Umweltaussage auch begründen.

**Änderung 80**

Artikel 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 <b>in Erzeugnissen</b> zu vermeiden, <b>die nicht unter die Richtlinie 2001/18/EG oder die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen.</b></p>	<p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zu vermeiden.</p> <p><b>Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten die Definition kulturspezifischer und angepasster Maßnahmen im Sinne der Subsidiarität auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und erfahrungsbezogenen Erkenntnisse.</b></p> <p><b>Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Unternehmen im Falle einer Kontamination zu entschädigen. NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten anhand einer Analysemethode nachgewiesen, identifiziert und quantifiziert werden.</b></p>

**Begründung**

Die Verantwortung und Haftung des GVO-Sektors für die Produktion ohne Verwendung von NGT darf nicht allein bei den Unternehmen liegen. Die Mitgliedstaaten erlassen robuste Maßnahmen zur Koexistenz und richten auf der Grundlage von Leitlinien der Europäischen Union Ausgleichsfonds ein, um zusätzlichen wirtschaftlichen und administrativen Aufwand für die Unternehmer zu vermeiden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich der Ursprung der Kontamination in den meisten Fällen kaum feststellen lässt.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)**

(COM(2023) 414 final)

**Änderung 81**

Erwägungsgrund 64

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem/biologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.</i></p>	

**Begründung**

Eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 <sup>(<sup>1</sup>)</sup> sollte nicht erfolgen, da z. B. ökologisches/biologisches heterogenes Material nicht nur ökologisches/biologisches Saatgut von heterogenem Material ist, sondern auch unter ökologischen/biologischen Bedingungen entwickelt wurde, d. h. Bio-Saatgut von ökologischem/biologischem heterogenem Material. Daher ist die Definition von heterogenem Material nicht mit der ursprünglichen Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material vereinbar. Außerdem besteht die Gefahr einer restriktiveren Verwendung von ökologischem/biologischem heterogenem Material aufgrund von abgeleiteten Rechtsvorschriften (Art. 27 Abs. 3). Daher sollten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 unberührt bleiben. Darüber hinaus ist bereits Saatgut von ökologischem/biologischem heterogenem Material auf dem Markt, und jedwede Änderung würde sich negativ auf die Interessenträger auswirken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

**Änderung 82**

Kapitel I – Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:	Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:
a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,	a) Gewährleistung von <b>angemessener und verhältnismäßiger</b> Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,
b) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,	b) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,
c) Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der PVM-Branche in der Union,	c) Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der PVM-Branche in der Union,
d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,	d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,
e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen angepasst ist,	e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen <b>sowie die Vielfalt der Klima- und Bodenbedingungen</b> angepasst ist;
f) Beitrag zur Ernährungssicherheit.	f) Beitrag zur Ernährungssicherheit <b>und -souveränität</b> .

**Änderung 83**

Kapitel I – Artikel 2 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Diese Verordnung gilt nicht für:	Diese Verordnung gilt nicht für:
a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;	a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;
b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;	b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;	c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;
d) PVM, das zwischen Endnutzern <b>für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit</b> verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;	d) PVM, das zwischen Endnutzern verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;
e) PVM, das <b>ausschließlich</b> für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke <b>verwendet</b> wird.	e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke <b>verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich der partizipativen Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben, der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und des Zugangs zu diesen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;</b>
	f) <b>PVM, das von Landwirten für den Eigenbedarf erzeugt wird.</b>

### Begründung

Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen wie dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), in dem in Artikel 9 die Freiheit und das Recht der Landwirte auf Nutzung, Wiederverwendung, Auswahl und Austausch ihres Saatguts festgeschrieben sind, sowie dem Zweiten Globalen Aktionsplan für pflanzengenetische Ressourcen und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (UNDROP), muss PVM, das zum Zwecke der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt übertragen wird, von dieser Verordnung ausgenommen werden.

### Änderung 84

#### Kapitel I – Artikel 3 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:	„Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist, <b>das zur gewerblichen Nutzung durch Unternehmer bestimmt ist:</b>
(a) Erzeugung,	(a) Erzeugung,
(b) Inverkehrbringen,	(b) Inverkehrbringen,
(c) Sortenerhaltung,	(c) Sortenerhaltung <b>für die kommerzielle Saatguterzeugung,</b>
(d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,	(d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,
(e) Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung;	(e) Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung;

**Begründung**

In dem Vorschlag sollten im Einklang mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 4 die In-situ- und Ex-situ-Erhaltung sowie PVM, das von Landwirten für den persönlichen Gebrauch in ihrem Betrieb erzeugt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**Änderung 85**

Kapitel I – Artikel 3 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, <b>unentgeltliche Weitergabe</b> , Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	„Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb <b>von PVM</b> in der Union bzw. die Einfuhr in die Union <b>von zur gewerblichen Nutzung durch Unternehmer bestimmtem PVM</b> ;

**Begründung**

Die geltenden Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut sollten weiterhin auf Situationen ausgerichtet sein, in denen kommerzielle Gewinne mit PVM erzielt werden sollen. Der Saatgutaustausch zwischen Landwirten, gemeinschaftlichen Saatgutbanken und zivilgesellschaftlichen Netzwerken sollte aus der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen werden. Der Verkauf von Saatgut für Lebens- oder Futtermittel und die Erzeugung im Rahmen von Handelsverträgen sollte nicht unter die Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Saatgut fallen.

**Änderung 86**

Kapitel I – Artikel 3 Absatz 27

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„heterogenes Material“ bezeichnet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,  a) die gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist,	„heterogenes Material“ bezeichnet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,  a) die gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird,	b) die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird,
c) bei der es sich um keine Sorte handelt und	c) bei der es sich um keine Sorte <b>im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94</b> handelt und
d) bei der es sich um keine Sortenmischung handelt;	d) bei der es sich um keine Sortenmischung <b>gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung</b> handelt;
	e) <b>die weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen) besteht.</b>

### Begründung

Das Ziel von heterogenem Material besteht darin, die Anpassung der Pflanzen vor Ort zu fördern und ihre Abhängigkeit von Pestiziden zu verringern. GVO und NGT sind nicht mit dem Konzept des heterogenen Materials vereinbar, da dieses im Rahmen eines dynamischen Prozesses auf dem Feld und nicht in einem Labor geschaffen wird. Ökologisches/biologisches heterogenes Material sollte der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Eine Züchtung, Selektion und Produktion unter ökologischen/biologischen Bedingungen ist entscheidend dafür, dass sich dieses Vermehrungsmaterial unter ökologischen/biologischen Bedingungen und Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz anpassen und gedeihen kann.

### Änderung 87

#### Kapitel I – Artikel 3 Absatz 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„ <b>Erhaltungssorte</b> “ bezeichnet eine Sorte, die	„ <b>Nischensorte</b> “ bezeichnet eine Sorte, die
a) unter bestimmten lokalen Bedingungen <b>in der Union</b> traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und	a) unter bestimmten lokalen Bedingungen traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet <b>bzw. entwickelt</b> wurde und an diese Bedingungen <b>oder die Verwendung unter nicht weit verbreitet auftretenden Bedingungen oder im Rahmen eines nur selten genutzten Produktionssystems</b> angepasst ist und
b) durch ein <b>hohes</b> Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet <b>ist</b> ;	b) <b>kein F1-Hybrid ist</b> ;
	c) durch ein <b>bestimmtes</b> Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet <b>sein kann</b> ;
	d) <b>im Einklang mit den natürlichen Fortpflanzungsformen der Art entwickelt wird</b> ;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	e) <b>weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen) besteht;</b>

**Begründung**

Hybride, GVO und NGT-Pflanzen sind mit der Definition des Begriffs „Erhaltungssorte“ unvereinbar, die Erhaltungssorten werden mit handwerklichen Verfahren hergestellt. Sie sollten daher ausgenommen werden.

Der Begriff „Erhaltung“ bezieht sich in der Regel auf die Bewahrung in einem statischen Zustand. Da der neue Vorschlag zu Recht auch auf lokal neu gezüchtete Sorten abstellt, ist der Begriff „Erhaltung“ nicht mehr passend. Es wird vorgeschlagen, stattdessen den Begriff „Nischensorte“ zu verwenden. Es ist nicht immer möglich, ein hohes Maß an genetischer Vielfalt zu erreichen, z. B. bei bestimmten alten Landsorten, die unter starkem Selektionsdruck entwickelt wurden, um der Marktnachfrage gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es bei vegetativ vermehrten Pflanzen wie Obstbäumen oder Kartoffeln biologisch unmöglich, eine hohe genetische Vielfalt zu gewährleisten.

**Änderung 88**

Kapitel I – Artikel 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material</p> <p>(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Saatgut ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen,</p> <p>b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht:</p> <p>i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht,</p> <p>ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.</p> <p>(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p>	<p>Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material</p> <p>(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Saatgut ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen,</p> <p>b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht:</p> <p>i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht,</p> <p>ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.</p> <p>(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Material ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen,</p> <p>b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht,</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.</p> <p><b>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und können die Anforderungen für Folgendes betreffen:</b></p> <p>a) <b>Aussaat und Pflanzung sowie die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut auf dem Feld,</b></p> <p>b) <b>Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,</b></p> <p>c) <b>Inverkehrbringen von Saatgut,</b></p> <p>d) <b>Aussaat und Pflanzung sowie die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material auf dem Feld,</b></p> <p>e) <b>Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,</b></p> <p>f) <b>Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,</b></p> <p>g) <b>Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material von Klonen, selektierten Klonen, multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM,</b></p> <p>h) <b>Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde,</b></p> <p>i) <b>Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde.</b></p>	<p>a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Material ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen,</p> <p>b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht,</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II Teil A und Teil B genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,</b></li> <li>b) <b>die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,</b></li> <li>c) <b>die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,</b></li> <li>d) <b>den Anbau auf dem Feld,</b></li> <li>e) <b>die Ernte und Nachernte,</b></li> <li>c) <b>die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,</b></li> <li>c) <b>die Zertifizierungsmethoden für PVM, einschließlich der Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,</b></li> <li>d) <b>die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,</b></li> <li>e) <b>die Bedingungen für die Erzeugung von Samen von Pflanzen von Obstarten oder Reben,</b></li> <li>f) <b>die Bedingungen für die Erzeugung von Pflanzen von Obstarten, Reben oder Saatkartoffeln aus Saatgut.</b></li> </ul> <p><b>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, um sie an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen anzupassen.</b></p>	

**Begründung**

Unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Qualität und Vielfalt von auf dem Markt befindlichem PVM sowie mit Blick auf die Rechte der verschiedenen Marktteilnehmer sollte die Kommission nicht dazu ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte festzulegen, ohne zuvor deren Anwendungsbereich festzulegen.

**Änderung 89**

## Kapitel I – Artikel 8 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Unternehmer <b>legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die</b> von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material <b>je Art vor.</b>	Die Unternehmer <b>bewahren die Daten zu den</b> von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material <b>fünf Jahre lang auf.</b>

**Begründung**

Dies würde einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten; es sollte ausreichen, die Daten für eine bestimmte Anzahl von Jahren aufzubewahren.

**Änderung 90**

## Kapitel II – Artikel 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in zumindest einer der Amtssprachen der Union verfasst.	(1) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in zumindest einer der Amtssprachen der Union verfasst.
(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.	(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.
(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vor-	(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
schriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens <b>oder</b> die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein).	und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens, die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) <b>oder die Rechte des geistigen Eigentums an dem Material.</b>

**Begründung**

Informationen über Beschränkungen der Verwendung von in Verkehr gebrachten Sorten, die sich aus einem Sortenschutzrecht oder Patent ergeben, sollten öffentlich zugänglich sein und auf der Saatgutverpackung angegeben werden.

**Änderung 91**

Kapitel II – Artikel 22 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.</li> <li>b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.</li> <li>c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.</li> <li>b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.</li> <li>c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V.</li> <li>d) <b>Für Erhaltungsmischungen sowie deren Bestandteile und/oder genetische PVM-Komponenten besteht kein Recht des geistigen Eigentums, das ihre Nutzung zu Erhaltungszwecken einschränkt.</b></li> </ul>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	e) <b>Sie besteht weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen).</b>

### Begründung

Die Erhaltungsmischungen, die auf den Markt gebracht werden, dienen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen. Rechte des geistigen Eigentums, die ihre Nutzung zur Erhaltung selbst dann beschränken, wenn sie im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Saatgut oder Pflanzen aus den eigenen Kulturen verwendet werden, stünden im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Außerdem ist eine Erhaltungsmischung auf natürliche Weise mit einem bestimmten Gebiet („Quellgebiet“) verbunden und sollte nicht aus laborgenetischen Veränderungen bei GVO oder anderen NGT-Pflanzen resultieren.

### Änderung 92

#### Kapitel II – Artikel 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.</p> <p>2. PVM gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit dem Hinweis „Erhaltungssorte“ versehen.</p> <p>3. <b>Ein</b> Unternehmer, <b>der</b> diese Ausnahme in Anspruch nimmt, <b>teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der</b> betreffenden Arten und Mengen mit.</p>	<p>1. Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.</p> <p>2. PVM gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit dem Hinweis „Erhaltungssorte“ versehen.</p> <p>3. <b>Nicht alle Erhaltungssorten, ihre Teile und/oder genetische Komponenten sind möglicherweise durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützt, was ihre Verwendung für die Erhaltung, Züchtung und/oder Schulungen einschließlich der partizipativen Forschung und Züchtung in den landwirtschaftlichen Betrieben einschränkt.</b></p> <p>4. <b>Eine Erhaltungssorte besteht weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen).</b></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	5. Unternehmer, <b>die</b> diese Ausnahme in Anspruch <b>nehmen, bewahren die Daten über die</b> betreffenden Arten und Mengen <b>fünf Jahre lang auf</b> .

### Änderung 93

#### Kapitel II – Artikel 27 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor <b>seiner Erzeugung und/oder</b> seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt <b>und von ihr registriert</b> .	Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material <b>aller Pflanzenarten</b> ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde <b>drei Monate</b> vor seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt. <b>Die Auflistung sollte für den Anbieter kostenfrei sein</b> .

#### Begründung

Wie in der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EU) 2018/848 festgelegt, sollte nach der Mitteilung die Vermarktung von PVM aus heterogenem Material für alle Pflanzenarten möglich sein.

### Änderung 94

#### Kapitel II – Artikel 27 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen und	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen und
a) verbessern die Bereitstellung von Informationen in den Mitteilungen sowie die Beschreibung und die Identifizierung von heterogenem PVM auf der Grundlage der bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gewonnenen Erfahrungen,	a) verbessern die Bereitstellung von Informationen in den Mitteilungen sowie die Beschreibung und die Identifizierung von heterogenem PVM auf der Grundlage der bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gewonnenen Erfahrungen,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) verbessern die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von heterogenem PVM auf der Grundlage der Erfahrungen aus den von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen;</p> <p>c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.</p> <p>Diese Änderungen werden <i>erlassen</i>, um der Entwicklung der jeweiligen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der internationalen Normen Rechnung zu tragen und die Erfahrungen zu berücksichtigen, die bei der Anwendung dieses Artikels auf alle <i>oder nur bestimmte Gattungen oder</i> Arten gesammelt wurden.</p>	<p>b) verbessern die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von heterogenem PVM auf der Grundlage der Erfahrungen aus den von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen;</p> <p>c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.</p> <p>Diese Änderungen werden <i>im Rahmen einer Konsultation unterschiedlicher Interessenträger im Bereich des heterogenen Materials ausgearbeitet</i>, um der Entwicklung der jeweiligen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der internationalen Normen Rechnung zu tragen und die Erfahrungen zu berücksichtigen, die bei der Anwendung dieses Artikels auf alle Arten gesammelt wurden.</p>

### Begründung

An der Ausarbeitung sekundärrechtlicher Bestimmungen sollten unterschiedliche Interessenträger im Bereich des heterogenen Materials (Züchter, Saatguterzeuger, Landwirte, Prüfungsämter, Forscher usw.) beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte präzise, breit angelegt und durchführbar sind und den Bedürfnissen des Sektors entsprechen.

### Änderung 95

#### Kapitel II – Artikel 28 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von den Artikeln 5 bis 12, 14, 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ versehen.</p>	<p>Abweichend von den Artikeln 5 bis 12, 14, 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ versehen.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) Falls es nicht zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, ist eine Beschreibung auf der Grundlage privater Unterlagen in einem vom Unternehmer geführten Handelskatalog öffentlich zugänglich zu machen. Diese privaten Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>b) Falls es nicht zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, ist eine Beschreibung auf der Grundlage privater Unterlagen in einem vom Unternehmer geführten Handelskatalog öffentlich zugänglich zu machen. Diese privaten Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>c) Es muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln sein, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – eine zufriedenstellende Keimfähigkeit verfügen.</p>	<p>c) Es muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln sein, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – eine zufriedenstellende Keimfähigkeit verfügen.</p>
<p>d) Es muss als einzelne Pflanzen oder, im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, <b>teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der</b> betreffenden Arten und Mengen <b>mit</b>.</p>	<p>d) Es muss als einzelne Pflanzen oder, im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, <b>bewahrt die Daten über die</b> betreffenden Arten und Mengen <b>fünf Jahre lang auf</b>.</p>

**Begründung**

Die Berichtspflicht würde einen übermäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für den Unternehmer als auch für die zuständige Behörde bedeuten. Anstatt der Berichtspflicht an die Behörde sollte eine Pflicht zur Aufbewahrung der Daten durch den Unternehmer über fünf Jahre festgelegt werden.

**Änderung 96**

Kapitel I – Artikel 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird</b></p> <p><b>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.</b></p>	

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Es kann ferner ausgehend von diesen Genbanken, Organisationen oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.</i></p> <p><i>In den in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Fällen muss das PVM die folgenden Anforderungen erfüllen:</i></p> <p>a) <i>Es wird in einem von diesen Genbanken, Organisationen und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.</i></p> <p>b) <i>Es wird von diesen Genbanken, Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</i></p> <p>c) <i>Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – zufriedenstellende Keimfähigkeit.</i></p> <p><b>2. Die Genbanken, Organisationen und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.</b></p>	

### Begründung

Die Abgabe von PVM an Genbanken und andere Organisationen zum Zwecke der Erhaltung kann nicht mit Inverkehrbringen gleichgesetzt werden. Tätigkeiten im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, einschließlich Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung) sollten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

### Änderung 97

#### Kapitel II – Artikel 30

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander <b>Saatgut</b> in natura austauschen, wenn dieses <b>Saatgut</b> alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.</p>	<p>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander <b>PVM</b> in natura austauschen, wenn dieses <b>PVM</b> alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>(a) Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.	(b) Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.
c) Es ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.	(c) Es ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.
d) Es wird für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.	(d) Es wird <b>für gegenseitige Hilfe oder</b> für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten <b>und eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Auswahl zu ermöglichen.</b>
2. Solches <b>Saatgut</b> erfüllt alle folgenden Anforderungen:	2. Solches <b>PVM</b> erfüllt alle folgenden Anforderungen:
a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erteilt wurde.	a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erteilt wurde.
b) <b>Es ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden.</b>	b) <b>Es werden keine gewerblichen Mittlerorganisationen in Bezug auf Mengen genutzt, die dem Bedarf landwirtschaftlicher Parzellen entsprechen, die mindestens für die Arbeitsverfahren und die Ausrüstung eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs im Sinne der Verordnung 2100/94/EG und nicht für die Bedürfnisse eines Nutzers bemessen sind.</b>
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen <b>und allen Mängeln, die seine Qualität als Saatgut beeinträchtigen könnten, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf.</b>	c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen.
3. <b>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.</b>	

**Begründung**

Gemäß Artikel 19 der UNDRÖP haben Kleinbauern und -bäuerinnen und andere Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, unter anderem das Recht, „ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.“

**Änderung 98**

## Kapitel II – Artikel 36 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen.	Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen. <b>Diese Anforderungen sollten angesichts der Kosten der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM und der voraussichtlichen Auswirkungen dieser strengeren Anforderungen verhältnismäßig sein.</b>
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

**Begründung**

Die detaillierten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen verursachen zusätzliche Kosten und Verwaltungslasten für die Unternehmer vor Ort. Weitere Anforderungen wirken sich in erster Linie auf die kleinsten Akteure negativ aus, insbesondere auf jene, die eine Vielfalt von Sorten und Arten und nicht nur die größten/gewöhnliche Kulturen anbieten wollen. Deshalb ist es wichtig, eine Schutzklausel vorzusehen, damit alle zusätzlichen Anforderungen wirklich verhältnismäßig sind, insbesondere angesichts der fehlenden Möglichkeit einer direkten Beteiligung der betroffenen Interessenträger am Entscheidungsprozess für einen Durchführungsrechtsakt.

**Änderung 99**

## Kapitel II – Artikel 41

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Unternehmer, die PVM erzeugen	Unternehmer, <b>bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen handelt</b> , die PVM <b>zum Zweck der gewerblichen Nutzung</b> erzeugen
[...]	[...]
	<b>Dieser Artikel gilt nicht für Unternehmer, die PVM gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 erzeugen bzw. in Verkehr bringen.</b>

**Begründung**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer ausgenommen werden. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2013 (\*) sind (alle) Unternehmer bereits verpflichtet, die kritischen Aspekte der Pflanzen- und Saatguterzeugung in Bezug auf die Pflanzengesundheit zu ermitteln und zu überwachen – dies bleibt unverändert.

**Änderung 100**

Kapitel II – Artikel 42

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Rückverfolgbarkeit	Rückverfolgbarkeit
<p>1. Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.</p> <p>2. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand derer sie Folgendes identifizieren können:</p> <p>a) die Unternehmer, die ihnen das betreffende Saatgut und das betreffende Material geliefert haben,</p> <p>b) die Personen, an die sie PVM geliefert haben, mit Ausnahme von Endnutzern, und das betreffende PVM.</p> <p>Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.</p> <p>3. Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.</p>	<p>1. Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.</p> <p>2. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand derer sie Folgendes identifizieren können:</p> <p>a) die Unternehmer, die ihnen das betreffende Saatgut und das betreffende Material geliefert haben,</p> <p>b) die Personen, an die sie PVM geliefert haben, mit Ausnahme von Endnutzern, und das betreffende PVM.</p> <p>Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.</p> <p>3. Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.</p> <p><b>4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Auflagen gelten nicht für Kleinunternehmen.</b></p> <p><b>5. Diese Bestimmung gilt nicht für Unternehmer, die PVM gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 erzeugen bzw. in Verkehr bringen.</b></p>

**Begründung**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer ausgenommen werden, da sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen.

(\*) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

**Änderung 101**

## Kapitel II – Artikel 44 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein und veröffentlicht und aktualisiert dieses; es enthält Folgendes:</p> <p>a) alle Sorten, die gemäß dem in den Artikeln 55 bis 68 beschriebenen Verfahren eingetragen wurden,</p> <p>b) die in Artikel 26 genannten und gemäß Artikel 53 eingetragenen Erhaltungssorten.</p>	<p>Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein und veröffentlicht und aktualisiert dieses; es enthält Folgendes:</p> <p>a) alle Sorten, die gemäß dem in den Artikeln 55 bis 68 beschriebenen Verfahren eingetragen wurden,</p> <p>b) die in Artikel 26 genannten und gemäß Artikel 53 eingetragenen Erhaltungssorten;</p> <p>c) <b>die in Erwägungsgrund 50 und in den Artikeln 47 Absatz 2 Buchstabe b, 52 und 77 Absatz 1 genannten ökologischen/biologischen Sorten;</b></p> <p>d) <b>heterogenes Material in Sinne von Artikel 3 Absatz 27 und Artikel 27.</b></p>

**Begründung**

Alle Zuchtarten, Sorten, Erhaltungssorten und ökologischen/biologischen Sorten sowie jegliches heterogene Material sollten auf dem EU-Sortenportal veröffentlicht werden, um in Bezug auf das verfügbare PVM Transparenz zu gewährleisten.

**Änderung 102**

## Kapitel II – Artikel 46

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle in Anhang VII aufgeführten Angaben zu den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorten.</p> <p>Im Falle der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erhaltungssorten enthalten diese Register zumindest eine kurze Zusammenfassung der amtlich anerkannten Beschreibung, der ersten Ursprungsregion, der Bezeichnung und der Person, die sie erhält.</p>	<p>1. Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle in Anhang VII aufgeführten Angaben zu den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorten.</p> <p>Im Falle der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erhaltungssorten enthalten diese Register zumindest eine kurze Zusammenfassung der amtlich anerkannten Beschreibung, der ersten Ursprungsregion, der Bezeichnung und der Person, die sie erhält.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen zu ändern, wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.</p>	<p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen. <b>Dies gilt ausschließlich für Aspekte, die in die Sortenregister aufgenommen werden müssen.</b></p>

**Begründung**

Anhang VII enthält wesentliche Informationen, die von der Kommission lediglich erweitert und nicht gestrichen bzw. gekürzt werden sollten. Eine Übertragung von Befugnissen ist nur zulässig, wenn mit Blick auf den potenziellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt wertvolle Informationen hinzugefügt werden, die in die Sortenregister aufzunehmen sind.

**Änderung 103**

Kapitel II – Artikel 47 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Sorten werden nur dann gemäß den Artikeln 55 bis 68 in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn</p> <p>a) sie Folgendes aufweisen:</p> <p>i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder</p> <p>ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt;</p> <p>[...]</p>	<p>Sorten werden nur dann gemäß den Artikeln 55 bis 68 in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn</p> <p>a) sie Folgendes aufweisen:</p> <p>i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und <b>nur in Bezug auf die in Anhang I (Teil A) aufgeführten landwirtschaftlichen Kulturen</b> die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder</p> <p>ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt;</p> <p>[...]</p>

**Begründung**

Die Ausweitung des Werts für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung auf alle Kulturen einschließlich Gemüse-, Obst und Traubenkulturen würde den Prüfungsämtern einen Mehraufwand abverlangen und weitere Kosten und Belastungen für die Züchter verursachen. Stattdessen sollten zusätzliche Mittel für die Prüfung von Nicht-Kulturpflanzen nach der Registrierung bereitgestellt werden, die mit geringem Aufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, wie im Dokument über die Ergebnisse des Projekts LIVESEED Rahmen von „Horizont Europa“ beschrieben ([https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2021/02/21-01-29-LIVESEED\\_D2\\_3\\_final-compressed.pdf](https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2021/02/21-01-29-LIVESEED_D2_3_final-compressed.pdf)).

**Änderung 104**

## Kapitel II – Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben f und g

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den <b>für die Registrierung</b> zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;</p> <p>g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den <b>für ihre Registrierung</b> zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.</p>	<p>f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden <b>aller Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird</b>, festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden. <b>Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde unterzogen;</b></p> <p>g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden <b>der Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird</b>, festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. <b>Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde unterzogen.</b></p>

**Begründung**

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – der den Antrag auf Eintragung der Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU festlegt. Angesichts der verschiedenen landwirtschaftlichen Systeme in der Union ist dies problematisch. Mit dem Änderungsantrag soll deshalb erreicht werden, dass die Anbaubedingungen auf nationaler Ebene festgelegt werden, und zwar von dem Mitgliedstaat, in dem die Sorte in Verkehr gebracht wird. Um sicherzustellen, dass die Bedingungen den nationalen Gegebenheiten am besten entsprechen, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, vor der Annahme der Bedingungen eine öffentliche Konsultation durchzuführen.

**Änderung 105**

Kapitel II – Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Jeder Mitgliedstaat bzw. jede Region kann auf Antrag, der nach dem Verfahren gemäß Artikel 76 bearbeitet wird, befugt werden, die Verwendung einer Sorte in seinem bzw. ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu untersagen oder geeignete Bedingungen für den Anbau einer Sorte vorzuschreiben, insbesondere für den Anbau von Sorten, die aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) bestehen, wenn feststeht, dass der Anbau der Sorte in Bezug auf die Pflanzengesundheit für den Anbau anderer Sorten bzw. Arten schädlich sein könnte, bzw. wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Anbau der Sorte in seinem/ihrem Gebiet ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.</i></p>

**Begründung**

Anlehnung an Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2015/412<sup>(5)</sup>, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, besondere Bedingungen für den Anbau von Sorten zu untersagen oder vorzuschreiben, die aus GVO bzw. aus NGT der Kategorie 1 oder 2 bestehen.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 1.

**Änderung 106**

## Kapitel II – Artikel 47 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister <b>erkennt</b> die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i <b>an</b> .	Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister <b>kann</b> die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung, <b>amtlich anerkannte Beschreibung</b> oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i <b>anerkennen</b> .

**Begründung**

Angesichts der Unterschiede zwischen den Boden- und Klimabedingungen und den landwirtschaftlichen Systemen zwischen den Mitgliedstaaten sollte es im Ermessen der zuständigen Behörde liegen, die Beschreibung und die Ergebnisse der Prüfung des Werts für Anbau und Nutzung anderer Mitgliedstaaten ohne weitere Prüfung zu akzeptieren.

**Änderung 107**

## Kapitel III – Artikel 52 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><b>Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, erfolgt die</b> Prüfung des Wertes für den <b>nachhaltigen</b> Anbau und die <b>nachhaltige</b> Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung.</p> <p>Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden.</p>	<p><b>Die</b> Prüfung des Wertes für den Anbau und die Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen <b>erfolgt</b> nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung.</p> <p><b>Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, sollten keine Ausnahmen von der Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen vorgesehen werden.</b> Ist die zuständige Behörde <b>im Falle aller anderen Sorten</b> nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen, <b>die einer Umstellung auf die ökologische/biologische Erzeugung entsprechen bzw. unter Bedingungen</b> mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden. <b>Gegebenenfalls erstatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jährlich Bericht über die Gründe und die Durchführung von Prüfungen unter nichtökologischen/nichtbiologischen Bedingungen sowie über die geplanten Maßnahmen für eine künftige Umstellung. Diese Berichte werden von der Europäischen Kommission jährlich veröffentlicht.</b></p>

**Begründung**

Der Vorschlag zielt zu Recht darauf ab, „zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen angepasst ist“, beizutragen. Um dies am besten zu erreichen, sollte im Vorschlag festgelegt werden, dass die Sortenprüfung, insbesondere die Prüfung des Werts für Anbau und Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchgeführt wird. Dies wäre ein Anreiz für Züchter, neue von chemischen Stoffen und synthetischen Düngemitteln unabhängige Sorten zu schaffen, wodurch die Umstellung der Landwirte auf widerstandsfähigere und nachhaltigere Anbaumethoden erleichtert würde.

**Änderung 108**

Kapitel IV – Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe p und q (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>p) <i>die für Entwicklung der Sorte verwendeten Zuchtmethoden,</i></p> <p>q) <i>das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums an der Sorte als Ganzes oder an ihren Bestandteilen oder den darin enthaltenen genetischen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl der einschlägigen Patente.</i></p>

**Begründung**

Um ein Höchstmaß an Transparenz für die Nutzer der Sorte zu gewährleisten, sollten die Antragsteller Informationen über die verwendeten Zuchtmethoden sowie über eine mögliche Beschränkung der Verwendung der gesamten Sorte bzw. ihrer Bestandteile für die Zucht oder die Landwirtschaft vorlegen. Die Aufnahme dieser Auflage in den Eintragungsantrag ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs VII hinsichtlich der Informationen, die in den nationalen und europäischen Sortenregistern enthalten und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, erfüllt werden können.

**Änderung 109**

Kapitel IV – Artikel 61 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den <b>nachhaltigen</b> Anbau und die <b>nachhaltige</b> Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn</p> <p>(a) dieser Antragsteller von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassen wurde,</p>	<p>Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den Anbau und die Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn</p> <p>(a) dieser Antragsteller von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassen wurde,</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(b) die Prüfung unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der betreffenden zuständigen Behörde durchgeführt wird und</p> <p>(c) die Prüfung auf dem dafür vorgesehenen Betriebsgelände stattfindet.</p>	<p>(b) die Prüfung unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der betreffenden zuständigen Behörde durchgeführt wird und</p> <p>(c) die Prüfung auf dem dafür vorgesehenen Betriebsgelände stattfindet.</p> <p><b>Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Sorte</b></p> <p>(a) <i>einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, und den Nachweis enthält, dass der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der Union oder gegebenenfalls gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,</i></p> <p>(b) <i>eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder aus einer solchen besteht, und den Nachweis enthält, dass die Pflanze eine Erklärung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 6 oder 7 der genannten Verordnung erhalten hat oder von einer solchen Pflanze bzw. solchen Pflanzen abstammt,</i></p> <p>(c) <i>eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder aus einer solchen besteht (Angabe dieser Tatsache) bzw. herbizidtolerant im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist oder besondere Merkmale aufweist, die gemäß Artikel 1 Buchstabe g unerwünschte agronomische Auswirkungen haben können.</i></p>

### Begründung

Auch wenn die amtliche Überwachung der Unternehmer für die Zertifizierung von Saatgut im Hinblick auf die Gesamteffizienz des Systems durchaus akzeptabel ist, sollte sie nicht für Sorten gelten, die GVO oder NGT enthalten bzw. daraus bestehen, und auch nicht für Sorten mit potenziellen unerwünschten agronomischen Auswirkungen.

**Änderung 110**

Kapitel IV – Artikel 63 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Im Falle von Sorten von PVM, die ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für die industrielle Verwendung bestimmt sind, werden bestimmte Elemente der technischen Prüfung und die beabsichtigten Verwendungszwecke dieser Sorten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt, wenn deren Offenlegung die Wettbewerbsposition des Antragstellers beeinträchtigen könnte.</i></p>	

**Begründung**

Transparenz sollte in Bezug auf die in den Sortenregistern enthaltenen Informationen von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere in Bezug auf Informationen über die mögliche Verwendung der Sorte im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung für die Herstellung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für industrielle Zwecke.

**Änderung 111**

Kapitel IV – Artikel 66

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde <b>das CPVO bezüglich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung</b>.</p> <p><b>Das CPVO übermittelt</b> der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über <b>diese</b> Empfehlung.</p>	<p>Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde <b>einschlägige Interessenträger auf nationaler Ebene sowie den in Artikel 76 Absatz 1 genannten Ausschuss bezüglich der Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 54. Die zuständige Behörde kann auch das CPVO konsultieren, das</b> der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54 <b>übermittelt</b>. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über <b>die</b> Empfehlung.</p>

**Begründung**

Das CPVO ist in erster Linie für den Schutz von Pflanzensorten verantwortlich. Es ist zwar hilfreich, seine Meinung zur Bezeichnung einzuholen, was jedoch einen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten und Interessenträgern nicht ersetzen kann. Fragen im Zusammenhang mit der Bezeichnung gehen über die bestehenden Sorten hinaus und betreffen allgemeinere Aspekte des Gemeinwohls (siehe Artikel 54).

**Änderung 112**

## Kapitel IV – Artikel 68

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG und Artikel 7 <b>Absatz 4</b> der Richtlinie 2008/90/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.</p> <p>2. Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] zugelassen wurden, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.</p>	<p>1. Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG und Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG (<b>Sorten mit einer amtlichen Beschreibung</b>) von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.</p> <p>2. Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 <b>und Artikel 21 Absatz 1</b> der Richtlinie 2009/145/EG <b>und Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG</b> vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] zugelassen wurden unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.</p>

**Begründung**

Es ist wichtig, nach Inkrafttreten des Vorschlags die Eintragung von Sorten, die derzeit gemäß der Richtlinie 2009/145/EG <sup>(6)</sup> als „Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden“ gelten, in nationale Register zuzulassen. Zu diesen Sorten, die häufig an Hobbygärtner verkauft werden, gehören auch neue Sorten, die für bestimmte agroklimatische Regionen außerhalb des kommerziellen Anbaus entwickelt wurden. Es ist von entscheidender Bedeutung, sie in die neue Erhaltungssortenregelung aufzunehmen, um diese Vielfalt genau widerzuspiegeln.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44.

**Änderung 113**

Kapitel V – Artikel 81

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;"><b>Änderung der Verordnung (EU) 2018/848</b></p> <p><b>Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>a) Nummer 17 erhält folgende Fassung:</b></p> <p style="padding-left: 40px;">„17. <b>„Pflanzenvermehrungsmaterial‘: Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates(*) +;“;</b></p> <p>[...]</p> <p><b>2. Artikel 13 wird gestrichen.</b></p> <p><b>3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.</b></p>	

**Begründung**

Eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion ist nicht erforderlich. Ein weiterer Sekundärrechtsakt (Artikel 27 Absatz 3 der PVM-Verordnung) könnte die Definition verwässern. In der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion wurde ein ehrgeiziges Ziel festgelegt, die Ausnahmeregelungen für die Verwendung nichtökologischen/nichtbiologischen PVM in der ökologischen/biologischen Produktion zu beenden. Außerdem wurden sowohl die Regelungen für ökologisches heterogenes Material als auch für ökologische/biologische Sorten entwickelt, um das Angebot an ökologischem/biologischem Saatgut und an Pflanzenmaterial, das an die ökologischen/biologischen Anbaubedingungen angepasst ist, zu erhöhen.

**Änderung 114**

## Anhang VII

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle folgenden Elemente:	Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle folgenden Elemente:
a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört,	a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört,
b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden – gegebenenfalls andere alternative Bezeichnungen, die für diese Sorte verwendet wurden,	b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden – gegebenenfalls andere alternative Bezeichnungen, die für diese Sorte verwendet wurden,
c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers,	c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers,
d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung,	d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung,
e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft,	e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft,
f) einen Verweis auf den Link der Datei, in der die amtliche Beschreibung der Sorte oder, falls zutreffend, die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte zu finden ist,	f) einen Verweis auf den Link der Datei, in der die amtliche Beschreibung der Sorte oder, falls zutreffend, die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte zu finden ist,
g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“),	g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“),
h) den Namen der Person, die für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist,	h) den Namen der Person, die für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist,
i) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben,	i) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben,
j) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde,	j) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
k) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ ist,	k) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ ist,
l) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht,	l) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht,
m) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist,	m) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist,
n) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird,	n) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird,
o) gegebenenfalls einen Verweis auf den Link zu der Datei, in der die Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 zu finden sind,	o) gegebenenfalls einen Verweis auf den Link zu der Datei, in der die Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 zu finden sind,
p) gegebenenfalls die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine hybride oder eine synthetische Sorte handelt,	p) gegebenenfalls die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine hybride oder eine synthetische Sorte handelt,
q) gegebenenfalls die Angabe, ob die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) enthält oder aus einer solchen besteht, sowie die Kennnummer(n) gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des [NGT-Vorschlags], die der bzw. den NGT-Pflanze(n) der Kategorie 1 zugewiesen wurde(n), von der sie stammt bzw. von denen sie stammen,	q) gegebenenfalls die Angabe, ob die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) enthält oder aus einer solchen besteht, sowie die Kennnummer(n) gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des [NGT-Vorschlags], die der bzw. den NGT-Pflanze(n) der Kategorie 1 zugewiesen wurde(n), von der sie stammt bzw. von denen sie stammen,
r) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ein) enthält oder aus einer solchen besteht,	r) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ein) enthält oder aus einer solchen besteht,
s) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte herbizidtolerant ist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,	s) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte herbizidtolerant ist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale als die unter Buchstabe s genannten aufweist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen.	t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale als die unter Buchstabe s genannten aufweist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,  u) <b>die Angabe der bei der Erzeugung der Sorte angewandten Züchtungsmethoden (z. B. Zellfusion, Gentechnik, chemische oder Strahlenmutationszüchtung, Mikrosporenkultur usw.),</b>  v) <b>die Angabe, ob an der betreffenden Sorte, ihren Teilen oder genetischen Komponenten geltende Rechte des geistigen Eigentums bestehen.</b>

### Begründung

Um das geeignete Elternmaterial für ökologische/biologische Zuchtprogramme wählen zu können, müssen die ökologischen/biologischen Züchter die Zuchtgeschichte kennen. Deshalb sollten die Züchtungsverfahren bei der Registrierung angegeben werden.

Auch bei den Rechten des geistigen Eigentums ist Transparenz erforderlich, um unbeabsichtigte Verletzungen von Patenten zu vermeiden.

## II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, Lösungen für eine nachhaltige Zukunft der EU-Landwirtschaft zu finden. Diese Herausforderung sollte in den GAP-Strategieplänen angegangen werden, die ein breiteres Spektrum an Lösungen bieten sollten;
2. ist sich der Tragweite der mit der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel einhergehenden Probleme bewusst; ist nichtsdestotrotz der Ansicht, dass der Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft keine größere Bedeutung eingeräumt werden darf als ihrer Nachhaltigkeit, fairer Einkommen für die Landwirte und dem Schutz der biologischen Vielfalt;
3. ist besorgt über den engen Zeitplan, der keine angemessene demokratische Debatte und Konsultation der Bürger und Interessenträger ermöglicht, die ein unverzichtbarer Bestandteil demokratischer Gesetzgebungsverfahren sind; fordert, dass die erforderliche Zeit für eingehende Analysen und Diskussionen vorgesehen wird;
4. stellt die Einführung der neuen genomischen Techniken (NGT) in der europäischen Landwirtschaft und ihre Liberalisierung zum jetzigen Zeitpunkt in Frage, da deren Nutzen für die Anpassung der Landwirte an den Klimawandel bislang nur theoretisch belegt ist;
5. weist auf den Bericht der französischen Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltsicherheit und Arbeitsschutz (ANSES) hin, die zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, das im Primärrecht der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip anzuwenden, das weiterhin das Fundament des Rechtsrahmens für durch bestimmte neue genomische Techniken (NGT) erzeugte Pflanzen bildet; fordert deshalb eine verpflichtende Risikobewertung sowie Zulassungsverfahren für alle NGT-Pflanzen;

6. betont, dass alle NGT-Pflanzen im Interesse der Rückverfolgbarkeit den Rechtsvorschriften über GVO unterliegen sollten, solange nicht konkret nachgewiesen ist, dass sie den Landwirten bei der Anpassung an den Klimawandel helfen;
7. fordert im Einklang mit Artikel 11 des Cartagena-Protokolls uneingeschränkte Transparenz und Rückverfolgbarkeit, einschließlich der Kennzeichnung, in der gesamten Wertschöpfungskette „von der Saat auf den Tisch“, um sicherzustellen, dass sich die Verbraucher und die Akteure der ökologischen/biologischen und/oder GVO-freien Landwirtschaft für NGT-freie Produkte entscheiden können, ohne dass die zusätzlichen Kosten an die Erzeuger und Verbraucher von NGT-freien Produkten weitergegeben werden;
8. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Rechtsgrundlage des Vorschlags für die NGT-Verordnung, Artikel 114 AEUV, der den Schutz der Rechte und der Informationen von Verbrauchern gewährleisten soll, mit dem Vorschlag nicht vereinbar ist, da dieser das Schutzniveau der Verbraucher in Bezug auf Wahlfreiheit, Information und Rückverfolgbarkeit erheblich verringert;
9. stellt zudem fest, dass der Vorschlag auch nicht im Einklang mit Artikel 169 AEUV steht, der auf den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie auf die Förderung ihres Rechtes auf Information abzielt;
10. betont, dass die neue Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial den Verwaltungsaufwand für unsere Landwirte und ihre Abhängigkeit von großen Saatgutunternehmen sowie den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden unnötig erhöhen könnte;
11. fordert eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften über die Rechte des geistigen Eigentums, um Patente auf NGT zu verbieten, bevor die beiden Verordnungen in Kraft treten;
12. fordert die Einhaltung des Vorsorgeprinzips, da der NGT-Vorschlag in seiner derzeitigen Form gegen den Vertrag von Lissabon (Artikel 191) und das Cartagena-Protokoll (Artikel 15) verstößt, weil Maßnahmen zur Bewertung und Überwachung potenzieller Auswirkungen und Risiken auf die Gesundheit oder die Umwelt sowohl vor als auch nach dem Inverkehrbringen von NGT-Produkten ausgeschlossen werden;
13. fordert, dass das Subsidiaritätsprinzip im Allgemeinen gewährleistet wird und dass insbesondere die Mitgliedstaaten und Regionen der EU ermächtigt werden, NGT-freie Gebiete für die ökologische/biologische und NGT-freie Landwirtschaft, Züchtung und Saatguterzeugung auszuweisen;
14. unterstützt nachdrücklich den europäischen Grünen Deal und in diesem Rahmen die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die darauf abzielt, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften;
15. begrüßt und unterstützt nachdrücklich den aktuellen Vorschlag der Kommission, im Einklang mit dem Verbot der Verwendung von GVO im ökologischen Anbau auch die Verwendung von NGT-Saatgut im Biolandbau zu untersagen, um die Wahlfreiheit der Verbraucher zu gewährleisten;
16. fordert Maßnahmen (u. a. finanzielle Entschädigungen), um einen dauerhaften und wirksamen Schutz vor unbeabsichtigter Verunreinigung und weiteren Nachteilen für die ökologische/biologische und GVO-freie Landwirtschaft sowie für eine hochwertige, durch geografische Angaben geschützte Lebensmittelproduktion sicherzustellen;
17. betont, dass die Vertreiber alle Kosten für die Verunreinigung in der ökologischen/biologischen und GVO-freien Lebensmittelproduktion tragen müssen und dass hierfür Haftungsvorschriften nach dem Verursacherprinzip vorgesehen werden müssen;
18. fordert, dass Entwickler und/oder Vertreiber von NGT Methoden zur Ermittlung und analytischen Erkennung des Einsatzes von NGT entwickeln und bereitstellen, um die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen und Betrug zu verhindern. Solche Methoden müssen veröffentlicht werden;
19. fordert, dass vor dem Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen der Kategorien 1 und 2 auf EU-Ebene Maßnahmen für die Koexistenz von GVO und GVO-freier Erzeugung festgelegt werden, da dies nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden kann;
20. begrüßt die Anerkennung der Vielfalt der Unternehmensprofile und die Möglichkeit, Saatgut außerhalb der Rechtsvorschriften zu verkaufen und auszutauschen;

21. betont, dass die Vorschläge in ihrer derzeitigen Form zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen könnten, da sie die Erzeugung und Verwendung traditioneller und neu entwickelter Erhaltungssorten untergraben, die einen erheblichen Teil der genetischen Vielfalt der angebauten Pflanzenarten ausmachen;
22. fordert, Landwirten den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen (PGR) zu ermöglichen, um die nachhaltige Nutzung und die Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben als Motor für ortsbezogene Innovationen zu fördern;
23. fordert, dass nationale Genbanken, Organisationen und Netze, die an der Weitergabe von Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beteiligt sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden;
24. betont, dass die neue Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial den Verwaltungsaufwand für unsere Landwirte und ihre Abhängigkeit von großen Saatgutunternehmen unnötig erhöhen könnte;
25. fordert, dass die Begriffsbestimmungen für „Inverkehrbringen“ und „Unternehmen“ auf Fälle beschränkt werden, in denen die Absicht besteht, die PVM kommerziell zu nutzen. Akteure, die im Bereich der Erhaltung tätig sind (wie Genbanken, Organisationen und Netze), sollten ausgenommen werden;
26. fordert die Abschaffung der zusätzlichen Vorschriften für die Erzeugung von Standardsaatgut und -material, die für kleine Saatguterzeuger unverhältnismäßig hohe Regulierungskosten verursachen;
27. fordert, dass Kleinstunternehmen von den neuen Anforderungen an die Berichterstattung, Überwachung und Rückverfolgbarkeit für Unternehmer ausgenommen werden;
28. fordert, den Nachweis, dass Sorten einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung haben, nicht auf alle Kulturen, einschließlich Obst und Gemüse, auszuweiten, da dies unnötige Belastungen und Kosten für die Züchter verursacht;
29. fordert, dass alle Zuchtarten (Sorten, Erhaltungssorten, ökologische/biologische Sorten, heterogenes Material), alle Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit in der EU in Verkehr gebrachten Sorten sowie die angewandten Züchtungsmethoden und -technologien (z. B. Zellverschmelzung, Genomeditierung, Zufallsmutagenese usw.) auf dem EU-Sortenportal online abgerufen werden können, um die Transparenz des verfügbaren PVM für Landwirte und Verbraucher zu erhöhen.

Brüssel, den 17. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/3675

26.6.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik**

(C/2024/3675)

<b>Hauptberichterstat-ter:</b>	Roberto CIAMBETTI (IT/EKR), Präsident und Mitglied des Regionalrates der Region Venetien
<b>Referenzdokument:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik COM(2023) 645 final – 2023/0373 (COD)

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik**

(COM(2023) 645 final – 2023/0373 (COD))

**Änderung 1**

Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(24) <b>Mittlere</b> und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen von über 1 000 Tonnen gehandhabt wird, können ein höheres Risiko für die Freisetzung von Granulat in die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen verpflichtet werden, für jede Anlage zusätzliche Maßnahmen, wie eine jährliche interne Bewertung, durchzuführen und ein Schulungsprogramm aufzusetzen, das <b>den spezifischen Schulungsbedarf und spezifische Modalitäten</b> berücksichtigt. Darüber hinaus sollte für diese Unternehmen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden, indem eine von Zertifizierungsstellen ausgestellte Bescheinigung angefordert und regelmäßig erneuert wird. Bei diesen Zertifizierungsstellen kann es sich entweder um eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder um einen Umweltgutachter handeln, der nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zur Überprüfung	(24) <b>Kleine, mittlere</b> und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen von über 1 000 Tonnen gehandhabt wird, können ein höheres Risiko für die Freisetzung von Granulat in die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen verpflichtet werden, für jede Anlage zusätzliche Maßnahmen, wie eine jährliche interne Bewertung, durchzuführen und ein Schulungsprogramm aufzusetzen, das <b>spezifische Fragen bezüglich Vermeidung, Arbeitnehmerschutz, Reinigungstechnologien, Nutzung und Wartung von Ausrüstung, die Durchführung der Verfahren sowie Überwachung und Meldung von Freisetzung von Kunststoffgranulat</b> berücksichtigt. Darüber hinaus sollte für diese Unternehmen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden, indem eine von Zertifizierungsstellen ausgestellte Bescheinigung angefordert und regelmäßig erneuert wird. Bei diesen Zertifizierungsstellen kann es sich entweder um eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder um einen Umweltgutachter handeln, der nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme

<p>und Validierung zugelassen ist. Die Bescheinigung sollte einheitlich gestaltet werden, um einheitliche Informationen sicherzustellen.</p>	<p>von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zur Überprüfung und Validierung zugelassen ist. Die Bescheinigung sollte einheitlich gestaltet werden, um einheitliche Informationen sicherzustellen. <b>Kleinunternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurden, sollten nur einmal eine Zertifizierung erhalten. Diese Zertifizierung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach übermitteln sie alle fünf Jahre eine Aktualisierung ihres Risikobewertungsplans sowie eine neue Konformitätserklärung.</b></p>
--	--

### Begründung

Alle Wirtschaftsteilnehmer müssen eine Konformitätserklärung abgeben, nicht nur die größeren. Die Konformitätsbescheinigung für Kleinunternehmen ist fünf Jahre lang gültig.

### Änderung 2

Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(25) <b>Kleinst- und kleine Unternehmen sowie</b> mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wird, sollten zu einer Konformitätserklärung verpflichtet sein. Außerdem sollten sie genügend Zeit erhalten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.</p>	<p>(25) <b>Kleine</b>, mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wird, <b>sowie Kleinstunternehmen</b> sollten zu einer Konformitätserklärung verpflichtet sein. Außerdem sollten sie genügend Zeit erhalten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.</p>

### Begründung

Alle Wirtschaftsteilnehmer müssen eine Konformitätserklärung abgeben, nicht nur die größeren.

**Änderung 3**

Artikel 1(1)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zur Vermeidung von Freisetzungen.	(1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zur Vermeidung von Freisetzungen <b>mit dem Ziel, überhaupt kein Kunststoffgranulat freizusetzen.</b>

**Änderung 4**

Artikel 2, Buchstabe (a) (neue erste Begriffsbestimmung)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	a) <b>„Kunststoff“ ist ein Polymer, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von fertigen Materialien und Gegenständen dienen kann;</b>

**Änderung 5**

Artikel 2, Buchstabe (a)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung 2 des AdR
a) „Kunststoffgranulat“ ist eine kleine Masse aus vorgeformtem polymerhaltigem Formmaterial <b>mit relativ gleichmäßigen Abmessungen in einer bestimmten Charge</b> , die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffherzeugnissen verwendet wird;	a) „Kunststoffgranulat“ ist eine kleine Masse aus vorgeformtem polymerhaltigem Formmaterial <b>unabhängig von Gestalt oder Form, einschließlich Zylinder, Kügelchen, Flocken oder Pulver</b> , die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffherzeugnissen <b>und das Kunststoffrecycling</b> verwendet wird;

**Begründung**

Nennung von Beispielen für eine korrekte und einheitliche Definition sowie des Kunststoffrecyclings.

**Änderung 6**

Artikel 2, Buchstabe (aa) (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>aa) „Kunststoffstaub“ bezeichnet kleine Partikel, die aus der Bearbeitung und/oder Zerkleinerung von Kunststoffen und Kunststoffzeugnissen und Gegenständen stammen und die nicht als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffzeugnissen verwendet werden;</b>

**Begründung**

Einführung einer Ad-hoc-Definition für Kunststoffstaub aus der Verarbeitung, der nicht als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffzeugnissen betrachtet werden kann.

Darüber hinaus kann dieser Staub, sobald er in die Umwelt gelangt ist, aufgrund seiner Beschaffenheit nicht zurückgewonnen werden. Daher sollte er anderen Anforderungen unterliegen als Granulat (siehe Änderung 10).

**Änderung 7**

Artikel 2, Buchstabe (ab) (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>ab) „Handhabung“ bezeichnet jede Verwendung von Kunststoffgranulat für sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten entlang der Lieferkette wie: Produktion, Herstellung und Mischung von Ausgangschargen, Umwandlung, Abfallbewirtschaftung einschließlich Recycling, Vertrieb, Neuverpackung, Transport, Lagerung und Tankreinigung in Reinigungsanlagen;</b>

**Begründung**

Die Definition des Begriffs „Bearbeitung“ ermöglicht es, alle an der Verordnung beteiligten Akteure genau zu identifizieren. Der Vorschlag stützt sich auf Erwägungsgrund 13.

Die Definition sollte auch deshalb in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die richtige Auslegung des Begriffs „Anlage“ in Artikel 2 Buchstabe d zu erleichtern.

**Änderung 8**

Artikel 2, Buchstabe (b)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) „Austritt“ bezeichnet ein einmaliges Entweichen von Kunststoffgranulat nach der primären Eindämmung;	b) „Austritt“ bezeichnet ein einmaliges <b>oder längeres</b> Entweichen von Kunststoffgranulat nach der primären Eindämmung, <b>das auf den Innenbereich der Anlage begrenzt bleibt</b> ;

**Begründung**

Es ist zu unterscheiden zwischen „Austritt“ als Entweichen innerhalb der Anlage und „Freisetzung“, die außerhalb der Anlage stattfindet. Der Austritt von Granulat bei der Produktion (insbesondere bei der Be- und Entladung) ist normal. Wichtig ist, dass der Betreiber die erforderlichen Reinigungsmaßnahmen so bald wie möglich durchführt.

**Änderung 9**

Artikel 2, Buchstabe (d)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
d) „Anlage“ bezeichnet alle <b>Räumlichkeiten, Strukturen, Umgebungen</b> oder Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;	d) „Anlage“ bezeichnet alle <b>Industrieanlagen, Produktionseinheiten</b> oder <b>sonstigen</b> Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;

**Begründung**

Die vorgeschlagenen Änderungen sorgen für mehr Klarheit.

**Änderung 10**

Artikel 3(1)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass Freisetzungen vermieden werden. Bei Freisetzungen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern unverzüglich Maßnahmen, um diese Freisetzungen zu beseitigen.	(1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass Freisetzungen <b>von Granulat und Granulatstaub</b> vermieden werden. Bei Freisetzungen <b>von Granulat</b> ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern unverzüglich Maßnahmen, um diese Freisetzungen zu beseitigen.

**Begründung**

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Art des Staubs und der Tatsache Rechnung, dass es technisch nicht möglich ist, einmal in die Umwelt freigesetzten Staub zurückzugewinnen. Die Reinigungspflicht sollte daher nur für Granulat gelten.

**Änderung 11**

## Artikel 3(2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer unterrichten die zuständige Behörde in der von dieser festgelegten Weise über jede von ihnen betriebene Anlage bzw. über die Beförderung <b>von Kunststoffgranulat</b> .	(2) Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer unterrichten die zuständige Behörde in der von dieser festgelegten Weise über jede von ihnen betriebene Anlage bzw. über <b>die für</b> die Beförderung <b>grundsätzlich getroffenen Vorkehrungen</b> .

**Begründung**

Die Meldung von sämtlichen Granulattransporten ist unverhältnismäßig und stellt eine übermäßige Belastung dar, und zwar nicht nur für die Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer, sondern auch für die zuständigen Behörden, die eine Flut von Informationen entgegennehmen und verwalten müssten.

**Änderung 12**

## Artikel 3(4)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(4) Die zuständigen Behörden erstellen und führen ein <b>öffentliches</b> Register mit den Informationen, die sie nach den Absätzen 3 <b>und</b> 4 erhalten haben.	(4) Die zuständigen Behörden erstellen und führen ein Register mit den Informationen, die sie nach den Absätzen 2 <b>und</b> 3 erhalten haben. <b>Das Register ist öffentlich und für die betroffenen Personen zugänglich.</b>

**Begründung**

Einige der an die zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen betreffen für die Wirtschaftsakteure vertrauliche Aspekte und sollten daher auch geschützt werden, um unlautere Geschäftspraktiken zu vermeiden (z. B. „wesentliche Änderungen ihrer Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat...“). Es ist daher angebracht, dass jeder Staat nur den berechtigten betroffenen Personen Zugang zu diesen Informationen gewährt. Mit dieser Änderung wird der Verweis dahingehend berichtigt, dass auf die Absätze 2 und 3 anstatt auf die Absätze 3 und 4 Bezug genommen wird.

### Änderung 13

Artikel 4(1), Buchstabe (a)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) Erstellung eines Risikobewertungsplans für jede Anlage nach Anhang I <b>unter Berücksichtigung</b> der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten;	a) Erstellung eines Risikobewertungsplans für jede Anlage nach Anhang I, <b>wobei sie über die in den Absätzen 7 und 8 genannte Ausrüstung und die Verfahren nach Maßgabe</b> der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten <b>entscheiden</b> ;

#### Begründung

Es muss klargestellt werden, dass es den Unternehmen freisteht, die Ausrüstung und die Verfahren gemäß Anhang I zu wählen, die dem Risiko aufgrund ihrer Gegebenheiten und ihrer logistischen, organisatorischen und/oder wirtschaftlichen Möglichkeiten am ehesten entsprechen (dies geht aus Erwägungsgrund 18 klar hervor).

### Änderung 14

Artikel 4(1), Buchstabe (c)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
c) Übermittlung des unter Buchstabe a genannten Risikobewertungsplans an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, <b>zusammen mit einer</b> nach dem Muster in Anhang II <b>ausgestellten</b> Konformitätserklärung.	c) Übermittlung des unter Buchstabe a genannten Risikobewertungsplans an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, <b>dem eine</b> nach dem Muster in Anhang II <b>ausgestellte</b> Konformitätserklärung <b>beigefügt wird</b> .

#### Begründung

Eindeutigere Formulierung.

### Änderung 15

Artikel 4(2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere und große Unternehmen handelt und die Anlagen betreiben,	(2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere und große Unternehmen handelt und die Anlagen betreiben,

<p>in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, oder Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen, <b>übermitteln der zuständigen Behörde</b> alle fünf Jahre nach der letzten Meldung <b>einen aktualisierten</b> Risikobewertungsplan für jede Anlage <b>sowie eine erneuerte Konformitätserklärung</b>.</p>	<p>in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, oder Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen, <b>aktualisieren</b> alle fünf Jahre nach der letzten Meldung <b>bzw. wenn technische oder organisatorische Änderungen erforderlich sind, die sich auf das Ausmaß des Risikos auswirken, den</b> Risikobewertungsplan für jede Anlage. <b>Im Falle von Änderungen wird der Risikobewertungsplan der zuständigen Behörde zusammen mit der neuen Konformitätserklärung übermittelt.</b></p>
---	---

**Begründung**

Die Wirtschaftsakteure sollten verpflichtet werden, den Risikobewertungsplan (unabhängig vom Ablauf von fünf Jahren) zu aktualisieren, wenn technische und/oder organisatorische Änderungen einer Anlage dies erfordern (Ziel ist es, dass die Betreiber, einschließlich derjenigen, die eine Konformitätserklärung abgeben müssen, ihren Risikobewertungsplan stets auf dem neuesten Stand halten). Der Plan muss von den Betreibern als ein Arbeitsinstrument angesehen werden, das jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten ist. Um übermäßigen Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand zu vermeiden, der auch die Arbeit der zuständigen Behörden erhöhen würden, sollte vorgesehen werden, dass der Risikobewertungsplan mit der entsprechenden Konformitätserklärung der zuständigen Behörde nur dann erneut übermittelt werden muss, wenn wesentliche Abweichungen von der zuvor notifizierten Fassung vorliegen.

**Änderung 16**

Artikel 4(3)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Die zuständigen Behörden können die Wirtschaftsteilnehmer auffordern, <b>folgende Maßnahmen zu ergreifen:</b></p> <p>a) die <b>nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten</b> Risikobewertungspläne zu ändern, um sicherzustellen, dass Freisetzungen wirksam verhindert oder gegebenenfalls eingedämmt und beseitigt werden können und dass Anhang I eingehalten wird;</p> <p>b) <b>eine der</b> in Anhang I aufgeführten Maßnahmen zeitnah durchzuführen.</p>	<p>(3) Die zuständigen Behörden können <b>bei der Durchführung von Kontrollen vor Ort</b> die Wirtschaftsteilnehmer auffordern,</p> <p>a) die Risikobewertungspläne zu ändern, um sicherzustellen, dass Freisetzungen wirksam verhindert oder gegebenenfalls <b>effizienter</b> eingedämmt und beseitigt werden können und dass Anhang I eingehalten wird, <b>und dafür gegebenenfalls eine angemessene Frist setzen;</b></p> <p>b) <b>im Falle eines Risikos der Freisetzung von Granulat die entsprechenden</b> in Anhang I aufgeführten Maßnahmen zeitnah durchzuführen.</p>

**Begründung**

Da diese Verordnung nach der Annahme in Kraft tritt, ohne dass die einzelnen Mitgliedstaaten Umsetzungsrechtsakte erlassen müssen (abgesehen von der Festlegung der zuständigen Behörden und des Sanktionssystems), sollten die Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Einhaltung, auch unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten klar formuliert sein. Damit können die Vorschriften wirksam sein und auch auf Unionsebene einheitlich angewandt werden.

Mit dem Vorschlag sollen die Umsetzungsmodalitäten sowie der Ermessensspielraum der zuständigen Behörden weiter geklärt werden. Diesbezüglich ist zwischen der ersten Möglichkeit einer Änderung des Plans im Hinblick auf seine verbesserte Wirksamkeit (Buchstabe a) und der zweiten Möglichkeit zeitnaher Maßnahmen im Notfall (Buchstabe b) zu unterscheiden.

**Änderung 17**

Artikel 4(4)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(4) Die zuständigen Behörden erstellen, führen und aktualisieren ein Register, das die nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Risikobewertungspläne und Konformitätserklärungen enthält. Das Register <b>wird auf einer Website veröffentlicht.</b>	(4) Die zuständigen Behörden erstellen, führen und aktualisieren ein Register, das die nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Risikobewertungspläne und Konformitätserklärungen enthält. Das Register <b>ist öffentlich und für die betroffenen Personen zugänglich.</b>

**Begründung**

Risikobewertungspläne stellen technische und organisatorische Vorkehrungen der Wirtschaftsakteure dar, um eventuelle Austritte und Freisetzungen von Granulat zu verhindern, einzudämmen bzw. für Reinigung zu sorgen.

Diese Pläne enthalten vertrauliche Informationen, die auch mit Blick auf unlautere Geschäftspraktiken geschützt werden sollten. Jeder Staat sollte daher nur berechtigten betroffenen Personen Zugang zu diesen Informationen gewähren.

**Änderung 18**

Artikel 4(9a) (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>(9a) Die Maßnahmen zur Umsetzung des Risikobewertungsplans und/oder der von den zuständigen Behörden bei Kontrollen gegebenenfalls auferlegten Anforderungen haben nicht zur Folge, dass die Umweltgenehmigungen der Wirtschaftsakteure geändert und/oder aktualisiert werden müssen;</b>

**Begründung**

Es muss klargestellt werden, dass für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Umsetzung des Risikobewertungsplans oder zur Erfüllung der von den zuständigen Behörden festgelegten Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Umweltgenehmigungen der Wirtschaftsakteure nicht geändert werden müssen. Denn dies würde insbesondere in einigen Mitgliedstaaten zu einem übermäßigen bürokratischen Mehraufwand und sich daraus ergebenden Kosten, vor allem aber zu zeitlichen Zwängen führen, die mit den Zielen dieser Verordnung nicht vereinbar wären, da die Durchführung dieser Maßnahmen von erfolgreich abgeschlossene Umweltgenehmigungsverfahren abhängen würde.

**Änderung 19**

## Artikel 5(2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle <b>vier</b> Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die mittlere Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.</p>	<p>(2) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle <b>drei</b> Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die mittlere Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.</p> <p><i>(2a) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] weisen Wirtschaftsteilnehmer, die kleine Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 11 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre.</i></p>

**Änderung 20**

## Artikel 6, erster Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Wirtschaftsteilnehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung aufgenommen wurden, sind von der Einhaltung der Meldepflicht nach Artikel 4 <b>Absatz</b> 2 und den Verpflichtungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung befreit, sofern der Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 überprüft hat, dass die in Anhang I festgelegten Anforderungen in das Umweltmanagementsystem des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen und umgesetzt wurden.</p>	<p>Wirtschaftsteilnehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung aufgenommen wurden, <b>und Wirtschaftsteilnehmer, die ein den technischen Normen EN ISO 14001 und EN ISO 9001 entsprechendes Umweltmanagementsystem angenommen haben</b>, sind von der Einhaltung der Meldepflicht nach Artikel 4 <b>Absätze 2 und 4</b> und den Verpflichtungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung befreit, sofern der Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 überprüft hat, dass die <b>angenommenen</b>, in Anhang I festgelegten Anforderungen in das Umweltmanagementsystem des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen und <b>ordnungsgemäß</b> umgesetzt wurden.</p>

**Begründung**

Unternehmen, die Umweltmanagementsysteme einführen, von der obligatorischen Zertifizierung der Einhaltung zu befreien bedeutet, die Gültigkeit dieser Instrumente anzuerkennen, und zwar auch für die Zwecke der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung. Gleichzeitig erhöht dies die Bedeutung zertifizierter Systeme, belohnt die Unternehmen, die sie befolgen und fördert gleichzeitig ihre Übernahme durch andere Unternehmen. Daher sollten auch andere, der EMAS-Registrierung gleichwertige Managementsysteme wie ISO 14001 und ISO 9001 für die Zwecke dieser Befreiung von der Meldepflicht anerkannt werden, sofern der Umweltgutachter bescheinigt, dass der Betreiber die in Anhang I festgelegten Anforderungen im Managementsystem berücksichtigt und ihnen ordnungsgemäß nachkommt.

Zudem muss diese Befreiung auch auf die Erstmeldung ausgedehnt werden, da die zertifizierten Betriebe andernfalls demselben Sachverhalt zweimal nachkommen müssten (bei zertifizierten Betrieben muss die Meldung durch die Zertifizierungsstelle erfolgen).

Mit dem Zusatz „angenommenen“ wird analog zu anderen Änderungen der Stellungnahme klargestellt, dass die Betreiber nicht alle Maßnahmen von Anhang I auswählen und umsetzen müssen, sondern nur diejenigen, die dem Ausmaß des Risikos und dem Geschäftsumfeld am besten entsprechen. Zudem sollten die Umweltgutachter die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen überprüfen.

**Änderung 21**

Artikel 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffer i umfasst eine Bewertung der Einhaltung der folgenden Anforderungen:  [...]	Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel 2 Buchstabe k Ziffer i umfasst eine Bewertung der Einhaltung der folgenden Anforderungen:  [...]  <b>h) Die Zertifizierungsstellen und ihr Personal sind für die Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 6 der vorliegenden Verordnung besonders und angemessen geschult.</b>

**Begründung**

Verweis auf den richtigen Artikel.

Mit dem neuen Buchstaben h) soll sichergestellt werden, dass das Personal der Zertifizierungsstellen dafür geschult ist, zu überprüfen, ob das angewandte Managementsystem die vorab ausgewählten Anforderungen von Anhang I der Verordnung enthält und diese ordnungsgemäß umgesetzt werden.

## Änderung 22

## Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Vorfälle und Unfälle</p> <p>(1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern im Fall eines zufälligen oder unbeabsichtigten Freisetzens, das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erheblich beeinträchtigt, unverzüglich folgende Maßnahmen:</p> <p>a) Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, mit Angabe der geschätzten freigesetzten Menge;</p> <p>b) Maßnahmen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, verlangt erforderlichenfalls, dass die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern geeignete ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen <b>und</b> weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.</p> <p>(3) Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat informiert die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist, unmittelbar die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Vorfälle und Unfälle</p> <p>(1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern im Fall eines zufälligen oder unbeabsichtigten Freisetzens, das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erheblich beeinträchtigt, unverzüglich folgende Maßnahmen:</p> <p>a) Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, mit Angabe der geschätzten freigesetzten Menge;</p> <p>b) Maßnahmen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, verlangt erforderlichenfalls, dass die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern geeignete ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu begrenzen, weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden <b>und den ursprünglichen Zustand in den betroffenen Gebieten so weit wie möglich wiederherzustellen.</b></p> <p>(3) Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen <b>oder wahrscheinlich erheblichen</b> Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat informiert die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist, unmittelbar die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats.</p>

**Begründung**

Die Behörden müssen darüber informiert werden, wenn Gebiete von zufälligen oder unbeabsichtigten Verlusten in benachbarten Gebieten betroffen sein könnten. Die Informationen sollten sich nicht auf den unmittelbaren Bereich des Vorfalls beschränken, sondern auch auf Gebiete ausgeweitet werden, die voraussichtlich erheblich betroffen sind. Bei Zwischenfällen auf See könnten mehrere angrenzende Gebiete betroffen sein.

**Änderung 23**

Artikel 10(2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Stellt der Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit dar oder drohen unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage aussetzen, bis die Einhaltung nach Absatz 1 Buchstaben b und c wiederhergestellt ist.</p>	<p>(2) Stellt der Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit dar oder drohen unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage aussetzen, bis die Einhaltung nach Absatz 1 Buchstaben b und c wiederhergestellt ist. <b>Betrifft die Gefahr auch andere Gebiete, so unterrichtet die zuständige Behörde, die die Aussetzung des Betriebs der Anlage verfügt hat, unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen potenziell betroffenen Gebiete, auch im Hinblick auf die Koordinierung der gemeinsam durchzuführenden Tätigkeiten.</b></p>

**Begründung**

Die Behörden der Gebiete, die betroffen sein könnten, müssen informiert werden. Die Informationen sollten sich nicht auf den unmittelbaren Bereich des Vorfalls beschränken, sondern auch auf Gebiete ausgeweitet werden, die voraussichtlich erheblich betroffen sind.

**Änderung 24**

Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 11</p> <p>Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten übertragen ihren zuständigen Behörden die für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Inspektions- und Durchsetzungsbefugnisse.</p>	<p>Artikel 11</p> <p>Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten übertragen ihren zuständigen Behörden die für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Inspektions- und Durchsetzungsbefugnisse <b>und stellen sicher, dass die zuständigen Behörden angemessene Ressourcen, technische Hilfe und mehrsprachige Leitlinien erhalten, um ihre Befugnisse wirksam ausüben und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten zu können.</b></p>

<p>[...]</p> <p>(5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination geschaffen werden.</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination geschaffen werden. <b>Lokale und regionale Gebietskörperschaften, die nicht als zuständige Behörden benannt sind, werden gegebenenfalls in die Kommunikations- und Koordinierungsmechanismen einbezogen.</b></p>
---	---

### Begründung

Benennt ein Mitgliedstaat eine bestimmte lokale oder regionale Behörde als zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung, so sollte die betreffende Behörde nicht nur mit Befugnissen, sondern auch mit ausreichenden Mitteln für ihre zusätzlichen neuen Aufgaben ausgestattet werden.

### Änderung 25

Artikel 12(1)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) <b>Die</b> Kommission entwickelt in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer, Frachtführer und Zertifizierungsstellen, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.</p>	<p>(1) <b>Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung legt die Kommission die Modalitäten für die Unterstützung fest und</b> entwickelt in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer, Frachtführer und Zertifizierungsstellen, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.</p>

### Begründung

Die Modalitäten für die Unterstützungsmaßnahmen und das Informations- und Schulungsmaterial sollten den Adressaten der Verordnung rechtzeitig bekannt sein, damit sie sich vor Inkrafttreten entsprechend vorbereiten können.

Außerdem sollte das Thema der Unterstützung ergänzend zu den Ausführungen in Absatz 2 auch in Absatz 1 erwähnt werden.

**Änderung 26**

Artikel 12(2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung erhalten. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe folgende Form haben:</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung erhalten. <b>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die lokalen und regionalen Behörden, die maßgeblich an der Umsetzung der Verordnung beteiligt sind (insbesondere wenn sie als zuständige Behörden benannt wurden), Zugang zu Informationen und Unterstützung bei der Einhaltung der Verordnung erhalten. Die Informationen über die Unterstützung werden in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt.</b> Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe folgende Form haben:</p>
<p>a) finanzielle Unterstützung;                      b) Zugang zu Finanzmitteln;                      c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter;                      d) organisatorische und technische Unterstützung.</p>	<p>a) finanzielle Unterstützung;                      b) Zugang zu Finanzmitteln;                      c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter;                      d) organisatorische und technische Unterstützung.</p>

**Begründung**

Wenn lokale und regionale Behörden im Rahmen der Verordnung neue Aufgaben übernehmen müssen, brauchen sie Unterstützung, um u. a. auch in Gebieten mit begrenzten Ressourcen eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen.

**Änderung 27**

Artikel 12(3a) (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der zuständigen Behörden für die in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten angemessen geschult ist.</b></p>

**Begründung**

Mit der Verordnung werden den zuständigen Behörden eine Reihe neuer Aufgaben zugewiesen, die von der Führung von Registern über die Bewertung von Risikobewertungsplänen bis hin zu Kontrolltätigkeiten reichen. Damit die Bestimmungen der Verordnung vollständig und wirksam umgesetzt werden können, muss das Personal der öffentlichen Verwaltungen angemessen geschult werden.

**Änderung 28**

## Artikel 14(1)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben, oder Personen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittstaaten gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen. Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben.</p>	<p>(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben, oder Personen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittstaaten gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen. Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben. <b>Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass subnationale Gebietskörperschaften, deren Bevölkerung oder Gebiete erheblich betroffen sein könnten und die alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben.</b></p>

**Begründung**

Von Umweltverschmutzung betroffene lokale und regionale Gebietskörperschaften haben ein berechtigtes Interesse, bei einer Nichteinhaltung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Bevölkerung oder ihr Gebiet entsprechende Beschwerden geltend zu machen, insbesondere, wenn sie die Folgen der Verschmutzung bewältigen müssen.

**Änderung 29**

## Artikel 15(3)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den nach diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:</p> <p>a) Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;</p> <p>b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den nach diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:</p> <p>a) Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;</p> <p>b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes, <b>sofern in den Abfallvorschriften nicht anders verfügt;</b></p>

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;	c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;
d) die finanzielle Situation des Wirtschaftsteilnehmers, EU-Frachtführers oder Frachtführers aus einem Drittland, der für den Verstoß verantwortlich gemacht wird.	d) die finanzielle Situation des Wirtschaftsteilnehmers, EU-Frachtführers oder Frachtführers aus einem Drittland, der für den Verstoß verantwortlich gemacht wird.

**Begründung**

Es ist sicherzustellen, dass die Sanktionen für den Verstoß gegen die vorliegende Verordnung sich nicht mit anderen Arten von Sanktionen im Bereich der Abfallentsorgung überlappen. So gehört z. B. die vorsätzliche Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt zum Tatbestand der illegalen Abfallentsorgung, der bereits durch die Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 in die Rechtsordnungen der EU Mitgliedstaaten aufgenommen wurde.

**Änderung 30**

Artikel 19, zweiter Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Verordnung gilt ab dem [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = <b>18</b> Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Artikel 3 Absatz 1 gilt jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].	Die Verordnung gilt ab dem [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = <b>24</b> Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Artikel 3 Absatz 1 gilt jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

**Begründung**

Es wird vorgeschlagen, die Frist für das Inkrafttreten der Verordnung von 18 Monaten auf 24 Monate zu verlängern. Damit soll sichergestellt werden, dass: die Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsrechtsakte erlassen (Benennung der zuständigen Behörden und Festlegung von Sanktionen); die Kommission die erforderlichen Informationen und Schulungsmaterialien zur Verfügung stellt; die Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich der wirtschaftlichen/finanziellen Unterstützung durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, festgelegt werden; sich die zuständigen Behörden – auch mittels erforderlicher Schulungen – darauf vorbereiten, die Bestimmungen der Verordnung umzusetzen; das Personal der Zertifizierungsstellen für die geplanten Aufgaben geschult wird, und schließlich die Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer informiert und geschult werden, um den Anforderungen der Verordnung ordnungsgemäß nachkommen zu können.

## Änderung 31

Anhang I, Buchstabe (7)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(7) eine Beschreibung der vorhandenen Ausrüstung, um Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und das verschüttete oder freigesetzte Material zu beseitigen.	(7) eine Beschreibung der vorhandenen Ausrüstung, um Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und das verschüttete oder freigesetzte Material zu beseitigen.
Die Wirtschaftsteilnehmer erwägen <b>unter Berücksichtigung</b> der Art und Größe ihrer Anlage sowie <b>des Umfangs</b> ihrer Tätigkeiten <b>mindestens</b> Folgendes:	Die Wirtschaftsteilnehmer erwägen, <b>je nach dem, was</b> der Art und Größe ihrer Anlage sowie <b>dem Umfang</b> ihrer Tätigkeiten <b>am besten entspricht</b> , Folgendes:
(a) Zur Vermeidung: Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen; reiß- und stoßfeste Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können; Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren; Ladesysteme, die sicherstellen sollen, dass Übertragungsleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; versiegelte Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat; automatisierte Transportsysteme für Granulat;	(a) Zur Vermeidung: Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen; reiß- und stoßfeste Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können; Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren; Ladesysteme, die sicherstellen sollen, dass Übertragungsleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; versiegelte Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat; automatisierte Transportsysteme für Granulat;
(b) Zur Eindämmung: <b>Auffangvorrichtungen</b> rund um die Be- und Entladebereiche; Industriestaubsauger und Handwerkzeuge zur sofortigen Reinigung; <b>interne und externe</b> Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersysteme zur Bewältigung von nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Hochwasser- oder Sturmereignissen; eine Kläranlage;	(b) Zur Eindämmung: <b>Auffangbecken bzw. -vorrichtungen</b> rund um die Be- und Entladebereiche; <b>unterirdische Rückhaltebehälter mit Stahlgitter unter Austrittsbrennpunkten wie Übertragungsstellen, Be- und Entladebereiche</b> ; Industriestaubsauger und Handwerkzeuge zur sofortigen Reinigung; Abflussabdeckungen <b>im Innen- und Außenbereich mit einer Maschengröße, die kleiner ist als die kleinsten vor Ort gehandhabten Granulatpartikel</b> , Regenwasserableitungs- oder Filtersysteme zur Bewältigung von nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Hochwasser- oder Sturmereignissen; eine Kläranlage;
(c) Zur Reinigung: Industriestaubsauger für den Gebrauch in Innen- und Außenbereichen; speziell geeignete Behälter für rückgewonnenes Granulat, die <b>abgedeckt</b> , gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern; Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder); verstärkte Sammelsäcke.	(c) Zur Reinigung: Industriestaubsauger für den Gebrauch in Innen- und Außenbereichen; speziell geeignete Behälter für rückgewonnenes Granulat, die <b>stoßfest, wasserdicht, versiegelt</b> , gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern; Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder); verstärkte Sammelsäcke.

**Begründung**

Es muss präzisiert werden, dass es den Unternehmen freisteht, unter den angegebenen Ausrüstungen jene zu wählen, die dem Risiko, das sich aus ihren Gegebenheiten und ihren logistischen und/oder organisatorischen Eigenschaften und Möglichkeiten ergibt, am besten entsprechen (wie in Erwägungsgrund 18 klar ausgeführt). Es sollten auch weitere nützliche Vorrichtungen angegeben werden, die die Unternehmen zur Eindämmung möglicher Austritte und/oder Freisetzungen von Granulat verwenden können.

**Änderung 32**

Anhang I, Buchstabe (8)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(8) eine Beschreibung der Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von ausgetretenem und freigesetztem Kunststoffgranulat.</p> <p>Die Wirtschaftsteilnehmer erwägen <b>unter Berücksichtigung</b> der Art und Größe ihrer Anlage sowie <b>des Umfangs</b> ihrer Tätigkeiten <b>mindestens</b> Folgendes:</p>	<p>(8) eine Beschreibung der Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von ausgetretenem und freigesetztem Kunststoffgranulat.</p> <p>Die Wirtschaftsteilnehmer erwägen <b>je nach dem, was</b> der Art und Größe ihrer Anlage sowie <b>dem Umfang</b> ihrer Tätigkeiten <b>am besten entspricht</b>, Folgendes:</p>

**Begründung**

Es muss präzisiert werden, dass es den Unternehmen freisteht, unter den angegebenen Verfahren jene zu wählen, die dem Risiko, das sich aus ihren Gegebenheiten und ihren logistischen und/oder organisatorischen Eigenschaften und Möglichkeiten ergibt, am bestens entsprechen (wie in Erwägungsgrund 18 klar ausgeführt).

**Änderung 33**

Anhang I, Buchstabe (8)(a)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(a) Zur Vermeidung: Höchstmengen für Granulat, das in speziellen Verpackungen befördert wird (Granulat <b>muss z. B. in 25-kg-Säcken</b> verpackt und versiegelt werden, <b>darüber hinaus darf höchstens eine Tonne pro Palette verladen werden</b>); regelmäßige Inspektion und Wartung von Verpackungen, Behältern und Lagereinrichtungen; Verwendung von Auffangwannen unter den Übertragungsstellen und für das Be- und Entladen; klare Protokolle für das Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs; physische Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsverfahren;</p>	<p>(a) Zur Vermeidung: Höchstmengen für Granulat, das in speziellen Verpackungen befördert wird (Granulat <b>sollte im Einklang mit den sich wandelnden verwendeten spezifischen Herstellungs- und Transportbedingungen in reiß- und stoßfesten Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können</b>, verpackt und versiegelt werden); regelmäßige Inspektion und Wartung von Verpackungen, Behältern und Lagereinrichtungen; Verwendung von Auffangwannen unter den Übertragungsstellen und für das Be- und Entladen; klare Protokolle für das Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs; physische Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsverfahren;</p>

**Begründung**

Es gibt verschiedene Arten von Verpackungen (Papier, Kunststoff, Oktabins, flexibel, formstabil usw.) für bestimmte Produktions- und/oder Transportbedingungen. Deshalb kann die optimale Auswahl angegeben werden, aber die Betreiber müssen je nach ihren spezifischen Bedingungen die Wahlmöglichkeit haben. Andererseits ist die Obergrenze von einer Tonne pro Einzelladung aus dem Text zu streichen, da dies die Zahl der Verpackungen und Transporte vervielfachen würde, was im Widerspruch zu EU-Politik steht, die darauf abzielt, Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen, sowie die Luftverschmutzung durch den Güterverkehr zu verringern.

### Änderung 34

Anhang I, Buchstabe (8)(c)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(c) Zur Reinigung: verschüttetes Kunststoffgranulat wird <b>sofort</b>, spätestens aber nach Beendigung des Arbeitsvorgangs, beseitigt, um Freisetzungen in die Umwelt zu vermeiden, und in einem dafür vorgesehenen Behälter gesammelt. Wenn möglich, wird verschüttetes Kunststoffgranulat zur Reduzierung der Verschwendung als Rohstoff wiederverwendet. Wenn verschüttetes Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es nach den Abfallvorschriften gesammelt <b>und</b> entsorgt.</p>	<p>(c) Zur Reinigung: verschüttetes Kunststoffgranulat wird <b>so bald wie möglich</b>, spätestens aber nach Beendigung des Arbeitsvorgangs, beseitigt, um Freisetzungen in die Umwelt zu vermeiden, und in einem dafür vorgesehenen, <b>vorzugsweise wasserdichten, versiegelten und gekennzeichneten</b> Behälter gesammelt. Wenn möglich, wird verschüttetes Kunststoffgranulat zur Reduzierung der Verschwendung als Rohstoff wiederverwendet. Wenn verschüttetes Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es nach den Abfallvorschriften gesammelt <b>oder</b> entsorgt.</p>

#### Begründung

Der Wirtschaftsteilnehmer muss so bald wie möglich für die Entfernung des ausgetretenen Granulats sorgen, spätestens aber nach Beendigung des Arbeitsvorgangs. Sammlung und Entsorgung sind getrennte und alternative Verfahren, daher ist die Verwendung der Konjunktion „oder“ sinnvoller.

### Änderung 35

Anhang III

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>MAßNAHMEN FÜR EU-FRACHTFÜHRER UND FRACHTFÜHRER AUS DRITTLÄNDERN</p> <p>Von EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern zu ergreifende Maßnahmen und mitzuführende Ausrüstung:</p> <p>(1) Zur Vermeidung: Überprüfung während und nach dem Be- und Entladen, dass das Kunststoffgranulat vor dem Verlassen der Be- und Entladestelle ordnungsgemäß von der Außenseite des Transportmittels entfernt wurde; klare <b>Kommunikation über die</b> Anforderungen an die Verladung; Vermeidung von Leckagen auch während der Beförderung, z. B. durch technisch geeignete Transportmittel und -behälter, gegebenenfalls ergänzt durch geeignete <b>Versiegelung</b>; Gewährleistung, dass z. B. an Gabelstaplern/hydraulischen Geräten Schutzabdeckungen verwendet werden, um die Beschädigung von Verpackungen zu verhindern; regelmäßige Reinigung der Laderäume und Transportbehälter, um die Freisetzung von ausgetretenem Granulat zu minimieren; Sichtprüfung der Öffnungen und der Intaktheit der Laderäume vor und soweit möglich während der Fahrt, auch in multimodalen</p>	<p>MAßNAHMEN FÜR EU-FRACHTFÜHRER UND FRACHTFÜHRER AUS DRITTLÄNDERN</p> <p>Von EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern zu ergreifende Maßnahmen und mitzuführende Ausrüstung:</p> <p>(1) Zur Vermeidung: Überprüfung während und nach dem Be- und Entladen, dass das Kunststoffgranulat vor dem Verlassen der Be- und Entladestelle ordnungsgemäß von der Außenseite des Transportmittels entfernt wurde; klare <b>und sichtbare Kennzeichnung</b> der Anforderungen an die sichere Verladung <b>und Lagerung</b>; Vermeidung von Leckagen auch während der Beförderung, z. B. durch technisch geeignete Transportmittel und -behälter, gegebenenfalls ergänzt durch <b>für die spezifischen Charakteristika und Bedingungen des Transports</b> geeignete <b>reiß- und stoßfeste Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können; Verwendung von Auffangwannen und Auffangvorrichtungen</b>; Gewährleistung, dass z. B. an Gabelstaplern/hydraulischen Geräten Schutzabdeckungen verwendet werden, um die Beschädigung von Verpackungen zu</p>

<p>Terminals, Eisenbahnterminals, Binnen- und Seehäfen;</p> <p>(2) Zur Eindämmung und Reinigung: soweit möglich, Reparatur beschädigter Verpackungen (z. B. unter Verwendung von Sperren, Abdeckungen und Klebeband) und Eindämmung des restlichen Granulats im Laderaum; Sammlung des freigesetzten Granulats in geschlossenen Behältern <b>oder Säcken</b> zur ordnungsgemäßen Entsorgung; bei Transporten von Granulat in Schüttgutbehältern: Öffnung des unteren Auslauftrichters des Silotanks erst nach Einfahrt in den Reinigungsraum; Austauschen des Containersacks (Container-Liner) nur in geeigneten und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Austritte eingedämmt werden können; Benachrichtigung der Behörden, wie internationale und nationale Notfallbehörden, oder gegebenenfalls der Umweltbehörden des Mitgliedstaats, in dem eine Freisetzung stattgefunden hat; [...]</p> <p>[...]</p>	<p>verhindern; regelmäßige Reinigung <b>und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands</b> der Laderäume, Transportbehälter <b>und Anhänger</b>, um die Freisetzung von ausgetretenem Granulat <b>einzu-dämmen und</b> zu minimieren; Sichtprüfung der Öffnungen und der Intaktheit der Laderäume vor und soweit möglich während der Fahrt, auch in multimodalen Terminals, Eisenbahnterminals, Binnen- und Seehäfen;</p> <p>(2) Zur Eindämmung und Reinigung: <b>Austausch oder</b>, soweit möglich, Reparatur beschädigter Verpackungen (z. B. unter Verwendung von Sperren, Abdeckungen und Klebeband) und Eindämmung des restlichen Granulats <b>im Container oder</b> im Laderaum; Sammlung des freigesetzten Granulats in geschlossenen <b>und vorzugsweise wasserdichten</b> Behältern, <b>die gekennzeichnet und versiegelt sind</b>, zur ordnungsgemäßen Entsorgung; bei Transporten von Granulat in Schüttgutbehältern: <b>Anbringung von geeigneten Auffangwannen und Auffangvorrichtungen vor</b> Öffnung des unteren Auslauftrichters des Silotanks erst nach Einfahrt in den Reinigungsraum; Austauschen des Containersacks (Container-Liner) nur in geeigneten und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Austritte eingedämmt werden können; <b>sofortige</b> Benachrichtigung der Behörden, wie internationale und nationale Notfallbehörden, oder gegebenenfalls der Umweltbehörden des Mitgliedstaats, in dem eine Freisetzung stattgefunden hat; [...]</p> <p>[...]</p>
--	--

**Begründung**

Diese Maßnahmen sollten in den Anhang aufgenommen werden, da sie die Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit verbessern.

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik als Teil der Bemühungen der EU, bis 2030 das Ziel einer Reduzierung von Kunststoffabfällen im Meer um 50 % und des in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks um 30 % und letztendlich das Ziel, gar kein Kunststoffgranulat mehr freizusetzen, zu erreichen;
2. betont, dass sich die Freisetzung von Kunststoffgranulat erheblich negativ auf Umwelt, Klima und Wirtschaft auswirkt und die Küstengemeinden sowie die Fischerei-, Landwirtschafts- und Tourismusbranche vor Probleme stellt;
3. betont, dass die Verhandlungen über ein globales Abkommen über die Verschmutzung durch Kunststoffe, das auch das Thema Mikroplastik umfasst, fortgesetzt werden müssen. Angesichts des weltweiten Ausmaßes des Problems sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Freisetzung von Mikroplastik wesentlich wirksamer, wenn das Verantwortungs-bewusstsein und das Engagement auch der Nicht-EU-Länder gestärkt wird; betont, dass das Problem der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik im Rahmen der EU-Handelspolitik angegangen werden muss, um unfaire Vorteile für Hersteller und Frachtführer aus Drittländern mit deutlich niedrigeren Standards möglichst zu verhindern;
4. hält es für notwendig, zeitnah Maßnahmen gegen das Problem der Freisetzung von Mikroplastik zu ergreifen, das die lokalen Gemeinschaften ökologisch, wirtschaftlich und sozial immer stärker beeinträchtigt;

5. schlägt vor, den Seeverkehr in die neue Verordnung aufzunehmen, die alle Maßnahmen umfassen sollte, die unter Wahrung des Völkerrechts in der Praxis in der EU durchsetzbar sind; fordert die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) auf, baldmöglichst Maßnahmen für den Seetransport von Granulat festzulegen, damit Unfälle in Hoheitsgewässern und in internationalen Gewässern besser verhindert werden können und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsbeteiligte aus der Union und aus Nicht-EU-Staaten sichergestellt werden;
6. betont, dass die derzeit verfügbaren Erkenntnisse ein entschlossenes Vorgehen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip vollauf rechtfertigen; empfiehlt, Studien und Forschungsarbeiten zu Mikroplastik mit angemessenen Mitteln zu fördern, um die direkten und indirekten Ursachen und Auswirkungen (insbesondere auf die menschliche Gesundheit) vollständig zu verstehen und neue Wege zur Vermeidung, Bewältigung und Reinigung von Freisetzungen zu entwickeln;
7. befürwortet nachdrücklich das Verursacherprinzip und betont, dass häufig die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Schäden in lokalen Gemeinschaften aufkommen müssen, wenn die Verursacher nicht zahlen; fordert eine Verschärfung der Bestimmungen über Reinigungsmaßnahmen und schlägt vor, zu prüfen, wie Sanktionen und Entschädigungen eingesetzt werden können, um von Umweltverschmutzung betroffene lokale und regionale Gemeinschaften zu unterstützen;
8. ist der Auffassung, dass Maßnahmen gegen die Verbreitung von Mikroplastik aus Granulat ergriffen werden müssen, da es eine der Hauptquellen für die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik ist. Die Regulierung dieses Bereichs kann daher dazu beitragen, das im Null-Schadstoff-Aktionsplan von 2021 festgelegte Ziel einer Verringerung des in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks um 30 % bis 2030 zu erreichen;
9. begrüßt die Wahl der Verordnung als geeignetes Rechtsinstrument für die Regulierung in diesem Bereich. Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Problems (Mikroplastik wird zwar an einem bestimmten Ort freigesetzt, aber über Luft und Wasser weitertransportiert) ist eine einheitliche Regelung auf Unionsebene erforderlich; ist daher der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird;
10. hält es ferner für wichtig, (mit weiteren Rechtsakten) auch die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik aus anderen Quellen (Farben und Lacke, Reifen, Kunststofftextilien, Geotextilien) zu bekämpfen und dazu (angemessene, verhältnismäßige und schrittweise umsetzbare) Aktionen zur Umsetzung sämtlicher Maßnahmen der Mikroplastik-Strategie, die einander ergänzen, zu ermitteln;
11. empfiehlt, die Vorschriften der Verordnung klar, sicher und einfach zu gestalten, um unterschiedliche Auslegungen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Adressaten, Begriffsbestimmungen und Anforderungen zu vermeiden, denn diese würden die Wirksamkeit der Verordnung untergraben; fordert, gebührend darauf zu achten, dass die Durchführung der Verordnung – von einigen Aspekten abgesehen – nicht durch Umsetzungsrechtsakte der einzelnen Mitgliedstaaten verwässert wird;
12. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für Präventivmaßnahmen, die von den betroffenen Akteuren durchzuführen sind und auf den von einigen Wirtschaftsteilnehmern bereits freiwillig eingeführten Methoden basieren (freiwilliges Programm „Operation Clean Sweep“);
13. ersucht insbesondere um eine Klarstellung des Anwendungsbereiches des Verordnungsvorschlags, damit dieser nicht auf Freizeiteinrichtungen mit Kunststoffgranulat (z. B. Sportstätten) angewendet wird. Für diese gilt gemäß Chemikalienrecht der EU eine Verlängerung des Übergangszeitraums für das Verbot des Inverkehrbringens von acht Jahren, da aktuell nur wenige Alternativen (Kork und Sand) zu Kunststoffgranulat in Verwendung sind und ein Umbau der vielen tausend Plätze ausreichend Zeit erfordert;
14. empfiehlt ferner, besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Verordnung auf die beteiligten öffentlichen Verwaltungen zu richten. Diese müssen in der Lage sein, ordnungsgemäß zu arbeiten (eine Überlastung durch Aufgaben insbesondere formaler Natur würde bürokratischen Aufwand zu Lasten wesentlicher Aufgaben verursachen);
15. unterstützt überdies die Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer zur Bewertung des Freisetzungsrisikos in ihren Anlagen und zur Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung (in dieser Reihenfolge);
16. legt nahe, ein wirksames Kontrollsystem für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die einzelnen Mitgliedstaaten einzurichten, um deren Wirksamkeit zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen;
17. begrüßt, dass zu den vorgeschriebenen Maßnahmen auch Schulungen für die Beschäftigten gehören, da die Freisetzung von Kunststoffgranulat in den meisten Fällen auf mangelndes Bewusstsein und falsche Handhabung durch die an der Lieferkette beteiligten Akteure zurückzuführen ist;

18. empfiehlt ferner, sicherzustellen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten die Kontrollen vor Ort verstärken, um für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung in der Praxis zu sorgen;
19. fordert daher angemessene Unterstützungsmaßnahmen, um das Personal der zuständigen Behörden für die korrekte Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen) angemessen vorzubereiten und zu schulen;
20. fordert darüber hinaus, bei der Umsetzung der Verordnung wirksame Unterstützungsmaßnahmen für die verpflichteten Akteure, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, vorzusehen, um sie bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen (z. B. Schulungsmaßnahmen) und den erforderlichen Investitionen (z. B. für die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung) zu unterstützen.

Brüssel, den 18. April 2024

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Vasco ALVES CORDEIRO

---



C/2024/3707

26.6.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**25. Juni 2024**

(C/2024/3707)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0714	CAD	Kanadischer Dollar	1,4650
JPY	Japanischer Yen	170,84	HKD	Hongkong-Dollar	8,3652
DKK	Dänische Krone	7,4594	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7498
GBP	Pfund Sterling	0,84465	SGD	Singapur-Dollar	1,4499
SEK	Schwedische Krone	11,2255	KRW	Südkoreanischer Won	1 491,03
CHF	Schweizer Franken	0,9575	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4537
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7811
NOK	Norwegische Krone	11,3265	IDR	Indonesische Rupiah	17 559,71
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0404
CZK	Tschechische Krone	24,819	PHP	Philippinischer Peso	62,966
HUF	Ungarischer Forint	396,00	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2995	THB	Thailändischer Baht	39,272
RON	Rumänischer Leu	4,9770	BRL	Brasilianischer Real	5,8015
TRY	Türkische Lira	35,3160	MXN	Mexikanischer Peso	19,3338
AUD	Australischer Dollar	1,6109	INR	Indische Rupie	89,3855

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3859)

**Beschluss zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 3976	19. Juni 2024	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	MAHLE – Componentes de Motores, S.A., Pragstr. 26-46, 70376 Stuttgart, Deutschland	REACH/24/16/0	Chromtrioxid-basiertes Funktionalverchromen von Kolbenringen für die Automobilindustrie	13. Mai 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2024/3859

26.6.2024

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3864)

**Beschluss zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
(2024) 3970	19. Juni 2024	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.- 1333-82-0)	Chrom-Müller Metallveredelung GmbH, Neckarstraße 57, 78727 Oberndorf a.N., Baden-Württemberg, Deutschland	REACH/24/22/0	Industrielle Verwendung für Hartverchromungen mit hohem Dicke-Durchmesser-Verhältnis in Laufbohrungen für Feuerwaffen, die thermisch, mechanisch und chemisch belastet werden, sodass für Verschleißbeständigkeit, einen niedrigen Reibungskoeffizienten, Härte sowie Beständigkeit gegen Korrosion und Gaserosion gesorgt ist	22. November 2033	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
				REACH/24/22/1	Industrielle Verwendung in der Hartverchromung komplexer Außenflächen der zugehörigen Teile von Feuerwaffen, die mechanisch, chemisch und thermisch belastet werden, sodass für optimierte Gleitfähigkeit sowie Wärme-, Korrosions- und Verschleißbeständigkeit gesorgt ist		

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
				REACH/24/22/2	Industrielle Verwendung in der Hartverchromung komplexer Außen- und Innenflächen der zugehörigen Teile von Feuerwaffen, die eine maßgeschneiderte und selektive Beschichtungstechnik erfordern und thermisch, mechanisch und chemisch belastet werden, sodass für Verschleißbeständigkeit, Barriereigenschaften sowie die Möglichkeit zur Nachbearbeitung und Beständigkeit gegen Erosion durch heißes Verbrennungsabgas gesorgt ist		

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2024/3983

26.6.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.112829**

(C/2024/3983)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.112829
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Deuxième dispositif exceptionnel de prise en charge des pertes économiques des filières agricoles spécialisées dans la production biologique engendrées par les conséquences de l'agression de la Russie contre l'Ukraine
Rechtsgrundlage	Projet de décision de la directrice générale de FranceAgriMer FranceAgriMer relative aux modalités de mise en œuvre du deuxième dispositif exceptionnel de prise en charge des pertes économiques des exploitations agricoles spécialisées dans la production biologique engendrées par les conséquences de l'agression de la Russie contre l'Ukraine
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 90 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau einjähriger Pflanzen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, Gemischte Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	FranceAgriMer 12, rue Henri Rol-Tanguy 93100 MONTREUIL
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3984

26.6.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.58825**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3984)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.5.2024
Nummer der Beihilfe	SA.58825
Mitgliedstaat	Finnland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	COVID-19 Damage compensation to passenger car ferry companies
Rechtsgrundlage	Act on the Measures Necessary to Secure Security of Supply (1390/1992) (FI: Laki huoltovarmuuden turvaamisesta) Section 6 paragraph 1 subparagraph 3; Act on State Subsidies (FI: valtionavustuslaki) (688/2001)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 300 000 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Emergency Supply Agency Aleksanterinkatu 48 A, FI-00100 Helsinki, Finland
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3986

26.6.2024

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2024/3986)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

**(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)**

**„Arroz de Valencia / Arròs de València“**

**EU-Nr.: PDO-ES-0151-AM02 – 18.4.2024**

**g. U. (X) g. g. A. ()**

**1. Name des Erzeugnisses**

„Arroz de Valencia / Arròs de València“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Conselleria de Agricultura, Desarrollo Rural, Emergencia Climática y Transición Ecológica – Dirección General de Desarrollo Rural [Ministerialamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Klimaschutz und ökologischen Wandel – Generaldirektion Ländliche Entwicklung]

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen

Es handelt sich um eine Standardänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, da es sich bei den Änderungen nicht um eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung handelt und weder das Risiko der Auflösung des Zusammenhangs besteht, noch neue Beschränkungen für das Inverkehrbringen eingeführt werden.

Aufnahme von drei neuen Reissorten: „Campanar PV“, „Regina“ und „Hispasur“

Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments und Abschnitt B der Produktspezifikation werden geändert, indem drei neue Reissorten in die Liste der für die g. U. „Arroz de Valencia“ zugelassenen Sorten aufgenommen werden. Die Eigenschaften der Sorten „Campanar PV“, „Regina“ und „Hispasur“, ähneln denen der beiden bereits zugelassenen Sorten Jsendra (Regina und Hispasur) und Copsemar 7 (Campanar PV). Die Ähnlichkeiten ergeben sich daraus, dass sie direkt genetisch verwandt sind, weshalb diese Änderung weder die Eigenschaften noch den Zusammenhang bedeutend beeinflusst. Ferner wird als Beleg für diesen Aussage, für jede Sorte ein Bericht angefügt.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

## EINZIGES DOKUMENT

## „Arroz de Valencia / Arròs de València“

EU-Nr.: PDO-ES-0151-AM02 – 18.4.2024

g. U. (X) g. g. A. ()

## 1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Arroz de Valencia / Arròs de València“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

## 3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

## 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Reis (*Oryza sativa*) der Sorten Senia, Bahía, Bomba, J. Sendra, Montsianell, Gleva, Sarçet, Albufera, Bombón, Argila und Copsemar 7, Campanar PV, Regina, Hispasur. Der vermarktete weiße Reis oder Vollkornreis muss folgende Parameter (Durchschnittswerte) aufweisen:

Mittelkörner – 4 %

Gelbe und bernsteinfarbene Körner – 0,20 %

Rote Körner und Körner mit roten Rillen – 0,50 %

Kreidige und grüne Körner – 2 %

Fleckige und durch Insekten beschädigte Körner – 0,50 %

Fremdstoffe – 0,10 %

Mindestmenge ohne Mängel – 92,70 %

Eigenschaften des verarbeiteten rohen Korns (Durchschnittswerte): Sorte – Länge (mm) – Länge/Breite – Anteil trüber Körner (%)

Bahía – 5,6 – 1,8 – 99

Senia – 5,6 – 1,8 – 99

Bomba – 5,2 – 1,8 – 99

J.Sendra – 5,7 – 1,8 – 99

Montsianell – 5,7 – 1,8 – 99

Gleva – 5,7 – 1,8 – 99

Sarçet – 6 – 1,8 – 99

Albufera – 5,2 – 1,7 – 99

Bombón – 5,3 – 1,8 – 99

Argila – 5,7 – 1,8 – 99

Copsemar 7 – 5,7 – 1,8 – 99

Campanar PV – 6 – 1,8 – 99

Regina – 5,8 – 1,9 – 99

Hispasur – 6 – 1,9 – 99

Der Reis der g. U. muss auch die folgende Zusammensetzung aufweisen (Durchschnittswerte):

SORTE – AMYLOSE (%)

Bahía – 19,1 %

Senia – 16,3 %

Bomba – 24,9 %

J.Sendra – 17,5 %

Montsianell – 18,1 %

Gleva – 17,7 %

Sarçet – 16,3 %

Albufera – 25,6 %

Bombón – 24 %

Argila – 17 %

Copsemar 7 – 17 %

Campanar PV – 17 %

Regina – 22,8 %

Hispasur – 19,1 %

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

In diesem Punkt werden keine Anforderungen festgelegt.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte, von der Aussaat bis zur Ernte, Trocknung und Aufbereitung für die Verpackung.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Reis muss im Erzeugungsgebiet verpackt werden, damit die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses sichergestellt und seine Rückverfolgbarkeit im Rahmen desselben Kontrollsystems gewährleistet sind.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Reis mit der g. U. wird ausschließlich in Verpackungen vermarktet, die mit einem nummerierten Kontrolletikett versehen sind. Sowohl auf dem Etikett als auch auf dem Kontrolletikett muss unbedingt die Bezeichnung „Denominación de Origen ‚Arroz de Valencia‘“ und gegebenenfalls die valencianische Entsprechung „Denominació d'Orige ‚Arròs de València‘“ aufgeführt sein.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Anbaugesamt sind die natürlichen Feuchtgebiete in den Provinzen Alicante, Castellón und Valencia in der Autonomen Gemeinschaft Valencia, vorwiegend die Gemeinden im Einzugsgebiet des Naturschutzgebietes von La Albufera in Valencia und des Naturschutzgebietes Marjal de Pego-Oliva und Marjal de Almenara, allesamt ökologisch sehr wertvolle Räume, für die der Reis eine äußerst wichtige Rolle in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Ökosystems spielt.

Angehörige Gemeinden:

Einzugsgebiet des Naturschutzgebietes von La Albufera (Provinz Valencia): Albal, Albalat de la Ribera, Alfafar, Algemesi, Beniparrell, Catarroja, Cullera, Massanassa, Sedaví, Silla, Sollana, Sueca und Valencia.

Weitere Gemeinden der Provinz Valencia: Alginet, Almacera, Almusafes, Alquería de la Condesa, La Alcudia, Alcira, Benifayó, Corbera, Favareta, Fortaleny, Llaurí, Masamagrell, Oliva, La Pobla de Farnals, Polinya del Xuquer, Puzol, Rafelbuñol, Riola, Sagunto und Tavernes de Valldigna.

Gemeinde der Provinz Alicante: Pego.

Gemeinden der Provinz Castellón: Almenara, Castellón, Chilches und La Llosa.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren

Der Anbau von Reis mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arroz de Valencia“ erfolgt in Feuchtgebieten mit besonderem Überschwemmungspotenzial. Die Böden sind kalkhaltig (30–50 % Karbonate), lehmig, arm an organischen Bestandteilen und reagieren alkalisch (pH 8–8,3). Die Erde ist fest und wenig durchlässig.

Zum Klima sei angemerkt, dass die Temperaturen aufgrund der Lage des Gebietes an den Ufern des Mittelmeers ganzjährig mild sind, die geringen Niederschläge fallen vor allem im Herbst und im Frühjahr.

Durch die Nähe zum Meer herrschen in dem Gebiet Seewinde, wodurch tagsüber keine kalten Winde wehen. In den Sommermonaten herrscht der sehr trockene und warme, aus der Hochebene kommende Westwind vor.

Ein bedeutender Teil des abgegrenzten Gebietes ist eingebettet in das landschaftlich sehr wertvolle Naturschutzgebiet von La Albufera in Valencia. Aufgrund der besonderen Merkmale des Gebietes kann dort nur Reis angebaut werden, der wiederum für die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts des Naturschutzgebietes unabdingbar ist.

65 % der Fläche des 21 120 ha großen Naturschutzgebietes von La Albufera in Valencia sind Reisanbauflächen.

Menschliche Faktoren

Im abgegrenzten Gebiet wird seit Jahrhunderten Reis angebaut. Es gibt Dokumente, die belegen, dass im alten Königreich Valencia vor seiner Eroberung durch Jakob I. im Jahre 1238 Reis angebaut wurde. Im „Llibre dels repartiments“, welches das Land des neu eroberten Reiches aufteilte, werden bereits Reisfelder erwähnt.

In der Verordnung König Ferdinands VI. von 1753 werden die Grenzen der Reisanbaufläche dieses Gebiets festgelegt. Andere Dokumente über die Geschichte des Reisanbaus in der Autonomen Gemeinschaft Valencia sind „El arroz“ (1939) von Rafael Font de Mora y Llorens und „Compendio arrocero“ (1952) von José María Carrasco García.

Im Verlauf vieler Jahre des Anbaus wurden spezifische Methoden wie die sogenannten „eixugons“ (Trockenlegungen) entwickelt, wobei die Anbaufläche einige Tage nicht bewässert wird, um Algenwachstum zu verhindern. Die Trockenlegungen werden ungefähr Ende Juni durchgeführt, wenn die Reispflanzen gekeimt haben.

Eine weitere spezifische Anbaumethode des Gebietes ist die Überflutung während der Winterbrache. Mit dieser desinfizierend wirkenden Methode werden die biologischen Zyklen einiger Bodenorganismen durchbrochen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt in den Gewässern (Pilze, Algen, kleine Arthropoden), die die Zersetzung der Ernterückstände fördert und den Boden mit ihren Rückständen und dem Einfluss von Makro- und Mikronährstoffen regeneriert.

Besonderheit des Erzeugnisses

Aufgrund des Amylose-Gehalts der in dem Gebiet angebauten Sorten nimmt der Reis mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Arroz de Valencia“ viel Geschmack auf. Neben dem hohen Anteil trüber Körner („perlado“) ist die Homogenität der Körnergröße ein sehr wichtiger Faktor, der einen einheitlichen und konstanten Garpunkt gewährleistet.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. A.)

Das abgegrenzte Gebiet liegt zwischen der Strandlinie und den Küstengebirgen. Aufgrund dieser einzigartigen Geografie weht in den Nächten eine Meeresbrise über den Feldern, die eine langsame und allmähliche Reifung des Korns gewährleisten und damit das Auftreten von Kornbruch sowohl während des Mahlens als auch während des Kochens verhindern und minimieren.

Das überwiegend im Naturschutzgebiet La Albufera in Valencia liegende abgegrenzte Gebiet besteht aus sehr alten natürlichen Feuchtgebieten mit kalkhaltigen, lehmigen Böden, die arm an organischen Bestandteilen sind und alkalisch reagieren. Deshalb ist der Boden schwer, sehr fest und undurchlässig, was den Nassanbau mit einer minimalen Wassermenge und eine ausgezeichnete Nutzung der Nährstoffressourcen ermöglicht. So wird die Entwicklung der Körner jeder Rispe äußerst positiv beeinflusst, wodurch das Auftreten von unförmigen oder amorphen Körnern auf ein Mindestmaß verringert wird.

Im abgegrenzten Gebiet gibt es tagsüber keine kalten Winde und die Gewässer sind warm. Dies begünstigt die Bildung trüber Körner und ermöglicht die ausfallfreie Aussaat von Sorten mit langem Anbauzyklus, sodass die genannten Sorten angebaut werden können, bei deren Erzeugung in dem ausgewiesenen Gebiet sich als besondere Eigenschaft ihr Amylose-Gehalt herausbildet. Dieser kommt später in der besonderen kulinarischen Qualität des Reises zum Tragen, da er dem Reis ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geschmacksaufnahme und Kochfestigkeit verleiht.

Die valencianische Tradition des Reisanbaus ist auf das Engste mit der gastronomischen Tradition verbunden. Valencia hat eine ausgeprägte Tradition in Bezug auf Reisgerichte, in deren Mittelpunkt Paella, Reiseintöpfe und im Backofen gegarte Reisgerichte stehen. Zwischen dieser Reisküche und den typischen Sorten des Gebietes besteht ein Kausalzusammenhang, da es sich um Sorten handelt, die den Geschmack der Brühe sehr gut aufnehmen und somit ein guter Geschmacksträger sind. Dies hat zur Entwicklung ganz besonderer Zubereitungsweisen geführt, die sich von der Reiszubereitung in anderen Gegenden der Welt deutlich unterscheidet.

Der Westwind trägt Pilzsporen wie *Pyricularia* und *Helminthosporium* davon und sorgt so dafür, dass keine schadhaften Körner auftreten.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[http://www.agricultura.gva.es/pc\\_arrozdevalencia](http://www.agricultura.gva.es/pc_arrozdevalencia)



C/2024/3988

26.6.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.111720**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3988)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111720
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sardegna
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aiuti per l'avviamento di nuove rotte aeree da/verso gli aeroporti della regione Sardegna
Rechtsgrundlage	Legge regionale 23 ottobre 2023, n. 9, art. 136, „Norme in materia di aiuti per il potenziamento del traffico aereo della Sardegna“; deliberazione n. 44/14 della Giunta della Regione Sardegna del 14 dicembre 2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften für die Einrichtung neuer Strecken, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Personenbeförderung in der Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma della Sardegna- Assessorato dei Trasporti - Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847 n.41
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4068

26.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11533 — MUTARES / MAGIRUS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/4068)

Am 19. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11533 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4070

26.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11617 — BLACKSTONE / STONE POINT / ALLIED)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4070)

1. Am 18. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),
- Stone Point Capital LLC („Stone Point“, USA).

Blackstone und Stone Point werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Allied Benefit Systems, LLC („Allied“, USA), das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Stone Point steht, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die weltweit in ein breites Spektrum von Anlageklassen investiert, darunter Private Equity, Immobilien, öffentlich gehandelte Eigen- und Fremdkapitalinstrumente, Wachstumskapital, opportunistische Kredite ohne Investment-Grade-Rating, Sachwerte und Sekundärfonds,
- Stone Point ist eine Investmentgesellschaft mit dem Schwerpunkt auf Unternehmen der globalen Finanzdienstleistungsbranche und damit verbundener Sektoren. Das Unternehmen investiert über seine Trident Funds in viele alternative Anlageklassen, darunter private Beteiligungen. Zudem ist Stone Point in den Bereichen Liquid-Credit- und Private-Credit-Fonds und verwaltete Konten tätig.

3. Allied ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Das Unternehmen ist ein unabhängiger Drittanbieter von Gruppenkrankenversicherungslösungen für selbstversicherte Arbeitgeber in den Vereinigten Staaten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11617 — BLACKSTONE / STONE POINT / ALLIED

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/4111

26.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11561 — PLD / NBIM / SEHNDE ASSET / ROSSTAL ASSET)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4111)

1. Am 19. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prologis, L.P. (USA),
- NBIM Nerva S. à r.l. (Norwegen),
- die Zielvermögenswerte, die aus zwei Immobilien bestehen: dem Sehnde- und dem Rosstal-Vermögenswert („Sehnde Asset“ und „Rosstal Asset“, Deutschland).

Prologis, L.P. und NBIM Nerva S. à r.l. werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Sehnde- und des Rosstal-Vermögenswerts erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Prologis, L.P. besitzt, betreibt und entwickelt hauptsächlich industriell genutzte Immobilien in Nord- und Südamerika, Europa und Asien.
- NBIM Nerva S.à.r.l. tätigt institutionelle Investitionen für den Government Pension Fund Global (GPF) mit Schwerpunkt auf weltweiten Investitionen, einschließlich Immobilieninvestitionen in Nordamerika, Europa und Japan, wobei seine Investitionen in PELP Teil der Verwaltung des GPF im Namen des norwegischen Finanzministeriums sind.
- Bei den Zielvermögenswerten handelt es sich um Immobilien der Logistikbranche in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11561 — PLD / NBIM / SEHNDE ASSET / ROSSTAL ASSET

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/4135

26.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11562 — TASARU / BENTELER / HOLON)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/4135)

Am 19. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11562 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4155

26.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11514 – TRAFIGURA / GREENERGY)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4155)

1. Am 14. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Trafigura Group Pte. Limited („Trafigura“, Singapur), kontrolliert von Farringford Foundation (Panama),
- Greenergy Halo Holdings III Limited („Greenergy“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Brookfield Corporation (Kanada).

Trafigura wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über einen Teil von Greenergy (das britische, europäische und nordamerikanische Geschäft) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Trafigura ist ein unabhängiger Rohstoffhändler und vor allem auf den Öl-, Mineralstoff- und Metallmärkten tätig. Das Unternehmen hat zwei Hauptgeschäftsbereiche: den physischen Rohstoffhandel und die damit verbundene Logistik, einschließlich Schifffahrt und Befrachtung, sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit industrieller Infrastruktur,
- Greenergy ist hauptsächlich im Groß- und Einzelhandel mit raffinierten Erdölerzeugnissen (einschließlich Benzin, Diesel, Kerosin und Gasöl) im Vereinigten Königreich und in Irland sowie in der Herstellung und Lieferung von Biodieselprodukten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11514 – TRAFIGURA / GREENERGY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---